

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

A. Problem und Ziel

Die vielfältigen historischen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bindungen zwischen der Europäischen Union (EU) und Zentralamerika haben sich seit dem in den 1980er Jahren begründeten „Dialog von San José“ stetig intensiviert und verstärkt. Auf dem EU-Lateinamerika-Gipfel 2004 in Guadalajara bekräftigten die EU und die zentralamerikanischen Staaten das gemeinsame Ziel, diesen Prozess im gegenseitigen Interesse weiter voranzutreiben und den Abschluss eines umfassenden Assoziationsabkommens, das auch ein Freihandelsabkommen umfassen sollte, in Angriff zu nehmen.

Auf der Basis der politischen Klauseln in einem solchen Abkommen soll die Beachtung der Wertevorstellungen der Europäischen Union in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Zentralamerika gefördert werden. Durch die Liberalisierung und Ausweitung des Handels und der Investitionstätigkeit soll – unter angemessener Berücksichtigung der bestehenden Entwicklungsunterschiede zwischen beiden Regionen – die Wirtschaftsentwicklung in nachhaltiger Weise angehoben werden, mit dem Ziel, die Armut zu verringern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und den Lebensstandard in beiden Regionen anzuheben. Die mit dem Abkommen einhergehende Verbesserung der bi-regionalen Zusammenarbeit soll zu einer nachhaltigen, gerechten, sozialen und ökologischen Entwicklung in beiden Regionen beitragen.

B. Lösung

Abschluss des vorliegenden umfassenden Assoziationsabkommens zur Erweiterung und Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama (Zentralamerika).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der Europäischen Union. Auswirkungen aufgrund entfallender Zölle entstehen allein auf Ebene der Europäischen Union. Die Umsetzung der Kooperation mit Zentralamerika wird von dem „Regionalen Strategiepapier für Zentralamerika für den Zeitraum 2007–2013“ der EU-Kommission unterstützt. Dieses veranschlagt insgesamt 105 Millionen Euro für die vorgesehenen Projekte. Mit der Implementierung des Assoziationsabkommens wird die Unterstützung für regionale wirtschaftliche Integration auf 44 Millionen Euro ansteigen, die Unterstützung für regionale Sicherheit steigt auf 7 Millionen Euro.

Über die zukünftige Höhe der für die zentralamerikanischen Staaten vorgesehenen Beträge beschließt die EU nach der jeweils gültigen Finanzverordnung. Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem jeweiligen EU-Haushalt beteiligt.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund werden voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für die Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Vertrag ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Exportchancen eröffnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen des Abkommens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 14. Februar 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zur
Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

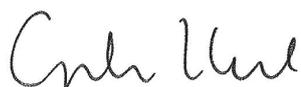
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012
zur Gründung einer Assoziation zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Zentralamerika andererseits**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 13. Juni 2012 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen vom 29. Juni 2012 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.*

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 353 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

* Die Anhänge I bis XXI, die Erklärungen und das Protokoll „Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit“ zum Assoziationsabkommen vom 29. Juni 2012 können hier eingesehen werden.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama (Zentralamerika) andererseits findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der EU fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes, weil das Assoziationsabkommen, das innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregelungen enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 353 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (insbesondere Assoziationsrat, Assoziationsausschuss und parlamentarischer Assoziationsausschuss) fallen Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten obliegen jedoch vornehmlich der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament.
2. Mit dem vorliegenden Abkommen erklären beide Vertragsparteien, die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die für beide Seiten von Interesse sind, intensivieren zu wollen.
3. Wenn Zentralamerika seine technischen Vorschriften an die der Europäischen Union, insbesondere an die europäischen Normen für die Qualität gewerblicher Waren und Nahrungsmittelerzeugnisse sowie die entsprechenden Zertifizierungsverfahren angleicht, ferner Verträge über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Konformitätsprüfung geschlossen und Strukturen für die Normung und Festlegung von Qualitätsnormen aufgebaut werden, entstehen für die Wirtschaftunternehmen, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, Kosteneinsparungen im Handelsverkehr mit Zentralamerika.
4. Für die Bundesrepublik Deutschland entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Auswirkungen aufgrund entfallender Zölle entstehen allein auf Ebene der Europäischen Union.
5. Das Assoziationsabkommen ist ein entscheidender Schritt für den Ausbau der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der EU und Zentralamerika und trägt darüber hinaus wesentlich zur Stärkung der regionalen Integration in Zentralamerika bei.

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

Das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im
Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, und
die Europäische Union
einerseits und
die Republik Costa Rica,
die Republik El Salvador,
die Republik Guatemala,
die Republik Honduras,
die Republik Nicaragua,
die Republik Panama,
im Folgenden „Zentralamerika“,
andererseits,

in Anbetracht der historischen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien und des Wunsches, ihre auf gemeinsamen Grundsätzen und Werten beruhenden Beziehungen im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Mechanismen zu vertiefen, und des Wunsches, die biregionalen Bindungen in

Bereichen von gemeinsamem Interesse im Geiste der gegenseitigen Achtung, der Gleichheit, der Diskriminierungsfreiheit, der Solidarität und des beiderseitigen Vorteils zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

in der Erwägung der in den letzten zwei Jahrzehnten beobachteten positiven Entwicklung in beiden Regionen, wodurch die Förderung der gemeinsamen Ziele und Interessen in ein neues Stadium der Beziehungen – tiefer, moderner und dauerhaft – eintreten konnte, um eine biregionale Assoziation zu gründen, die den gegenwärtigen internen Aufgaben und der neuen internationalen Realität Rechnung trägt,

unter Betonung der Bedeutung, die die Vertragsparteien dem bis heute zwischen den Vertragsparteien eingerichteten Prozess der Konsolidierung des politischen Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit beimessen, der 1984 in San José begonnen und seither mehrfach erneuert wurde,

unter Hinweis auf die beim Wiener Gipfeltreffen 2006 verabschiedeten Schlussfolgerungen, einschließlich der von Zentralamerika übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Vertiefung der regionalen wirtschaftlichen Integration,

in Anerkennung der im zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integrationsprozess erreichten Fortschritte wie der Ratifizierung des *Convenio Marco para el Establecimiento de la Unión Aduanera Centroamericana* und des *Tratado sobre Inversión y Comercio de Servicios* sowie die Umsetzung eines Rechtsprechungsmechanismus zur Durchsetzung des regionalen Wirtschaftsrechts in der zentralamerikanischen Region,

in erneuter Bestätigung ihrer Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind,

unter Hinweis auf ihr Eintreten für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung,

auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung und überzeugt von der Bedeutung der Bekämpfung des Konsums illegaler Drogen und der Reduzierung ihrer schädlichen Auswirkungen, einschließlich der Bekämpfung des Anbaus, der Herstellung und der Verarbeitung von Drogen und den Ausgangsstoffen sowie des Handels damit, und der Geldwäsche,

in der Erwägung, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich von Titel V des Dritten Teils des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Europäischen Union binden, sofern die Europäische Union und das Vereinigte Königreich und/oder Irland den Republikern der zentralamerikanischen Vertragspartei nicht notifiziert haben, dass das Vereinigte Königreich und Irland im Einklang mit dem Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nunmehr als Teil der Europäischen Union gebunden ist. Wenn das Vereinigte Königreich und/oder Irland nach Artikel 4a des Protokolls Nr. 21 nicht mehr als Teil der Europäischen Union gebunden sind, setzt die Europäische Union zusammen mit dem Vereinigten Königreich und/oder Irland die Republikern der zentralamerikanischen Vertragspartei unverzüglich von jeder Änderung ihrer Position in Kenntnis; in diesem Fall sind die beiden Länder weiterhin als eigene Vertragsparteien an

die Bestimmungen dieses Abkommens gebunden. Dies gilt im Einklang mit dem diesen Verträgen beigefügten Protokoll über die Position Dänemarks auch für Dänemark,

unter Hinweis auf ihre Zusage zu einer Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Ziele Beseitigung der Armut, Schaffung von Beschäftigung, gerechte und nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Aspekte Gefährdung durch Naturkatastrophen, Erhalt und Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie schrittweise Integration der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in die Weltwirtschaft,

in erneuter Bestätigung der Bedeutung, die die Vertragsparteien den Grundsätzen und Regeln des internationalen Handels, insbesondere denjenigen, die in dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) festgelegt sind, und den multilateralen Übereinkünften, die dem WTO-Übereinkommen beigefügt sind, beimessen, die transparent und ohne Diskriminierung angewandt werden müssen,

in Anbetracht der Unterschiede bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei und des gemeinsamen Ziels, den Prozess der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Zentralamerika zu stärken,

in dem Wunsch, ihre Wirtschaftsbeziehungen und insbesondere den Handel und die Investitionen auszubauen, indem sie den bestehenden Zugang der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zum Markt der Europäischen Union stärken und verbessern und damit zum Wirtschaftswachstum in Zentralamerika und zur Verringerung der Asymmetrien zwischen den zwei Regionen beitragen,

in der Überzeugung, dass das Abkommen durch nachhaltige Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und insbesondere in den Sektoren Handel und Investitionen, die für die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und technischen Innovation und Modernisierung von grundlegender Bedeutung sind, ein wachstumsbegünstigendes Klima schaffen wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, auf den Grundsätzen, Zielen und Mechanismen aufzubauen, die für die Beziehungen zwischen den beiden Regionen gelten, insbesondere auf das 2003 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits unterzeichnete Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit (im Folgenden „Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit von 2003“) und auf das zwischen den selben Vertragsparteien unterzeichnete Kooperationsrahmenabkommen von 1993,

angesichts der Notwendigkeit, eine nachhaltige Entwicklung in beiden Regionen mit Hilfe einer Entwicklungspartnerschaft zu fördern, an der im Einklang mit den Grundsätzen des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Johannesburg sowie deren Durchführungsplan alle wichtigen Akteure einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors beteiligt sind,

unter erneuter Bestätigung, dass die Staaten bei der Ausübung ihrer Hoheitsrechte über die Gewinnung ihrer natürlichen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik eine nachhaltige Entwicklung fördern sollten,

in dem Bewusstsein der Notwendigkeit eines umfassenden Dialogs über Migration zur Stärkung der biregionalen Zusammenarbeit in Migrationsfragen im Rahmen der den politischen Dialog und die Zusammenarbeit betreffenden Teile dieses Abkommens und zur Gewährleistung der wirksamen Förderung und des effektiven Schutzes der Menschenrechte aller Migranten,

in der Erkenntnis, dass dieses Abkommen nicht den Standpunkt der Vertragsparteien in laufenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Handelsverhandlungen betrifft und auch nicht so auszulegen ist, als lege es diesen Standpunkt fest,

unter Betonung der Bereitschaft, in internationalen Foren in Fragen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten,

unter Beachtung der strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika und der Karibik, die 1999 beim Gipfeltreffen von Rio begründet und bei den Gipfeltreffen 2002 in Madrid, 2004 in Guadalajara, 2006 in Wien, 2008 in Lima und 2010 in Madrid erneut bestätigt wurde,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Madrid vom Mai 2010,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen:

Teil I

Allgemeine und institutionelle Bestimmungen

Titel I

Art und Geltungsbereich dieses Abkommens

Artikel 1

Grundsätze

(1) Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik beider Vertragsparteien und wesentliches Element dieses Abkommens ist die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, sowie die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einem wesentlichen Grundsatz für die Durchführung dieses Abkommens, insbesondere unter Berücksichtigung der Millenniumsentwicklungsziele. Die Vertragsparteien gewährleisten ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu guter Regierungsführung und rechtsstaatlichen Prinzipien, wozu insbesondere der Vorrang des Gesetzes, die Gewaltenteilung, eine unabhängige Rechtsprechung, klare Entscheidungsverfahren in der öffentlichen Verwaltung, transparente und rechenschaftspflichtige Institutionen, ein verantwortungsvolles und transparentes Management der öffentlichen Angelegenheiten auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption zählen.

Artikel 2

Ziele

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Ziele dieses Abkommens folgende sind:

- a) Vertiefung und Konsolidierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien durch eine Assoziation, die sich auf drei grundlegende und voneinander abhängige Teile gründet: politischer Dialog, Zusammenarbeit und Handel, die jeweils auf gegenseitiger Achtung, Gegenseitigkeit und gemeinsamen Interessen beruhen. Bei der Durchführung dieses Abkommens werden die von den Vertragsparteien vereinbarten institutionellen Regelungen und Mechanismen verwendet;
- b) Aufbau einer privilegierten politischen Partnerschaft, die auf Werten, Grundsätzen und gemeinsamen Zielen beruht, insbesondere auf der Achtung und Förderung der Demokratie und der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, mit dem Bekenntnis zur Förderung und zum Schutz dieser Werte und Grundsätze auf internationaler Ebene, so dass ein Beitrag zur Stärkung des Multilateralismus geleistet wird;

- c) Stärkung der biregionalen Zusammenarbeit in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse mit dem Ziel der Verwirklichung einer nachhaltigen und gerechten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Regionen;
- d) Ausweitung und Diversifizierung der biregionalen Handelsbeziehungen der Vertragsparteien im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen und den in Teil IV dieses Abkommens genannten spezifischen Zielen und Bestimmungen, womit ein Beitrag zu höherem Wirtschaftswachstum, zur schrittweisen Verbesserung der Lebensqualität in beiden Regionen und zu einer besseren Integration beider Regionen in die Weltwirtschaft geleistet werden dürfte;
- e) Stärkung und Vertiefung der schrittweisen regionalen Integration in Bereichen von gemeinsamem Interesse zur leichteren Durchführung dieses Abkommens;
- f) Stärkung der gutnachbarlichen Beziehungen und des Grundsatzes der friedlichen Lösung von Konflikten;
- g) zumindest Aufrechterhaltung und vorzugsweise Weiterentwicklung des Niveaus der guten Regierungsführung und der Sozial-, Arbeits- und Umweltnormen, das durch die wirksame Anwendung der internationalen Übereinkünfte erreicht wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für die Vertragsparteien gelten und
- h) Förderung der Zunahme des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der besonderen und differenzierten Behandlung zur Reduzierung der zwischen beiden Regionen bestehenden strukturellen Asymmetrien.

Artikel 3

Geltungsbereich

Die Vertragsparteien sind gleichberechtigt. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Souveränität der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei untergräbt.

Titel II

Institutioneller Rahmen

Artikel 4

Assoziationsrat

(1) Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beaufsichtigt und dessen Durchführung überwacht. Der Assoziationsrat tritt auf Ministerebene in regelmäßigen Abständen mindestens alle zwei Jahre zusammen sowie zu außerordentlichen Tagungen im Einvernehmen der Vertragsparteien, sooft die Umstände dies erfordern. Der Assoziationsrat tritt gegebenenfalls im Einvernehmen der Vertragsparteien auf Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammen. Des Weiteren sind spezielle Ad-hoc-Sitzungen auf Arbeitsebene vorzusehen, um den politischen Dialog zu vertiefen und effizienter zu gestalten.

(2) Der Assoziationsrat prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

(3) Der Assoziationsrat prüft auch Vorschläge und Empfehlungen der Vertragsparteien für die Verbesserung der mit diesem Abkommen geschaffenen Beziehungen.

Artikel 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Assoziationsrat setzt sich gemäß den jeweiligen internen Regelungen und unter Berücksichtigung der auf der jeweiligen Sitzung behandelten spezifischen Fragen (politischer Dialog,

Zusammenarbeit und/oder Handel) aus Vertretern der EU-Vertragspartei und Vertretern jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei auf Ministerebene zusammen.

(2) Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Assoziationsrats können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten lassen.

(4) Der Vorsitz im Assoziationsrat wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter der EU-Vertragspartei einerseits und einem Vertreter einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits geführt.

Artikel 6

Beschlussfassungsbefugnisse

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen.

(2) Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die Maßnahmen, die für ihre Umsetzung nach den internen Vorschriften und gesetzlichen Verfahren jeder Vertragspartei erforderlich sind.

(3) Der Assoziationsrat kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Assoziationsrat nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien an. Seitens der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei erfolgt die Annahme von Beschlüssen und Empfehlungen durch Konsens.

(5) Das in Absatz 4 festgelegte Verfahren gilt für alle anderen durch dieses Abkommen geschaffenen leitenden Gremien.

Artikel 7

Assoziationsausschuss

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei auf der Ebene hoher Beamter zusammensetzt, wobei den auf der jeweiligen Sitzung behandelten spezifischen Fragen (politischer Dialog, Zusammenarbeit und/oder Handel) Rechnung getragen wird.

(2) Der Assoziationsausschuss ist für die allgemeine Durchführung dieses Abkommens zuständig.

(3) Der Assoziationsrat legt die Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses fest.

(4) Der Assoziationsausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen oder in den Bereichen, für die ihm diese Befugnis vom Assoziationsrat übertragen worden ist, Beschlüsse zu fassen. In diesem Fall fasst der Assoziationsausschuss seine Beschlüsse nach Maßgabe der Artikel 4 bis 6.

(5) Der Assoziationsausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zu einem Termin und mit einer Tagesordnung, die die Vertragsparteien vorher vereinbaren, zu einer Gesamtüberprüfung der Durchführung dieses Abkommens zusammen, abwechselnd in einem Jahr in Brüssel und im nächsten in Zentralamerika. Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Sondersitzungen einberufen werden. Der Vorsitz im Assoziationsausschuss wird abwechselnd durch einen Vertreter einer der Vertragsparteien übernommen.

Artikel 8

Unterausschüsse

(1) Der Assoziationsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den mit diesem Abkommen eingesetzten Unterausschüssen unterstützt.

(2) Der Assoziationsausschuss kann zusätzliche Unterausschüsse einsetzen. Er kann die einem Unterausschuss übertragene Aufgabe ändern oder einen Unterausschuss auflösen.

(3) Die Unterausschüsse treten einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Assoziationsausschusses auf der geeigneten Ebene zusammen. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit werden abwechselnd in Brüssel oder Zentralamerika abgehalten. Sie können jedoch ebenso mit Hilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln abgehalten werden.

(4) Der Vorsitz in den Unterausschüssen wird für jeweils ein Jahr abwechselnd von einem Vertreter der EU-Vertragspartei einerseits und einem Vertreter einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits geführt.

(5) Die Einsetzung oder das Bestehen eines Unterausschusses hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Assoziationsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

(6) Der Assoziationsrat nimmt eine Geschäftsordnung an, in der die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise dieser Unterausschüsse festgelegt sind, sofern in diesem Abkommen nicht anders angegeben.

(7) Es wird ein Unterausschuss „Zusammenarbeit“ eingesetzt. Er unterstützt den Assoziationsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf Teil III dieses Abkommens. Er hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Behandlung jeder sich auf die Zusammenarbeit beziehenden Angelegenheit im Auftrag des Assoziationsausschusses,
- b) Überwachung der gesamten Durchführung von Teil III dieses Abkommens,
- c) Erörterung jeder sich auf die Zusammenarbeit beziehenden Frage, die die Durchführung von Teil III dieses Abkommens berühren könnte.

Artikel 9

Parlamentarischer Assoziationsausschuss

(1) Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuss eingesetzt. Er setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern des *Parlamento Centroamericano (PARLACEN)* sowie im Falle der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, die nicht Mitglied von PARLACEN sind, aus von ihrem jeweiligen nationalen Kongress ernannten Vertretern andererseits zusammen, die sich zum Meinungsaustausch treffen. Der Ausschuss legt die Häufigkeit seiner Treffen fest und der Vorsitz wird abwechselnd von einer der beiden Seiten übernommen.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann den Assoziationsrat um die zur Durchführung dieses Abkommens relevanten Informationen ersuchen. Der Assoziationsrat gibt dem Ausschuss die geforderten Informationen.

(4) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates unterrichtet.

(5) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann dem Assoziationsrat Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 10

Gemischter Beratender Ausschuss

(1) Ein Gemischter Beratender Ausschuss wird als beratendes Gremium für den Assoziationsrat eingerichtet. Seine Aufgabe besteht darin, unbeschadet von anderen Verfahren nach Artikel 11 die Stellungnahmen der Organisationen der Zivilgesellschaft an den Assoziationsrat bezüglich der Durchführung dieses Abkommens vorzulegen. Der Gemischte Beratende Ausschuss hat

außerdem die Aufgabe, zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft in der Europäischen Union und in Zentralamerika beizutragen.

(2) Der Gemischte Beratende Ausschuss setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses einerseits und Vertretern des *Comité Consultivo del Sistema de la Integración Centroamericana (CC-SICA)* und des *Comité Consultivo de Integración Económica (CCIE)* andererseits zusammen.

(3) Der Gemischte Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

Zivilgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien fördern Zusammenkünfte von Vertretern der Zivilgesellschaft der Europäischen Union und Zentralamerikas, einschließlich von Akademikern, Wirtschafts- und Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen.

(2) Die Vertragsparteien berufen regelmäßige Zusammenkünfte mit diesen Vertretern ein, um sie über die Durchführung dieses Abkommens zu informieren und ihre diesbezüglichen Vorschläge einzuholen.

Teil II

Politischer Dialog

Artikel 12

Ziele

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Ziele des politischen Dialogs zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei Folgende sind:

- a) Aufbau einer privilegierten politischen Partnerschaft, die insbesondere auf der Achtung und der Förderung von Demokratie, Frieden, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, guter Regierungsführung und nachhaltiger Entwicklung beruht;
- b) Verteidigung gemeinsamer Wertvorstellungen, Grundsätze und Ziele durch deren Förderung auf internationaler Ebene, insbesondere bei den Vereinten Nationen;
- c) Stärkung der Organisation der Vereinten Nationen als Kern des multilateralen Systems zur wirksamen Bewältigung der globalen Herausforderungen;
- d) Vertiefung des politischen Dialogs zur Ermöglichung eines breiten Austauschs von Meinungen, Positionen und Informationen, woraus sich gemeinsame Initiativen auf internationaler Ebene ergeben;
- e) Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Ziel, in den einschlägigen internationalen Foren ihre Standpunkte zu koordinieren und gemeinsame Initiativen von beiderseitigem Interesse zu unternehmen.

Artikel 13

Bereiche

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der politische Dialog alle Aspekte von beiderseitigem Interesse auf regionaler und internationaler Ebene umfasst.

(2) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien ebnet den Weg für neue Initiativen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele und zur Schaffung einer gemeinsamen Basis in Bereichen wie: regionale Integration, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Demokratie, Menschenrechte, Förderung und Schutz der Rechte und Grundfreiheiten indigener Völker und Einzelpersonen, wie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker niedergelegt, Chancengleichheit und Geschlechtergleichstellung, Struktur und Ausrichtung der inter-

nationalen Zusammenarbeit, Migration, Armutsminderung und sozialer Zusammenhalt, Kernarbeitsnormen, Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, regionale Sicherheit und Stabilität einschließlich der Stärkung der Sicherheit der Bürger, der Bekämpfung der Korruption, der Drogen, der länderübergreifenden organisierten Kriminalität, des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition, der Bekämpfung des Terrorismus und der Prävention und friedlichen Lösung von Konflikten.

(3) Der im Rahmen des Teils II geführte Dialog umfasst auch die internationalen Übereinkommen über Menschenrechte, gute Regierungsführung, Kernarbeitsnormen und die Umwelt im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien und betrifft insbesondere deren wirksame Umsetzung.

(4) Die Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, weitere Fragen im Rahmen des politischen Dialogs zu behandeln.

Artikel 14

Abrüstung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Stärkung des multilateralen Systems im Bereich der Abrüstung konventioneller Waffen zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und Übereinkünften und sonstigen einschlägigen internationalen Instrumenten im Bereich der Abrüstung konventioneller Waffen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen.

(2) Die Vertragsparteien werden insbesondere die vollständige Umsetzung und die weltweite Geltung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung und des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen (CCW) sowie von dessen Protokollen fördern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen darüber hinaus an, dass die unerlaubte Herstellung, der unerlaubte Transfer und das unerlaubte Inverkehrbringen von Kleinwaffen, leichten Waffen und deren Munition sowie deren übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die internationale Sicherheit darstellen. Sie vereinbaren daher, bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels und der übermäßigen Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition zusammenzuarbeiten, und kommen überein, gemeinsam eine Regulierung des erlaubten Handels mit konventionellen Waffen zu bewirken.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren daher, ihre Verpflichtungen in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, leichten Waffen und zugehöriger Munition im Einklang mit bestehenden internationalen Übereinkünften und geltenden Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen sonstiger internationaler Instrumente in diesem Bereich wie dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für Kleinwaffen und leichten Waffen zu erfüllen und vollständig umzusetzen.

Artikel 15

Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von nuklearen, chemischen und biologischen Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zum Ziel der Nichtverbreitung zu leisten, indem sie

- a) Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen,
- b) ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten, mit dem die Ausfuhr und die Durchführung von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern und die Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren die Aufnahme eines regelmäßigen politischen Dialogs zur Begleitung und Konsolidierung ihrer Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Artikel 16

Bekämpfung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung der Bekämpfung des Terrorismus und vereinbaren in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht, mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Instrumenten, den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß der Resolution 60/288 der VN-Generalversammlung vom 8. September 2006, bei der Prävention und Bekämpfung terroristischer Handlungen zusammenzuarbeiten.

(2) Sie kooperieren insbesondere

- a) im Rahmen der vollständigen Umsetzung internationaler Übereinkünfte und Instrumente einschließlich aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
- b) durch Austausch von Informationen über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht,
- c) durch Zusammenarbeit bei den verwendeten Mitteln und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus einschließlich im technischen und im Ausbildungsbereich sowie durch Erfahrungsaustausch in der Terrorismusprävention und im Bereich des Schutzes bei der Bekämpfung von Terrorismus,
- d) durch Meinungs austausch über Rechtsvorschriften und bewährte Verfahren sowie technische Hilfe und Amtshilfe,
- e) durch Informationsaustausch im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften,
- f) durch technische Hilfe und Ausbildung in Bezug auf Ermittlungsmethoden, Informationstechnologie, Gestaltung von Protokollen über Prävention, Warnungen und wirksame Reaktion auf terroristische Bedrohungen oder Handlungen und
- g) durch Meinungs austausch zu Präventionsmodellen für andere illegale, mit Terrorismus zusammenhängende Tätigkeiten wie Geldwäsche, Handel mit Handfeuerwaffen, Fälschung von Ausweispapieren sowie Menschenhandel.

Artikel 17

Schwere Verbrechen von internationalem Belang

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut, dass die schwersten Verbrechen, die der internationalen Gemeinschaft als Ganzer Sorge bereiten, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre Verfolgung durch Maßnahmen auf interner oder internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Internationalen Strafgerichtshofs, gewährleistet sein sollte.

(2) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Einrichtung und die wirksame Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs eine wichtige Entwicklung für weltweiten Frieden und Gerechtigkeit darstellen, und dass der Internationale Strafgerichtshof als Ergänzung zur einzelstaatlichen Strafgerichtsbarkeit ein wirksames Instrument zur Ermittlung und Verfolgung von Straftätern schwerster Verbrechen, die der internationalen Gemeinschaft als Ganzes Sorge bereiten, darstellt, wenn einzelstaatliche Gerichte nicht willens oder nicht in der Lage sind, dies zu tun.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei Förderung des Beitritts aller Staaten zum Römischen Statut zusammenzuarbeiten, indem sie

- a) weiterhin Schritte zur Durchführung des Römischen Statuts und zur Ratifizierung und Durchführung der damit zusammenhängenden Instrumente (darunter das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten für den Internationalen Strafgerichtshof) unternehmen,
- b) ihre Erfahrungen mit der Verabschiedung der für die Ratifizierung und Durchführung des Römischen Statuts erforderlichen rechtlichen Anpassungen mit regionalen Partnern austauschen und
- c) Maßnahmen zum Schutz der Integrität des Römischen Statuts ergreifen.

(4) Jeder Staat kann souverän entscheiden, wann für ihn der geeignete Moment zum Beitritt zum Römischen Statut ist.

Artikel 18

Entwicklungsfinanzierung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die internationalen Anstrengungen zur Förderung von Strategien und Vorschriften zur Finanzierung der Entwicklung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu vertiefen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniumsentwicklungsziele, zu erreichen und die Verpflichtungen aus dem Konsens von Monterrey und anderen einschlägigen Foren zu erfüllen.

(2) Zu diesem Zweck und mit dem Ziel, stärker integrative Gesellschaften zu fördern, anerkennen die Vertragsparteien die Notwendigkeit, neue und innovative Finanzmechanismen zu entwickeln.

Artikel 19

Migration

(1) Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung, die sie einer gemeinsamen Steuerung der Flüchtlingsströme zwischen ihren Hoheitsgebieten beimessen. In Anerkennung der Tatsache, dass Armut eine der Hauptursachen für Migration darstellt und angesichts der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen ihnen, richten sie einen umfassenden Dialog über alle migrationsrelevanten Themen einschließlich illegaler Migration, Flüchtlingsströme, Menschenhandel und -handel ein, und berücksichtigen Migrationsfragen wie die Abwanderung qualifizierter Kräfte bei den nationalen Strategien für wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gebiete, aus denen die Migranten stammen, wobei sie auch den historischen und kulturellen Verbindungen zwischen beiden Regionen Rechnung tragen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, die tatsächliche Inanspruchnahme, den wirksamen Schutz und die effektive Förderung der Menschenrechte aller Migranten zu gewährleisten und die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz bei der Gleichbehandlung von Migranten zu wahren und betonen die Bedeutung der Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von Intoleranz.

Artikel 20

Umwelt

(1) Die Vertragsparteien fördern durch den Austausch von Informationen und die Unterstützung von Initiativen zu lokalen und globalen Umweltfragen einen Dialog in den Bereichen Umwelt und nachhaltige Entwicklung, wobei sie den in der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung von 1992 niedergelegten Grundsatz der geteilten, jedoch differenzierten Verantwortung anerkennen.

(2) Ziele dieses Dialogs sind u. a. die Bekämpfung der Bedrohungen durch den Klimawandel, der Erhalt der biologischen Vielfalt, der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder u. a. zur Reduzierung der Emissionen durch Entwaldung und Waldschädigung, der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Becken- und Feuchtgebieten, die Erforschung und Entwicklung alternativer Brennstoffe und von Technologien für erneuerbare Energien sowie die Reform der Umwelt-Governance im Hinblick auf Erhöhung ihrer Wirksamkeit.

Artikel 21

Sicherheit der Bürger

Die Vertragsparteien führen einen Dialog über die Sicherheit der Bürger, die für die Förderung der menschlichen Entwicklung, der Demokratie, der guten Regierungsführung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von wesentlicher Bedeutung ist. Sie anerkennen, dass die Sicherheit der Bürger über nationale und regionale Grenzen hinausgeht und daher einen breiteren Dialog und eine breitere Zusammenarbeit in Bezug auf dieses Thema erfordert.

Artikel 22

Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich

Um die Wirtschaftstätigkeit zu stärken und zu entwickeln und gleichzeitig der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen geeigneten Regulierungsrahmen zu entwickeln, erkennen die Vertragsparteien die gemeinsamen und international vereinbarten Grundsätze der guten Regierungsführung im Steuerbereich an und bekennen sich zu ihnen.

Artikel 23

Gemeinsamer Wirtschafts- und Finanzkreditfonds

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass stärkere Anstrengungen zur Reduzierung der Armut und zur Unterstützung der Entwicklung Zentralamerikas, vor allem seiner ärmsten Gebiete und Bevölkerungsgruppen, unternommen werden müssen.

(2) Daher kommen die Vertragsparteien überein, Verhandlungen über die Einrichtung eines Gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzmechanismus aufzunehmen, an dem u. a. die Europäische Investitionsbank (EIB), die Lateinamerikanische Investitionsfazilität (LAIF) und technische Hilfe über die regionale Kooperationsstrategie für Zentralamerika beteiligt sind. Dieser Mechanismus wird die Armutsreduzierung unterstützen, die Entwicklung und das allgemeine Wohl Zentralamerikas fördern und darüber hinaus Impulse für ein sozioökonomisches Wachstum und für die Entwicklung einer ausgewogenen Beziehung zwischen beiden Regionen geben.

(3) Zu diesem Zweck wurde eine biregionale Arbeitsgruppe eingerichtet. Aufgabe dieser Gruppe ist es, die Schaffung eines derartigen Mechanismus und die Modalitäten seiner Funktionsweise zu prüfen.

Teil III Zusammenarbeit

Artikel 24

Ziele

(1) Allgemeines Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen, um über einen leichteren Zugang zu Ressourcen, Mechanismen, Instrumenten und Verfahren eine wirksame Partnerschaft zwischen den beiden Regionen zu erreichen.

(2) Vorrang wird folgenden, in Titel I bis IX dieses Teils weiter ausgestalteten Zielen gegeben:

- a) Stärkung von Frieden und Sicherheit;
- b) Beitrag zur Stärkung demokratischer Einrichtungen, guter Regierungsführung und der vollen Anwendbarkeit der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, jeglicher Form der Nichtdiskriminierung, der kulturellen Vielfalt, des Pluralismus, der Förderung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Transparenz und der Bürgerbeteiligung;
- c) Beitrag zum sozialen Zusammenhalt durch Minderung der Armut, der Ungleichheiten, der sozialen Ausgrenzung und aller Formen von Diskriminierung zur Verbesserung der Lebensqualität der Völker Zentralamerikas und der Europäischen Union;
- d) Förderung des Wirtschaftswachstums zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung, zur Verringerung des Ungleichgewichts zwischen den Vertragsparteien und innerhalb der Vertragsparteien sowie zur Entwicklung von Synergien zwischen den beiden Regionen;
- e) Vertiefung der regionalen Integration in Zentralamerika durch Stärkung der Kapazität zur Durchführung und Nutzung der Vergünstigungen dieses Abkommens, wodurch zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung der zentralamerikanischen Region insgesamt beigetragen wird;
- f) Stärkung der Produktions- und Managementkapazitäten sowie Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, wodurch für alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteure in den beiden Regionen Handels- und Investitionsmöglichkeiten geschaffen werden.

(3) Um die oben genannten Ziele zu erreichen, verfolgen die Vertragsparteien politische Strategien und Maßnahmen. Diese Maßnahmen können innovative Finanzmechanismen umfassen, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Konsens von Monterrey und den Folgekonferenzen zu leisten.

Artikel 25 Grundsätze

Für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien gelten folgende Grundsätze:

- a) die Zusammenarbeit unterstützt und ergänzt die Anstrengungen der assoziierten Länder und Regionen bei der Verwirklichung der in ihren eigenen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Strategien gesetzten Prioritäten, unbeschadet der mit ihrer Zivilgesellschaft durchgeführten Maßnahmen;
- b) die Zusammenarbeit ist das Ergebnis eines Dialogs zwischen den assoziierten Ländern und Regionen;
- c) die Vertragsparteien fördern die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Kommunalverwaltungen an ihrer Entwicklungspolitik und ihrer Zusammenarbeit;

- d) Kooperationsmaßnahmen werden zur Unterstützung der allgemeinen und spezifischen Ziele dieses Abkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene eingeführt und ergänzen einander;
- e) bei der Zusammenarbeit werden Querschnittsfragen wie Demokratie und Menschenrechte, gute Regierungsführung, indigene Völker, geschlechterspezifische Fragen, Umwelt (einschließlich Naturkatastrophen) und regionale Integration berücksichtigt;
- f) die Vertragsparteien verbessern die Wirkung ihrer Zusammenarbeit, indem sie innerhalb eines gemeinsam vereinbarten Rahmens tätig werden. Sie fördern die Harmonisierung, Anpassung und Koordination der Geber untereinander und die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen, die mit der Verwirklichung der Kooperationsmaßnahmen verknüpft sind;
- g) als Mittel zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens umfasst die Zusammenarbeit technische Hilfe und finanzielle Unterstützung;
- h) die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass bei der Gestaltung von Kooperationsmaßnahmen ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand Rechnung zu tragen ist;
- i) die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Maßnahmen und Strategien zur Armutsreduzierung in Ländern mit mittlerem Einkommensniveau weiter unterstützt werden müssen, wobei insbesondere Länder mit niedrigem mittlerem Einkommen zu berücksichtigen sind;
- j) die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens lässt die Teilnahme der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei als Entwicklungsländer an den Aktivitäten der EU-Vertragspartei im Bereich der Forschung für Entwicklung oder anderen, auf Drittländer ausgerichteten Programmen der Europäischen Union für die Entwicklungszusammenarbeit vorbehaltlich der Regeln und Verfahren dieser Programme unberührt.

Artikel 26

Modalitäten und Methoden

(1) Für die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen vereinbaren die Vertragsparteien, dass

- a) die Instrumente ein weites Spektrum bilateraler, horizontaler oder regionaler Maßnahmen wie Programme und Projekte umfassen können, darunter Infrastrukturprojekte, Budgethilfe, sektoraler Politikdialog, Austausch und Transfer von Ausrüstung, Studien, Folgenabschätzungen, Statistiken und Datenbanken, Austausch von Erfahrungen und Experten, Schulungen, Kommunikation und Sensibilisierungskampagnen, Seminare und Veröffentlichungen;
- b) ausführende Akteure kommunale, nationale und regionale Behörden, die Zivilgesellschaft und internationale Organisationen sein können;
- c) sie die angemessenen administrativen und finanziellen Ressourcen bereitstellen, die für die Durchführung der entsprechend ihren eigenen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren vereinbarten Kooperationsmaßnahmen erforderlich sind;
- d) alle an der Zusammenarbeit Beteiligten einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Verwaltung der Ressourcen unterliegen;
- e) sie innovative Modalitäten und Instrumente zur Kooperation und Finanzierung fördern, um die Wirkung der Zusammenarbeit zu verbessern und dieses Abkommen bestmöglich anzuwenden;

- f) durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien innovative Kooperationsprogramme für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ermittelt und entwickelt werden;
- g) sie insbesondere mit Mitteln der Europäischen Investitionsbank in Zentralamerika im Einklang mit deren eigenen Verfahren und finanziellen Kriterien zu privater Finanzierung und direkten Auslandsinvestitionen ermutigen und diese erleichtern;
- h) die Teilnahme jeder Vertragspartei als assoziierter Partner an den Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen und sonstigen Maßnahmen der anderen Vertragspartei nach den eigenen Regeln und Verfahren gefördert wird;
- i) die Teilnahme der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei an den thematischen und horizontalen Kooperationsprogrammen für Lateinamerika der EU-Vertragspartei auch über etwaige besondere Module gefördert wird;
- j) die Vertragsparteien nach ihren eigenen Regeln und Verfahren in Bereichen von gemeinsamem Interesse eine dreiseitige Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen und mit Drittländern fördern;
- k) die Vertragsparteien gemeinsam alle konkreten Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse prüfen sollten.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit zwischen den Finanzinstitutionen entsprechend ihrem Bedarf und innerhalb des Rahmens ihrer jeweiligen Programme und Rechtsvorschriften zu fördern.

Artikel 27

Evolutivklausel

(1) Die Tatsache, dass ein Bereich oder eine Kooperations-tätigkeit nicht in dieses Abkommen aufgenommen wurde, darf nicht als Hindernis für die Vertragsparteien ausgelegt werden, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften in diesen Bereichen oder bei diesen Aktivitäten eine Zusammenarbeit zu beschließen.

(2) Keine Möglichkeit für eine Zusammenarbeit wird von vornherein ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können im Assoziationsausschuss gemeinsam konkrete Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse prüfen.

(3) Im Hinblick auf die Durchführung dieses Abkommens können die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrung Vorschläge zur Ausweitung der Zusammenarbeit in allen Bereichen unterbreiten.

Artikel 28

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

(1) Zur Entwicklung besserer statistischer Methoden und Programme im Einklang mit den international anerkannten Normen vereinbaren die Vertragsparteien u. a. bei der Aufstellung, Bearbeitung, Qualitätskontrolle und Verbreitung von Statistiken zur Schaffung von Indikatoren mit einer höheren Vergleichbarkeit zwischen den Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, damit sie die Statistiken der jeweils anderen Vertragspartei über den Handel mit Waren und Dienstleistungen, ausländische Direktinvestitionen und allgemein jeden unter dieses Abkommen fallenden Bereich, für den Statistiken erstellt werden können, verwenden können. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die bilaterale Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Ziele sinnvoll ist.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt außerdem ab auf:

- a) die Entwicklung eines regionalen Statistiksystems zur Unterstützung der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Prioritäten für die regionale Integration,
- b) die Zusammenarbeit im Bereich von Statistiken zu Wissenschaft, Technologie und Innovation.

(3) Diese Zusammenarbeit könnte sich u. a. erstrecken auf den technischen Austausch zwischen den statistischen Ämtern der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Eurostat sowie den Austausch von Wissenschaftlern, die Entwicklung besserer und gegebenenfalls einheitlicher Methoden der Datensammlung, -aufschlüsselung, -analyse und -auswertung und die Organisation von Seminaren, Arbeitsgruppen oder Ausbildungsprogrammen im Bereich der Statistik.

Titel I

Demokratie, Menschenrechte und gute Regierungsführung

Artikel 29

Demokratie und Menschenrechte

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die vollständige Einhaltung sämtlicher universeller, unteilbarer, miteinander verknüpfter und voneinander abhängiger Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erreichen und die Demokratie aufzubauen und zu stärken.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich u. a. erstrecken auf:

- a) die wirksame Umsetzung von internationalen Menschenrechtsinstrumenten und Empfehlungen von Vertragsorganen und Sonderverfahren,
- b) die Integration der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in nationale Maßnahmen und Entwicklungspläne,
- c) die Stärkung der Kapazitäten für die Anwendung demokratischer Grundsätze und Verfahren,
- d) die Entwicklung und Durchführung von Aktionsplänen zu Demokratie und Menschenrechten,
- e) Aufklärung und Bildung zu Menschenrechten, Demokratie und Friedenskultur,
- f) die Stärkung von mit Demokratie und Menschenrechten befassten Institutionen und des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,
- g) die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen von beiderseitigem Interesse im Rahmen einschlägiger multilateraler Foren.

Artikel 30

Gute Regierungsführung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich die Regierungen aktiv durch Maßnahmen unterstützt, die insbesondere abzielen auf:

- a) Achtung der Rechtsstaatlichkeit,
- b) Gewährleistung der Gewaltenteilung,
- c) Gewährleistung eines unabhängigen und effizienten Justizsystems,
- d) Förderung transparenter, rechenschaftspflichtiger, effizienter, stabiler und demokratischer Institutionen,
- e) Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und einer transparenten Verwaltung,
- f) Bekämpfung der Korruption,
- g) Stärkung der guten und transparenten Regierungsführung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene,
- h) Einrichtung und Beibehaltung von klaren Beschlussfassungsverfahren der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen,
- i) Unterstützung der Partizipation der Zivilgesellschaft.

Artikel 31**Modernisierung der staatlichen
und öffentlichen Verwaltung sowie Dezentralisierung**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass das Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich in der Verbesserung ihrer rechtlichen und institutionellen Rahmen besteht und sich insbesondere auf bewährte Verfahren stützt. Dazu zählen Reform und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, auch durch Kapazitätsaufbau, um die Verfahren zur Dezentralisierung zu unterstützen und zu stärken und die organisatorischen Änderungen zu untermauern, die aus der regionalen Integration resultieren, wobei besonders der organisatorischen Effizienz, dem Erbringen von Dienstleistungen für die Bürger sowie der guten und transparenten Verwaltung öffentlicher Mittel und der Rechenschaftspflicht Rechnung getragen wird.

(2) Diese Zusammenarbeit kann nationale und regionale Programme und Projekte umfassen, mit denen Kapazitäten für die Politikgestaltung aufgebaut, öffentliche Maßnahmen durchgeführt und evaluiert werden, das Justizsystem gestärkt und gleichzeitig die Beteiligung der Zivilgesellschaft gefördert wird.

Artikel 32**Konfliktprävention und -beilegung**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich eine umfassende Friedenspolitik sowie die Prävention und Beilegung von Konflikten fördert und unterstützt. Diese Politik beruht auf den Grundsätzen der Einbindung und Beteiligung der Gesellschaft und richtet sich vor allem auf die Entwicklung der regionalen, subregionalen und nationalen Kapazitäten. Sie gewährleistet gleiche politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Chancen für alle Teile der Gesellschaft, stärkt die demokratische Legitimität, fördert den sozialen Zusammenhalt und einen wirksamen Mechanismus für den friedlichen Ausgleich der Interessen unterschiedlicher Gruppen und fördert eine aktive und organisierte Zivilgesellschaft, insbesondere durch die Nutzung bestehender regionaler Institutionen.

(2) Die Zusammenarbeit stärkt die Kapazitäten zur Beilegung von Konflikten und kann u. a. Unterstützung bieten bei Vermittlungs-, Verhandlungs- und Versöhnungsprozessen, bei friedensfördernden Strategien, bei vertrauens- und sicherheitsbildenden Bemühungen auf regionaler Ebene, bei den Bemühungen, Kindern, Frauen und älteren Menschen zu helfen sowie bei Maßnahmen zur Beseitigung von Antipersonenminen.

Artikel 33**Ausbau der Institutionen und des Rechtsstaats**

Die Vertragsparteien messen der Konsolidierung des Rechtsstaats und dem Ausbau der Institutionen auf allen Ebenen in den Bereichen des Gesetzesvollzugs und vor allem der Rechtspflege besondere Bedeutung bei. Ziel der Zusammenarbeit sind insbesondere eine größere Unabhängigkeit und eine höhere Effizienz der Justiz.

Titel II**Recht, Freiheit und Sicherheit****Artikel 34****Schutz personenbezogener Daten**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zur Verbesserung des Schutzniveaus für personenbezogene Daten entsprechend höchsten internationalen Standards wie den Leitlinien für die Regelung personenbezogener Datenbanken, geändert von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1990, zusammenzuarbeiten und sich unter gebührender Berücksichtigung ihrer internen Rechtsvorschriften für den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Vertragsparteien einzusetzen.

(2) Die Zusammenarbeit beim Schutz personenbezogener Daten kann u. a. technische Hilfe in Form des Austauschs von Informationen und Fachwissen umfassen, wobei den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien Rechnung getragen wird.

Artikel 35**Illegale Drogen**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um durch effizientes Handeln und effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Rechtsvollzug, Zollwesen, Soziales, Justiz und Inneres ein umfassendes, integriertes und ausgewogenes Vorgehen mit dem Ziel zu gewährleisten, das Angebot an illegalen Drogen und die Nachfrage danach sowie ihre Auswirkungen auf die Drogenkonsumenten und die Gesellschaft als Ganzes so weit wie möglich zu verringern und die Abzweigung chemischer Grundstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, einschließlich der Abzweigung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zur illegalen medizinischen und wissenschaftlichen Verwendung, zu kontrollieren und wirksamer zu verhindern.

(2) Die Zusammenarbeit beruht auf dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung, einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie der Politischen Erklärung, der Sondererklärung zu den Leitgrundsätzen für die Senkung der Drogennachfrage und den anderen wichtigen Dokumenten, die auf der 20. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen vom Juni 1998 verabschiedet wurden.

(3) Die Zusammenarbeit ist auf die Koordinierung und Erhöhung gemeinsamer Anstrengungen zur Bekämpfung illegaler Drogen ausgerichtet. Unbeschadet anderer Kooperationsmechanismen vereinbaren die Vertragsparteien, dass zu diesem Zweck auf interregionaler Ebene der Mechanismus zur Koordinierung und Kooperation im Drogenbereich zwischen der EU, Lateinamerika und der Karibik angewendet wird und dass sie zur Verbesserung seiner Wirkung zusammenarbeiten.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren außerdem, durch verstärkte Koordination mit den einschlägigen internationalen Gremien und Instanzen bei der Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Drogenhandel zusammenzuarbeiten.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um durch effizientes Handeln und effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden unter anderem in den Bereichen Soziales, Justiz und Inneres ein umfassendes und ausgewogenes Vorgehen zu gewährleisten, mit dem Ziel,

- a) Standpunkte in Bezug auf gesetzgeberische Maßnahmen und bewährte Verfahren auszutauschen,
- b) das Angebot an, den Handel mit und die Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen,
- c) die Zusammenarbeit der Justiz und der Polizei zur Bekämpfung des illegalen Handels zu stärken,
- d) die maritime Zusammenarbeit in Bezug auf die wirksame Bekämpfung des illegalen Handels zu stärken,
- e) Informations- und Überwachungszentren einzurichten,
- f) Maßnahmen zur Reduzierung des illegalen Drogenhandels, ärztlicher Verordnungen (Suchtstoffe und psychotrope Stoffe) und chemischer Grundstoffe festzulegen und durchzuführen,
- g) gemeinsame Forschungsprogramme und -projekte sowie gegenseitige Rechtshilfe einzurichten,
- h) eine alternative Entwicklung, vor allem die Förderung legaler Kulturen für Kleinerzeuger, zu stimulieren,
- i) die Aus- und Weiterbildung der Humanressourcen zur Verhinderung des Drogenkonsums und -handels zu erleichtern und die administrativen Kontrollsysteme zu stärken,

- j) Präventionsprogramme für Jugendliche sowie Bildung inner- und außerhalb der Schule zu unterstützen,
- k) die Prävention, aber auch die Behandlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Drogenkonsumenten zu stärken, wobei eine breite Palette von Modalitäten einschließlich der Schadensreduzierung im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch zur Anwendung kommt.
- b) bei der Stärkung der einschlägigen Institutionen wie Strafverfolgungsbehörden und Gerichten,
- c) bei der Verhinderung von Korruption und Bestechung bei internationalen Transaktionen,
- d) bei der Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
- e) bei der Unterstützung von Maßnahmen, mit denen die Werte einer Kultur der Transparenz und der Legalität sowie ein Wandel in der Einstellung der Menschen gegenüber korrupten Praktiken gefördert werden,
- f) beim Ausbau der Zusammenarbeit zur Erleichterung von Maßnahmen zur Rückerlangung von Vermögenswerten, indem bewährte Verfahren und Kapazitätsaufbau gefördert werden.

Artikel 36

Geldwäsche, einschließlich Finanzierung von Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme und Unternehmen zum Waschen von Erlösen aus schweren Straftaten aller Art, insbesondere solchen, die im Zusammenhang mit illegalen Drogen und psychotropen Stoffen sowie terroristischen Handlungen stehen, missbraucht werden.

(2) Diese Zusammenarbeit umfasst gegebenenfalls im Einklang mit den von der Financial Action Task Force (FATF) aufgestellten Normen Amtshilfe und technische Hilfe für die Entwicklung und Anwendung von Vorschriften und das effiziente Funktionieren geeigneter Normen und Mechanismen. Die Zusammenarbeit ermöglicht insbesondere den Austausch einschlägiger Informationen und die Annahme geeigneter Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus im Einklang mit den von in diesem Bereich tätigen internationalen Einrichtungen angenommenen Normen und im internationalen Kontext bewährten Verfahren.

Artikel 37

Organisierte Kriminalität und Sicherheit der Bürger

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck fördern und tauschen sie bewährte Verfahren aus und wenden die einschlägigen vereinbarten internationalen Normen und Instrumente an, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seine ergänzenden Protokolle und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Sie fördern insbesondere Zeugenschutzprogramme.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren außerdem eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Sicherheit der Bürger insbesondere durch Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen und -strategien. Diese Zusammenarbeit sollte zur Verbrechensverhütung beitragen und könnte Aktivitäten wie regionale Kooperationsprojekte zwischen Polizei- und Justizbehörden, Schulungsprogramme und Austausch bewährter Verfahren für die Erstellung von Täterprofilen umfassen. Des Weiteren umfasst sie u. a. einen Meinungsaustausch über rechtliche Grundlagen sowie Amtshilfe und technische Hilfe zur Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten von Strafverfolgungsbehörden.

Artikel 38

Bekämpfung der Korruption

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Verhinderung und Bekämpfung der Korruption im privaten und öffentlichen Sektor an und bestätigen erneut ihre Sorge in Bezug auf die schwere Bedrohung, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der demokratischen Institutionen darstellt. Daher arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um einschlägige internationale Normen und Instrumente wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption umzusetzen und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere zusammen:

- a) bei der Verbesserung der organisatorischen Effizienz und der Gewährleistung einer transparenten Verwaltung der öffentlichen Mittel und der Rechenschaftspflicht,

Artikel 39

Illegaler Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition zu verhindern und zu bekämpfen. Sie beabsichtigen, Maßnahmen zur Stärkung der rechtlichen und institutionellen Zusammenarbeit zu koordinieren und illegale Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition, die sich im Besitz von Zivilpersonen befinden, zu sammeln und zu vernichten.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um gemeinsame Maßnahmen bei der Bekämpfung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition zu fördern. Die Vertragsparteien arbeiten sowohl in einem multilateralen als auch in einem interregionalen Rahmen insbesondere bei den gemeinsamen Maßnahmen zusammen, die auf die Durchführung der nationalen, regionalen und internationalen Programme sowie die Umsetzung von Übereinkommen in diesem Bereich ausgerichtet sind.

Artikel 40

Bekämpfung des Terrorismus unter vollständiger Achtung der Menschenrechte

(1) Bei der Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus werden der in Teil II Artikel 16 vereinbarte Rahmen und die dort festgelegten Standards umgesetzt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten auch zusammen, um zu gewährleisten, dass jede Person, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Verübung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirkt, vor Gericht gestellt wird. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bekämpfung des Terrorismus in vollständiger Übereinstimmung mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgt, wobei die Souveränität der Staaten sowie ordnungsgemäße Verfahren, Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei der Prävention und Bekämpfung terroristischer Handlungen mittels polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit zu kooperieren.

Titel III

Soziale Entwicklung und sozialer Zusammenhalt

Artikel 41

Sozialer Zusammenhalt einschließlich der Bekämpfung von Armut, Ungleichheit und Ausgrenzung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass soziale Entwicklung mit wirtschaftlicher Entwicklung einhergeht und stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit, insbesondere mit Blick auf die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele und der international vereinbarten Ziele zur Förderung einer gerechten Globalisierung und menschenwürdiger Arbeit für alle, auf einen

stärkeren sozialen Zusammenhalt durch Verringerung von Armut, Ungerechtigkeit, Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung ausgerichtet ist. Für das Erreichen dieser Ziele werden erhebliche finanzielle Ressourcen mobilisiert, sowohl aus den Mitteln für die Zusammenarbeit als auch aus nationalen Quellen.

(2) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um Folgendes zu fördern und zu unterstützen:

- a) eine Wirtschaftspolitik mit einer sozialen Vision, die zur Verringerung von Ungleichheit und Ungerechtigkeit auf eine stärker integrative Gesellschaft mit einer besseren Einkommensverteilung ausgerichtet ist,
- b) eine Handels- und Investitionspolitik, die der Verbindung zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung Rechnung trägt, den fairen Handel fördert und die Entwicklung von ländlichen und städtischen Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie deren Verbänden unterstützt,
- c) eine gerechte und solide Finanzpolitik, die eine bessere Verteilung des Wohlstands ermöglicht, ein angemessenes Maß an Sozialausgaben gewährleistet und die informelle Wirtschaft eindämmt,
- d) effiziente öffentliche Sozialausgaben, die mit klar festgelegten sozialen Zielen verknüpft sind und mit denen nach und nach ein ergebnisorientierter Ansatz verfolgt wird,
- e) eine wirksame Sozialpolitik und gleicher Zugang zu Sozialdienstleistungen für alle in einer Vielfalt von Sektoren wie Bildung, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Dienste, Wohnraum, Justiz und soziale Sicherheit,
- f) eine Beschäftigungspolitik, die darauf ausgerichtet ist, menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen und insbesondere den ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen und in den am meisten benachteiligten Regionen wirtschaftliche Möglichkeiten zu eröffnen, sowie spezifische Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt am Arbeitsplatz,
- g) ein System des sozialen Schutzes, u. a. in den Bereichen Rente, Gesundheit, Unfälle und Arbeitslosigkeit, der auf dem Grundsatz der Solidarität beruht und für alle zugänglich ist,
- h) Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Weltanschauung oder der ethnischen Herkunft,
- i) spezifische politische Maßnahmen und Programme für Jugendliche.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, den Austausch von Informationen über Aspekte des sozialen Zusammenhalts in nationalen Plänen oder Strategien sowie den Austausch positiver und negativer Erfahrungen bei deren Gestaltung und Durchführung zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien streben es auch an, gemeinsam zu bewerten, inwieweit die Durchführung dieses Abkommens zum sozialen Zusammenhalt beiträgt.

Artikel 42

Beschäftigung und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zusammenzuarbeiten, um die Beschäftigung und den sozialen Schutz mit Maßnahmen und Programmen zu fördern, die insbesondere Folgendes bezwecken:

- a) Gewährleistung einer menschenwürdigen Arbeit für alle,
- b) Schaffung stärker integrativer und gut funktionierender Arbeitsmärkte,
- c) Ausweitung des sozialen Schutzes,
- d) Austausch bewährter Praktiken im Bereich der Arbeitnehmermobilität und der Übertragung von Rentenansprüchen,
- e) Förderung des sozialen Dialogs,

- f) Achtung der wesentlichen Grundsätze und Rechte am Arbeitsplatz, die in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind, die so genannten Kernarbeitsnormen, insbesondere in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen und Nichtdiskriminierung, die Abschaffung der Zwangs- und der Kinderarbeit sowie die Gleichbehandlung von Männern und Frauen,
- g) Behandlung von Fragen, die mit der informellen Wirtschaft zusammenhängen,
- h) besondere Beachtung benachteiligter Gruppen und der Bekämpfung der Diskriminierung,
- i) Entwicklung der Qualität der Humanressourcen durch bessere Bildung und Ausbildung, einschließlich effektiver beruflicher Bildung,
- j) Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz insbesondere durch Stärkung der Arbeitsaufsicht,
- k) Ankurbelung der Schaffung von Arbeitsplätzen und des Unternehmertums durch die Einführung des erforderlichen institutionellen Rahmens für die Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen und die Erleichterung des Zugangs zu Krediten und Mikrokrediten.

(2) Die Maßnahmen können auch durch die Vernetzung, das Lernen voneinander, die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren, den Informationsaustausch auf der Grundlage vergleichbarer statistischer Instrumente und Indikatoren und mit Hilfe der Kontakte zwischen Organisationen der Sozialpartner auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene durchgeführt werden.

Artikel 43

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zusammenarbeit ausgerichtet ist auf:

- a) die Förderung eines gerechten Zugangs zu Bildung für alle, einschließlich junger Menschen, Frauen, Senioren, indigener Völker und Minderheitengruppen, wobei den am meisten benachteiligten und ausgegrenzten Teilen der Gesellschaft besonders Rechnung getragen wird;
- b) die Verbesserung der Bildungsqualität, wobei der Grundschulbildung Vorrang eingeräumt wird;
- c) eine Verbesserung im Hinblick auf den Abschluss der Grundschulbildung und eine Reduzierung der Schulabbrüche im Pflichtsekundarbereich,
- d) die Verbesserung des nicht formalen Lernens,
- e) die Verbesserung der Infrastruktur und der Ausrüstung bestehender Bildungseinrichtungen,
- f) die Förderung der Bildung für indigene Völker einschließlich einer interkulturellen, bilingualen Bildung,
- g) die Förderung der Hochschulbildung sowie der Berufsausbildung und des lebenslangen Lernens.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren ebenfalls, Folgendes zu fördern:

- a) die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen der Vertragsparteien und den Austausch von Studenten, Forschern und Wissenschaftlern über bestehende Programme,
- b) Synergien zwischen Hochschulen und dem privaten und dem öffentlichen Sektor in vereinbarten Bereichen zur Erleichterung der Eingliederung ins Berufsleben.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, der weiteren Entwicklung des Wissensraums Europäische Union-Lateinamerika/Karibik und Initiativen wie dem Gemeinsamen Hochschulraum EU-Lateinamerika/Karibik vor allem mit Blick auf die Förderung des Bündelns und Austauschs von Erfahrung und technischer Ressourcen besonders Rechnung zu tragen.

Artikel 44**Öffentliche Gesundheit**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei der Entwicklung effizienter Gesundheitssysteme, eines kompetenten und ausreichend vorhandenen Gesundheitspersonals, gerechter Finanzierungsmechanismen und Systeme für den sozialen Schutz zusammenzuarbeiten.

(2) Besondere Aufmerksamkeit wird Sektorreformen gewidmet und der Gewährleistung eines gerechten Zugangs zu qualitativ angemessenen Gesundheitsdiensten und der Lebensmittel- und Ernährungssicherheit vor allem für benachteiligte Gruppen wie Menschen mit Behinderung, älteren Menschen, Frauen, Kindern und indigenen Völkern.

(3) Sie beabsichtigen auch, zusammenzuarbeiten, um eine grundlegende Gesundheitsfürsorge und Prävention durch integrierte Ansätze und Maßnahmen zu fördern, an denen andere Politikbereiche beteiligt sind, insbesondere zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria, Tuberkulose, Dengue-Fieber, der Chagas-Krankheit und anderer wichtiger übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten sowie chronischer Erkrankungen, ferner um die Kindersterblichkeit zu reduzieren, die Gesundheit der Mütter zu verbessern und vorrangige Bereiche wie die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Behandlung und Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten sowie ungewollter Schwangerschaften in Angriff zu nehmen, vorausgesetzt diese Ziele stehen nicht nationalen Rechtsvorschriften entgegen. Darüber hinaus arbeiten die Vertragsparteien in Bereichen wie Bildung, Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie bei sanitären Fragen zusammen.

(4) Die Zusammenarbeit kann außerdem die Entwicklung, Umsetzung und Förderung internationaler Gesundheitsnormen wie der Internationalen Gesundheitsvorschriften und des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums unterstützen.

(5) Die Vertragsparteien streben über strategische Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren die Einrichtung von Vereinigungen außerhalb des öffentlichen Gesundheitssystems an, wobei der Krankheitsprävention und der Gesundheitsförderung Vorrang eingeräumt wird.

Artikel 45**Indigene Völker
und andere ethnische Gruppen**

(1) Unter Achtung und zur Förderung ihrer nationalen, regionalen und internationalen Verpflichtungen vereinbaren die Vertragsparteien, dass bei Kooperationsmaßnahmen der Schutz und die Förderung der Rechte und Grundfreiheiten indigener Völker entsprechend der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker unterstützt werden. Mit den Kooperationsmaßnahmen werden darüber hinaus die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Minderheiten und ethnischen Gruppen gestärkt und gefördert.

(2) Besonderes Augenmerk sollte auf die Armutsreduzierung und die Bekämpfung von Ungleichheit, Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet werden. Einschlägige internationale Dokumente und Instrumente, in denen die Rechte indigener Völker behandelt werden, wie die Resolution 59/174 der Vereinten Nationen über die zweite internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt und – wie ratifiziert – das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, sollten bei der Entwicklung der Kooperationsmaßnahmen im Einklang mit den nationalen und internationalen Pflichten der Vertragsparteien eine Orientierung sein.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren des Weiteren, dass bei Kooperationsmaßnahmen die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Identitäten dieser Völker systematisch berücksichtigt werden und ihre effektive Teilnahme an Kooperationsmaßnahmen angemessen gewährleistet wird, vor allem in den für sie wichtigsten

Bereichen wie nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen, Umwelt, Bildung, Gesundheit, Kulturerbe und kulturelle Identität.

(4) Die Zusammenarbeit fördert die Entwicklung der indigenen Völker. Die Zusammenarbeit fördert auch die Entwicklung von Personen, die Organisationen angehören, die Minderheiten und ethnische Gruppen vertreten. Eine derartige Zusammenarbeit stärkt auch ihre Verhandlungs-, Verwaltungs- und Managementkapazitäten.

Artikel 46**Benachteiligte Gruppen**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei der Zusammenarbeit zugunsten benachteiligter Gruppen Maßnahmen sowie innovativen Konzepten und Projekten Vorrang eingeräumt wird, an denen benachteiligte Gruppen beteiligt sind. Sie sollten auf die Förderung der menschlichen Entwicklung, die Reduzierung der Armut und die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung abzielen.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst auch den Schutz der Menschenrechte und die Chancengleichheit für benachteiligte Gruppen, die Eröffnung wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Ärmsten sowie besondere sozialpolitische Maßnahmen zur Entwicklung des Humanpotenzials durch Bildung und Ausbildung, Zugang zu sozialen Grundleistungen, sozialen Sicherungsnetzen und zur Justiz, wobei Menschen mit Behinderungen und ihren Familien, Kindern, Frauen und älteren Menschen besonders Rechnung getragen wird.

Artikel 47**Geschlechtsspezifische Fragen**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zusammenarbeit Strategien, Programme und Mechanismen unterstützt, die auf die Gewährleistung, Verbesserung und Ausweitung der gleichen Beteiligung und Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, insbesondere im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ausgerichtet sind. Gegebenenfalls werden aktive Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Betracht gezogen.

(2) Die Zusammenarbeit fördert die Integration der geschlechtsspezifischen Perspektive in alle relevanten Kooperationsbereiche, auch in staatliche Maßnahmen, Entwicklungsstrategien und -maßnahmen sowie Indikatoren zur Folgenabschätzung.

(3) Die Zusammenarbeit erleichtert den gleichberechtigten Zugang von Männern und Frauen zu allen Dienstleistungen und Ressourcen, die ihnen die uneingeschränkte Ausübung ihrer Grundrechte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, berufliche Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Politik, Regierungsstrukturen und Privatunternehmen ermöglichen.

(4) Programmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, vor allem durch Prävention, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Artikel 48**Jugend**

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unterstützt alle jugendbezogenen sektorpolitischen Maßnahmen, mit denen die Reproduktion von Armut und Ausgrenzung verhindert werden soll. Sie umfasst die Unterstützung der Familienpolitik und Bildung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen insbesondere in armen Gebieten und die Förderung von Programmen in den Bereichen Soziales und Justiz zur Prävention von Jugendkriminalität und zur Wiedereingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren die Förderung der aktiven Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft sowie an der Gestaltung politischer Konzepte, die sich auf ihr Leben auswirken.

Titel IV Migration

Artikel 49 Migration

(1) Die Zusammenarbeit beruht auf einer im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der beiden Vertragsparteien durchgeführten Bedarfsanalyse und erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) Grundursachen der Migration;
- b) Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und Praktiken in Bezug auf den internationalen Schutz zur Erfüllung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des Protokolls von 1967 sowie anderer einschlägiger Völkerrechtsinstrumente und zur Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung („non-refoulement“);
- c) Zulassungsregelung, Rechte und Status der zugelassenen Personen, faire Behandlung und Integration von Migranten mit rechtmäßigem Wohnsitz, allgemeine und berufliche Bildung für legale Migranten und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie alle anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf Menschenrechte von Migranten;
- d) Festlegung einer wirksamen Politik zur Erleichterung von Überweisungen;
- e) temporäre und zirkuläre Migration sowie das Verhindern der Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften („brain drain“);
- f) Festlegung einer wirksamen und umfassenden Einwanderungspolitik und wirksamer und umfassender Maßnahmen gegen den Menschenhandel und -schmuggel, einschließlich der Frage, wie Netze und kriminelle Vereinigungen von Schleusern und Menschenhändlern bekämpft und ihre Opfer geschützt werden können, sowie gegen jede andere Form der Migration, die nicht mit den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes übereinstimmt;
- g) Rückführung von Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind, unter humanen, sicheren und würdigen Bedingungen sowie unter vollständiger Achtung ihrer Menschenrechte und Rückübernahme dieser Personen in Übereinstimmung mit Absatz 2;
- h) Austausch bewährter Integrationspraktiken für Migranten zwischen der Europäischen Union und den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei;
- i) flankierende Maßnahmen zur nachhaltigen Wiedereingliederung von Rückkehrern.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Kontrolle von Immigration, die gegen den Rechtsrahmen des Bestimmungslandes verstößt, vereinbaren die Vertragsparteien ebenfalls, ihre Staatsangehörigen, die sich entgegen den jeweiligen Rechtsvorschriften in dem Gebiet der anderen Partei aufhalten, rückzübernehmen. Zu diesem Zweck

- a) rückübernimmt jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei auf Ersuchen und ohne weitere Formalitäten ihre Staatsangehörigen, die sich entgegen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in dessen Hoheitsgebiet aufhalten, versieht ihre Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen und
- b) rückübernimmt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Ersuchen und ohne weitere Formalitäten seine Staatsangehörigen, die sich entgegen den Rechtsvorschriften einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet aufhalten, versieht seine Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen;

(3) Ist die betroffene Person nicht im Besitz eines Ausweispapiers oder eines anderen Nachweises ihrer Staatsangehörigkeit, so wird die zuständige diplomatische und/oder konsularische Vertretung des betroffenen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der betroffenen Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei von der betroffenen Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder dem betroffenen Mitgliedstaat der Europäischen Union darum ersucht, die Staatsangehörigkeit dieser Person durch eine Befragung festzustellen.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren, auf Ersuchen und möglichst bald ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen. Jenes Abkommen behandelt auch die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser.

Titel V

Umwelt, Naturkatastrophen und Klimawandel

Artikel 50

Zusammenarbeit in Umweltfragen

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren zusammenzuarbeiten, um die Qualität der Umwelt auf lokaler, regionaler und globaler Ebene zu schützen und zu verbessern, um eine nachhaltige Entwicklung, wie in der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung aus dem Jahre 1992 niedergelegt, zu erreichen.

(2) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, der Prioritäten und nationalen Entwicklungsstrategien tragen die Vertragsparteien dem Verhältnis zwischen Armut und der Umwelt und den Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Umwelt sowie den möglichen Auswirkungen dieses Abkommens in geeigneter Weise Rechnung.

(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit wird insbesondere Folgendes behandelt:

- a) der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Ökosysteme einschließlich der Wälder und der Fischgründe;
- b) die Bekämpfung der Verschmutzung von Frisch- und Meerwasser, Luft und Boden, einschließlich durch die solide Bewirtschaftung von Abfällen, Abwasser, Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen und Materialien;
- c) globale Themen wie Klimawandel, Abbau der Ozonschicht, Wüstenbildung, Entwaldung, Erhaltung der biologischen Vielfalt und der biologischen Sicherheit;
- d) in diesem Zusammenhang wird mit der Zusammenarbeit eine Erleichterung gemeinsamer Initiativen im Bereich der Abschwächung der Folgen des Klimawandels und der Anpassung an seine negativen Auswirkungen einschließlich der Stärkung der CO₂-Marktmechanismen angestrebt.

(4) Die Zusammenarbeit kann folgende Maßnahmen beinhalten:

- a) Förderung des Politikdialogs und des Austauschs bewährter umweltpolitischer Verfahren und von Erfahrungen sowie Kapazitätsaufbau einschließlich Stärkung der Institutionen;
- b) Transfer und Nutzung von nachhaltiger Technologie und diesbezüglichem Know-how einschließlich der Schaffung von Anreizen und Mechanismen für Innovation und Umweltschutz;
- c) Einbeziehung umweltpolitischer Erwägungen in andere Politikbereiche, einschließlich Flächennutzung;
- d) Förderung nachhaltiger Produktionsverfahren und eines umweltgerechten Konsumverhaltens, einschließlich durch die nachhaltige Verwendung von Ökosystemen, Dienstleistungen und Waren;

- e) Förderung des Umweltbewusstseins und einer entsprechenden Aufklärung sowie einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der lokalen Gemeinschaften, am Umweltschutz und an den Bemühungen zu einer nachhaltigen Entwicklung;
 - f) Unterstützung und Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes;
 - g) Hilfe bei der Umsetzung und Durchführung von für die Vertragsparteien geltenden multilateralen Umweltübereinkünften;
 - h) Stärkung des Umweltmanagements sowie der Überwachungs- und Kontrollsysteme.
- iii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden,
 - iv) Beziehungen zur Wirtschaft,
 - v) freier Warenverkehr und regionale Integration,
- b) die Entwicklung gemeinsamer Initiativen auf vereinbarten Gebieten,
 - c) die Förderung der Koordinierung zwischen allen beteiligten Grenzbehörden sowohl auf innerstaatlicher als auch auf zwischenstaatlicher Ebene.

(3) Im Einklang mit Anhang III (betreffend Teil IV) leisten die Vertragsparteien gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 51

Bewältigung von Naturkatastrophen

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Verringerung der Anfälligkeit der zentralamerikanischen Region für Naturkatastrophen abzielt, indem die nationalen Anstrengungen wie auch der regionale Rahmen für die Verringerung der Anfälligkeit und für die Bewältigung von Naturkatastrophen unterstützt und die regionale Forschung gestärkt werden, bewährte Verfahren verbreitet werden und aus den bei der Katastrophenvorsorge, bei der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, der Planung, Überwachung, Vorbeugung, Abmilderung, Bewältigung und dem Wiederaufbau gewonnenen Erfahrungen geschöpft wird. Die Zusammenarbeit unterstützt auch die Anstrengungen zur Harmonisierung des Rechtsrahmens gemäß internationalen Standards und zur Verbesserung der institutionellen Koordinierung und staatlichen Unterstützung.

(2) Die Vertragsparteien fördern Strategien zur Verringerung der sozialen und ökologischen Anfälligkeit und stärken die Katastrophenvorsorgekapazitäten der lokalen Gemeinschaften und Institutionen.

(3) Die Vertragsparteien tragen in allen Politikbereichen, einschließlich der Raumplanung, der Rehabilitation und des Wiederaufbaus der Verbesserung der Katastrophenvorsorge besonders Rechnung.

Titel VI

Entwicklung von Wirtschaft und Handel

Artikel 52

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich der Wettbewerbspolitik

Die technische Hilfe ist unter anderem auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die Ausbildung der Humanressourcen der Wettbewerbsbehörden ausgerichtet, wobei der regionalen Dimension Rechnung getragen wird, um diese bei der Stärkung und wirksamen Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften in den Bereichen Kartelle und Zusammenschlüsse sowie der Förderung der Wettbewerbskultur zu unterstützen.

Artikel 53

Zusammenarbeit im Bereich Zoll und Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen ihren Zollbehörden, um die Erfüllung der in Teil IV Titel II Kapitel 3 (Zoll- und Handelserleichterungen) festgelegten Ziele sicherzustellen und um insbesondere unter Wahrung ihrer Kontrollmöglichkeiten die Vereinfachung der Zollverfahren zu gewährleisten und den rechtmäßigen Handel zu vereinfachen.

(2) Aus dieser Zusammenarbeit ergibt sich auch:

- a) der Austausch von Informationen über Zollrecht und -verfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren
 - ii) Erleichterung der Durchfuhr,

Artikel 54

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Zoll- und Handelserleichterungen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von technischer Hilfe im Bereich Zoll- und Handelserleichterungen bei der Durchführung der in Teil IV Titel II Kapitel 3 (Zoll- und Handelserleichterungen) festgelegten Maßnahmen an. Die Vertragsparteien vereinbaren, unter anderem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit zur Verbesserung der regionalen Integration,
- b) bei der Bereitstellung von Fachwissen für die zuständigen Behörden und bei deren Kapazitätsaufbau in Bezug auf Zollfragen (u. a. Zertifizierung und Überprüfung des Ursprungs) und technische Fragen zur Durchsetzung regionaler Zollverfahren;
- c) bei der Anwendung von Mechanismen und modernen Zolltechniken einschließlich Risikoanalyse, verbindlicher Auskünfte, vereinfachter Verfahren für Eingang und Überlassung von Waren, Zollkontrollen und Wirtschaftsprüfungsmethoden;
- d) bei der Einführung von Verfahren und Vorgehensweisen, die sich soweit durchführbar auf internationale Übereinkünfte und Normen auf dem Gebiet von Zoll und Handel stützen, unter anderem auf WTO-Vorschriften und Übereinkünfte und Normen der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“) wie das Übereinkommen von Kyoto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung (geändertes Kyoto-Übereinkommen) und den Normenrahmen der WZO zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels und
- e) bei Informationssystemen und der Automatisierung von Zollverfahren und anderen Verfahren im Bereich des Handels.

Artikel 55

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich des geistigen Eigentums und des Technologietransfers

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich des geistigen Eigentums an und vereinbaren auch in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Vertiefung der institutionellen Zusammenarbeit (beispielsweise zwischen den für geistiges Eigentum zuständigen Ämtern in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei) und somit bei der Erleichterung des Informationsaustauschs über den Rechtsrahmen für die Rechte des geistigen Eigentums und andere einschlägige Schutz- und Durchführungsvorschriften;
- b) bei der Förderung und Erleichterung des Aufbaus von Kontakten und Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums, einschließlich der Förderung und Verbreitung von Informationen in Wirtschaftskreisen, der Zivilgesellschaft, Verbraucher- und Bildungseinrichtungen sowie zwischen diesen;

- c) bei der Bereitstellung von Kapazitätsaufbau und Schulungen (beispielsweise für Richter, Staatsanwälte, Zoll- und Polizeibeamte) über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums;
 - d) bei der Zusammenarbeit zur Entwicklung und Stärkung elektronischer Systeme der Ämter für geistiges Eigentum in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei;
 - e) bei der Zusammenarbeit zum Informationsaustausch und zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Hilfe bei der regionalen Integration im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums.
- b) Verbesserung der Exportkapazität der Dienstleister der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen,
 - c) Erleichterung von Interaktion und Dialog zwischen Dienstleistern der EU-Vertragspartei und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei,
 - d) Angehen des Qualifikations- und Normenbedarfs in den Sektoren, in denen nach diesem Abkommen Verpflichtungen eingegangen werden,

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten an und verpflichten sich daher, die Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, um Grenzmaßnahmen in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums anzuwenden, indem insbesondere der Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Zollverwaltungen verstärkt werden. Die Zusammenarbeit strebt nach einer Verbesserung und Modernisierung der Leistungsfähigkeit des Zolls in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich des Technologietransfers zur Stärkung des geistigen Eigentums an und vereinbaren, unter anderem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) Die Vertragsparteien fördern den Technologietransfer, der über Austauschprogramme von Hochschulen, Berufsorganisationen und/oder Wirtschaftsunternehmen erreicht wird, und auf die Übermittlung von Wissen der EU-Vertragspartei an die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgerichtet ist.
- b) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, Mechanismen zur Stärkung und Förderung von ausländischen Direktinvestitionen in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu schaffen, insbesondere in Innovations- und Spitzentechnologiesektoren. Die EU-Vertragspartei unternimmt nach besten Kräften Anstrengungen, um den Institutionen und Unternehmen in ihren Gebieten Anreize zu geben, den Transfer von Technologie an Institutionen und Unternehmen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu fördern und zu begünstigen, um diesen Ländern den Aufbau einer tragfähigen technologischen Plattform zu ermöglichen.
- c) Ferner erleichtert und fördert die EU-Vertragspartei Programme zum Aufbau von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Zentralamerika, um den Bedarf der Region u. a. hinsichtlich der Entwicklung von Arzneimitteln, Infrastruktur und Technologie, die auch für die Entwicklung ihrer Bevölkerung erforderlich ist, zu decken.

Artikel 56

Zusammenarbeit in den Bereichen Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der technischen Hilfe und der Zusammenarbeit für die leichtere Erfüllung von Verpflichtungen, die Maximierung der unter Teil IV Titel III (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) geschaffenen Möglichkeiten und die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst die Unterstützung für technische Hilfe, Ausbildung und Kapazitätsaufbau u. a. in folgenden Bereichen:

- a) Verbesserung der Fähigkeit der Dienstleister der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zur Einholung von Informationen über die auf Ebene der Europäischen Union sowie auf nationaler und subnationaler Ebene bestehenden Vorschriften und Normen der EU-Vertragspartei sowie zur Einhaltung dieser Vorschriften und Normen,

- e) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs und gegebenenfalls Leistung technischer Hilfe in Bezug auf die Entwicklung und Umsetzung von Vorschriften auf nationaler oder regionaler Ebene,
- f) Einrichtung von Mechanismen zur Förderung von Investitionen zwischen der EU-Vertragspartei und den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und Steigerung der Kapazitäten der Investitionsförderungsorganisationen in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

Artikel 57

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich technische Handelshemmnisse

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich technischer Handelshemmnisse an und vereinbaren, unter anderem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Bereitstellung von Fachwissen, beim Kapazitätsaufbau einschließlich der Entwicklung und Stärkung der einschlägigen Infrastrukturen, bei Schulungen und technischer Hilfe in den Bereichen technische Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Messwesen. Dies kann auch Aktivitäten umfassen, die das Verständnis für Anforderungen der Europäischen Union und die deren Einhaltung insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen erleichtern;
- b) bei der Unterstützung der Harmonisierung von Rechtsvorschriften und Verfahren zu technischen Handelshemmnissen innerhalb Zentralamerikas und bei der Erleichterung des Warenverkehrs in der Region;
- c) bei der Förderung der aktiven Beteiligung der Vertreter der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei an der Arbeit einschlägiger internationaler Organisationen im Hinblick auf eine stärkere Nutzung internationaler Standards;
- d) beim Austausch von Informationen, Erfahrung und bewährter Praktiken, um die Durchführung von Teil IV Titel II Kapitel 4 (Technische Handelshemmnisse) zu erleichtern. Hier können auch Programme zur Handelserleichterung in den unter Kapitel 4 fallenden Bereichen von beiderseitigem Interesse einbezogen werden.

Artikel 58

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich öffentliches Beschaffungswesen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens an und vereinbaren in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) mit Zustimmung der betroffenen Vertragsparteien bei der Vertiefung der institutionellen Zusammenarbeit und der Erleichterung des Informationsaustauschs zum Rechtsrahmen für das öffentliche Beschaffungswesen, wobei ein Dialogmechanismus eingerichtet werden kann;
- b) auf Ersuchen einer Vertragspartei beim Kapazitätsaufbau und bei Schulungen – auch für den Privatsektor – zu innovativen Mitteln des auf Wettbewerb beruhenden öffentlichen Beschaffungswesens;

- c) bei der Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei bezüglich der Bestimmungen von Teil IV Titel V (Öffentliches Beschaffungswesen), um den öffentlichen und den privaten Sektor sowie die Zivilgesellschaft über die Beschaffungssysteme der Europäischen Union und die Möglichkeiten zu informieren, die sich zentralamerikanischen Lieferanten in der Europäischen Union bieten;
- d) bei der Unterstützung der Entwicklung, der Einrichtung und dem Betrieb einer einzigen Informationsstelle, die die gesamte zentralamerikanische Region über das öffentliche Beschaffungswesen informiert. Die Arbeitsweise dieser einzigen Informationsstelle ist in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 213, Artikel 215 Absatz 4 und Artikel 223 Absatz 2 (Teil IV Titel V – Öffentliches Beschaffungswesen) definiert;
- e) bei der Verbesserung der technischen Kapazitäten der zentralen, subzentralen oder anderen öffentlichen Auftraggeber.

Artikel 59

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Fischerei und Aquakultur

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wirtschaftlicher, technischer und wissenschaftlicher Zusammenarbeit für die nachhaltige Entwicklung der Fischerei und Aquakultur an. Die Ziele einer derartigen Zusammenarbeit sind insbesondere:

- a) die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu fördern;
- b) bewährte Praktiken bei der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu fördern;
- c) die Datensammlung zu verbessern, um die besten verfügbaren, wissenschaftlichen Informationen bei der Ressourcenbewertung und -bewirtschaftung zu berücksichtigen,
- d) das Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungssystem auszubauen;
- e) illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei zu bekämpfen.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich u. a. erstrecken auf:

- a) die Bereitstellung von technischem Fachwissen, Unterstützung und Kapazitätsaufbau für die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischereiressourcen einschließlich der Entwicklung alternativer Fischereiformen;
- b) den Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie Kapazitätsaufbau für nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Fischerei und des Aquakultursektors. Der verantwortungsvollen Entwicklung der handwerklichen Fischerei und Aquakultur und der Kleinfischerei und -aquakultur sowie der Diversifizierung ihrer Produkte und Aktivitäten einschließlich der verarbeitenden Industrie sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;
- c) die Unterstützung der institutionellen Zusammenarbeit und die Erleichterung des Informationsaustauschs über den Rechtsrahmen für Fischerei und Aquakultur einschließlich einschlägiger internationaler Instrumente;
- d) die Vertiefung der Zusammenarbeit in internationalen Organisationen und mit nationalen und regionalen Organisationen zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, die technische Hilfe leisten, wie Workshops und Studien, um ein besseres Verständnis für den Mehrwert internationaler Rechtsinstrumente bei der Verwirklichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Meeresressourcen zu gewährleisten.

Artikel 60

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Handwerkserzeugnisse

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Kooperationsprogrammen zur Förderung von Maßnahmen an, mit deren Hilfe die Vorteile dieses Abkommens für in den Republiken der

zentralamerikanischen Vertragspartei handwerklich hergestellte Erzeugnisse nutzbar gemacht werden können. Die Zusammenarbeit könnte sich insbesondere auf die folgenden Bereiche konzentrieren:

- a) die Entwicklung von Kapazitäten, um den Marktzugang zentralamerikanischer Handwerkserzeugnisse zu erleichtern;
- b) den Kapazitätsaufbau der zuständigen zentralamerikanischen Stellen für die Exportförderung insbesondere der Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KKMU“) in städtischen und ländlichen Sektoren, wie er für die Herstellung und den Export von Handwerkserzeugnissen auch im Hinblick auf die im Markt der Europäischen Union festgelegten Zollverfahren und technischen Anforderungen erforderlich ist;
- c) die Förderung des Erhalts dieser kulturellen Erzeugnisse;
- d) die Förderung der Entwicklung der Infrastruktur, die zur Unterstützung von KKMU, die mit der Herstellung von Handwerkserzeugnissen befasst sind, erforderlich ist;
- e) den Kapazitätsaufbau durch Schulungsprogramme, um die Leistungsfähigkeit von Herstellern von Handwerkserzeugnissen zu verbessern.

Artikel 61

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich ökologische Erzeugnisse

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Kooperationsprogramme bei der Förderung des möglichen Nutzens dieses Abkommens für die in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ökologisch hergestellten Erzeugnisse. Die Zusammenarbeit kann sich insbesondere auch auf die folgenden Bereiche konzentrieren:

- a) die Entwicklung von Kapazitäten, um den Marktzugang für zentralamerikanische ökologische Erzeugnisse zu erleichtern;
- b) den Kapazitätsaufbau der zuständigen zentralamerikanischen Stellen für die Exportförderung, insbesondere zur Unterstützung der KKMU in städtischen und ländlichen Gebieten, wie er für die Herstellung und den Export von ökologischen Erzeugnissen auch im Hinblick auf die im Markt der Europäischen Union verlangten Zollverfahren, technischen Anforderungen und Qualitätsstandards erforderlich ist;
- c) die Entwicklung der Infrastruktur, die zur Unterstützung der in der Herstellung von ökologischen Erzeugnissen tätigen KKMU erforderlich ist;
- d) den Kapazitätsaufbau durch Schulungsprogramme, um die Leistungsfähigkeit von Herstellern ökologischer Erzeugnisse zu verbessern.
- e) die Zusammenarbeit zur Entwicklung von Vertriebsnetzen auf dem Markt der Europäischen Union.

Artikel 62

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Lebensmittelsicherheit, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen sowie Tierschutzfragen

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist auf die Stärkung der Kapazitäten der Vertragsparteien in Bezug auf gesundheitspolizeiliche, pflanzenschutzrechtliche und Tierschutzfragen ausgerichtet, um den Zugang zu dem Markt der jeweils anderen Vertragspartei zu verbessern, wobei das Niveau des Schutzes von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie der Tierschutz gewahrt wird.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich auch erstrecken auf:

- a) die Unterstützung der Harmonisierung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften und Verfahren innerhalb Zentralamerikas und die Erleichterung des Warenverkehrs in der Region;

- b) die Bereitstellung von Fachwissen für die rechtliche und technische Kapazität zur Entwicklung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und zur Entwicklung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollsystemen (einschließlich Tilgungsprogramme, Lebensmittelsicherheitsysteme und Warnsysteme) sowie Tierschutz;
- c) die Entwicklung und Stärkung der institutionellen und administrativen Kapazitäten in Zentralamerika auf regionaler und nationaler Ebene zur Verbesserung des gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Status;
- d) die Entwicklung von Kapazitäten in jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei zur Erfüllung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Auflagen, um den Zugang zum Markt der anderen Vertragspartei zu verbessern, wobei das Schutzniveau gewahrt wird;
- e) die Beratung und technische Hilfe zu den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und die Durchsetzung der auf dem Markt der Europäischen Union verlangten Standards.

(3) Der nach Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) eingesetzte Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“ schlägt den Umfang der Zusammenarbeit vor, um ein Arbeitsprogramm zu erstellen.

(4) Der Assoziationsausschuss überwacht den Fortschritt der nach diesem Artikel eingerichteten Zusammenarbeit und legt die Ergebnisse dem Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“ vor.

Artikel 63

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe in den Themenfeldern Handel und Arbeit sowie Handel und Umwelt für die Verwirklichung der Ziele von Teil IV Titel VIII (Handel und nachhaltige Entwicklung) an.

(2) Als Ergänzung zu den in Teil III Titel III (Soziale Entwicklung und sozialer Zusammenhalt) und Titel V (Umwelt, Naturkatastrophen und Klimawandel) festgelegten Tätigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, auch durch die Unterstützung von technischer Hilfe, Schulungen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau u. a. in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Entwicklung von Anreizen zur Förderung von Umweltschutz und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, insbesondere durch die Förderung eines legalen und nachhaltigen Handels, beispielsweise durch Systeme für einen fairen und ethischen Handel, wobei auch das sozialverantwortliche Handeln und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen zum Tragen kommen, und durch entsprechende Kennzeichnungs- und Marketingmaßnahmen;
- b) bei der Förderung der von den Vertragsparteien vereinbarten, handelsbezogenen Kooperationsmechanismen, um die Umsetzung der gegenwärtigen und künftigen internationalen Klimaschutzregelung zu unterstützen;
- c) bei der Förderung des Handels mit Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten natürlichen Ressourcen, auch durch wirksame Maßnahmen in Bezug auf wildelebende Tiere, Fischerei und Zertifizierung von legal und nachhaltig erzeugtem Holz. Freiwilligen und flexiblen Mechanismen und Marketingmaßnahmen zur Förderung ökologisch nachhaltiger Produktionssysteme ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- d) bei der Stärkung des institutionellen Rahmens, der Entwicklung und Durchführung politischer Konzepte und Programme für die Anwendung und Durchsetzung von multilateralen Umweltübereinkünften und von Umweltgesetzen, wie von den

Vertragsparteien vereinbart, und bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung des umweltgefährdenden illegalen Handels, auch durch Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen und Zusammenarbeit im Zollbereich;

- e) bei der Stärkung des institutionellen Rahmens, der Entwicklung und Durchführung politischer Konzepte und Programme in Bezug auf die wesentlichen Grundsätze und Rechte am Arbeitsplatz (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Beschäftigung ohne Diskriminierung) und der Anwendung und Durchsetzung von Übereinkommen und Arbeitsgesetzen der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“), wie von den Vertragsparteien vereinbart;
- f) bei der Erleichterung des Meinungs austauschs über die Entwicklung von Methoden und Indikatoren für die Überprüfung der Nachhaltigkeit und bei der Unterstützung von Maßnahmen für die gemeinsame Überprüfung, Überwachung und Bewertung des Beitrags von Teil IV dieses Abkommens zur nachhaltigen Entwicklung;
- g) bei der Stärkung der institutionellen Kapazität im Bereich des Handels und der nachhaltigen Entwicklung und bei der Unterstützung der Organisation und der Vereinfachung des vereinbarten Rahmens für den diesbezüglichen Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Artikel 64

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die industrielle Zusammenarbeit die Modernisierung und Umstrukturierung der zentralamerikanischen Industrie und der einzelnen Sektoren sowie die industrielle Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel der Stärkung des Privatsektors unter Förderung des Umweltschutzes unterstützt.

(2) Bei den Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit werden die von den Vertragsparteien festgelegten Prioritäten berücksichtigt. Dabei wird den regionalen Aspekten der industriellen Entwicklung Rechnung getragen und gegebenenfalls werden länderübergreifende Partnerschaften gefördert. Mit den Maßnahmen wird insbesondere angestrebt, einen geeigneten Rahmen zu schaffen, um das Management-Fachwissen zu verbessern und die Transparenz der Märkte und der Bedingungen für Wirtschaftsunternehmen zu fördern.

Artikel 65

Energie (einschließlich erneuerbarer Energie)

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihr gemeinsames Ziel darin besteht, die Zusammenarbeit im Bereich der Energie, insbesondere der nachhaltigen, sauberen und erneuerbaren Energiequellen, der Energieeffizienz, der energiesparenden Technologien, der Elektrifizierung des ländlichen Raums und der regionalen Integration der Energiemärkte sowie in anderen von den Vertragsparteien festgelegten Bereichen im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften zu fördern.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich auch auf Folgendes erstrecken:

- a) die Formulierung und Planung der Energiepolitik, einschließlich vernetzter Infrastrukturen von regionaler Bedeutung, die Verbesserung und Diversifizierung der Energieversorgung und die Verbesserung der Energiemärkte, einschließlich der Erleichterung des Transits, der Übertragung und der Verteilung in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei,
- b) Management und Ausbildung im Energiesektor und Transfer von Technologie und Fachwissen, einschließlich laufender Normungsarbeiten zu Emissionen aus der Energieerzeugung und Energieeffizienz,

- c) die Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz, erneuerbarer Energien und der Untersuchung der Auswirkungen von Energieerzeugung und -verbrauch auf die Umwelt, insbesondere deren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Wälder und die veränderte Flächennutzung,
- d) die Förderung der Anwendung sauberer Entwicklungsmechanismen zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen und der Anpassung an den Klimawandel.

Artikel 66

Zusammenarbeit im Bereich Bergbau

Die Vertragsparteien vereinbaren, im Bereich des Bergbaus zusammenzuarbeiten, wobei sie ihre jeweiligen Rechtsvorschriften und internen Verfahren sowie die Aspekte der nachhaltigen Entwicklung sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt mit Maßnahmen wie der Förderung des Austauschs von Informationen, Sachverständigen und Erfahrungen sowie der Entwicklung und des Technologietransfers berücksichtigen.

Artikel 67

Fairer und nachhaltiger Tourismus

(1) Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung des Tourismussektors für die Armutsreduzierung durch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der lokalen Gemeinschaften und das große Wirtschaftspotenzial beider Regionen für die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor.

(2) Zu diesem Zweck vereinbaren sie, einen fairen und nachhaltigen Tourismus zu fördern und insbesondere Folgendes zu unterstützen:

- a) die Entwicklung politischer Strategien zur Optimierung des sozioökonomischen Nutzens des Tourismus,
- b) die Schaffung und Konsolidierung von Tourismusprodukten mit Hilfe von nichtfinanziellen Dienstleistungen, Ausbildung, technischer Hilfe und sonstigen Dienstleistungen,
- c) die Einbindung umwelt-, kultur- und sozialpolitischer Erwägungen in die Entwicklung des Tourismussektors, einschließlich des Schutzes und der Förderung des kulturellen Erbes und der natürlichen Ressourcen,
- d) die Beteiligung der lokalen Bevölkerungsgruppen am Prozess der Tourismusentwicklung, insbesondere beim Tourismus im ländlichen Raum, beim „Community Based Tourism“ und beim Ökotourismus,
- e) Marketing- und Werbestrategien, die Entwicklung von institutionellen Kapazitäten und Humanressourcen, die Förderung internationaler Standards,
- f) die Förderung von öffentlich-privater Zusammenarbeit und von Verbänden,
- g) die Erstellung von Managementplänen für die nationale und regionale Tourismusentwicklung,
- h) die Förderung von Informationstechnologie im Tourismusbereich.

Artikel 68

Zusammenarbeit im Bereich Verkehr

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass sich die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrs und der entsprechenden Infrastruktursysteme, einschließlich der Grenzübergänge, auf die Erleichterung und Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs, die Erleichterung des Zugangs zum Nah-, Luft-, See-, Binnenwasser-, Schienen- und Straßenverkehrsmarkt konzentriert, indem das Verkehrsmanagement in betrieblicher und administrativer Hinsicht weiterentwickelt wird und hohe Betriebsstandards gefördert werden.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich auf Folgendes erstrecken:

- a) den Informationsaustausch über die jeweilige Politik der Vertragsparteien, insbesondere über den Stadtverkehr und den Verbund und die Interoperabilität von multimodalen Verkehrsnetzen sowie über andere Themen von beiderseitigem Interesse,
- b) das Management von Binnenschiffahrtswegen, Straßen, Schienenwegen, Häfen und Flughäfen, einschließlich einer angemessenen Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Behörden,
- c) Projekte für den Transfer europäischer Technologie, die für das globale Satellitennavigationssystem und den öffentlichen Nahverkehr entwickelt wurde,
- d) die Verbesserung der Sicherheits- und Umweltschutznormen, einschließlich der Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen Gremien mit dem Ziel, eine bessere Durchsetzung der internationalen Normen zu gewährleisten,
- e) Tätigkeiten, mit denen die Entwicklung des Luft- und Seeverkehrs gefördert wird.

Artikel 69

Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich

Im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten verbessern die Vertragsparteien die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich, um die Erhebung rechtmäßiger Steuereinnahmen zu erleichtern und Maßnahmen für die wirksame Umsetzung gemeinsamer und international vereinbarter Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, wie in Artikel 22 (Teil II dieses Abkommens) erwähnt, zu entwickeln.

Artikel 70

Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen

Die Vertragsparteien kommen überein, die Wettbewerbsfähigkeit und die Integration von ländlichen und städtischen KKMU und ihren Interessenverbänden – deren Beitrag zum sozialen Zusammenhalt durch Armutsreduzierung und Schaffung von Arbeitsplätzen sie würdigen – in die internationalen Märkte zu fördern, indem sie nichtfinanzielle Dienstleistungen, Ausbildung und technische Hilfe bereitstellen, wobei u. a. die folgenden Kooperationsmaßnahmen durchgeführt werden:

- a) technische Hilfe und andere Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung,
- b) Stärkung des lokalen und regionalen institutionellen Rahmens für die Gründung und den Betrieb von KKMU,
- c) Unterstützung von KKMU über die Teilnahme an Messen, Handelsreisen und anderen Werbemechanismen, so dass sie sich am Waren- und Dienstleistungsmarkt auf lokaler und internationaler Ebene beteiligen können,
- d) Förderung von Produktionsverfahren,
- e) Förderung des Austauschs von Erfahrung und bewährten Praktiken,
- f) Förderung von gemeinsamen Investitionen, Partnerschaften und Unternehmensnetzen,
- g) Ermittlung und Abbau von Hindernissen beim Zugang von KKMU zu Finanzierungsquellen und bei der Schaffung neuer Finanzierungsmechanismen,
- h) Förderung des Transfers von Technologie und Wissen,
- i) Unterstützung von Innovation, Forschung und Entwicklung,
- j) Unterstützung der Verwendung von Qualitätsmanagementsystemen.

Artikel 71**Zusammenarbeit im Bereich
Mikrokredite und Mikrofinanzierung**

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass zur Verminderung der Einkommensungleichheiten mit Mikrofinanzierung und Mikrokreditprogrammen selbständige Beschäftigung geschaffen wird und sich diese als wirksame Instrumente erwiesen haben, um zu einer Reduzierung der Armut und der Anfälligkeit für Wirtschaftskrisen beizutragen, wobei sie gleichzeitig eine breitere Teilhabe an der Wirtschaft ermöglichen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf folgende Themen:

- a) Austausch von Erfahrung und Fachwissen im Bereich ethischer Bankgeschäfte, assoziativer und selbstverwalteter gemeinschaftsorientierter Bankdienste und der Stärkung nachhaltiger Mikrofinanzierungsprogramme, einschließlich Zertifizierungs-, Überwachungs- und Bewertungsprogramme,
- b) Zugang zu Mikrokrediten durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen von Banken und Finanzinstitutionen über Anreize und Risikomanagementprogramme,
- c) Erfahrungsaustausch zu politischen Konzepten und alternativen Rechtsvorschriften, die die Schaffung von bürgernahen und ethischen Bankdiensten fördern.

Titel VII**Regionale Integration****Artikel 72****Zusammenarbeit im
Bereich der regionalen Integration**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich den Prozess der regionalen Integration in Zentralamerika in allen seinen Aspekten stärkt, insbesondere die Entwicklung und Verwirklichung eines gemeinsamen zentralamerikanischen Marktes, mit dem Ziel, schrittweise eine Wirtschaftsunion zu erreichen.

(2) Die Zusammenarbeit unterstützt Aktivitäten, die mit dem Integrationsprozess in Zentralamerika verknüpft sind, insbesondere die Entwicklung und Stärkung von gemeinsamen Institutionen, damit diese effizienter, überprüfbarer und transparenter werden, und von deren interinstitutionellen Beziehungen.

(3) Die Zusammenarbeit stärkt die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Integrationsprozess im Rahmen der von den Vertragsparteien festgelegten Bedingungen und unterstützt Beratungsmechanismen und Sensibilisierungskampagnen.

(4) Die Zusammenarbeit fördert die Entwicklung gemeinsamer politischer Konzepte und die Harmonisierung der Rechtsrahmen in dem Maße, wie sie unter die zentralamerikanischen Integrationsinstrumente fallen, einschließlich der wirtschaftspolitischen Bereiche wie Handel, Zoll, Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Kommunikation, Wettbewerb, als auch der Koordinierung der makroökonomischen Politik in Bereichen wie Währungspolitik, Finanzpolitik und öffentliche Finanzen. Die Zusammenarbeit kann die Koordinierung der sektorbezogenen Politik in Bereichen wie Verbraucherschutz, Umwelt, sozialer Zusammenhalt, Sicherheit, Vorbeugung und Bewältigung von natürlichen Risiken und Naturkatastrophen fördern. Geschlechterspezifischen Fragen ist besonders Rechnung zu tragen.

(5) Die Zusammenarbeit kann Investitionen in gemeinsame Infrastruktur und Netze insbesondere in den Grenzgebieten der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei fördern.

Artikel 73**Regionale Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien vereinbaren, alle bestehenden Kooperationsinstrumente zur Förderung von Aktivitäten zu nutzen, die auf die Entwicklung einer aktiven Zusammenarbeit zwischen der EU-

Vertragspartei und den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgerichtet sind, ohne dabei die Zusammenarbeit zwischen ihnen, zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und anderen Ländern und/oder Regionen in Lateinamerika und der Karibik in allen diesem Abkommen unterliegenden Bereichen der Zusammenarbeit zu untergraben. Bei der regionalen und bilateralen Kooperation wird Komplementarität angestrebt.

Titel VIII**Kultur und Zusammenarbeit
im audiovisuellen Bereich****Artikel 74****Kultur und Zusammenarbeit
im audiovisuellen Bereich**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zu stärken und einen ausgewogenen Kulturaustausch zu unterstützen, einschließlich des Austauschs von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen und von Künstlern und Kulturakteuren sowie auch anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen der EU-Vertragspartei und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften.

(2) Die Vertragsparteien fördern den interkulturellen Dialog zwischen Einzelpersonen, Kulturinstitutionen und -organisationen, die die Zivilgesellschaft der EU-Vertragspartei und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei repräsentieren.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die Koordinierung im Rahmen der UNESCO, um die kulturelle Vielfalt u. a. durch Konsultationen über die Ratifizierung und Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch die EU-Vertragspartei und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu fördern. Die Zusammenarbeit umfasst auch die Förderung der kulturellen Vielfalt unter Berücksichtigung auch der indigenen Völker und der kulturellen Gepflogenheiten anderer spezifischer Gruppen einschließlich des Unterrichts in autochthonen Sprachen.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren die Förderung der Zusammenarbeit im audiovisuellen und im Mediensektor einschließlich Radio und Presse durch gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen und durch Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebstätigkeiten, unter anderem im Bildungs- und Kulturbereich.

(5) Die Zusammenarbeit findet im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen urheberrechtlichen Bestimmungen und geltenden internationalen Vereinbarungen statt.

(6) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst auch den Schutz und die Förderung des (materiellen und immateriellen) Natur- und Kulturerbes einschließlich der Vorbeugung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern im Einklang mit den einschlägigen internationalen Instrumenten.

(7) Ein diesen Titel betreffendes Protokoll über die kulturelle Zusammenarbeit ist diesem Abkommen als Anhang beigefügt.

Titel IX**Wissensgesellschaft****Artikel 75****Informationsgesellschaft**

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie ein Schlüsselsektor einer modernen Gesellschaft und von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den reibungslosen Übergang zur Informationsgesellschaft ist. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich hilft beim Aufbau eines

soliden gesetzlichen und technischen Rahmens, fördert die Entwicklung dieser Technologien und dient der Entwicklung von politischen Maßnahmen, die dazu beitragen, die digitale Kluft zu verringern, Humankapazitäten zu entwickeln, einen gerechten und integrativen Zugang zu Informationstechnologien zu bieten und die Verwendung dieser Technologien bei Dienstleistungen zu maximieren. In dieser Hinsicht fördert die Zusammenarbeit auch die Durchführung dieser Maßnahmen und hilft die Interoperabilität elektronischer Kommunikationsdienste zu verbessern.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist auf die Förderung folgender Bereiche ausgerichtet:

- a) Dialog und Erfahrungsaustausch in Bezug auf gesetzliche und politische Themen, die die Informationsgesellschaft betreffen, und die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien wie E-Government (Online-Verwaltung), E-Learning (Online-Lernen) und E-Health (Online-Gesundheitsdienste) sowie in Bezug auf politische Maßnahmen, die auf die Überwindung der digitalen Kluft abzielen;
- b) Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Entwicklung und der Einsatz von Anwendungen für das E-Government;
- c) Dialog und Erfahrungsaustausch zur Entwicklung des E-Commerce (elektronischer Handel), der digitalen Signatur und der Telearbeit;
- d) Informationsaustausch über Normen, Konformitätsbewertung und Zulassung;
- e) Gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu Informations- und Kommunikationstechnologien;
- f) Entwicklung der Verwendung eines hochentwickelten akademischen Netzes, d. h. Suche nach langfristigen Lösungen, um sicherzustellen, dass REDClara ein selbsttragendes System wird.

Artikel 76

Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Technik

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist auf die Entwicklung der wissenschaftlichen, technologischen und innovativen Kapazitäten ausgerichtet und gilt für alle unter die Forschungsrahmenprogramme (RP) fallenden Aktivitäten. Dazu fördern die Vertragsparteien den Politikdialog auf regionaler Ebene, den Informationsaustausch und im Einklang mit ihren internen Vorschriften die Teilnahme ihrer Einrichtungen für Forschung und technologische Entwicklung an den folgenden wissenschaftlichen und technologischen Kooperationsmaßnahmen:

- a) gemeinsame Initiativen zur Information über die Programme für den Kapazitätsaufbau in Wissenschaft und Technik sowie für die europäischen Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration,
- b) Initiativen zur Teilnahme an RP und den anderen einschlägigen Programmen der Europäischen Union,
- c) gemeinsame Forschungsmaßnahmen in Bereichen von gemeinsamem Interesse,
- d) gemeinsame Wissenschaftstagungen zur Förderung des Informationsaustauschs und zur Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Forschungsarbeiten,
- e) Förderung von Studien im Bereich der Spitzenforschung und -technologie, die langfristig zur nachhaltigen Entwicklung der Vertragsparteien beitragen,
- f) Aufbau von Verbindungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, wobei besondere Aufmerksamkeit dem Transfer von wissenschaftlichen und technologischen Ergebnissen in nationale Produktionssysteme und sozialpolitische Konzepte gilt und Umweltaspekten und der notwendigen Verwendung von sauberen Technologien Rechnung getragen wird;

- g) Evaluierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Verbreitung der Ergebnisse,
- h) Förderung, Verbreitung und Transfer von Technologie,
- i) Hilfe beim Aufbau eines nationalen Innovationssystems zur Entwicklung von Technologie und Innovation, um eine angemessene Reaktion auf die Nachfrage von kleinen und mittleren Unternehmen zu erleichtern und u. a. die lokale Produktion zu fördern, und darüber hinaus Hilfe bei der Entwicklung von Kompetenzzentren und High-Tech-Clustern,
- j) Förderung von Ausbildung, Forschung, Entwicklung und Anwendungen der Nuklearwissenschaft und -technologie für medizinische Zwecke, mit denen der Technologietransfer in die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bereichen wie der Gesundheit, insbesondere der Radiologie und der Nuklearmedizin für Röntgendiagnostik und Strahlentherapie sowie in den Bereichen ermöglicht wird, die die Vertragsparteien im Einklang mit bestehenden internationalen Übereinkünften und Vorschriften und im Rahmen der Zuständigkeit der Internationalen Atomenergiebehörde miteinander vereinbaren.

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Aufbau von Humanressourcen als der langfristigen Grundlage wissenschaftlicher und technologischer Spitzenleistungen und dem Aufbau nachhaltiger Verbindungen zwischen Wissenschaftlern und Technologen der Vertragsparteien, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. Dazu wird der Austausch von Forschern und bewährten Verfahren in Forschungsprojekten gefördert.

(3) Die in den Gebieten der Vertragsparteien ansässigen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und andere Akteure, einschließlich KKMU, werden gegebenenfalls in diese Zusammenarbeit einbezogen.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren, alle Mechanismen zur Steigerung der Quantität und Verbesserung der Qualität von hochqualifiziertem Personal zu verwenden, einschließlich durch Ausbildung, Forschungszusammenarbeit, Stipendien und Austausch.

(5) Zur Erzielung von für beide Seiten vorteilhaften wissenschaftlichen Spitzenleistungen fördern die Vertragsparteien die Teilnahme ihrer Einrichtungen an den Wissenschafts- und Technologieprogrammen der jeweils anderen Vertragspartei im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen über die Beteiligung juristischer Personen aus Drittländern.

Teil IV

Handel

Titel I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 77

Errichtung einer Freihandelszone und Bezug zum WTO-Übereinkommen

(1) Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) und Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden „GATS“).

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre bestehenden¹ gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen.

¹ Der Ausdruck „bestehenden“ bedeutet, dass der Absatz ausschließlich auf die bestehenden Bestimmungen des WTO-Übereinkommens und nicht auf Änderungen oder Bestimmungen Bezug nimmt, die nach der Fertigstellung dieses Abkommens vereinbart werden.

Artikel 78**Ziele**

Die Ziele von Teil IV dieses Abkommens sind:

- a) Ausweitung und Diversifizierung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien durch Abbau oder Beseitigung von tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen,
- b) Erleichterung des Warenverkehrs, insbesondere durch gemeinsam festgelegte Bestimmungen über Zoll und Handels-erleichterungen, Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen,
- c) Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V GATS,
- d) Förderung der regionalen Wirtschaftsintegration in den Bereichen Zollverfahren, technische Vorschriften und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zur Erleichterung des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien sowie innerhalb der Vertragsparteien,
- e) Schaffung günstiger Voraussetzungen für einen Anstieg der Investitionsströme, Verbesserung der Niederlassungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Erleichterung der Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf laufende Zahlungen und Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen,
- f) wirksame gegenseitige und schrittweise Marktöffnung im öffentlichen Beschaffungswesen der Vertragsparteien,
- g) angemessener und wirksamer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gemäß den gegenseitigen internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, um das Gleichgewicht zwischen den Rechten der Inhaber diesbezüglicher Rechte und dem öffentlichen Interesse zu wahren, wobei den Unterschieden zwischen den Vertragsparteien und der Förderung des Technologietransfers zwischen den Regionen Rechnung getragen wird,
- h) Förderung eines freien, unverfälschten Wettbewerbs in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien,
- i) Schaffung eines wirksamen, fairen und berechenbaren Streitbeilegungsmechanismus und
- j) Förderung der internationalen Handels- und Investitionstätigkeit in einer Form, die der angestrebten nachhaltigen Entwicklung zuträglich ist, durch gemeinsame Kooperationsmaßnahmen.

Artikel 79**Allgemein geltende Begriffsbestimmungen**

Sofern nichts anders bestimmt ist, bezeichnet für die Zwecke von Teil IV der Ausdruck:

- „Zentralamerika“ die Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama;
- „Zoll“ eine Abgabe oder Belastung jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben wird, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form, die bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr erhoben werden. Hingegen beinhaltet „Zoll“
 - a) keine inneren Abgaben gleichwertige Belastungen, die im Einklang mit Artikel 85 (Titel II Kapitel 1 – Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) erhoben werden,
 - b) keine Zölle, die nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei und im Einklang mit Titel II Kapitel 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) erhoben werden,

- c) keine Gebühren oder sonstigen Belastungen, die nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei und im Einklang mit Titel II Kapitel 1 Artikel 87 erhoben werden;

- „Tage“ Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage, sofern in diesem Abkommen nicht anderes festgelegt ist;
- „Harmonisiertes System“ oder „HS“ das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich seiner allgemeinen Vorschriften für die Auslegung und seiner Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln, wie es von den Vertragsparteien in ihre jeweiligen Zollvorschriften übernommen wurde und angewandt wird;
- „juristische Person“ eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient oder nicht, und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet oder nicht, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;
- „Maßnahme“ jede Handlung oder Unterlassung, auch Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Anforderungen und Verhaltensweisen;
- „Staatsangehöriger“ eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nach den dort geltenden Rechtsvorschriften besitzt;
- „Person“ eine natürliche oder eine juristische Person;
- „Zollpräferenzbehandlung“ die Anwendung des nach diesem Abkommen für eine Ursprungsware geltenden Zollsatzes.

Titel II**Warenhandel****Kapitel 1****Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren****Abschnitt A****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 80****Ziel**

Die Vertragsparteien liberalisieren schrittweise den Warenhandel nach den Bestimmungen dieses Abkommens und im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994.

Artikel 81**Geltungsbereich**

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

Abschnitt B**Zollabbau****Artikel 82****Einreihung der Waren**

Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die von jeder Vertragspartei im Einklang mit dem Harmonisierten System festgelegte Zolltarifnomenklatur.

Artikel 83**Zollabbau**

(1) Jede Vertragspartei baut die Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang I (Abbau der Zölle) ab. Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet der Ausdruck „mit Ursprung in“, dass die Ursprungsregeln in Anhang II (über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) erfüllt sind.²

(2) Für jede Ware gilt als Basiszollsatz, von dem aus die stufenweise Zollsenkung nach Absatz 1 zu erfolgen hat, der in den Stufenplänen genannte Satz.

(3) Senkt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren geltenden Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz, wenn und solange er niedriger ist als der sich aus dem entsprechenden Stufenplan dieser Vertragspartei ergebende Zollsatz.

(4) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer Vertragspartei, um eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus der Einfuhrzölle zwischen den Vertragsparteien zu prüfen. Vereinbaren die Vertragsparteien die Beschleunigung des Zollabbaus oder die Beseitigung des Zolls auf eine Ware, dann ersetzt diese Vereinbarung den Zollsatz oder die Abbaustufe, der bzw. die nach ihren Stufenplänen für diese Ware festgelegt wurde.

Artikel 84**Stillhalteregelung**

Bei Ursprungswaren der einen Vertragspartei darf die andere Vertragspartei den geltenden Zoll nicht erhöhen und keine neuen Zölle einführen³. Dies hindert eine Vertragspartei nicht daran,

- a) einen einseitig gesenkten Zollsatz auf die in ihrem Stufenplan festgelegte Höhe anzuheben,
- b) einen Zollsatz mit Genehmigung des WTO-Streitbeilegungsgremiums beizubehalten oder zu erhöhen oder
- c) die Basiszollsätze ausgenommener Waren mit dem Ziel eines gemeinsamen Außenzolltarifs zu erhöhen.

Abschnitt C**Nichttarifäre Maßnahmen****Artikel 85****Inländerbehandlung**

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung. Zu diesem Zweck werden Artikel III GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung als Bestandteil in das Abkommen übernommen⁴.

Artikel 86**Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen**

Die Vertragsparteien dürfen bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder dem Verkauf einer Ware zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten, es sei denn, dieses Abkommen oder Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sehen etwas anderes vor. Zu diesem Zweck werden

Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung als Bestandteil in das Abkommen übernommen⁵.

Artikel 87**Gebühren und sonstige Belastungen auf Ein- und Ausfuhr**

Jede Vertragspartei stellt nach Artikel VIII Absatz 1 GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung sicher, dass sich alle anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Gebühren und Belastungen jeglicher Art (soweit es sich nicht um Zölle, inneren Abgaben gleichwertige Belastungen oder sonstige innere Belastungen, die im Einklang mit Artikel 85 dieses Kapitels erhoben werden, oder um Antidumping- oder Ausgleichszölle, die nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei und im Einklang mit Kapitel 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) erhoben werden, handelt) dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken und weder einen mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

Artikel 88**Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben**

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Vertragsparteien bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Zölle oder Abgaben einführen oder beibehalten.

Abschnitt D**Landwirtschaft****Artikel 89****Ausfuhrsubventionen für Agrarerzeugnisse**

(1) Im Sinne dieses Artikels folgt die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Ausfuhrsubventionen“ der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe e des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft (im Folgenden „Landwirtschaftsübereinkommen“) einschließlich etwaiger Änderungen des genannten Artikels.

(2) Die Vertragsparteien halten es für angebracht, sich in der WTO gemeinsam dafür einzusetzen, dass gleichzeitig die Abschaffung aller Formen von Ausfuhrsubventionen und die Einführung von Disziplinen für alle Ausfuhrmaßnahmen mit gleicher Wirkung sichergestellt werden. In diesem Sinne umfassen Ausfuhrmaßnahmen mit gleicher Wirkung Ausfuhrkredite, Ausfuhrkreditbürgschaften oder -versicherungsprogramme, Ausfuhren durch staatliche Handelsunternehmen und Nahrungsmittelhilfe.

(3) Die Vertragsparteien verzichten auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die für das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind und

- a) für die Anhang I (Abbau der Zölle) eine vollständige und sofortige Liberalisierung vorsieht oder
- b) für die Anhang I (Abbau der Zölle) eine vollständige, aber nicht sofortige Liberalisierung vorsieht und für die bei Inkrafttreten des Abkommens ein zollfreies Kontingent gilt oder
- c) für die die in diesem Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung für Erzeugnisse der Positionen 0402 und 0406 und ein zollfreies Kontingent gilt.

(4) In den in Absatz 3 Buchstaben a bis c beschriebenen Fällen kann bei Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen durch eine Vertragspartei die da-

² Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind für die Zwecke dieses Abkommens die Ausdrücke „Ware“ und „Erzeugnis“ gleichbedeutend.

³ Bei Waren, die nicht unter die Präferenzbehandlung fallen, bezeichnet „Zoll“ den in den einzelnen Stufenplänen der Vertragsparteien angegebenen „Basiszollsatz“.

⁴ Die Vertragsparteien erkennen an, dass Artikel 158 (Titel II Kapitel 6 – Ausnahmen in Bezug auf Waren) auch auf diesen Artikel Anwendung findet.

⁵ Die Vertragsparteien erkennen an, dass Artikel 158 (Titel II Kapitel 6 – Ausnahmen in Bezug auf Waren) auch auf diesen Artikel Anwendung findet.

von betroffene Einfuhrvertragspartei während des Zeitraums der Beibehaltung der Ausfuhrsubvention einen Zusatzzoll erheben, der die Zölle auf Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse auf das Niveau des Meistbegünstigungszollsatzes beziehungsweise des in Anhang I (Abbau der Zölle) genannten Basiszollsatzes, sofern dieser niedriger ist, anhebt.

(5) Im Falle von Erzeugnissen, für die Anhang I (Abbau der Zölle) eine vollständige Liberalisierung über einen Übergangszeitraum hinweg vorsieht und für die bei Inkrafttreten des Abkommens kein zollfreies Kontingent gilt, verzichten die Vertragsparteien auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen am Ende dieses Übergangszeitraums.

Abschnitt E

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
Handwerkserzeugnisse und ökologische Erzeugnisse

Artikel 90

Technische Zusammenarbeit

Die Maßnahmen der Zusammenarbeit und technischen Hilfe, mit denen der Handel zwischen den Vertragsparteien mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, Handwerkserzeugnissen und ökologischen Erzeugnissen ausgebaut werden soll, sind in den Artikeln 59, 60 und 61 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) festgelegt.

Abschnitt F

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 91

Unterausschuss „Marktzugang für Waren“

(1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und mit Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss „Marktzugang für Waren“ ein.

(2) Der Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die korrekte Anwendung und Verwaltung dieses Kapitels zu überwachen,
- b) ein Forum für Konsultationen über die Auslegung und Anwendung dieses Kapitels zu bieten,
- c) die von den Vertragsparteien vorgelegten Vorschläge für die Beschleunigung des Zollabbaus und die Aufnahme von Waren in die Stufenpläne zu prüfen,
- d) dem Assoziationsausschuss einschlägige Empfehlungen für unter seine Zuständigkeiten fallende Angelegenheiten zu erteilen und
- e) sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

Kapitel 2

Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Abschnitt A

Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Artikel 92

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „Antidumping-Übereinkommen“), dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (im Folgenden „Subventionsübereinkommen“) und dem WTO-Übereinkommen

über Ursprungsregeln (im Folgenden „Ursprungsregel-Übereinkommen“) bleiben unberührt.

(2) Können Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen sowohl auf regionaler Ebene als auch auf nationaler Ebene eingeführt werden, so stellen die Vertragsparteien sicher, dass diese Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht gleichzeitig von regionalen und von nationalen Behörden für die gleiche Ware angewandt werden.

Artikel 93

Transparenz und Rechtssicherheit

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass handelspolitische Schutzmaßnahmen in völliger Übereinstimmung mit den WTO-Auflagen eingesetzt und in fairer und transparenter Weise angewandt werden.

(2) In Würdigung der Vorteile von Rechtsicherheit und Berechenbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten sorgen die Vertragsparteien gegebenenfalls dafür, dass ihre internen Rechtsvorschriften im Bereich Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen stets mit den WTO-Regeln harmonisiert und vollständig vereinbar sind.

(3) Ungeachtet des Artikels 6 Absatz 9 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12 Absatz 8 des Subventionsübereinkommens ist es wünschenswert, dass die Vertragsparteien unmittelbar nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen dafür sorgen, dass alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage der Beschluss über die Anwendung von Maßnahmen gefasst wurde, vollständig und aussagekräftig bekanntgegeben werden, unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12 Absatz 4 des Subventionsübereinkommens. Die Bekanntgabe hat schriftlich zu erfolgen und muss interessierten Parteien genügend Zeit zur Verteidigung ihrer Interessen lassen.

(4) Auf Ersuchen der interessierten Parteien geben die Vertragsparteien ihnen Gelegenheit zur Anhörung, damit sie ihre Position in den Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchungen darlegen können. Dies darf die Durchführung der Untersuchungen nicht unnötig verzögern.

Artikel 94

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Eine Vertragspartei kann von der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen absehen, wenn aus dem im Zuge der Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen klar hervorgeht, dass die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Artikel 95

Regel des niedrigeren Zollsatzes

Führt eine Vertragspartei einen Antidumping- oder Ausgleichszoll ein, darf dieser Zoll die Dumpingspanne beziehungsweise die Spanne der anfechtbaren Subventionen nicht überschreiten; jedoch ist wünschenswert, dass der Zoll niedriger als diese Spanne ist, wenn der niedrigere Zollsatz ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

Artikel 96

Ursächlicher Zusammenhang

Im Hinblick auf die Einführung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen und im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und mit Artikel 15 Absatz 5 des Subventionsübereinkommens grenzen die Untersuchungsbehörden zum Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs die schädigenden Auswirkungen aller bekannten Faktoren von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten oder subventionierten Einfuhren ab.

Artikel 97**Kumulative Beurteilung**

Falls Einfuhren aus mehr als einem Land zum gleichen Zeitpunkt Gegenstand einer Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchung sind, prüft die Untersuchungsbehörde der EU-Vertragspartei mit besonderer Sorgfalt, ob die kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei angemessen ist angesichts der Bedingungen, die für den Wettbewerb zwischen den eingeführten Erzeugnissen sowie für den Wettbewerb zwischen den eingeführten Erzeugnissen und den gleichartigen heimischen Erzeugnissen herrschen.

Artikel 98**Ausschluss von den Streitbeilegungsverfahren**

In Angelegenheiten, die unter diesen Abschnitt fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Teil IV Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren zurück.

Abschnitt B**Schutzmaßnahmen****Unterabschnitt B.1****Allgemeine Bestimmungen****Artikel 99****Verwaltung von Schutzmaßnahmenverfahren**

(1) Jede Vertragspartei stellt die einheitliche, unvoreingenommene und angemessene Anwendung ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften, Entscheidungen und Verfügungen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmenverfahren sicher.

(2) Im Rahmen von Schutzmaßnahmenverfahren nach diesem Abschnitt überträgt jede Vertragspartei die Feststellung des Vorliegens einer bedeutenden Schädigung oder der Gefahr einer bedeutenden Schädigung einer zuständigen Untersuchungsbehörde. Diese Feststellungen unterliegen der Überprüfung durch ordentliche Gerichte oder Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der internen Rechtsvorschriften.

(3) Jede Vertragspartei sorgt für die Einführung oder Beibehaltung fairer, zügiger, transparenter und wirksamer Verfahren für Schutzmaßnahmenverfahren nach diesem Abschnitt.

Artikel 100**Kumulierungsverbot**

Eine Vertragspartei darf folgende Maßnahmen bei demselben Erzeugnis nicht gleichzeitig anwenden:

- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Unterabschnitt B.3 (Bilaterale Schutzmaßnahmen) dieses Kapitels und
- b) eine Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994, dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen (im Folgenden „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“) oder Artikel 5 des Landwirtschaftsübereinkommens.

Unterabschnitt B.2**Multilaterale Schutzmaßnahmen****Artikel 101****Allgemeine Bestimmungen**

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Artikel XIX GATT 1994, dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen, Artikel 5 des Landwirtschaftsübereinkommens und dem Ursprungsregel-Übereinkommen bleiben unberührt.

Artikel 102**Transparenz**

Ungeachtet des Artikels 101 hat eine Vertragspartei, die eine Untersuchung einleitet oder Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen unverzüglich schriftliche Ad-hoc-Auskünfte mit allen sachdienlichen Angaben zu erteilen; dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung sowie über die vorläufigen und endgültigen Untersuchungsergebnisse.

Artikel 103**Ausschluss von den Streitbeilegungsverfahren**

Im Falle von Bestimmungen mit Bezug zu WTO-Rechten und -Pflichten, die unter diesen Unterabschnitt fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Teil IV Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren zurück.

Unterabschnitt B.3**Bilaterale Schutzmaßnahmen****Artikel 104****Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen**

(1) Ungeachtet des Unterabschnitts B.2 (Multilaterale Schutzmaßnahmen) kann die einführende Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Unterabschnitts geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei infolge der Senkung oder Beseitigung eines Zolls aufgrund dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wird, dass dies für heimische Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine wesentliche Ursache oder Gefahr einer bedeutenden Schädigung darstellt.

(2) Sind die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt, darf es sich bei den Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei nur um eine der folgenden Maßnahmen handeln:

- a) Aussetzung der nach diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Senkung des Zollsatzes für das betreffende Erzeugnis oder
- b) Anhebung des Zollsatzes für das betreffende Erzeugnis bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - i) zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für das betreffende Erzeugnis oder
 - ii) am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltender Meistbegünstigungszollsatz für das betreffende Erzeugnis.

(3) Im Falle von Erzeugnissen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens aufgrund von früheren Zollpräferenzen vollständig liberalisiert waren, prüft die EU-Vertragspartei besonders sorgfältig, ob die Zunahme der Einfuhren auf die Senkung oder Beseitigung von Zöllen im Rahmen dieses Abkommens zurückzuführen ist.

(4) Keine der genannten Maßnahmen darf im Rahmen der aufgrund dieses Abkommens gewährten zollfreien Präferenzzollkontingente angewandt werden.

Artikel 105**Bedingungen und Beschränkungen**

(1) Eine bilaterale Schutzmaßnahme darf nur mit folgenden Einschränkungen angewandt werden:

- a) Die Maßnahme darf nur in dem Maße und nur so lange angewandt werden, wie dies zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 erforderlich ist,

- b) die Maßnahme darf höchstens zwei Jahre lang angewandt werden; der Zeitraum kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, nachdem die zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei nach den Verfahren dieses Unterabschnitts festgestellt haben, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 weiterhin erforderlich ist, wobei die Gesamtgeltungsdauer der Schutzmaßnahme, die die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, vier Jahre nicht überschreiten darf, oder
- c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangsfrist hinaus gelten; die „Übergangszeit“ beträgt zehn Jahre ab Inkrafttreten dieses Abkommens; bei Waren, für die nach dem Stufenplan der die Maßnahmen anwendenden Vertragspartei in Anhang I (Abbau der Zölle) eine Frist von mindestens zehn Jahren für die Zollbeseitigung gilt, entspricht die „Übergangszeit“ der in dem besagten Stufenplan für die betreffende Ware festgelegten Zollbeseitigungsfrist zuzüglich drei Jahren.

(2) Beendet eine Vertragspartei die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme, so gilt der Zollsatz, der nach dem Stufenplan dieser Vertragspartei für die Ware gegolten hätte.

Artikel 106

Vorläufige Maßnahmen

In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, ohne dass die Anforderungen von Artikel 116 Absatz 1 dieses Kapitels erfüllt sein müssen, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren eines Erzeugnisses mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge der Senkung oder Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass durch diese Einfuhren eine der in Artikel 104 oder 109 beschriebenen Situationen entsteht oder zu entstehen droht. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme beträgt höchstens zweihundert Tage; während dieses Zeitraums verfährt die Vertragspartei nach den in Unterabschnitt B.4 (Verfahrensregeln für bilaterale Schutzmaßnahmen) festgelegten einschlägigen Verfahrensregeln. Die Vertragspartei hat etwaige Zollerhöhungen unverzüglich zu erstatten, wenn die Untersuchung nach Unterabschnitt B.4 nicht zu der Feststellung führt, dass die Voraussetzungen des Artikels 104 erfüllt sind. Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Gesamtgeltungsdauer nach Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b angerechnet. Die betroffene einführende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei bei Ergreifung der vorläufigen Maßnahmen und befasst auf Ersuchen der anderen Vertragspartei unverzüglich den Assoziationsausschuss mit der Prüfung der Sache.

Artikel 107

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben. Die Vertragspartei sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen innerhalb von dreißig Tagen nach Inkraftsetzung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht innerhalb von dreißig Tagen zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, so kann die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Schutzmaßnahme unterliegen, die Anwendung der im Wesentlichen gleichwertigen Handelszugeständnisse aussetzen, die sie der Vertragspartei eingeräumt hat, welche die Schutzmaßnahme ergriffen hat.

Artikel 108

Zeitraum zwischen zwei Maßnahmen

Eine Schutzmaßnahme im Sinne dieses Unterabschnitts gegen die Einfuhr eines Erzeugnisses, gegen das bereits früher eine solche Maßnahme angewandt wurde, darf nur ergriffen werden, wenn unmittelbar zuvor mindestens ein halb so langer Zeitraum vergangen ist wie der Zeitraum, in dem die Schutzmaßnahme angewandt wurde.

Artikel 109

Gebiete in äußerster Randlage

(1) Gelangt ein Erzeugnis mit Ursprung in einer oder mehreren Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer EU-Gebiete in äußerster Randlage, dass sich die Wirtschaftslage der betreffenden Gebiete dadurch erheblich verschlechtert oder zu verschlechtern droht, so kann die EU-Vertragspartei nach einer Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise Schutzmaßnahmen ergreifen, die sich auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Gebiete beschränken.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die anderen in diesem Unterabschnitt festgelegten Regeln für bilaterale Schutzmaßnahmen auch für Schutzmaßnahmen, die auf der Grundlage dieses Artikels ergriffen werden.

(3) Der Assoziationsrat kann darüber beraten, ob bei einer drohenden oder eingetretenen erheblichen Verschlechterung der Wirtschaftslage extrem unterentwickelter Gebiete der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei dieser Artikel auch auf diese Gebiete Anwendung finden kann.

Unterabschnitt B.4

Verfahrensregeln für bilaterale Schutzmaßnahmen

Artikel 110

Geltendes Recht

Bei der Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen hat die zuständige Untersuchungsbehörde die Bestimmungen dieses Unterabschnitts einzuhalten; in Fällen, die nicht unter diesen Unterabschnitt fallen, wendet die zuständige Untersuchungsbehörde die Regeln des internen Rechts an.

Artikel 111

Einleitung eines Verfahrens

(1) Im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei kann die zuständige Untersuchungsbehörde ein Schutzmaßnahmenverfahren von sich aus, nach Erhalt von Informationen von einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder auf schriftlichen Antrag einer nach den internen Rechtsvorschriften befugten juristischen Person einleiten. In den Fällen, in denen das Verfahren auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags eingeleitet wird, hat die antragstellende juristische Person nachzuweisen, dass sie für den heimischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder mit den eingeführten Waren unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, repräsentativ ist.

(2) Nach Einreichung der schriftlichen Anträge werden diese – mit Ausnahme der darin enthaltenen vertraulichen Informationen – unverzüglich zur öffentlichen Überprüfung zur Verfügung gestellt.

(3) Nach Einleitung eines Schutzmaßnahmenverfahrens veröffentlicht die zuständige Untersuchungsbehörde eine Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt der Vertragspartei. Die Bekanntmachung enthält folgende Angaben: gegebenenfalls die juristische Person, die den schriftlichen

Antrag gestellt hat, die eingeführte Ware, die Gegenstand des Verfahrens ist, die Unterposition und Zolltarifnummer, in die die Ware eingereiht wird, die Art der zu treffenden Feststellungen und den zeitlichen Rahmen hierfür, den Zeitpunkt und den Ort der öffentlichen Anhörung oder die Frist, innerhalb deren die interessierten Parteien eine mündliche Anhörung durch die Untersuchungsbehörde beantragen können, die Frist, innerhalb deren die interessierten Parteien ihre Sichtweise schriftlich darlegen und Informationen vorlegen können, den Ort, an dem der schriftliche Antrag und andere im Zuge des Verfahrens eingereichte nicht-vertrauliche Unterlagen eingesehen werden können, sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der auskunfterteilenden Stelle.

(4) Im Falle eines Schutzmaßnahmenverfahrens, das auf schriftlichen Antrag einer juristischen Person eingeleitet wurde, die erklärt, für den heimischen Wirtschaftszweig repräsentativ zu sein, veröffentlicht die zuständige Untersuchungsbehörde die nach Absatz 3 erforderliche Bekanntmachung erst nach sorgfältiger Prüfung, ob der schriftliche Antrag die Anforderungen des internen Rechts erfüllt.

Artikel 112 **Untersuchung**

(1) Eine Vertragspartei darf eine Schutzmaßnahme erst anwenden, wenn die zuständige Untersuchungsbehörde dieser Vertragspartei eine Untersuchung nach den Verfahren dieses Unterabschnitts durchgeführt hat. Diese Untersuchung umfasst die Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung an alle interessierten Parteien und öffentliche Anhörungen oder andere geeignete Mittel, die es den Einführern, Ausführern und sonstigen interessierten Parteien ermöglichen, Beweise vorzulegen und ihre Standpunkte zu vertreten, einschließlich der Gelegenheit, auf die Bemerkungen der anderen Parteien zu antworten.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständige Untersuchungsbehörde die Untersuchung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag ihrer Einleitung abschließt.

Artikel 113 **Nachweis der Schädigung und ursächlicher Zusammenhang**

(1) Im Zuge des Verfahrens beurteilt die zuständige Untersuchungsbehörde alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage des heimischen Wirtschaftszweigs beeinflussen; dazu gehören insbesondere: Rate und Umfang der Steigerung der Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion, Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt, Veränderungen in Bezug auf Absatz- und Produktionsvolumen, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Verluste sowie Beschäftigung.

(2) Die Feststellung, ob durch den Anstieg der Einfuhren eine Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 entstanden ist oder zu entstehen droht, darf erst getroffen werden, wenn die Untersuchung auf der Grundlage objektiver Beweise ergibt, dass ein klarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Ware und der Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 besteht. Wird die Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 gleichzeitig durch andere Faktoren als den Anstieg der Einfuhren verursacht, so darf diese Schädigung oder erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage nicht dem Anstieg der Einfuhren angelastet werden.

Artikel 114 **Anhörungen**

In jedem Verfahren ist es Aufgabe der zuständigen Untersuchungsbehörde,

a) eine rechtzeitig angekündigte öffentliche Anhörung abzuhalten, damit alle interessierten Parteien und repräsentativen

Verbraucherverbände persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen können, um Beweise vorzulegen und zu der entstandenen oder drohenden bedeutenden Schädigung und geeigneten Abhilfemaßnahmen gehört zu werden, oder

b) allen interessierten Parteien die Gelegenheit zur Anhörung zu geben, wenn sie dies innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragt und nachgewiesen haben, dass sie vom Ergebnis der Untersuchung voraussichtlich betroffen sein werden und dass besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung vorliegen.

Artikel 115

Vertrauliche Informationen

Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von der zuständigen Untersuchungsbehörde vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Partei, die sie übermittelt hat, weitergegeben werden. Die Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, werden aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen oder, wenn diese Parteien erklären, dass sich die Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe anzugeben, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist. Ist nach Auffassung der zuständigen Untersuchungsbehörde ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die betreffende Partei weder bereit, die Informationen bekanntzugeben noch ihrer Bekanntgabe in großen Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so kann die Behörde diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihr nicht aus geeigneten Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.

Artikel 116

Notifikationen und Veröffentlichungen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass einer der in Artikel 104 oder 109 genannten Sachverhalte vorliegt, befasst sie unverzüglich den Assoziationsausschuss mit der Angelegenheit. Der Assoziationsausschuss kann alle Empfehlungen aussprechen, die erforderlich sind, um Abhilfe zu schaffen. Gibt der Assoziationsausschuss innerhalb von dreißig Tagen, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Abhilfeempfehlung oder wird innerhalb dieser Frist keine andere zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Abhilfemaßnahmen im Einklang mit diesem Unterabschnitt ergreifen.

(2) Die zuständige Untersuchungsbehörde übermittelt der ausführenden Vertragspartei alle sachdienlichen Informationen wie Beweise für die Schädigung oder erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage infolge des Anstiegs der Einfuhren, eine genaue Beschreibung der betreffenden Ware und der vorgeschlagenen Maßnahmen, das vorgeschlagene Datum der Einführung und die voraussichtliche Geltungsdauer.

(3) Die zuständige Untersuchungsbehörde veröffentlicht auch ihre Feststellungen und ihre mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen im Amtsblatt der Vertragspartei, einschließlich der Beschreibung der eingeführten Ware und der Situation, die zur Einführung von Maßnahmen nach Artikel 104 oder 109 geführt hat, den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Situation und dem Anstieg der Einfuhren sowie Form, Umfang und Dauer der Maßnahmen.

(4) Die zuständige Untersuchungsbehörde gibt keine Information weiter, für die im Zuge des Verfahrens eine vertrauliche Behandlung zugesichert wurde.

Kapitel 3

Zoll und Handelserleichterungen

Artikel 117

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Handelserleichterungsfragen für den sich entwickelnden Welthandel von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Leistungsfähigkeit der zuständigen Verwaltungen den Zielen einer wirksamen Kontrolle und der Förderung von Handelserleichterungen gerecht werden und zur Entwicklung und regionalen Integration der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei beitragen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechtigte Gemeinwohlziele, unter anderem im Zusammenhang mit Sicherheit und Betrugsprävention, in keiner Weise in Frage gestellt werden dürfen.

Artikel 118

Zollwesen und handelsbezogene Verfahren

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Grundlagen für ihre Zollvorschriften und -verfahren einig:

- a) die internationalen Instrumente und Normen auf dem Gebiet des Zolls, einschließlich des Normenrahmens der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels sowie des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren,
- b) Schutz und Erleichterung des rechtmäßigen Handels durch wirksame Durchsetzung und Einhaltung der Zollvorschriften,
- c) Rechtsvorschriften, die unnötige oder diskriminierende Belastungen vermeiden, vor Zollbetrug schützen und bei Erreichung eines hohen Niveaus bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften zusätzliche Erleichterungen vorsehen,
- d) Anwendung von modernen Zolltechniken, einschließlich Risikomanagement, vereinfachten Verfahren für Eingang und Überlassung der Waren, nachträglichen Prüfungen und Betriebsprüfungsmethoden,
- e) ein System verbindlicher Regelungen für Zollangelegenheiten, insbesondere für zolltarifliche Einreihung und Ursprungsregeln, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien,
- f) schrittweise Weiterentwicklung der Systeme, einschließlich der IT-basierten Systeme, um den elektronischen Datenaustausch innerhalb der Zollverwaltungen und mit anderen beteiligten öffentlichen Stellen zu erleichtern,
- g) Regeln, die gewährleisten, dass die wegen geringfügiger Verstöße gegen Zollvorschriften oder Verfahrensbestimmungen verhängten Sanktionen verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind und deren Anwendung nicht zu ungerechtfertigten Verzögerungen führt,
- h) Gebühren und Belastungen, die angemessen sind, auf die Kosten der im Zusammenhang mit einem bestimmten Geschäftsvorgang erbrachten Leistung beschränkt sind und nicht nach dem Wert (*ad valorem*) berechnet werden. Für konsularische Dienste werden keine Gebühren oder Belastungen erhoben, und
- i) Beseitigung aller Verpflichtungen zu Vorversandkontrollen im Sinne des WTO-Übereinkommens über Vorversandkontrollen oder zu anderen Kontrollen durch private Unternehmen am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Zollvorschriften und -verfahren möglichst weitgehend auf die materiellrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung (geändertes Kyoto-Übereinkommen) und seiner Anhänge zu stützen.

(3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, ergreifen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:

- a) nach Möglichkeit Einleitung von Schritten zur Verringerung, Vereinfachung und Standardisierung der vom Zoll und anderen beteiligten öffentlichen Stellen verlangten Angaben und Unterlagen,
- b) wo immer möglich Vereinfachung der Voraussetzungen und Förmlichkeiten zur Gewährleistung einer schnellen Überlassung und Abfertigung der Waren,
- c) Bereitstellung effizienter, zügiger, diskriminierungsfreier und leicht zugänglicher Rechtsbehelfsverfahren – entsprechend den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei – zur Anfechtung von Verwaltungsakten, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollverwaltung, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen; etwaige Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Rechtsbehelfsverfahren stehen, und
- d) Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung strengster Integritätsnormen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass den Rechtsvorschriften über Zollagenten transparente und angemessene Regeln zugrunde liegen. Schreibt eine Vertragspartei die Inanspruchnahme von Zollagenten vor, so können juristische Personen auf ihre eigenen Zollagenten zurückgreifen, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sind. Diese Bestimmung lässt den Standpunkt der Vertragsparteien in multilateralen Verhandlungen unberührt.

Artikel 119

Durchfuhrverkehr

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel V GATT 1994.

(2) Etwaige Beschränkungen, Kontrollen oder Auflagen müssen ein berechtigtes Gemeinwohlziel verfolgen, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein und einheitlich angewandt werden.

(3) Unbeschadet der gerechtfertigten zollamtlichen Kontrolle und Überwachung von Durchfuhrwaren gewährt jede Vertragspartei Waren im Durchfuhrverkehr aus dem Gebiet oder in das Gebiet der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung sonstiger Waren im Durchfuhrverkehr durch ihr Gebiet.

(4) Im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel V GATT 1994 wenden die Vertragsparteien Regelungen an, die einen Durchfuhrverkehr ermöglichen, der vorbehaltlich der Hinterlegung einer ausreichenden Garantie von Zöllen, anderen Durchfuhrabgaben und Durchfuhrbelastungen befreit ist, mit Ausnahme von Beförderungskosten oder sonstigen Belastungen, die dem aus der Durchfuhr entstehenden Verwaltungsaufwand und den Kosten der erbrachten Dienstleistungen entsprechen.

(5) Im Hinblick auf den Abbau von Handelshemmnissen fördern die Vertragsparteien regionale Durchfuhrvereinbarungen und setzen diese um.

(6) Die Vertragsparteien stellen die Zusammenarbeit und die Koordinierung aller zuständigen Stellen in ihrem Gebiet sicher, um den Durchfuhrverkehr zu erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 120**Beziehungen zur Wirtschaft**

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) sicherzustellen, dass alle Rechtsvorschriften, Verfahren, Gebühren und Belastungen zusammen mit den erforderlichen Zusatzinformationen möglichst in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Vertragsparteien veröffentlichen einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen, insbesondere über Vorschriften und Verfahren für den Eingang der Waren, über Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen sowie über Anlaufstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können,

- b) dass es notwendig ist, Vertreter der interessierten Parteien zu zollrelevanten Legislativvorschlägen und Verfahren rechtzeitig und regelmäßig zu konsultieren. Zu diesem Zweck richtet jede Vertragspartei geeignete Verfahren für regelmäßige Konsultationen ein,
- c) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Rechtsvorschriften, Verfahren, Gebühren oder Belastungen eine angemessene Zeitspanne liegen muss⁶,
- d) die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten durch Einsatz nicht willkürlicher und öffentlich zugänglicher Verfahren zu fördern, beispielsweise durch Vereinbarungen, die sich auf die von der WZO bekannt gemachten Vereinbarungen stützen, und
- e) dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Vorschriften und Verfahren im Zollbereich und in damit zusammenhängenden Bereichen weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an vorbildlichen Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

Artikel 121**Zollwertermittlung**

Die im Handel zwischen den Vertragsparteien angewandten Regeln zur Zollwertermittlung unterliegen dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „Zollwertübereinkommen“).

Artikel 122**Risikomanagement**

Jede Vertragspartei setzt Risikomanagementverfahren ein, die es ihren Zollbehörden ermöglichen, ihre Kontrolltätigkeit auf Hochrisikowaren zu konzentrieren, und die die Abfertigung und den Verkehr von Waren mit geringem Risiko vereinfachen.

Artikel 123**Unterausschuss****„Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“**

(1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und mit Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ ein.

(2) Der Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und des Anhangs II (über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) zu überwachen,

- b) ein Konsultations- und Diskussionsforum für alle zollbezogenen Fragen zu bieten, insbesondere zu Zollverfahren, Zollwertermittlung, Zollarifregelungen, Zollnomenklatur, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich,
- c) ein Konsultations- und Diskussionsforum für Fragen zu bieten, welche die Ursprungsregeln und die Verwaltungszusammenarbeit betreffen,
- d) die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, den Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit zu verbessern,
- e) Anträge auf Änderung der Ursprungsregeln zu bearbeiten und die Ergebnisse der Untersuchungen und die Empfehlungen dem Assoziationsausschuss vorzulegen,
- f) die Aufgaben und Funktionen, die in Anhang II (über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) festgelegt sind, wahrzunehmen,
- g) die Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau und der technischen Hilfe zu intensivieren und
- h) sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

(3) Die Vertragsparteien können vereinbaren, Ad-hoc-Sitzungen über Zusammenarbeit im Zollwesen, Ursprungsregeln oder gegenseitige Amtshilfe abzuhalten.

Artikel 124**Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Zoll und Handelserleichterungen**

Die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Maßnahmen der technischen Hilfe sind in den Artikeln 53 und 54 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) festgelegt.

Kapitel 4**Technische Handelshemmnisse****Artikel 125****Ziele**

(1) Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und auszubauen, indem unnötige Handelshemmnisse erkannt, verhindert und beseitigt werden, die sich aus der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (im Folgenden „TBT-Übereinkommen“) ergeben können.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um die regionale Integration innerhalb der Vertragsparteien in Fragen, die technische Handelshemmnisse betreffen, zu stärken.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Fachkompetenz auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse auf- und auszubauen, um den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu verbessern.

Artikel 126**Allgemeine Bestimmungen**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das Bestandteil dieses Abkommens ist. Die Vertragsparteien tragen Artikel 12 des TBT-Übereinkommens über die besondere und differenzierte Behandlung besonders Rechnung.

⁶ Sehen die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vor, dass Inkrafttreten und Veröffentlichung zum selben Zeitpunkt erfolgen, stellt die Regierung sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten über neue Maßnahmen nach diesem Absatz rechtzeitig vorab informiert werden.

Artikel 127**Geltungsbereich**

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel weder für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (im Folgenden „SPS-Übereinkommen“) noch für Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für deren Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden und unter Teil IV Titel V (Öffentliches Beschaffungswesen) dieses Abkommens fallen.

Artikel 128**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

Artikel 129**Technische Vorschriften**

Die Vertragsparteien kommen überein, den Grundsatz der guten Regulierungspraxis bestmöglich anzuwenden, so wie es das TBT-Übereinkommen vorsieht. Insbesondere kommen die Vertragsparteien überein,

- a) einschlägige internationale Normen als Grundlage für technische Vorschriften wie auch für Konformitätsbewertungsverfahren heranzuziehen, es sei denn, diese internationalen Normen sind zur Verwirklichung ihrer legitimen Ziele wirkungslos oder ungeeignet, und – falls keine internationalen Normen als Grundlage herangezogen wurden – der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen zu erläutern, warum die betreffenden Normen als wirkungslos oder ungeeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels angesehen werden,
- b) die Entwicklung regionaler technischer Vorschriften zu fördern, die bestehende nationale Vorschriften ersetzen sollen, so dass der Handel mit und zwischen den Vertragsparteien erleichtert wird,
- c) Instrumente zu schaffen, mit denen die Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei besser über technische Vorschriften informiert werden (zum Beispiel über eine öffentliche Website), und
- d) der anderen Vertragspartei oder deren Wirtschaftsbeteiligten auf deren Ersuchen unverzüglich Informationen und, soweit angebracht, schriftliche Leitlinien bezüglich der Einhaltung ihrer technischen Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

Artikel 130**Normen**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 des TBT-Übereinkommens, wonach sie sicherstellen müssen, dass ihre Normungsgremien „Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen“ in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens annehmen und einhalten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) für ein angemessenes Zusammenwirken zwischen Regulierungsbehörden und nationalen, regionalen oder internationalen Normungsgremien zu sorgen,
- b) die Anwendung der Grundsätze des Beschlusses des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse vom 13. November 2000 über die Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des

Übereinkommens („Decision of the Committee on Principles for the Development of International Standards, Guides and Recommendations with relation to Articles 2, 5 and Annex 3 of the Agreement“) sicherzustellen,

- c) die Zusammenarbeit ihrer Normungsgremien zu gewährleisten, so dass die Ausarbeitung von Normen auf regionaler Ebene nach Möglichkeit auf der Grundlage der internationalen Normungstätigkeit erfolgt,
- d) die Ausarbeitung regionaler Normen zu fördern. Bei Annahme einer regionalen Norm ersetzt diese vollständig alle bestehenden nationalen Normen,
- e) Informationen über die Anwendung von Normen durch die Vertragsparteien in Verbindung mit technischen Vorschriften auszutauschen und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der Normen nicht zwingend vorgeschrieben wird, und
- f) Informationen und Fachwissen über die Arbeit internationaler, regionaler nationaler Normungsgremien und über den Grad der Nutzung internationaler Normen als Grundlage für die nationalen und regionalen Normen sowie allgemeine Informationen über Kooperationsvereinbarungen der Vertragsparteien im Bereich der Normung auszutauschen.

Artikel 131**Konformitätsbewertung und Akkreditierung**

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Existenz eines breiten Spektrums von Konformitätsbewertungsmechanismen an, welche die Anerkennung von Erzeugnissen im Gebiet der Vertragsparteien erleichtern; dazu zählen unter anderem:

- a) die Anerkennung von Konformitätserklärungen von Lieferanten,
 - b) die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind,
 - c) die Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertungsverfahren der im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen und
 - d) freiwillige Vereinbarungen zwischen den Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der Vertragsparteien.
- (2) Demgemäß verpflichten sich die Vertragsparteien,
- a) im Einklang mit Artikel 5 Unterabsatz 1.2 des TBT-Übereinkommens keine Konformitätsbewertungsverfahren vorzuschreiben, die strenger als nötig sind,
 - b) zu gewährleisten, dass bei Vorhandensein mehrerer Konformitätsbewertungsstellen, die eine Vertragspartei nach ihren internen Rechtsvorschriften zugelassen hat, die von dieser Vertragspartei erlassenen Legislativmaßnahmen nicht die Wahlfreiheit der Wirtschaftsbeteiligten einschränken, wo sie die betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchführen lassen, und
 - c) Informationen über ihre Akkreditierungspolitik auszutauschen und zu überdenken, wie internationale Akkreditierungsnormen sowie internationale Vereinbarungen, in die die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien involviert sind, sich bestmöglich einsetzen lassen, beispielsweise durch Einbeziehung der Internationalen Vereinigung von Akkreditierungsstellen für Laboratorien und Inspektionsstellen (International Laboratory Accreditation Cooperation – ILAC) und des Internationalen Akkreditierungsforums (International Accreditation Forum – IAF).

Artikel 132**Besondere und differenzierte Behandlung**

Im Einklang mit Artikel 126 vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Sie gewährleisten, dass Legislativmaßnahmen den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zwischen Konformitätsbewertungsstellen in den Republiken der zentralamerikanischen

- Vertragspartei und Konformitätsbewertungsstellen in der EU nicht einschränken, und fördern die Beteiligung solcher Stellen an diesen Vereinbarungen.
- b) Stellt eine der Vertragsparteien im Zusammenhang mit einer technischen Vorschrift, einer Norm oder einem Konformitätsbewertungsverfahren, die bzw. das bereits gilt oder vorgeschlagen wird, ein bestimmtes Problem fest, das den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen könnte, so kann die ausführende Vertragspartei um Erläuterungen und Hinweise bitten, wie die Maßnahme der einführenden Vertragspartei einzuhalten ist. Diese schenkt dem Ersuchen umgehend gebührende Beachtung und trägt den von der ausführenden Vertragspartei vorgebrachten Bedenken Rechnung.
- c) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei stellt die einführende Vertragspartei über ihre zuständigen Behörden umgehend die Informationen über die technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren bereit, die für die Vermarktung einer bestimmten Ware oder Warengruppe im Gebiet der einführenden Vertragspartei gelten.
- d) Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des TBT-Übereinkommens berücksichtigt die EU-Vertragspartei bei der Ausarbeitung oder Anwendung technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren die besonderen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, um sicherzustellen, dass diese technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren keine unnötigen Hemmnisse für ihre Ausfuhren schaffen.

Artikel 133

Zusammenarbeit und technische Hilfe

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre Zusammenarbeit und Initiativen für technische Hilfe im Zusammenhang mit technischen Handelshemmnissen zu fördern. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien eine Reihe von Kooperationsmaßnahmen ermitteln, die in Artikel 57 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt sind.

Artikel 134

Zusammenarbeit und regionale Integration

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit zwischen nationalen und regionalen Behörden, die für technische Handelshemmnisse betreffende Fragen zuständig sind, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor wichtig ist, um den Handel innerhalb der Regionen und zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen; dies kann Folgendes umfassen:

- a) Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Normen, technische Vorschriften, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung, um das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Systeme zu verbessern und um in Bereichen von gemeinsamem Interesse Möglichkeiten für Initiativen zur Handelserleichterung zu sondieren, die zur Harmonisierung ihrer Vorschriften führen; zu diesem Zweck können sie Regulierungsdialoge sowohl auf horizontaler als auch auf Sektorebene in Gang setzen;
- b) Bemühungen um Ermittlung, Entwicklung und Förderung handelserleichternder Initiativen, die unter anderem auf Folgendes ausgerichtet sein können:
- i) Vertiefung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen beispielsweise durch den Austausch von Informationen, Fachwissen und Daten sowie durch wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, um die Transparenz und Konsultation bei der Entwicklung technischer Vorschriften zu verbessern und die Regulierungsressourcen effizient einzusetzen,

- ii) Vereinfachung von Verfahren und Bedingungen und
- iii) Förderung und Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen öffentlichen oder privaten Organisationen, die für Messwesen, Normung, Prüfung, Zertifizierung und Akkreditierung zuständig sind;
- c) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei angemessene Prüfung ihrer Vorschläge zur Zusammenarbeit nach den Bedingungen dieses Kapitels.

Artikel 135

Transparenz und Notifikation

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) ihrer Transparenzpflicht nachzukommen, so wie es das TBT-Übereinkommen verlangt, und frühzeitig über die Einführung von technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren mit erheblicher Auswirkung auf den Handel zwischen den Vertragsparteien zu informieren sowie bei der Einführung dieser technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren den Wirtschaftsbeteiligten eine ausreichende Anpassungsfrist zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten einzuräumen,
- b) bei einer Notifikation im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens sechzig Tagen ab der Notifikation einzuräumen, damit diese zu dem Vorschlag schriftlich Stellung nehmen kann, außer wenn sich dringende Probleme für die Sicherheit, die Gesundheit, den Umweltschutz oder die nationale Sicherheit ergeben oder zu ergeben drohen, und, soweit möglich, zumutbaren Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist angemessen Rechnung zu tragen. Diese Frist wird verlängert werden, wenn der WTO-Ausschuss „Technische Handelshemmnisse“ dies empfiehlt, und
- c) den Ansichten der anderen Vertragspartei angemessenen Rechnung zu tragen, wenn zur Ausarbeitung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens vor der WTO-Notifikation auch eine öffentliche Konsultation nach den Verfahren der betreffenden Region gehört, und auf die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen schriftlich zu antworten.

Artikel 136

Marktaufsicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) sich über Tätigkeiten im Zusammenhang mit Marktaufsicht und Rechtsdurchsetzung auszutauschen und
- b) dafür zu sorgen, dass die Marktaufsicht von den zuständigen Behörden unabhängig und unter Vermeidung von Interessenkonflikten ausgeführt wird.

Artikel 137

Gebühren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass

- a) alle Gebühren, die für ein Konformitätsbewertungsverfahren bei einem Erzeugnis mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei erhoben werden, in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für die Konformitätsbewertung gleichartiger Erzeugnisse inländischen Ursprungs oder mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei zu entrichten sind, wobei die Kommunikations-, Transport- und sonstigen Kosten, die sich aus der Entfernung zwischen dem Standort des Unternehmens des Anmelders und der Konformitätsbewertungsstelle ergeben, zu berücksichtigen sind,
- b) der anderen Vertragspartei Gelegenheit gegeben wird, gegen den für die Bewertung der Konformität von Waren erhobenen Betrag Einspruch zu erheben, wenn die Gebühr nicht im Verhältnis zu den Kosten des Zertifizierungsdienstes steht und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Erzeugnisse beeinträchtigt wird, und

- c) die voraussichtliche Bearbeitungsdauer von obligatorischen Konformitätsbewertungen vertretbar und für eingeführte und heimische Erzeugnisse die gleiche ist.

Artikel 138

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen im Einklang mit Artikel 1 des Anhangs 1 des TBT-Übereinkommens, dass eine technische Vorschrift unter anderem oder ausschließlich Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse umfassen kann, und sind sich darin einig, dass sie – wenn ihre technischen Vorschriften Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse vorsehen – die Grundsätze von Artikel 2 Absatz 2 des TBT-Übereinkommens einhalten.

(2) Insbesondere vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Es wird nur eine Kennzeichnung oder Etikettierung gefordert, die für die Verbraucher oder Nutzer des Erzeugnisses relevant ist oder die Konformität des Erzeugnisses mit den technischen Vorschriften bestätigt⁷.
- b) Im Hinblick auf das Risiko der Erzeugnisse für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Umwelt oder die nationale Sicherheit können die Vertragsparteien bei Bedarf
- i) die Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Etiketten oder Kennzeichnungen als Voraussetzung für den Verkauf auf ihren jeweiligen Märkten fordern oder
 - ii) Auflagen bezüglich der materiellen Eigenschaften oder der Aufmachung eines Etiketts machen und insbesondere fordern, dass die Angaben an einer bestimmten Stelle des Erzeugnisses oder in einer bestimmten Form oder Größe zu machen sind.

Die Maßnahmen, die die Vertragsparteien nach ihren internen Bestimmungen zur Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit der Etiketten ergreifen, und ihre Maßnahmen zur Kontrolle von Praktiken, die die Verbraucher irreführen könnten, bleiben davon unberührt.

- c) Falls eine Vertragspartei die Verwendung individueller Identifikationsnummern vorschreibt, erteilt sie den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei diese Nummern ohne unnötige Verzögerungen und ohne Diskriminierung.
- d) Die Vertragsparteien gestatten Folgendes, sofern dies nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die im Bestimmungsland der Waren vorgeschriebenen Informationen ist:
- i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die im Bestimmungsland der Waren vorgeschrieben ist,
 - ii) internationale Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen und
 - iii) Informationen, die über die im Bestimmungsland der Waren vorgeschriebenen Informationen hinausgehen.
- e) Falls berechnete Ziele im Sinne des TBT-Übereinkommens nicht gefährdet werden und die Informationen den Verbraucher ordnungsgemäß erreichen können, sind die Vertragsparteien bestrebt, nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen und zu erlauben, dass die Kennzeichnung oder Etikettierung in den Begleitunterlagen erfolgt, anstatt sie physisch mit der Ware zu verbinden.
- f) Die Vertragsparteien erlauben eine Etikettierung und Korrekturen der Etikettierung im Bestimmungsland vor der Vermarktung der Waren.

(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 2 kommen die Vertragsparteien überein, dass sie im Falle einer Kennzeichnungs- oder Etikettierungspflicht für Textilien, Bekleidung oder Schuhe nur die folgenden Informationen als dauerhafte Kennzeichnung vorschreiben dürfen:

- a) bei Textilien und Bekleidung: Spinnstoffgehalt, Ursprungsland, Sicherheitsanweisungen für bestimmte Verwendungen und Pflegeanleitungen und
 - b) bei Schuhen: für die Hauptbestandteile vorwiegend verwendete Materialien, Sicherheitsanweisungen für bestimmte Verwendungen und Ursprungsland.
- (4) Die Vertragsparteien wenden diesen Artikel spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens an.

Artikel 139

Unterausschuss „Technische Handelshemmnisse“

(1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und mit Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss „Technische Handelshemmnisse“ ein.

(2) Der Unterausschuss hat die Aufgabe,

- a) alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Kapitels zu erörtern, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen könnten,
- b) die Umsetzung und Verwaltung dieses Kapitels zu überwachen, sich unverzüglich mit allen Fragen zu befassen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung und Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt, und auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen über alle Fragen aufzunehmen, die sich aus diesem Kapitel ergeben,
- c) den Informationsaustausch über technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren zu erleichtern,
- d) ein Diskussionsforum zur Lösung von Problemen oder Fragen, die den Handel behindern oder einschränken, im Rahmen des Anwendungsbereichs und der Ziele dieses Kapitels zu bieten,
- e) die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu stärken, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Stellen, die sich mit diesen Fragen befassen, und der Förderung der direkten Interaktion zwischen nicht-staatlichen Akteuren wie Normungsgremien, Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen,
- f) den Informationsaustausch über die Arbeiten in nicht-staatlichen, regionalen und multilateralen Foren zu erleichtern, die mit technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren befasst sind,
- g) die Möglichkeiten zur Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu sondieren,
- h) über die Kooperationsprogramme, die auf der Grundlage von Artikel 57 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) durchgeführt werden, sowie über deren Ergebnisse und die Auswirkungen der Projekte auf die Erleichterung des Handels und die Umsetzung dieses Kapitels zu berichten,
- i) dieses Kapitel im Lichte etwaiger Entwicklungen im Rahmen des TBT-Übereinkommens zu überprüfen,
- j) dem Assoziationsausschuss über die Umsetzung dieses Kapitels zu berichten, insbesondere über die Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Ziele und der Einhaltung der Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung,
- k) alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die nach Auffassung der Vertragsparteien bei der Umsetzung dieses Kapitels hilfreich sind,

⁷ Verfolgt die Etikettierung steuerliche Zwecke, ist die Auflage so zu formulieren, dass sie nicht handelsbeschränkender ist als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen.

- l) Dialoge zwischen Regulierungsinstanzen im Einklang mit Artikel 134 Buchstabe a einzuleiten und gegebenenfalls Arbeitsgruppen zur Erörterung verschiedener Themen einzusetzen, die für die Vertragsparteien von Interesse sind; regierungsunabhängige Sachverständige und Interessenträger können den Arbeitsgruppen angehören oder von diesen konsultiert werden, und
- m) sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

Kapitel 5

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Artikel 140

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Kapitels zu erleichtern,
- bei der weiteren Durchführung des SPS-Übereinkommens zusammenzuarbeiten,
- sicherzustellen, dass gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen keine ungerechtfertigten Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien schaffen,
- den Ungleichheiten zwischen den Regionen Rechnung zu tragen,
- die Zusammenarbeit im gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich im Einklang mit Teil III auszubauen, um die diesbezüglichen Kapazitäten einer Vertragspartei zu stärken, so dass sich ihr Zugang zum Markt der anderen Vertragspartei verbessert und gleichzeitig ein gleichbleibender Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen gewährleistet wird, und
- im Handel mit Waren, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegen, schrittweise einen interregionalen Ansatz zu verfolgen.

Artikel 141

Rechte und Pflichten auf multilateraler Ebene

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.

Artikel 142

Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens.

(3) Dieses Kapitel gilt auch für die Zusammenarbeit im Bereich Tierschutz.

Artikel 143

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens.

Artikel 144

Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind die für die Umsetzung dieses Kapitels zuständigen Behörden gemäß Anhang VI (Zuständige Behörden). Die Vertragsparteien unterrichten einander im Einklang mit Artikel 151 über jede Änderung in Bezug auf die zuständigen Behörden.

Artikel 145

Allgemeine Grundsätze

(1) Die von den Vertragsparteien angewandten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen folgen den Grundsätzen von Artikel 3 des SPS-Übereinkommens.

(2) Die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen dürfen nicht zur Schaffung ungerechtfertigter Handelshemmnisse dienen.

(3) Die für die Zwecke dieses Kapitels festgelegten Verfahren werden transparent, ohne unnötige Verzögerungen und unter Bedingungen und Auflagen angewandt, zu denen auch die Kosten gehören, die nicht höher als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung sein dürfen und in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen müssen, die für gleichartige heimische Erzeugnisse der Vertragsparteien zu entrichten sind.

(4) Die Vertragsparteien setzen weder die in Absatz 3 genannten Verfahren noch die Anforderung zusätzlicher Informationen dazu ein, den Marktzugang ohne wissenschaftliche und technische Begründung zu verzögern.

Artikel 146

Einfuhrbedingungen

(1) Die ausführende Vertragspartei stellt sicher, dass die Erzeugnisse, die in das Gebiet der einführenden Vertragspartei eingeführt werden, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen.

(2) Die einführende Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Einfuhrbedingungen in angemessener und nichtdiskriminierender Weise angewandt werden.

Artikel 147

Handelserleichterungen

(1) Liste der Betriebe:

- Im Hinblick auf die Einfuhr tierischer Erzeugnisse übermittelt die ausführende Vertragspartei der einführenden Vertragspartei ihre Liste der Betriebe, welche die Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen.
- Auf ein mit geeigneten gesundheitspolizeilichen Garantien verbundenes Ersuchen der ausführenden Vertragspartei erkennt die einführende Vertragspartei die in Anhang VII (Bedingungen und Bestimmungen für die Anerkennung von Betrieben, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs herstellen) aufgeführten, im Gebiet der ausführenden Vertragspartei angesiedelten Betriebe ohne vorherige Kontrolle der einzelnen Betriebe an. Diese Anerkennung richtet sich nach den Bedingungen und Bestimmungen des Anhangs VII und ist auf diejenigen Kategorien von Erzeugnissen beschränkt, die eingeführt werden dürfen.
- Die in diesem Artikel genannten gesundheitspolizeilichen Garantien können sachdienliche und berechtigte Informationen im Hinblick auf den gesundheitspolizeilichen Status der lebenden Tiere und der tierischen Erzeugnisse, die eingeführt werden sollen, umfassen.
- Mit Ausnahme der Fälle, in denen zusätzliche Informationen benötigt werden, erlässt die einführende Vertragspartei nach ihren geltenden gesetzlichen Verfahren innerhalb von vierzig Arbeitstagen nach Eingang des mit geeigneten gesundheits-

polizeilichen Garantien verbundenen Ersuchens der ausführenden Vertragspartei die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um die Einfuhr auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

- e) Die einführende Vertragspartei legt regelmäßig eine Aufstellung der abgelehnten Anträge auf Anerkennung vor, die auch Informationen darüber enthält, aufgrund welcher nicht erfüllten Anforderungen der betreffende Betrieb nicht anerkannt wurde.

(2) Einfuhrkontrollen und Kontrollgebühren: Die Gebühren für die Verfahren, denen eingeführte Erzeugnisse unterzogen werden, dürfen nur die der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Einfuhrkontrollen entstandenen Kosten decken; sie dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung und müssen in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für gleichartige heimische Erzeugnisse zu entrichten sind.

Artikel 148

Prüfungen

(1) Um das Vertrauen in die wirksame Durchführung dieses Kapitels aufrechtzuerhalten, hat jede Vertragspartei im Geltungsbereich dieses Kapitels einen Anspruch darauf,

- a) das Kontrollsystem der Behörden der anderen Vertragspartei oder einen Teil desselben nach den Leitlinien des Anhangs VIII (Leitlinien für Prüfungen) einer Prüfung zu unterziehen; die Kosten für diese Prüfung trägt die Vertragspartei, die die Prüfung vornimmt, und
- b) von der anderen Vertragspartei Informationen über ihr Kontrollsystem und über die Ergebnisse der nach diesem System durchgeführten Kontrollen zu erhalten.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Prüfungen mit und machen sie öffentlich zugänglich.

(3) Beschließt die einführende Vertragspartei, einen Prüfbesuch bei der ausführenden Vertragspartei durchzuführen, so wird dieser Besuch der anderen Vertragspartei mindestens sechzig Arbeitstage vor dem Tag notifiziert, an dem die Prüfung vorgenommen werden soll, es sei denn, es handelt sich um einen dringenden Fall oder die betreffenden Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Auf etwaige Änderungen bezüglich dieses Besuchs verständigen sich die betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich.

Artikel 149

Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien anerkennen das Konzept von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten nach dem SPS-Übereinkommen sowie die Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (im Folgenden „OIE“) und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (im Folgenden „IPPC“). Der in Artikel 156 genannte Unterausschuss kann unter Berücksichtigung des SPS-Übereinkommens und der einschlägigen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen der OIE und des IPPC weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung solcher Gebiete festlegen. Dieses Verfahren gilt auch für Situationen im Zusammenhang mit Ausbrüchen und Neubefall.

(2) Bei der Festlegung von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und von Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten berücksichtigen die Vertragsparteien Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen in diesen Gebieten.

(3) Die Vertragsparteien gehen eine enge Zusammenarbeit bei der Festlegung von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten ein, damit gegenseitiges Vertrauen in die jeweiligen Verfahren zur Festlegung derartiger Gebiete wachsen kann.

(4) Unabhängig davon, ob die Festlegung derartiger Gebiete erstmals oder nach einem Tierseuchenausbruch oder der Wiedereinschleppung eines Pflanzenschädlings erfolgt, stützt die einführende Vertragspartei ihren Befund über den Gesundheitszustand von Tieren und Pflanzen der ausführenden Vertragspartei oder von Teilen davon dabei grundsätzlich auf die Informationen, die die ausführende Vertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den einschlägigen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen der OIE und des IPPC bereitstellt; außerdem trägt sie dem Befund der ausführenden Vertragspartei Rechnung.

(5) Lehnt die einführende Vertragspartei den Befund der ausführenden Vertragspartei ab, so legt sie ihre Gründe dar und ist zu Konsultationen bereit.

(6) Die ausführende Vertragspartei liefert das notwendige Beweismaterial, um gegenüber der einführenden Vertragspartei objektiv nachzuweisen, dass die betreffenden Gebiete schädlings- oder krankheitsfreie Gebiete bzw. Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sind und voraussichtlich bleiben. Zu diesem Zweck erhält die einführende Vertragspartei auf Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten, um entsprechende Kontroll-, Prüf- und sonstige einschlägige Verfahren durchzuführen.

(7) Die Vertragsparteien erkennen den OIE-Grundsatz der Kompartimentierung und den IPPC-Grundsatz der schadorganismusefreien Orte der Erzeugung und schadorganismusefreien Betriebsteile an. Sie prüfen die diesbezüglichen künftigen Empfehlungen der OIE und des IPPC und der mit Artikel 156 eingesetzte Unterausschuss spricht entsprechende Empfehlungen aus.

Artikel 150

Gleichwertigkeit

Über den mit Artikel 156 eingesetzten Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“ können die Vertragsparteien Bestimmungen zur Gleichwertigkeit erarbeiten und nach den in den institutionellen Bestimmungen dieses Abkommens festgelegten Verfahren Empfehlungen aussprechen.

Artikel 151

Transparenz und Informationsaustausch

Die Vertragsparteien

- a) gewährleisten Transparenz bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen im Handelsverkehr,
- b) vertiefen das gegenseitige Verständnis der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und ihrer Anwendung,
- c) tauschen Informationen über Angelegenheiten aus, die die Entwicklung und Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen betreffen, welche sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken oder auswirken können, um negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten, und
- d) teilen auf Ersuchen einer Vertragspartei mit, welche Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gelten.

Artikel 152

Notifikation und Konsultation

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich das Bestehen einer ersten oder erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen; dies gilt bei Dringlichkeit im Lebensmittelbereich.

(2) Die Notifikationen sind an die in Anhang IX (Kontaktstellen und Websites) aufgeführten Kontaktstellen zu richten. Schriftliche Notifikationen sind Notifikationen, die per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

(3) Im Falle ernster Besorgnis einer Vertragspartei wegen einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Zusammenhang mit Erzeugnissen im Handelsverkehr werden auf Ersuchen so schnell wie möglich Konsultationen über die Lage abgehalten. In einer solchen Situation bemüht sich jede Vertragspartei, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um Störungen des Handels zu verhindern.

(4) Die Konsultationen nach Absatz 3 können per E-Mail, Video- oder Telefonkonferenz oder mit allen anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Mitteln geführt werden. Die ersuchende Vertragspartei sorgt für die Erstellung des Konsultationsprotokolls, das von den Vertragsparteien förmlich genehmigt werden muss.

Artikel 153

Dringlichkeitsmaßnahmen

(1) Bei einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen kann die einführende Vertragspartei ohne vorherige Notifikation die für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Für Sendungen, die sich auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die einführende Vertragspartei, welches die am besten geeignete verhältnismäßige Lösung ist, um unnötige Störungen des Handels zu verhindern.

(2) Die Vertragspartei, die die Maßnahmen ergreift, unterrichtet die andere Vertragspartei hiervon so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Arbeitstag nach der Ergreifung der Maßnahme. Die Vertragsparteien können um alle Informationen über die gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Lage und die ergriffenen Maßnahmen ersuchen und antworten, sobald die angeforderten Informationen vorliegen.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien im Einklang mit Artikel 152 innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach der Notifikation Konsultationen über die Lage ab. Mit diesen Konsultationen sollen unnötige Störungen des Handels verhindert werden. Die Vertragsparteien können Optionen für die Vereinfachung der Durchführung oder den Ersatz der Maßnahmen prüfen.

Artikel 154

Zusammenarbeit und technische Hilfe

(1) Die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Maßnahmen der Zusammenarbeit und technischen Hilfe sind in Artikel 62 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) festgelegt.

(2) Die Vertragsparteien stellen über den mit Artikel 156 eingesetzten Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“ ein Arbeitsprogramm auf, das auch die Ermittlung des Bedarfs an Zusammenarbeit und technischer Hilfe zum Auf- und/oder Ausbau der Kapazitäten der Vertragsparteien für Fragen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und Lebensmittelsicherheit umfasst.

Artikel 155

Besondere und differenzierte Behandlung

Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei kann mit der EU-Vertragspartei direkte Konsultationen abhalten, wenn sie im Zusammenhang mit einer von der EU-Vertragspartei vorgeschlagenen Maßnahme ein bestimmtes Problem feststellt, das ihren Handel beeinträchtigen könnte. Für derartige Konsultationen können die Beschlüsse des SPS-Ausschusses der WTO wie etwa der Beschluss G/SPS/33 und seine Änderungen als Richtschnur herangezogen werden.

Artikel 156

Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“

(1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und mit Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“ ein.

(2) Der Unterausschuss kann sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit den sich aus diesem Kapitel ergebenden Rechten und Pflichten befassen. Er hat insbesondere die Aufgabe,

- a) Empfehlungen für die Erarbeitung der zur Umsetzung dieses Kapitels erforderlichen Verfahren und Vereinbarungen abzugeben,
- b) die Fortschritte bei der Umsetzung dieses Kapitels zu überwachen,
- c) ein Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten zu bieten, die sich aus der Anwendung bestimmter gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen ergeben, um beiderseits annehmbare Alternativen zu finden; zu diesem Zweck wird der Unterausschuss auf Ersuchen einer Vertragspartei kurzfristig zu Konsultationen einberufen,
- d) bei Bedarf die in Artikel 155 vorgesehenen Konsultationen über die besondere und differenzierte Behandlung abzuhalten,
- e) bei Bedarf die in Artikel 157 vorgesehenen Konsultationen zur Beilegung von im Rahmen dieses Kapitels auftretenden Streitigkeiten abzuhalten,
- f) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Tierschutzes zu fördern und
- g) sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

(3) Der Unterausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung, die vom Assoziationsausschuss zu genehmigen ist.

Artikel 157

Streitbeilegung

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei den Verpflichtungen aus diesem Kapitel zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte, so kann sie um technische Konsultationen in dem mit Artikel 156 eingesetzten SPS-Unterausschuss ersuchen. Die in Anhang VI (Zuständige Behörden) genannten zuständigen Behörden erleichtern diese Konsultationen.

(2) Soweit die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, ersetzen im Falle einer Streitigkeit, die nach Absatz 1 Gegenstand von Konsultationen im Unterausschuss ist, diese Konsultationen die in Artikel 310 (Titel X – Streitbeilegung) vorgesehenen Konsultationen. Die Konsultationen im Unterausschuss gelten dreißig Tage nach der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, sofern die konsultierenden Parteien nicht vereinbaren, sie fortzusetzen. Diese Konsultationen können per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mit allen anderen von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Mitteln geführt werden.

Kapitel 6

Ausnahmen in Bezug auf Waren

Artikel 158

Allgemeine Ausnahmen

(1) Artikel XX GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung werden als integraler Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 auch für Umweltmaßnahmen gelten kann, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind, und dass Artikel XX Buchstabe g GATT 1994 für Maßnahmen zur Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt.

(3) Die Vertragsparteien erklären, dass auf Ersuchen einer Vertragspartei und vor der Ergreifung von Maßnahmen nach Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 die ausführende Vertragspartei, die die Maßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellt. Die Vertragsparteien können sich auf jedwedes Mittel einigen, das benötigt wird, um die Umstände, die die Maßnahmen erforderlich machen, zu beenden. Ist innerhalb von dreißig Tagen keine Einigung erzielt worden, so kann die ausführende Vertragspartei auf der Grundlage dieses Artikels Maßnahmen auf die Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses anwenden. Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; darüber hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich zu unterrichten.

Titel III

Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 159

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien legen unter Bekräftigung ihrer nach dem WTO-Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen die Bestimmungen fest, die für die schrittweise Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungshandels und für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs erforderlich sind.

(2) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Privatisierung von öffentlichen Unternehmen oder von in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten öffentlichen Versorgungsleistungen oder die Übernahme von Verpflichtungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens erfordert.

(3) Dieser Titel gilt nicht für von den Vertragsparteien gewährte Subventionen.

(4) Im Einklang mit diesem Titel behält jede Vertragspartei das Regulierungsrecht und das Recht, neue Vorschriften zu erlassen, um legitime innerstaatliche politische Ziele zu verwirklichen.

(5) Dieser Titel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(6) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer spezifischen Verpflichtung erwachsen, zunichte machen oder schmälern⁸.

⁸ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus einer spezifischen Verpflichtung.

Artikel 160

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Maßnahme“ jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- b) „von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen“ Maßnahmen einer der folgenden Stellen:
 - i) zentrale, regionale oder lokale Regierungen und Behörden und
 - ii) nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnisse;
- c) „natürliche Person einer Vertragspartei“ eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nach den dort geltenden Rechtsvorschriften besitzt;
- d) „juristische Person“ jede nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;
- e) „juristische Person der EU-Vertragspartei“ bzw. „juristische Person einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei“ eine juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, Hauptverwaltungssitz oder Hauptgeschäftssitz im Gebiet der EU-Vertragspartei bzw. im Gebiet einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei hat.

Hat die juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet der EU-Vertragspartei bzw. im Hoheitsgebiet einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, so gilt sie nicht als juristische Person der EU-Vertragspartei bzw. juristische Person einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, es sei denn, sie tätigt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. im Hoheitsgebiet einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in erheblichem Umfang Geschäfte⁹.

- f) Ungeachtet des vorstehenden Unterabsatzes gelten die Bestimmungen dieses Abkommens auch für Reedereien, die außerhalb des Gebiets der EU-Vertragspartei oder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei fahren.

⁹ Im Einklang mit ihrer Notifikation des EG-Vertrags bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) ist die EU der Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ in Artikel V Absatz 6 GATS entspricht.

Artikel 161**Zusammenarbeit in den Bereichen
Niederlassung, Dienstleistungshandel
und elektronischer Geschäftsverkehr**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre Zusammenarbeit und Initiativen für technische Hilfe im Zusammenhang mit Fragen der Niederlassung, des Dienstleistungshandels und des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien eine Reihe von Kooperationsmaßnahmen ermittelt, die in Artikel 56 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt sind.

Kapitel 2**Niederlassung****Artikel 162****Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Kapitels

- a) bezeichnet der Ausdruck „Zweigniederlassung einer juristischen Person einer Vertragspartei“ einen Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses Stammhaus zu wenden brauchen, sondern Geschäfte mit dem Geschäftssitz tätigen können, der dessen Außenstelle darstellt;
- b) umfasst der Ausdruck „Wirtschaftstätigkeit“ die Tätigkeiten, für die in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Verpflichtungen übernommen werden. „Wirtschaftstätigkeit“ umfasst keine Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeübt werden, zum Beispiel Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeübt werden;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Niederlassung“
- i) die Gründung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person¹⁰ oder
 - ii) die Einrichtung oder die Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz
- im Gebiet einer Vertragspartei zum Zwecke der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Investor einer Vertragspartei“ jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die durch Errichtung einer Niederlassung eine Wirtschaftstätigkeit ausüben will oder ausübt;
- e) bezeichnet der Ausdruck „Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei“ eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei tatsächlich kontrolliert wird¹¹.

¹⁰ Die Begriffe „Gründung“ und „Erwerb“ einer juristischen Person sind so zu verstehen, dass sie auch Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen umfassen.

¹¹ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.

Artikel 163**Geltungsbereich**

Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die Niederlassung¹² im Zusammenhang mit allen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 162 mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung von Kernmaterial,
- b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie Handel damit,
- c) audiovisuelle Dienstleistungen,
- d) Kabotage im Inlands- und im Binnenschiffsverkehr¹³ und
- e) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation System – CRS) und
 - iv) sonstige den Betrieb von Luftfahrtunternehmen erleichternde Hilfsdienstleistungen, die in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführt sind.

Artikel 164**Marktzugang**

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs im Wege der Niederlassung gewährt jede Vertragspartei den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen, Beschränkungen und Voraussetzungen, die bei den spezifischen Verpflichtungen in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) vereinbart und aufgeführt sind.

(2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, sind die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder für eine bestimmte Region noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang X nichts anderes bestimmt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Niederlassungen in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung,

¹² Nicht unter dieses Kapitel fällt der Investitionsschutz, ausgenommen die Behandlung nach Artikel 165, einschließlich Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat.

¹³ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen internen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Kabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort in derselben Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder demselben Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandssockels sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung¹⁴,
- d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen und
- e) Maßnahmen, die bestimmte Formen der Niederlassung (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Repräsentanz)¹⁵ oder von Joint Ventures, durch die ein Investor der anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit ausüben kann, beschränken oder vorschreiben.

Artikel 165

Inländerbehandlung

(1) In den in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Niederlassungen und Investoren gewährt.

(2) Die Behandlung, die eine Vertragspartei den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei zur Erfüllung der Vorgabe des Absatzes 1 gewährt, kann mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Niederlassungen und Investoren gewährt, entweder formal identisch sein oder sich formal von ihr unterscheiden.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Niederlassungen oder Investoren der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Niederlassungen oder Investoren der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Investoren aus dem Ausland stammen.

Artikel 166

Verpflichtungslisten

Die Sektoren, für die die Vertragsparteien nach diesem Kapitel Verpflichtungen übernehmen, und die für Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Voraussetzungen und Bedingungen für den Marktzugang und die Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführt.

Artikel 167

Andere Übereinkünfte

Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er das Recht von Investoren der Vertragsparteien beschränkt, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die in einer bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkunft über

Investitionen vorgesehen ist, bei der ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei Vertragsparteien sind. In einer solchen Übereinkunft festgelegte Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat gelten weder unmittelbar noch mittelbar für dieses Abkommen.

Artikel 168

Überprüfung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Umfeld für Investitionen sowie die Investitionsströme zwischen ihren Gebieten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Kapitel 3

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 169

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Kabotage im Inlands- und im Binnenschiffsverkehr¹⁶ und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation System – CRS),
 - iv) sonstige den Betrieb von Luftfahrtunternehmen erleichternde Hilfsdienstleistungen, die in Anhang XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführt sind.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels

- a) bezeichnet der Ausdruck „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ die Erbringung von Dienstleistungen
 - i) aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 1),
 - ii) im Gebiet einer Vertragspartei für einen Dienstleistungsempfänger der anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 2);
- b) umfasst der Ausdruck „Dienstleistungen“ jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen;

¹⁴ Die Buchstaben a, b und c beziehen sich nicht auf Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses beschränkt werden soll.

¹⁵ Jede Vertragspartei kann vorschreiben, dass Investoren im Falle der Gründung einer juristischen Person nach ihrem Recht eine bestimmte Rechtsform wählen müssen. Soweit diese Vorschrift diskriminierungsfrei angewendet wird, braucht sie nicht in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführt zu werden, um von den Vertragsparteien aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

¹⁶ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen internen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Kabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort in derselben Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder demselben Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandssockels sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht werden;

- c) bezeichnet der Ausdruck „Dienstleister einer Vertragspartei“ jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung erbringen will oder erbringt;
- d) umfasst der Ausdruck „Erbringung einer Dienstleistung“ die Vorbereitung, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung.

Artikel 170

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs im Wege der in Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a genannten Arten der Erbringung gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen, Beschränkungen und Voraussetzungen, die in den spezifischen Verpflichtungen in Anhang XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) vereinbart und aufgeführt sind.

(2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, sind die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder für eine bestimmte Region noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang XI nichts anderes bestimmt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung und
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung¹⁷.

Artikel 171

Inländerbehandlung

(1) In den in Anhang XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

(2) Die Behandlung, die eine Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei zur Erfüllung der Vorgabe des Absatzes 1 gewährt, kann mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch sein oder sich formal von ihr unterscheiden.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 172

Verpflichtungslisten

Die Sektoren, für die die Vertragsparteien nach diesem Kapitel Verpflichtungen übernehmen, und die für Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Voraussetzungen und Bedingungen für den Marktzugang und die Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in Anhang XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführt.

Kapitel 4

Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Artikel 173

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt im Einklang mit Artikel 159 Absatz 5 für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen, Vertragsdienstleistern und Freiberuflern in ihre Gebiete und den vorübergehenden Aufenthalt der genannten Personen in diesen Gebieten betreffen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Personal in Schlüsselpositionen“ natürliche Personen, die bei einer keine gemeinnützige Einrichtung darstellenden juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt und für die Errichtung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind.

„Personal in Schlüsselpositionen“ umfasst „Geschäftsreisende“, die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind, und „unternehmensintern versetzte Personen“;

- i) „Geschäftsreisende“ sind natürliche Personen in Führungspositionen, die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind. Sie tätigen keine Direktgeschäfte mit der breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei;

- ii) „unternehmensintern versetzte Personen“ sind natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder an ihr beteiligt sind und vorübergehend in eine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden. Die betreffende natürliche Person muss zu einer der folgenden Kategorien gehören:

„Führungskräfte“:

Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

- die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,
- die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte,
- die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;

¹⁷ Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

„Fachkräfte“:

bei einer juristischen Person beschäftigte Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die für Produktion, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben für die betreffende Niederlassung spezifischen Kenntnissen eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt;

- b) „Praktikanten mit Abschluss“ natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für die Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in eine Niederlassung der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden¹⁸;
- c) „Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen“ natürliche Personen, die Vertreter eines Dienstleisters einer Vertragspartei sind und zur Aushandlung oder zum Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleister um vorübergehende Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei ersuchen. Sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit beschäftigt und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei;
- d) „Vertragsdienstleister“ natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine Niederlassung verfügt und mit einem Endverbraucher im Gebiet der letztgenannten Vertragspartei (anders als über eine Agentur im Sinne von CPC 872¹⁹) einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist;
- e) „Freiberufler“ natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbständige niedergelassen sind, im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine Niederlassung verfügen und mit einem Endverbraucher im Gebiet der letztgenannten Vertragspartei (anders als über eine Agentur im Sinne von CPC 872) einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist²⁰;
- f) „Befähigungsnachweise“ Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise (einer formellen Qualifikation), die von einer nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften benannten Behörde für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ausgestellt werden.

Artikel 174

Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss

(1) In den nach Kapitel 2 dieses Titels liberalisierten Sektoren gestattet die EU-Vertragspartei den Investoren der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei unter den in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) oder in Anhang XII (Vorbehalte der EU-Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss) aufgeführten Vorbehalten, in ihren Niederlassungen natürliche Personen der Republik der zentralamerikanischen Vertrags-

partei zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Praktikanten mit Abschluss im Sinne von Artikel 173. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss sind im Falle von unternehmensinternen versetzten Personen auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, im Falle von Geschäftsreisenden auf einen Zeitraum von bis zu neunzig Tagen je Zwölfmonatszeitraum und im Falle von Praktikanten mit Abschluss auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr begrenzt.

In den nach Kapitel 2 dieses Titels liberalisierten Sektoren sind die Maßnahmen, die die EU-Vertragspartei weder für eine bestimmte Region noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang XII nichts anderes bestimmt ist, definiert als Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss beschäftigen darf, in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung und als diskriminierende Beschränkungen.

(2) In den in Anhang XIII (Listen der Verpflichtungen der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss) aufgeführten Sektoren gestatten die Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei den Investoren der EU-Vertragspartei unter den darin festgelegten Vorbehalten und Voraussetzungen, in ihren Niederlassungen natürliche Personen der EU-Vertragspartei zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Praktikanten mit Abschluss im Sinne von Artikel 173. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss sind auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr begrenzt und können bis zu der nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien möglichen Höchstdauer verlängert werden. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Geschäftsreisenden sind auf einen Zeitraum von bis zu neunzig Tagen je Zwölfmonatszeitraum begrenzt.

In den in Anhang XIII aufgeführten Sektoren und unter den darin festgelegten Vorbehalten und Voraussetzungen sind die Maßnahmen, die eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei weder für eine bestimmte Region noch für ihr gesamtes Hoheitsgebiet aufrechterhalten oder einführen darf, definiert als Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss beschäftigen darf, in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung und als diskriminierende Beschränkungen.

Artikel 175

Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen

(1) In den nach Kapitel 2 oder 3 dieses Titels liberalisierten Sektoren gestattet die EU-Vertragspartei den Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei unter den in den Anhängen X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführten Vorbehalten die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu neunzig Tagen je Zwölfmonatszeitraum.

(2) In den in Anhang XIV (Listen der Verpflichtungen der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen) aufgeführten Sektoren gestatten die Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei den Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen der EU-Vertragspartei unter den darin festgelegten Vorbehalten und Voraussetzungen die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu neunzig Tagen je Zwölfmonatszeitraum.

¹⁸ Von der aufnehmenden Niederlassung kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt.

¹⁹ „CPC“ ist die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen veröffentlichten Fassung (Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991).

²⁰ Der unter den Buchstaben d und e genannte Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in deren Gebiet der Auftrag ausgeführt wird.

Artikel 176**Vertragsdienstleister und Freiberufler**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem GATS in Bezug auf die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Vertragsdienstleistern und Freiberuflern.

Kapitel 5**Regulierungsrahmen****Abschnitt A****Allgemein geltende Bestimmungen****Artikel 177****Gegenseitige Anerkennung**

(1) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Befähigungsnachweise und/oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich festgelegt sind.

(2) Die Vertragsparteien fordern die zuständigen Berufsorganisationen bzw. die zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Gebiet auf, gemeinsam Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung auszuarbeiten und dem Assoziationsausschuss zu unterbreiten, die darauf abzielen, dass die von jeder Vertragspartei für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Investoren und Dienstleistern sowie insbesondere im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen angewendeten Kriterien von den Investoren und Dienstleistern vollständig oder teilweise erfüllt werden.

(3) Nach Eingang einer Empfehlung gemäß Absatz 2 prüft der Assoziationsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Empfehlung mit diesem Titel vereinbar ist.

(4) Wird eine Empfehlung gemäß Absatz 2 nach dem Verfahren des Absatzes 3 für mit diesem Titel vereinbar erachtet und stimmen die einschlägigen Vorschriften der Vertragsparteien hinreichend überein, so fordern die Vertragsparteien ihre zuständigen Behörden auf, im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Anforderungen, Befähigungsnachweise, Zulassungen und sonstiger Vorschriften auszuhandeln.

(5) Eine solche Vereinbarung muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens und insbesondere mit Artikel VII GATS im Einklang stehen.

Artikel 178**Transparenz und
Offenlegung vertraulicher Informationen**

(1) Jede Vertragspartei beantwortet unverzüglich alle Ersuchen der anderen Vertragspartei um bestimmte Auskünfte über jede ihrer allgemein anwendbaren Maßnahmen oder internationalen Übereinkünfte, die diesen Titel betreffen. Ferner benennt jede Vertragspartei spätestens bei Inkrafttreten dieses Abkommens eine oder mehrere Auskunftsstellen, die Investoren und Dienstleister der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über alle derartigen Angelegenheiten im Einzelnen unterrichten. Die Auskunftsstellen brauchen keine Hinterlegungsstellen für Gesetze und sonstige Vorschriften zu sein.

(2) Teil IV dieses Abkommens ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Vertragsparteien verpflichtet, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder den berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schaden würde.

Artikel 179**Verfahren**

(1) Bedarf die Erbringung einer Dienstleistung oder eine Niederlassung, für die eine spezifische Verpflichtung übernommen wurde, der Genehmigung, so teilen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften für vollständig erachteten Antrags mit, wie über den Antrag entschieden wurde. Die zuständigen Behörden der Vertragspartei erteilen dem Antragsteller auf Anfrage unverzüglich Auskunft über den Stand der Bearbeitung des Antrags.

(2) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken betreffenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so tragen die Vertragsparteien Sorge dafür, dass das Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleistet.

Abschnitt B**Computerdienstleistungen****Artikel 180****Vereinbarung über Computerdienstleistungen**

(1) Soweit für den Handel mit Computerdienstleistungen nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden, stimmen die Vertragsparteien der in den folgenden Absätzen festgelegten Vereinbarung zu.

(2) CPC 84²¹, der von den Vereinten Nationen verwendete Code für die Beschreibung von Computer- und verwandten Dienstleistungen, umfasst die grundlegenden Funktionen der Bereitstellung sämtlicher Computer- und verwandten Dienstleistungen: Computerprogramme als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern notwendig sind (einschließlich ihrer Entwicklung und Implementierung), die Verarbeitung und Speicherung von Daten sowie verwandte Dienstleistungen wie Beratung und Schulung von Kundenmitarbeitern. Die technologische Entwicklung hat dazu geführt, dass diese Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten werden, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So ergeben sich Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Datamining (Datenschürfung), und Grid-computing (Nutzung verteilter IT-Ressourcen) jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.

(3) Computer- und verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- a) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme oder

²¹ „CPC“ ist die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen veröffentlichten Fassung (Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991).

- b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme oder
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen oder
- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern und
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

(4) Computer- und verwandte Dienstleistungen ermöglichen auch die elektronische und anderweitige Erbringung sonstiger Dienstleistungen (zum Beispiel Finanzdienstleistungen). Jedoch ist deutlich zu unterscheiden zwischen der infrastrukturellen Dienstleistung (etwa Webhosting, Datenverarbeitung oder Anwendungshosting) und der eigentlichen inhaltlichen Dienstleistung (zum Beispiel Finanzdienstleistung), die elektronisch erbracht wird. In solchen Fällen fällt die eigentliche inhaltliche Dienstleistung nicht unter CPC 84.

Abschnitt C

Kurierdienste

Artikel 181

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für Kurierdienste festgelegt, für die nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2, 3 und 4 dieses Titels bezeichnet der Ausdruck „Lizenz“ eine einem einzelnen Anbieter von einer zuständigen Behörde erteilte Genehmigung, die vor Beginn der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich sein kann.

Artikel 182

Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Kuriersektor

(1) Die Vertragsparteien führen geeignete Maßnahmen ein oder erhalten sie aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter, die aufgrund ihrer Stellung auf dem Markt allein oder gemeinsam die Bedingungen für die Teilnahme an dem relevanten Markt für Kurierdienste (hinsichtlich Preis und Erbringung) erheblich beeinflussen können, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ein Monopolanbieter eines Postdienstes einer Vertragspartei, der bei der Erbringung von Eilzustellungsdienstleistungen außerhalb seines Monopolbereichs entweder direkt oder über ein verbundenes Unternehmen im Wettbewerb auftritt, seine Pflichten aus diesem Titel nicht verletzt.

Artikel 183

Lizenzen

(1) Ist eine Lizenz erforderlich, so wird Folgendes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht:

- a) alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz und der Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, und

- b) die Voraussetzungen und Bedingungen für die Lizenzen.

(2) Die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt. Die von der Entscheidung betroffenen Anbieter können wegen dieser Entscheidung im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften eine unabhängige zuständige Stelle anrufen. Ein solches Verfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

Artikel 184

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Verfügen die Vertragsparteien über Regulierungsbehörden, so müssen diese von den Anbietern von Kurierdiensten rechtlich getrennt und dürfen diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sein. Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörden müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.

Abschnitt D

Telekommunikationsdienste

Artikel 185

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für öffentliche Telekommunikationsdienste, ausgenommen Rundfunk, festgelegt, für die nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden und zu denen Telefondienste, paketvermittelte Datenübermittlungsdienste, leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste, Telexdienste, Telegrammdienste, Telefaxdienste, private Mietleitungsdienste sowie mobile und persönliche Kommunikationsdienste und -systeme gehören²².

(2) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Telekommunikationsdienste“ alle Dienstleistungen, die in der Übertragung und dem Empfang elektromagnetischer Signale durch Telekommunikationsnetze bestehen, nicht jedoch die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsnetze oder -dienste erforderlich sind;
- b) „öffentliche Telekommunikationsdienste“ oder „der Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste“ Telekommunikationsdienste, deren Bereitstellung für die breite Öffentlichkeit eine Vertragspartei nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften verlangt;
- c) „Regulierungsbehörde im Telekommunikationssektor“ eine oder mehrere Stellen, denen nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Regulierungsaufgaben übertragen worden sind;
- d) „wesentliche Telekommunikationseinrichtungen“ Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;
- e) „Hauptanbieter“ im Telekommunikationssektor einen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste, der durch Kontrolle wesentlicher Einrichtungen oder aufgrund seiner Stellung auf dem Markt die Bedingungen für die Teilnahme an dem relevanten Markt für öffentliche Telekommunikationsdienste (hinsichtlich Preis und Erbringung) erheblich beeinflussen kann;

²² Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Dienste unter diesen Abschnitt fallen, soweit sie nach den geltenden internen Rechtsvorschriften als öffentliche Telekommunikationsdienste angesehen werden.

- f) „Zusammenschaltung“ die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten.

Artikel 186

Regulierungsbehörde

(1) Eine Regulierungsbehörde im Telekommunikationssektor muss von den Anbietern der Telekommunikationsdienste rechtlich und organisatorisch unabhängig sein.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich zu gewährleisten, dass ihre Regulierungsbehörde über angemessene Mittel verfügt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.

(3) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.

(4) Die von der Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffenen Anbieter können wegen dieser Entscheidung im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften eine von den beteiligten Anbietern unabhängige zuständige Stelle anrufen. Hat die zuständige Stelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen und unterliegen der Überprüfung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde.

Die Entscheidungen dieser zuständigen Stellen werden im Rahmen der anwendbaren Gerichtsverfahren wirksam durchgesetzt. Bis zum Abschluss dieser Gerichtsverfahren gilt die Entscheidung der Regulierungsbehörde, es sei denn, die zuständige Stelle oder die geltenden Rechtsvorschriften bestimmen etwas anderes.

Artikel 187

Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten²³

(1) Die Erbringung von Dienstleistungen wird nach Möglichkeit mittels einfacher Verfahren, gegebenenfalls auf bloße Anmeldung genehmigt.

(2) Zur Regelung von Fragen der Zuweisung von Nummern und Frequenzen kann eine Lizenz oder besondere Genehmigung erforderlich sein. Die Voraussetzungen und Bedingungen für diese Lizenzen oder besonderen Genehmigungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Soweit eine Lizenz oder Genehmigung erforderlich ist,

- a) werden alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz oder Genehmigung und ein angemessener Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenz- oder Genehmigungsantrag entscheiden zu können, öffentlich zugänglich gemacht,
- b) werden die Gründe für die Ablehnung eines Lizenz- oder Genehmigungsantrags dem Antragsteller auf Anfrage schriftlich mitgeteilt und
- c) kann der Antragsteller im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften eine zuständige Stelle anrufen, falls der Lizenz- oder Genehmigungsantrag zu Unrecht abgelehnt wird.

²³ Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck „Genehmigung“ die Lizenzen, Konzessionen, Erlaubnisse, Eintragungen und sonstigen Genehmigungen, die eine Vertragspartei für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten verlangen kann.

Artikel 188

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

Die Vertragsparteien führen geeignete Maßnahmen ein oder erhalten sie aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehören insbesondere

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung²⁴,
- b) die Nutzung von von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevanter Informationen für andere Anbieter, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

Artikel 189

Zusammenschaltung²⁵

(1) Anbieter mit einer Genehmigung zur Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste können mit anderen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste eine Zusammenschaltung aushandeln. Unbeschadet der Befugnis der Regulierungsbehörde, im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften tätig zu werden, sollten Vereinbarungen über eine Zusammenschaltung grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen den betreffenden Anbietern ausgehandelt werden.

(2) Die Anbieter, die während der Aushandlung einer Zusammenschaltungsvereinbarung Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, dürfen diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und müssen stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

(3) Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ist an jedem Punkt im Netz zu gewährleisten, an dem dies technisch machbar ist. Eine solche Zusammenschaltung muss im Einklang mit den jeweiligen internen Rechtsvorschriften erfolgen, und zwar

- a) unter diskriminierungsfreien Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen), zu diskriminierungsfreien Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienste oder für gleichartige Dienste nichtverbundener Anbieter oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,
- b) rechtzeitig, unter Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und weit genug aufgegliedert sind, damit der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und
- c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten der Schaffung der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.

(4) Die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

²⁴ Nur für die EU-Vertragspartei: „oder Kosten-Preis-Schere“.

²⁵ Die Absätze 3, 4 und 5 gelten weder für Anbieter kommerzieller Mobilfunkdienste noch für Anbieter von Telekommunikationsdiensten im ländlichen Raum. Zur Klarstellung gilt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, die Bestimmungen dieses Artikels auf Anbieter kommerzieller Mobilfunkdienste anzuwenden.

(5) Die Hauptanbieter machen ihre geltenden Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ihre Standardzusammenschaltungsangebote oder beides im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften der Öffentlichkeit zugänglich.

(6) Ein Anbieter, der um Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ersucht, kann nach einem angemessenen Zeitraum, der öffentlich bekanntgemacht wurde, zwecks Entscheidung von Streitigkeiten über angemessene Voraussetzungen, Bedingungen und Tarife für die Zusammenschaltung eine unabhängige einheimische Stelle anrufen, bei der es sich um eine Regulierungsbehörde nach Artikel 186 handeln kann.

Artikel 190

Knappe Ressourcen

Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten werden objektiv, rechtzeitig, transparent und diskriminierungsfrei durchgeführt. Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

Artikel 191

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie einzuführen oder aufrechtzuerhalten wünscht.

(2) Diese Verpflichtungen werden nicht per se als wettbewerbswidrig angesehen, sofern sie transparent, objektiv und diskriminierungsfrei gehandhabt werden. Darüber hinaus müssen diese Verpflichtungen wettbewerbsneutral gehandhabt werden und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für den von der Vertragspartei festgelegten Universaldienst erforderlich ist.

(3) Für die Gewährleistung des Universaldienstes sollten alle Anbieter in Frage kommen. Die Benennung erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher,

- a) dass den Nutzern im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften Verzeichnisse mit allen Festnetzteilnehmern zur Verfügung stehen und
- b) dass die Organisationen, die die unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen erbringen, bei der Verarbeitung der ihnen von anderen Organisationen übermittelten Informationen das Diskriminierungsverbot beachten.

Artikel 192

Vertraulichkeit der Informationen

Jede Vertragspartei gewährleistet im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Vertraulichkeit der Kommunikation über öffentliche Telekommunikationsnetze und der Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste sowie der damit verbundenen Verkehrsdaten unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierte Beschränkung des Dienstleistungshandels führen.

Artikel 193

Streitigkeiten zwischen Anbietern

Bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten aus Artikel 188 und Artikel 189 trifft die zuständige einzelstaatliche Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde auf Antrag eines der Anbieter nach den in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren eine verbindliche Entscheidung, damit die Streitigkeit so rasch wie möglich beigelegt werden kann.

Abschnitt E

Finanzdienstleistungen

Artikel 194

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle Finanzdienstleistungen festgelegt, für die nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels und der Kapitel 2, 3 und 4 dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

a) „Finanzdienstleistung“ jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird. Zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:

1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):

- a) Lebensversicherung,
- b) Sachversicherung,

2. Rückversicherung und Retrozession,

3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und

4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung,

B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):

1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,

2. Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,

3. Finanzleasing,

4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsell,

5. Bürgschaften und Verpflichtungen,

6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem:

a) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten),

b) Devisen,

c) derivativen Instrumenten, darunter Futures und Optionen,

d) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,

e) begebaren Wertpapieren,

f) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,

7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

8. Geldmaklergeschäfte,

9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwaltung, Auftrags- und Treuhandverwaltung,
 10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten,
 11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
 12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Nummern 1 bis 11 aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien;
- b) „Finanzdienstleister“ jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen will oder erbringt. Der Begriff „Finanzdienstleister“ umfasst keine öffentlichen Stellen;
- c) „öffentliche Stelle“
- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr beherrschte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
 - ii) eine private Stelle, die Aufgaben wahrnimmt, die normalerweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;
- d) „neue Finanzdienstleistung“ eine Finanzdienstleistung, die im Gebiet der Vertragspartei nicht erbracht wird, die jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird, einschließlich jeder neuen Form der Erbringung einer Finanzdienstleistung und des Verkaufs eines Finanzprodukts, das im Gebiet der Vertragspartei nicht verkauft wird.

Artikel 195

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Jede Vertragspartei kann aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen wie die folgenden einführen oder aufrechterhalten:

- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Finanzmarktnutzern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat,
- b) Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität oder finanziellen Verantwortung der Finanzdienstleister und
- c) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.

(2) Stehen diese Maßnahmen nicht mit den Bestimmungen dieses Kapitels im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus dem Kapitel genutzt werden.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

Artikel 196

Wirksame und transparente Regulierung

(1) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, alle interessierten Personen im Voraus über jede allgemein anwendbare Maßnahme zu unterrichten, die die Vertragspartei zu treffen beabsichtigt, um diesen Personen Gelegenheit zu geben, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Die Maßnahme wird bekanntgemacht

- a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder
- b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.

(2) Jede Vertragspartei macht interessierten Personen ihre geltenden Bestimmungen für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.

Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

(3) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor, für die Bekämpfung der Geldwäsche und des Waschens anderer Vermögenswerte sowie der Finanzierung von Terrorismus und für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umzusetzen und anzuwenden.

Artikel 197

Neue Finanzdienstleistungen

(1) Eine Vertragspartei gestattet den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet neue Finanzdienstleistungen, die unter die Teilsektoren und Finanzdienstleistungen fallen, für die in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden, nach Maßgabe der in diesen Verpflichtungslisten festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Voraussetzungen und Bedingungen anzubieten, vorausgesetzt, die Einführung dieser neuen Finanzdienstleistung erfordert nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Rechtsvorschriften.

(2) Eine Vertragspartei kann im Einklang mit Absatz 1 bestimmen, in welcher Rechtsform die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Finanzdienstleistung verlangen. Wird eine Genehmigung verlangt, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung darf nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Artikel 198

Datenverarbeitung

(1) Jede Vertragspartei gestattet den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, Informationen in elektronischer oder sonstiger Form für die Zwecke der Datenverarbeitung in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übermitteln, sofern diese Verarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Finanzdienstleisters erforderlich ist²⁶.

(2) Jede Vertragspartei führt angemessene Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um die Privatsphäre, die Grundrechte und die Freiheit des Einzelnen zu schützen, insbesondere bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

Artikel 199

Besondere Ausnahmen

(1) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen nicht an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleis-

²⁶ Zur Klarstellung gilt, dass die in diesem Artikel enthaltene Verpflichtung nicht als spezifische Verpflichtung nach Artikel 194 Absatz 2 Buchstabe a anzusehen ist.

tungen in ihrem Gebiet, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, es sei denn, diese Tätigkeiten können nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

(3) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen nicht an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen.

Abschnitt F

Internationale Seeverkehrsdienstleistungen

Artikel 200

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

(1) In diesem Abschnitt sind die Grundsätze für die internationalen Seeverkehrsdienstleistungen festgelegt, für die nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2, 3 und 4 dieses Titels

- a) umfasst der Ausdruck „internationaler Seeverkehr“ Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- und im multimodalen Verkehr – wobei der multimodale Verkehr die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger darstellt – mit einem durchgehenden Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und schließt das Recht der Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, zu diesem Zweck Verträge direkt mit Erbringern von Dienstleistungen anderer Verkehrsträger zu schließen²⁷;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Frachturnschlag“ die Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, nicht jedoch die direkten Tätigkeiten von Hafentarifbetreibern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
 - i) des Ladens/Löschens von Schiffen,
 - ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,
 - iii) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Zollabfertigung“ (oder „Dienstleistung von Zollagenten“) die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;
- e) bezeichnet der Ausdruck „Schiffsagenturdienste“ die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Ge-

biet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtlinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

- i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf der erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,
 - ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;
- f) bezeichnet der Ausdruck „Spedition“ die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Erwerb von Beförderungs- und Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

(3) Angesichts der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lage im internationalen Seeverkehr

- a) wendet jede Vertragspartei den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und
 - b) gewährt jede Vertragspartei den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Hafinfrastruktur und die Inanspruchnahme der in den Häfen angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung²⁸.
- (4) In Anwendung dieser Grundsätze
- a) nimmt jede Vertragspartei in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten über Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen auf und beendet solche gegebenenfalls in früheren bilateralen Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
 - b) gewährleistet jede Vertragspartei vorbehaltlich der Verpflichtungslisten nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels, dass bestehende oder künftige Maßnahmen hinsichtlich internationaler Seeverkehrsdienstleistungen diskriminierungsfrei sind und keine verschleierte Beschränkung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen darstellen.

(5) Jede Vertragspartei gestattet den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen der anderen Vertragspartei, im Einklang mit Artikel 165 in ihrem Gebiet eine Niederlassung zu betreiben.

(6) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die in Häfen erbrachten Dienstleistungen zu diskriminierungsfreien Bedingungen angeboten werden. Zu den bereitgestellten Dienstleistungen können gehören: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfallsammlung und Ballastentsorgung, Dienstleistungen des Hafenmeisters, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

²⁷ Zur Klarstellung gilt, dass diese Begriffsbestimmung nicht bedeutet, dass eine Verkehrsdienstleistung erbracht werden muss. Durchgehendes Frachtpapier im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist ein Dokument, das es den Kunden ermöglicht, mit einer Reederei einen einzigen Vertrag über einen Beförderungsvorgang im Haus-Haus-Verkehr zu schließen.

²⁸ Die Bestimmungen unter Buchstabe b betreffen nur den Zugang zu Dienstleistungen, gestatten jedoch nicht die Erbringung von Dienstleistungen.

Kapitel 6

Elektronischer Geschäftsverkehr

Artikel 201

Ziel und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch Zusammenarbeit in den Fragen, die den elektronischen Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Titels betreffen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Lieferungen, die auf elektronischem Weg erfolgen, keinen Zoll zu erheben.

Artikel 202

Regelungsaspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über die den elektronischen Geschäftsverkehr betreffenden Regelungsfragen, in dem unter anderem folgende Punkte behandelt werden:

- a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,
- b) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,
- c) der Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs und
- d) sonstige Fragen, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

Kapitel 7

Ausnahmen

Artikel 203

Allgemeine Ausnahmen

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder un gerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierten Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, ist dieser Titel nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten;
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen;
- c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für heimische Investoren oder für die heimische Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen angewendet werden;
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind;
- e) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Wider-

spruch zu den Bestimmungen dieses Titels stehen, einschließlich solcher

- i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
- ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,
- iii) zur Gewährleistung der Sicherheit;
- f) die nicht mit den Artikeln 165 und 171 im Einklang stehen, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine wirksame oder gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, Investoren, Dienstleistungen oder Dienstleister der anderen Vertragspartei zu gewährleisten²⁹.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels und der entsprechenden Anhänge mit den Verpflichtungslisten gelten weder für die jeweiligen Systeme der sozialen Sicherheit der Vertragsparteien noch für Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Titel IV

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 204

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien streben an, die laufenden Zahlungen und den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit den im Rahmen der internationalen Finanzinstitutionen übernommenen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung der Stabilität der Währung jeder Vertragspartei zu liberalisieren.

(2) Dieser Titel gilt für alle laufenden Zahlungen und den gesamten Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien.

²⁹ Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

- a) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort gelegen sind, oder
- b) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
- c) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuervermeidung oder -umgehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen, oder
- d) die für Nutzer von Dienstleistungen gelten, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, um die Festsetzung oder Erhebung von von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
- e) die in Anerkennung der unterschiedlich gearteten Steuerbemessungsgrundlage zwischen Investoren und Dienstleistern, die aufgrund weltweiter Besteuerungsgrundlagen besteuert werden, und anderen Investoren und Dienstleistern unterscheiden, oder
- f) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe unter Buchstabe f und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

Artikel 205**Leistungsbilanz**

Die Vertragsparteien gestatten bzw. genehmigen gegebenenfalls Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen den Vertragsparteien in frei konvertierbarer Währung im Einklang mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, insbesondere mit Artikel VIII.

Artikel 206**Kapitalbilanz**

Im Hinblick auf Kapitalbilanztransaktionen gestatten bzw. gewährleisten gegebenenfalls die Vertragsparteien ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaats gebildet wurden, und mit Investitionen und anderen Transaktionen, die nach den Bestimmungen von Titel III (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr)³⁰ getätigt werden, sowie die Liquidation und Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

Artikel 207**Schutzmaßnahmen**

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn der Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Geldpolitik einer Vertragspartei verursacht oder zu verursachen droht, kann die betreffende Vertragspartei für höchstens ein Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen. Die Anwendung von Schutzmaßnahmen kann durch deren förmliche Wiedereinführung verlängert werden, wenn in hohem Maße außergewöhnliche Umstände vorliegen und die Vertragsparteien ihr Vorgehen hinsichtlich einer geplanten förmlichen Wiedereinführung vorher miteinander abgestimmt haben³¹.

Artikel 208**Schlussbestimmungen**

(1) Hinsichtlich dieses Titels bekräftigen die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten, die vom Internationalen Währungsfonds oder in anderen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei festgelegt wurden.

(2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Förderung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

Titel V**Öffentliches Beschaffungswesen****Artikel 209****Einleitung**

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Beitrag transparenter, wettbewerbsorientierter und offener Ausschreibungen zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung an und setzen sich das Ziel, die öffentlichen Beschaffungsmärkte beider Seiten schrittweise wirksam zu öffnen.

(2) Für die Zwecke dieses Titels

a) bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Waren und Dienstleistungen“ Waren und Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft

oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nicht-staatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden,

- b) bezeichnet der Ausdruck „Konformitätsbewertungsverfahren“ jedes Verfahren, das mittelbar oder unmittelbar der Feststellung dient, dass die einschlägigen Erfordernisse von technischen Vorschriften oder Normen erfüllt sind,
- c) bezeichnet der Ausdruck „Bauleistungen“ Dienstleistungen mit dem Ziel der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne von Abteilung 51 der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen,
- d) bezeichnet der Ausdruck „elektronische Auktion“ ein iteratives Verfahren, bei dem die Anbieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen und das eine Reihung oder Neuordnung der Angebote ermöglicht,
- e) bezeichnet der Ausdruck „schriftlich“ jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert oder später mitgeteilt werden kann; er kann auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen einschließen,
- f) bezeichnet der Ausdruck „freihändige Vergabe“ eine Vergabemethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt,
- g) bezeichnet der Ausdruck „Anbieterliste“ eine Liste von Anbietern, für die eine Beschaffungsstelle festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen und/oder die Formerfordernisse für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und die die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt,
- h) bezeichnet der Ausdruck „Maßnahmen“ Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsvorschriften oder -praktiken einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer unter dieses Abkommen fallenden Beschaffung,
- i) bezeichnet der Ausdruck „Ausschreibungsbekanntmachung“ eine Bekanntmachung, in der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter auffordert, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, ein Angebot oder beides einzureichen,
- j) bezeichnet der Ausdruck „Kompensationen“ Bedingungen oder Zusagen, die die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, wie Bestimmungen über den heimischen Anteil, die Lizenzerteilung für Technologie, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Regelungen und Auflagen,
- k) bezeichnet der Ausdruck „offenes Ausschreibungsverfahren“ eine Vergabemethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können,
- l) bezeichnet der Ausdruck „Beschaffungsstelle“ eine Stelle, die unter Abschnitt A, B oder C einer Vertragspartei in Anlage 1 (Geltungsbereich) zu Anhang XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) fällt,
- m) bezeichnet der Ausdruck „qualifizierter Anbieter“ einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als einen der Teilnahmebedingungen erfüllenden Anbieter anerkennt,
- n) bezeichnet der Ausdruck „beschränktes Ausschreibungsverfahren“ eine Vergabemethode, bei der nur qualifizierte oder registrierte Anbieter von der Beschaffungsstelle zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden,
- o) umfasst der Ausdruck „Dienstleistungen“ Bauleistungen, sofern nichts anderes bestimmt ist, und
- p) bezeichnet der Ausdruck „technische Spezifikationen“ Vergabeanforderungen,
- i) die die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistungen festlegen oder

³⁰ Zur Klarstellung gilt, dass die Ausnahmen in Teil V sowie die Ausnahmen in Teil IV Titel III (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) auch für diesen Titel gelten.

³¹ Die Wiedereinführung von Schutzmaßnahmen bedarf nicht der Genehmigung der Vertragsparteien.

- ii) die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, die für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

Artikel 210

Geltungsbereich

(1) Dieser Titel gilt für Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen betreffen. Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck „unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen“ für staatliche Zwecke vorgenommene Beschaffungen

- a) von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen,
 - i) die für jede Vertragspartei in Anhang XVI Anlage 1 (Geltungsbereich) aufgeführt sind und
 - ii) die nicht mit Blick auf die gewerbliche Veräußerung oder Weiterveräußerung oder auf die Verwendung für die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen für die gewerbliche Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,
 - b) die über Beschaffungsaufträge in jeder vertraglichen Form erfolgen, einschließlich Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf mit oder ohne Kaufoption,
 - c) deren Auftragswert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 213 mindestens dem von jeder Vertragspartei in Anhang XVI Anlage 1 (Geltungsbereich) angegebenen einschlägigen Schwellenwert entspricht,
 - d) die von einer Beschaffungsstelle vorgenommen werden und
 - e) die nicht aus anderen Gründen vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Titel nicht für
- a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder von Rechten daran,
 - b) nichtvertragliche Vereinbarungen und jede Form von Hilfe, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Kapitalzuführungen, Garantien, steuerlicher Anreize und der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für staatliche, regionale oder kommunale Stellen durch den Staat,
 - c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,
 - d) Arbeitsverträge mit öffentlichen Stellen und damit zusammenhängende Beschäftigungsmaßnahmen,
 - e) Beschaffungen,
 - i) die internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,
 - ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen unterliegen, die in einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten festgelegt sind,
 - iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder durch internationale Zuschüsse, Darlehen oder sonstige internationale Unterstützungsleistungen finanziert werden, sofern das anwendbare Verfahren oder die anwendbaren Bedingungen nicht mit diesem Titel im Einklang stehen würden,
 - f) Käufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen, die nur ganz kurzfristig bestehen, zum Beispiel im Rahmen von Sonderverkäufen durch Unternehmen, die normalerweise nicht

zu den Anbietern gehören, oder im Rahmen des Verkaufs von Vermögenswerten von Unternehmen, die sich in Liquidation befinden oder unter Zwangsverwaltung stehen.

(3) Jede Vertragspartei gibt in Anhang XVI Anlage 1 (Geltungsbereich) Folgendes an:

- a) in Abschnitt A die zentralen staatlichen Stellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
- b) in Abschnitt B die subzentralen staatlichen Stellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
- c) in Abschnitt C alle anderen Stellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
- d) in Abschnitt D die Dienstleistungen (mit Ausnahme von Bauleistungen), die unter diesen Titel fallen,
- e) in Abschnitt E die Bauleistungen, die unter diesen Titel fallen, und
- f) in Abschnitt F allgemeine Anmerkungen.

(4) Kann nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung im Namen der Beschaffungsstelle von anderen Stellen oder Personen vorgenommen werden, so gilt dieser Titel ebenfalls.

(5)

- a) Die Beschaffungsstellen dürfen eine Beschaffung nicht so vorbereiten, konzipieren oder in sonstiger Weise strukturieren oder aufteilen, dass die Verpflichtungen aus diesem Titel umgangen werden.
- b) Können im Rahmen einer Beschaffung gleichzeitig mehrere Aufträge in Form von einzelnen Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert dieser Lose zugrunde zu legen. Entspricht der Gesamtwert der Lose mindestens den in dem einschlägigen Abschnitt angegebenen Schwellenwerten einer Vertragspartei, so gilt dieser Titel für die Vergabe dieser Lose, ausgenommen Lose mit einem Wert von weniger als 80 000 EUR.

(6) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auslegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen hergestellte Waren oder erbrachte Dienstleistungen betreffen oder die erforderlich sind, um die öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen (einschließlich Umweltmaßnahmen) und das geistige Eigentum zu schützen.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei können Maßnahmen zur Förderung von Möglichkeiten oder beschaffungspolitischen Programmen für die Entwicklung ihrer Minderheiten und ihrer KKMU einschließlich Präferenzregeln einführen, weiterentwickeln, aufrechterhalten oder durchführen, zum Beispiel:

- a) Ermittlung von KKMU, die als Lieferanten des Staates registriert werden,
- b) Aufstellung von Kriterien für den Stichentscheid, die es den Beschaffungsstellen ermöglichen, den Zuschlag für einen Auftrag einem heimischen KKMU zu erteilen, das allein oder in einer Arbeitsgemeinschaft ein Angebot mit gleichem Rang wie das Angebot anderer Anbieter eingereicht hat.

(7) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine neue Beschaffungspolitik, neue Beschaffungsverfahren oder neue vertragliche Formen für Beschaffungsaufträge zu entwickeln, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Titel stehen.

Artikel 211

Allgemeine Grundsätze

(1) In Bezug auf Maßnahmen und unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen gewährt jede Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen den Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei und den Anbietern der anderen Vertrags-

partei, die Waren oder Dienstleistungen einer Vertragspartei anbieten, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen für heimische Waren, Dienstleistungen und Anbieter gewährt.

(2) In Bezug auf Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen betreffen, darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen

- a) weder einen vor Ort niedergelassenen Anbieter aufgrund des Grades seiner Zugehörigkeit zu einer ausländischen Person oder deren Eigentums an ihm weniger günstig behandeln als einen anderen vor Ort niedergelassenen Anbieter noch
- b) einen vor Ort niedergelassenen Anbieter deshalb diskriminieren, weil die von diesem Anbieter für eine bestimmte Beschaffung angebotenen Waren oder Dienstleistungen Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

(3) Den in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei niedergelassenen Anbietern und Dienstleistern der EU-Vertragspartei wird in allen anderen Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die diese ihren eigenen Anbietern und Dienstleistern in Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen gewähren.

Den in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Anbietern und Dienstleistern einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei wird in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die diese ihren eigenen Anbietern und Dienstleistern in Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen gewähren.

Die Vertragsparteien führen keine neuen Bestimmungen ein, die die Niederlassung vor Ort oder die Registrierung von Anbietern und Dienstleistern, die ein Angebot für eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung einreichen wollen, vorschreiben, wenn dies einen Wettbewerbsnachteil für Anbieter und Dienstleister der anderen Vertragspartei bedeuten würde. Die bestehenden Bestimmungen werden innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüft³².

Einsatz elektronischer Mittel

(4) Führt eine Beschaffungsstelle eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung mithilfe elektronischer Mittel durch, so ist sie verpflichtet,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass für die Beschaffung einschließlich der Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen IT-Systeme und Softwarelösungen eingesetzt werden, die allgemein verfügbar und mit anderen allgemein verfügbaren IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind, und
- b) Mechanismen bereitzuhalten, die die Integrität der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich der Feststellung der Zeit des Eingangs gewährleisten und unbefugten Zugriff darauf verhindern.

Durchführung der Beschaffungen

(5) Die Beschaffungsstellen führen die unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise, die mit diesem Titel im Einklang steht, so dass

³² Zur Klarstellung gilt, dass dieser Artikel nicht den Dienstleistungshandel berührt, der unter Titel III (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) und die diesbezüglichen Anhänge fällt: Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung, Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, Vorbehalte der EU-Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss, Listen der Verpflichtungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Listen der Verpflichtungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss.

Interessenkonflikte vermieden werden und Korruption verhindert wird, durch, wobei Methoden wie das offene Ausschreibungsverfahren, das beschränkte Ausschreibungsverfahren und die freihändige Vergabe angewendet werden. Ferner führen die Vertragsparteien Sanktionen gegen Korruption ein oder erhalten solche Sanktionen aufrecht.

Ursprungsregeln

(6) Für die Zwecke der unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen wendet eine Vertragspartei auf Waren und Dienstleistungen aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei keine Ursprungsregeln an, die sich von denen unterscheiden, die sie zum selben Zeitpunkt im normalen Handelsverkehr auf Einführen gleicher Waren bzw. die Erbringung gleicher Dienstleistungen aus dem Gebiet derselben Vertragspartei anwendet.

Kompensationen

(7) Vorbehaltlich der in diesem Titel oder den diesbezüglichen Anhängen vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Vertragsparteien keine Kompensationen anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder durchsetzen.

Artikel 212

Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen

(1) Jede Vertragspartei

- a) veröffentlicht unverzüglich Gesetze, sonstige Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen, Standardvertragsbestimmungen, die durch Gesetz oder sonstige Vorschrift vorgeschrieben sind und auf die in Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen verwiesen wird, und Verfahren, die unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen betreffen, sowie etwaige Änderungen in von amtlicher Seite benannten elektronischen oder Printmedien, die eine weite Verbreitung gewährleisten und der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind,
- b) erteilt auf Ersuchen einer Vertragspartei weitere Auskünfte über die Anwendung dieser Bestimmungen,
- c) führt in Anhang XVI Anlage 2 (Medien für die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) die elektronischen oder Printmedien auf, in denen die Vertragspartei die unter Buchstabe a) beschriebenen Informationen veröffentlicht, und
- d) führt in Anhang XVI Anlage 3 (Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen) die Medien auf, in denen die Vertragspartei die nach Artikel 213, Artikel 215 Absatz 4 und Artikel 223 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Die zentralamerikanische Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um einen zentralen Zugangspunkt auf regionaler Ebene zu entwickeln. Die EU-Vertragspartei leistet technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklung, Einrichtung und Wartung eines solchen zentralen Zugangspunkts. Auf diese Zusammenarbeit wird in Teil III Titel VI (Entwicklung von Wirtschaft und Handel) eingegangen. Die Durchführung dieser Bestimmung hängt von der Verwirklichung der Initiative für technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklung, Einrichtung und Wartung eines zentralen Zugangspunkts auf zentralamerikanischer Ebene ab.

(3) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei unverzüglich jede Änderung ihrer in Anhang XVI Anlage 2 (Medien für die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) oder Anlage 3 (Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen) aufgeführten Informationen.

Artikel 213

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

Ausschreibungsbekanntmachung

(1) Bei jeder unter dieses Abkommen fallenden Beschaffung veröffentlicht die Beschaffungsstelle eine Ausschreibungsbekanntmachung in den in Anhang XVI Anlage 3 (Medien für die

Veröffentlichung von Bekanntmachungen) aufgeführten geeigneten Medien, es sei denn, es liegen die in Artikel 220 beschriebenen Umstände vor. Jede Bekanntmachung muss die in Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) genannten Angaben enthalten. Die Bekanntmachung muss auf elektronischem Wege über einen einzigen Zugangspunkt auf regionaler Ebene (sofern vorhanden) kostenlos zugänglich sein.

Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen

(2) Die Beschaffungsstellen sind aufgefordert, so früh wie möglich in jedem Jahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne (im Folgenden „Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen“) zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Beschaffungen und den voraussichtlichen Tag, an dem die Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht wird oder die Beschaffung stattfinden könnte.

(3) Die Beschaffungsstelle kann, sofern dies in den internen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, vorausgesetzt, sie enthält alle in Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) genannten Angaben, die verfügbar sind, und die interessierten Anbieter werden darin aufgefordert, gegenüber der Beschaffungsstelle ihr Interesse an den Beschaffungen zu bekunden.

Artikel 214

Teilnahmebedingungen

(1) Die Beschaffungsstelle beschränkt sich auf die Bedingungen für die Teilnahme an einer Beschaffung, die unerlässlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit verfügt, um die betreffende Beschaffung übernehmen zu können.

(2) Bei der Prüfung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt, bewertet die Beschaffungsstelle die finanzielle, kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit des Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle; sie darf die Teilnahme eines Anbieters an einer Beschaffung nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen Auftrag oder mehrere Aufträge einer Beschaffungsstelle der betreffenden Vertragspartei erhalten hat oder dass der Anbieter bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verfügt.

(3) Bei dieser Prüfung stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegeben waren.

(4) Die Beschaffungsstelle kann einen Anbieter aus Gründen wie Insolvenz, unrichtigen Angaben, erheblichen Mängeln bei der Erfüllung wesentlicher Anforderungen oder Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Auftrags oder früherer Aufträge, Verurteilungen wegen Verbrechen, Verurteilungen wegen schwerer Vergehen, Berufsvergehen oder nicht entrichteter Steuern oder ähnlichen Gründen ausschließen.

Jede Vertragspartei kann Verfahren einführen oder aufrechterhalten, nach denen sie erklären kann, dass ein Anbieter, der nach den Feststellungen der Vertragspartei an betrügerischen oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit Beschaffungen beteiligt war, unbefristet oder befristet für die Teilnahme an Beschaffungen der Vertragspartei nicht in Betracht kommt. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei ermittelt eine Vertragspartei, soweit möglich, die Anbieter, für die festgestellt wurde, dass sie nach diesen Verfahren nicht in Betracht kommen, und tauschen gegebenenfalls Informationen über diese Anbieter oder die betrügerischen oder rechtswidrigen Handlungen aus.

(5) Die Beschaffungsstelle kann den Bieter auffordern, im Angebot den Teil des Auftrags, den er möglicherweise an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, und etwaige vorgesehene Subunternehmer anzugeben. Diese Angabe lässt die Haftung des Hauptunternehmers unberührt.

Artikel 215

Qualifizierung oder Registrierung der Anbieter

Beschränktes Ausschreibungsverfahren

(1) Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, ein beschränktes Ausschreibungsverfahren durchzuführen, so

- a) nimmt sie in die Ausschreibungsbekanntmachung mindestens die in Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) Nummer 1 genannten Angaben auf und fordert die Anbieter auf, einen Antrag auf Teilnahme zu stellen, und
- b) übermittelt den qualifizierten oder registrierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung der Angebote mindestens die in Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) Nummer 2 genannten Angaben.

(2) Die Beschaffungsstelle erkennt heimische Anbieter und Anbieter der anderen Vertragspartei, die die Bedingungen für die Teilnahme an einer bestimmten Beschaffung erfüllen, als qualifizierte Anbieter an, es sei denn, die Beschaffungsstelle gibt in der Ausschreibungsbekanntmachung eine Begrenzung der Zahl der Anbieter, die ein Angebot einreichen können, und die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern an.

(3) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 2 ausgewählten qualifizierten Anbietern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Anbieterliste

(4) Die Beschaffungsstelle kann eine Anbieterliste führen, sofern jährlich eine Bekanntmachung zur Aufforderung interessierter Anbieter, ihre Aufnahme in die Liste zu beantragen, veröffentlicht und im Falle der elektronischen Veröffentlichung kontinuierlich in einem in Anhang XVI Anlage 3 (Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen) aufgeführten geeigneten Medium zugänglich gemacht wird. Diese Bekanntmachung muss die in Anhang XVI Anlage 5 (Bekanntmachung zur Aufforderung interessierter Anbieter, ihre Aufnahme in eine Anbieterliste zu beantragen) genannten Angaben enthalten.

(5) Gilt eine Anbieterliste höchstens drei Jahre, so kann die Beschaffungsstelle ungeachtet des Absatzes 4 die dort genannte Bekanntmachung nur einmal zu Beginn der Geltungsdauer der Liste veröffentlichen, vorausgesetzt, in der Bekanntmachung wird die Geltungsdauer genannt und darauf hingewiesen, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

(6) Die Beschaffungsstelle gestattet den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine Anbieterliste zu beantragen, und nimmt alle Anbieter, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums in die Liste auf.

(7) Die Beschaffungsstelle kann, sofern dies in den Rechtsvorschriften der Vertragspartei vorgesehen ist, die Bekanntmachung zur Aufforderung interessierter Anbieter, ihre Aufnahme in eine Anbieterliste zu beantragen, als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, vorausgesetzt,

- a) die Bekanntmachung wird im Einklang mit Absatz 4 veröffentlicht und enthält die nach Anhang XVI Anlage 5 (Bekanntmachung zur Aufforderung interessierter Anbieter, ihre Aufnahme in eine Anbieterliste zu beantragen) erforderlichen Angaben sowie alle nach Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) erforderlichen Angaben, die verfügbar sind, und es wird darin erklärt, dass die Bekanntmachung eine Ausschreibungsbekanntmachung darstellt,

- b) die Beschaffungsstelle übermittelt den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Ausschreibung bekundet haben, unverzüglich genügend Angaben, damit diese beurteilen können, ob sie an der Ausschreibung interessiert sind, einschließlich der restlichen nach Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind, und
- c) den Anbietern, die nach Absatz 6 die Aufnahme in eine Anbieterliste beantragt haben, kann gestattet werden, ein Angebot für eine bestimmte Beschaffung einzureichen, wenn die Beschaffungsstelle genügend Zeit hat, um zu prüfen, ob die Teilnahmebedingungen erfüllt sind.

(8) Die Beschaffungsstelle teilt den Anbietern, die einen Antrag auf Teilnahme oder auf Aufnahme in eine Anbieterliste gestellt haben, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(9) Lehnt die Beschaffungsstelle den Antrag eines Anbieters auf Qualifizierung oder auf Aufnahme in eine Anbieterliste ab, erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter aus einer Anbieterliste, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit und übermittelt ihm auf Anfrage unverzüglich eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

(10) Die Vertragsparteien geben in Anhang XVI Anlage 1 (Gelungsbereich) Abschnitt F (Allgemeine Anmerkungen) an, welche Beschaffungsstellen Anbieterlisten verwenden können.

Artikel 216

Technische Spezifikationen

(1) Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die die Schaffung unnötiger Hemmnisse für den internationalen Handel bezwecken oder bewirken.

(2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen

- a) legt die Beschaffungsstelle den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde und
- b) stützt die Beschaffungsstelle die technischen Spezifikationen auf internationale Normen (soweit vorhanden), andernfalls auf innerstaatliche technische Vorschriften, anerkannte innerstaatliche Normen oder Bauvorschriften.

(3) Werden in den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale verwendet, so weist die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen, soweit angebracht, durch Zusätze wie „oder gleichwertig“ darauf hin, dass sie Angebote für gleichwertige Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigen wird.

(4) Eine bestimmte Marke oder Handelsbezeichnung, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster oder Modell, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nicht Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, es sei denn, die Anforderungen der Ausschreibung können anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden und die Ausschreibungsunterlagen enthalten einen Zusatz wie „oder gleichwertig“.

(5) Die Beschaffungsstelle darf nicht in einer Form, die den Wettbewerb ausschalten würde, Ratschläge, die für die Ausarbeitung oder Festlegung technischer Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden könnten, von einer Person einholen oder entgegennehmen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte.

(6) Zur Klarstellung gilt, dass dieser Artikel die Beschaffungsstelle nicht daran hindern soll, technische Spezifikationen auszuarbeiten, festzulegen oder anzuwenden, um die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder den Schutz der Umwelt zu fördern.

Artikel 217

Ausschreibungsunterlagen

(1) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots erforderlichen Angaben enthalten. Diese Unterlagen enthalten eine vollständige Beschreibung der in Anhang XVI Anlage 8 (Ausschreibungsunterlagen) aufgeführten Punkte, sofern diese nicht bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung beschrieben wurden.

(2) Die Beschaffungsstelle stellt die Ausschreibungsunterlagen jedem an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung und beantwortet angemessene Anfragen der an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter nach sachdienlichen Informationen, vorausgesetzt, diese Informationen verschaffen dem betreffenden Anbieter keinen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten im Ausschreibungsverfahren und die Anfrage wurde innerhalb der entsprechenden Fristen gestellt.

(3) Ändert oder ergänzt die Beschaffungsstelle im Laufe des Ausschreibungsverfahrens die Kriterien oder Anforderungen in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern zur Verfügung gestellt wurden, so übermittelt sie sämtliche Änderungen schriftlich

- a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung der Angaben teilgenommen haben, soweit sie bekannt sind, während sie in allen anderen Fällen wie bei den ursprünglichen Angaben vorgeht,
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, so dass die Anbieter ihr Angebot gegebenenfalls ändern und neu einreichen können.

Artikel 218

Fristen

Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen so, dass den Anbietern genügend Zeit für die Ausarbeitung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und den Anforderungen entsprechenden Angeboten bleibt; dabei berücksichtigt sie Faktoren wie die Art und Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und die Zeit für die Übermittlung der Angebote aus dem Ausland wie aus dem Inland, sofern keine elektronischen Mittel eingesetzt werden. Diese Fristen einschließlich etwaiger Fristverlängerungen gelten für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter. Die geltenden Fristen sind in Anhang XVI Anlage 6 (Fristen) festgelegt.

Artikel 219

Verhandlungen

(1) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen die Beschaffung in den folgenden Fällen nach dem Verhandlungsverfahren durchführen:

- a) im Falle von Beschaffungen, bei denen sie diese Absicht in der Ausschreibungsbekanntmachung angekündigt haben, oder
- b) in Fällen, in denen die Bewertung ergibt, dass kein Angebot nach den in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegebenen spezifischen Bewertungskriterien eindeutig das günstigste ist.

(2) Die Beschaffungsstelle

- a) stellt sicher, dass der Ausschluss von an Verhandlungen teilnehmenden Anbietern auf der Grundlage der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien erfolgt, und
- b) legt, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, eine für die übrigen Anbieter geltende Frist für die Einreichung eines neuen oder geänderten Angebots fest.

Artikel 220**Anwendung der freihändigen Vergabe
oder anderer, gleichwertiger Vergabeverfahren**

(1) Vorausgesetzt, das Auswahlverfahren wird nicht genutzt, um Wettbewerb zu verhindern oder heimische Anbieter zu schützen, kann die Beschaffungsstelle Aufträge freihändig oder nach einem anderen, gleichwertigen Verfahren vergeben,

- a) wenn
- i) kein Angebot abgegeben wurde oder kein Anbieter einen Teilnahmeantrag gestellt hat,
 - ii) kein Angebot abgegeben wurde, das den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht,
 - iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die abgegebenen Angebote aufeinander abgestimmt wurden,

vorausgesetzt, die Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen werden nicht wesentlich geändert,

- b) wenn im Falle von Kunstwerken oder aus Gründen, die mit dem Schutz von ausschließlichen Rechten des geistigen Eigentums wie Patenten oder Urheberrechten oder von geschützten Informationen zusammenhängen, oder bei fehlendem Wettbewerb aus technischen Gründen die Waren oder Dienstleistungen nur bei einem bestimmten Anbieter beschafft werden können und keine zumutbaren Alternativen oder Ersatzmöglichkeiten bestehen,
- c) wenn es sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene Ergänzungslieferungen und -dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters
- i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafften Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht möglich ist und
 - ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) wenn es sich um Waren handelt, die an einer Rohstoffbörse erworben werden,
- e) wenn eine Beschaffungsstelle einen Prototyp oder eine Erstanfertigung oder eine Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden; nach Erfüllung dieser Aufträge fallen weitere Beschaffungen der Waren oder Dienstleistungen unter diesen Titel,
- f) wenn Ergänzungsbauleistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten waren, aber den Zielen der ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen entsprechen, aufgrund unvorhersehbarer Umstände für die Fertigstellung der darin beschriebenen Bauleistungen erforderlich geworden sind; der Gesamtwert der für Ergänzungsbauleistungen vergebenen Aufträge darf jedoch höchstens fünfzig Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags betragen,
- g) soweit dies unbedingt notwendig ist, wenn die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen der Dringlichkeit aufgrund von für die Beschaffungsstelle unvorhersehbaren Ereignissen in einem offenen Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten und die Anwendung eines offenen Ausschreibungsverfahrens zu einem schweren Schaden für die Beschaffungsstelle, ihre Programmpflichten oder die Vertragspartei führen würde,
- h) wenn der Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird, vorausgesetzt, der Wettbewerb wird im Einklang mit den Grundsätzen dieses Titels durchgeführt, die Beurteilung der Teilnehmer wird von einem unabhängigen Preis-

gericht vorgenommen und das Ziel des Wettbewerbs besteht darin, einen Auftrag über Planungsarbeiten an den Gewinner zu vergeben, oder

- i) wenn einer der von jeder Vertragspartei in Anhang XVI Anlage 1 (Geltungsbereich) Abschnitt F (Allgemeine Anmerkungen) festgelegten Fälle vorliegt.

(2) Die Beschaffungsstelle führt Aufzeichnungen oder erstellt schriftliche Berichte, in denen die Vergabe eines Auftrags nach Absatz 1 im Einzelnen begründet wird.

Artikel 221**Elektronische Auktionen**

Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung mit Hilfe einer elektronischen Auktion durchzuführen, so übermittelt sie jedem Teilnehmer vor Beginn der elektronischen Auktion folgende Angaben:

- a) die Methode für die automatische Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und während der Auktion für die automatische Reihung oder Neureihung der Angebote verwendet wird,
- b) die Ergebnisse einer ersten Bewertung der Komponenten seines Angebots, sofern der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt wird, und
- c) alle sonstigen sachdienlichen Informationen zur Durchführung der Auktion.

Artikel 222**Behandlung der Angebote
und Erteilung des Zuschlags**

(1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgt nach Verfahren, die die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.

(2) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen und gegebenenfalls der Bekanntmachungen entsprechen und von einem Anbieter eingereicht werden, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.

(3) Die Beschaffungsstelle erteilt dem Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien das günstigste Angebot oder, wenn der Preis das einzige Kriterium ist, das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat, es sei denn, die Beschaffungsstelle stellt fest, dass die Vergabe des Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Erhält die Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie in Rücksprache mit dem Anbieter prüfen, ob dieser die Teilnahmebedingungen erfüllt und den Auftrag erfüllen kann.

Artikel 223**Transparenz der
Beschaffungsinformationen**

(1) Die Beschaffungsstelle unterrichtet die teilnehmenden Anbieter unverzüglich und auf Anfrage schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen. Vorbehaltlich des Artikels 224 Absätze 2 und 3 teilt die Beschaffungsstelle nicht erfolgreichen Anbietern auf Antrag die Gründe mit, aus denen ihr Angebot nicht ausgewählt wurde, sowie die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

(2) Nach Vergabe jedes unter diesen Titel fallenden Auftrags veröffentlicht die Beschaffungsstelle so bald wie möglich innerhalb der in den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei festgelegten Fristen eine Bekanntmachung in den in Anhang XVI Anlage 3 (Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen) aufgeführten geeigneten elektronischen oder Printmedien. Wird nur ein elektronisches Medium verwendet, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums ohne Weiteres zugänglich sein. Die Bekanntmachung muss mindestens die in Anhang XVI Anlage 7 (Vergabebekanntmachung) genannten Angaben enthalten.

Artikel 224

Offenlegung von Informationen

(1) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle sachdienlichen Informationen über die Erteilung des Zuschlags für eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung zur Verfügung, damit die andere Vertragspartei beurteilen kann, ob die Beschaffung im Einklang mit den Vorschriften dieses Titels erfolgt ist. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei zukünftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so dürfen diese Informationen von der empfangenden Vertragspartei Anbietern nur nach Konsultation und mit Zustimmung der Vertragspartei, die die Auskunft erteilt hat, offengelegt werden.

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Titels darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen Anbietern keine Informationen zur Verfügung stellen, die den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern beeinträchtigen könnten.

(3) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, Behörden und Nachprüfungsstellen verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn die Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern, den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern möglicherweise beeinträchtigen, die berechtigten Geschäftsinteressen Einzelner einschließlich des Schutzes des geistigen Eigentums beeinträchtigen oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Artikel 225

Interne Nachprüfungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei führt zügige, wirksame, transparente und diskriminierungsfreie administrative oder gerichtliche Nachprüfungsverfahren ein oder erhält solche Verfahren aufrecht, nach denen ein Anbieter im Zusammenhang mit einer unter dieses Abkommen fallenden Beschaffung, an der der Anbieter Interesse hat oder hatte, Beschwerde in Bezug auf die Pflichten einer Vertragspartei und ihrer Beschaffungsstellen aus diesem Titel einlegen kann. Die Verfahrensvorschriften für alle Beschwerden bedürfen der Schriftform und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Jede Vertragspartei kann in ihren internen Rechtsvorschriften vorsehen, dass sie im Falle einer Beschwerde eines Anbieters im Zusammenhang mit einer unter dieses Abkommen fallenden Beschaffung ihre Beschaffungsstelle und den Anbieter auffordert, im Wege der Konsultation nach einer Lösung zu suchen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und zügig, so dass weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder künftigen Beschaffungen noch sein Recht, in dem administrativen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahren Abhilfemaßnahmen zu beantragen, beeinträchtigt werden.

(3) Allen Anbietern wird für die Vorbereitung und Einlegung einer Beschwerde eine ausreichende Frist von mindestens zehn Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem sie von dem Sachverhalt, der Anlass der Beschwerde ist, Kenntnis erhalten haben oder hätten erhalten müssen.

(4) Jede Vertragspartei richtet mindestens eine von ihren Beschaffungsstellen unabhängige unparteiische Verwaltungs- oder Justizbehörde ein oder benennt eine solche Behörde, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen entgegennimmt und prüft.

(5) Wird die Beschwerde zunächst von einer Stelle geprüft, bei der es sich nicht um eine in Absatz 4 genannte Behörde handelt, so gewährleistet die Vertragspartei, dass der Anbieter gegen die erste Entscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Anlass der Beschwerde ist, unabhängigen unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde Rechtsbehelf einlegen kann. Handelt es sich bei der Nachprüfungsstelle nicht um ein Gericht, so unterliegt sie der gerichtlichen Überprüfung oder muss über Verfahrensgarantien verfügen, die gewährleisten,

- a) dass die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und der Nachprüfungsstelle alle sachdienlichen Unterlagen vorlegt,
- b) dass die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden „Beteiligten“) das Recht haben, vor einer Entscheidung der Nachprüfungsstelle über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) dass die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) dass die Beteiligten Zugang zu allen Verfahren haben und
- e) dass Entscheidungen und Empfehlungen in Bezug auf Beschwerden von Anbietern innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich vorgelegt und einzeln begründet werden.

(6) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, in denen vorgesehen ist,

- a) dass unverzüglich vorläufige Maßnahmen getroffen werden, damit der Anbieter weiterhin die Möglichkeit hat, an der Beschaffung teilzunehmen. Diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung über die Anwendung solcher Maßnahmen überwiegend negative Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses berücksichtigt werden können; ein Nichttätigwerden ist schriftlich zu begründen;
- b) dass im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Vertragspartei Abhilfemaßnahmen getroffen werden oder Ersatz für den erlittenen Verlust oder Schaden geleistet wird, wenn eine Nachprüfungsstelle eine Rechts- oder Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 festgestellt hat.

Artikel 226

Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

(1) Die EU-Vertragspartei behandelt Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs in bilateralen Verhandlungen mit jeder betroffenen Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei. Umgekehrt behandelt jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs in bilateralen Verhandlungen mit der EU-Vertragspartei.

Beabsichtigt eine Vertragspartei, den ihre Beschaffungen betreffenden Geltungsbereich dieses Titels zu ändern, so

- a) notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei oder den anderen Vertragsparteien schriftlich und
- b) unterbreitet der anderen Vertragspartei in der Notifikation einen Vorschlag für angemessene ausgleichende Anpassungen mit dem Ziel, den Geltungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung zu halten.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen vornehmen,

- a) wenn die betreffende Änderung geringfügig oder eine rein formale Berichtigung ist oder

- b) wenn die vorgeschlagene Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, bei der die Vertragspartei ihre Kontrolle oder ihren Einfluss tatsächlich beendet hat.

Die Vertragsparteien können geringfügige Änderungen und rein formale Berichtigungen des sie betreffenden Geltungsbereichs dieses Titels nach den Bestimmungen von Titel XIII (Besondere Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien in handelsbezogenen Fragen) vornehmen.

(3) Ist die EU-Vertragspartei oder die betroffene Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nicht der Auffassung,

- a) dass die nach Absatz 1 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung angemessen ist, um den Geltungsbereich auf einem mit dem einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich vergleichbaren Niveau zu halten,
- b) dass die vorgeschlagene Änderung geringfügig oder eine rein formale Berichtigung nach Absatz 2 Buchstabe a ist oder
- c) dass die vorgeschlagene Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, bei der die Vertragspartei ihre Kontrolle oder ihren Einfluss im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b tatsächlich beendet hat,

so muss sie innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der in Absatz 1 genannten Notifikation schriftlich Einspruch erheben; andernfalls wird davon ausgegangen, dass sie mit der Anpassung oder der vorgeschlagenen Änderung auch für die Zwecke des Titels X (Streitbeilegung) einverstanden ist.

(4) Haben die betroffenen Vertragsparteien eine Einigung über die vorgeschlagene Änderung, Berichtigung oder geringfügige Änderung erzielt, einschließlich des Falls, dass nicht nach Absatz 3 innerhalb von dreißig Tagen Einspruch erhoben wurde, so werden die Änderungen nach Absatz 6 vorgenommen.

(5) Die EU-Vertragspartei und jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei können im Einklang mit den institutionellen und den Verfahrensregelungen dieses Abkommens jederzeit bilaterale Verhandlungen über eine Ausweitung des nach diesem Titel gegenseitig gewährten Marktzugangs aufnehmen.

(6) Der Assoziationsrat ändert die einschlägigen Teile des Abschnitts A, B oder C der Anlage 1 (Geltungsbereich) zu Anhang XVI, um den von den Vertragsparteien vereinbarten Änderungen, den technischen Berichtigungen und den geringfügigen Änderungen Rechnung zu tragen.

Artikel 227

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre Zusammenarbeit und Initiativen für technische Hilfe im Zusammenhang mit Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien eine Reihe von Kooperationsmaßnahmen ermittelt, die in Artikel 58 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt sind.

Titel VI

Geistiges Eigentum

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze

Artikel 228

Ziele

Die Ziele dieses Titels bestehen darin,

- a) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der sozialen oder kulturellen Bedürfnisse jeder Vertragspartei einen angemessenen, wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Gebiet der Vertragsparteien zu gewährleisten,

- b) den Technologietransfer zwischen den beiden Regionen zu fördern und zu unterstützen, um die Schaffung einer soliden, tragfähigen technologischen Grundlage in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu ermöglichen, und

- c) die technische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern.

Artikel 229

Art und Umfang der Pflichten

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten eine angemessene, wirksame Durchführung der das geistige Eigentum betreffenden internationalen Übereinkünfte, zu deren Vertragsparteien sie gehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „TRIPs-Übereinkommen“). Die Bestimmungen dieses Titels ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPs-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

(2) Geistiges Eigentum und öffentliche Gesundheit:

- a) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedeten Erklärung von Doha betreffend das TRIPs-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit an. Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Titel gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit dieser Erklärung.

- b) Die Vertragsparteien leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Beschlusses des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha betreffend das TRIPs-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit sowie des am 6. Dezember 2005 in Genf angenommenen Protokolls zur Änderung des TRIPs-Übereinkommens und halten deren Bestimmungen ein.

(3)

- a) Für die Zwecke dieses Abkommens umfassen die Rechte des geistigen Eigentums Urheberrechte, einschließlich Urheberrechten an Computerprogrammen und Datenbanken, und verwandte Schutzrechte, Rechte an Patenten, Marken, Handelsnamen, gewerbliche Muster und Modelle, Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise, geografische Angaben, einschließlich Ursprungsbezeichnungen, Pflanzensorten und nicht offengelegte Informationen.

- b) Für die Zwecke dieses Abkommens wird Schutz vor unlauterem Wettbewerb nach Artikel 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967) (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“) gewährt.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Hoheitsrechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen und den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992) an. Dieser Titel hindert die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, um im Einklang mit dem genannten Übereinkommen die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die faire und gerechte Beteiligung an den sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern.

(5) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Achtung, Wahrung und Erhaltung von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen der indigenen und lokalen Gemeinschaften zukommt, die traditionelle Methoden in Bezug auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt umfassen.

Artikel 230**Meistbegünstigung und Inländerbehandlung**

Im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 des TRIPs-Übereinkommens und vorbehaltlich der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei

- a) eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums gewährt, und
- b) alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte und Befreiungen, die sie den Staatsangehörigen eines anderen Landes in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums gewährt.

Artikel 231**Technologietransfer**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre Praxis und ihre Politik auf dem Gebiet des Technologietransfers innerhalb ihrer Region und mit Drittländern auszutauschen, um Maßnahmen zu treffen, die den Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften sowie die Erteilung von Lizenzen und die Vergabe von Unteraufträgen erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit wird den notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für den Technologietransfer zwischen den Vertragsparteien gewidmet; dazu zählen unter anderem Fragen wie die Entwicklung des Humankapitals und des Rechtsrahmens.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Bildung und Berufsausbildung für den Technologietransfer an, der durch Austauschprogramme für Hochschulen, Berufsorganisationen und/oder Unternehmen zur Übermittlung von Fachwissen zwischen den Vertragsparteien erreicht werden kann³³.

(3) Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um Lizenzerteilungspraktiken oder -bedingungen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums zu verhindern oder zu bekämpfen, die den internationalen Technologietransfer beeinträchtigen könnten und die einen Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechtsinhaber oder einen Missbrauch offensichtlicher Informationsasymmetrien bei Lizenzverhandlungen darstellen.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Einrichtung von Mechanismen zur Stärkung und Förderung von Investitionen in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zukommt, insbesondere in innovativen und Spitzentechnologiesektoren. Die EU-Vertragspartei ist nach besten Kräften bemüht, den Institutionen und Unternehmen in ihren Gebieten Anreize zu bieten, um den Transfer von Technologie an Institutionen und Unternehmen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu fördern und zu unterstützen, um ihnen den Aufbau einer tragfähigen technologischen Plattform zu ermöglichen.

(5) Die beschriebenen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Artikel festgelegten Ziele sind in Artikel 55 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt.

Artikel 232**Erschöpfung**

Den Vertragsparteien steht es vorbehaltlich der Bestimmungen des TRIPs-Übereinkommens frei, ihre eigene Regelung für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums festzulegen.

³³ Die EU-Vertragspartei setzt sich dafür ein, dass der Austausch zwischen Hochschulen durch Zuschüsse gefördert wird und dass der Austausch zwischen Berufsorganisationen und Unternehmen durch Praktika bei Organisationen der Europäischen Union, Stärkung von KKMU, Entwicklung innovativer Wirtschaftszweige und Gründung professioneller Kliniken erfolgt, damit das erworbene Wissen in Zentralamerika angewendet werden kann.

Kapitel 2**Normen in Bezug auf
Rechte des geistigen Eigentums****Abschnitt A****Urheberrecht und verwandte Schutzrechte****Artikel 233****Gewährter Schutz**

Die Vertragsparteien halten die folgenden Übereinkünfte ein:

- a) das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961) (im Folgenden „Rom-Abkommen“),
- b) die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886, zuletzt geändert 1979) (im Folgenden „Berner Übereinkunft“),
- c) den Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Genf 1996) (im Folgenden „WCT“) und
- d) den Vertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum über Darbietungen und Tonträger (Genf 1996) (im Folgenden „WPPT“).

Artikel 234**Dauer der Urheberrechte**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst für die Berechnung der Schutzdauer der Urheberrechte die Artikel 7 und 7^{bis} der Berner Übereinkunft mit der Maßgabe gelten, dass die in Artikel 7 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Berner Übereinkunft festgelegte Mindestschutzdauer sieben Jahre beträgt.

Artikel 235**Dauer der verwandten Schutzrechte**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Berechnung der Schutzdauer der Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen Artikel 14 des Rom-Abkommens mit der Maßgabe gilt, dass die in Artikel 14 des Rom-Abkommens festgelegte Mindestschutzdauer fünfzig Jahre beträgt.

Artikel 236**Kollektive Verwertung von Rechten**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften und des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen ihnen an, die das Ziel haben, einander den Zugang zu und die Übertragung von Inhalten zwischen den Gebieten der Vertragsparteien zu erleichtern und einen hohen Entwicklungsstand bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erreichen.

Artikel 237**Sendung und öffentliche Wiedergabe³⁴**

(1) Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck „öffentliche Wiedergabe“ einer Darbietung oder eines Tonträgers die öffentliche Übertragung der Töne einer Darbietung oder der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen auf einem anderen Wege als durch Sendung. Für die Zwecke dieses Artikels umfasst „öffentliche Wiedergabe“ das öffentliche Hörbarmachen der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen.

³⁴ Eine Vertragspartei kann die nach dem Rom-Abkommen und dem WPPT geltend gemachten Vorbehalte gegen die mit diesem Artikel verliehenen Rechte aufrechterhalten; dies wird nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung ausgelegt.

(2) Die Vertragsparteien sehen im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften das ausschließliche Recht ausübender Künstler vor, die Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.

(3) Werden zu gewerblichen Zwecken veröffentlichte Tonträger unmittelbar oder mittelbar für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt, so haben ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern kein diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von den Vertragsparteien festgelegt werden.

(4) Die Vertragsparteien gewähren Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

(5) Die Vertragsparteien können in ihren internen Rechtsvorschriften Beschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Rechte nur in bestimmten Sonderfällen vorsehen, in denen die normale Verwertung des Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber nicht ungebührlich verletzt werden.

Abschnitt B

Marken

Artikel 238

Internationale Übereinkünfte

Die Europäische Union und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um

- a) das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989) zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten und
- b) den Vertrag über das Markenrecht (Genf 1994) einzuhalten.

Artikel 239

Eintragungsverfahren

Die EU-Vertragspartei und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei sehen ein System für die Eintragung von Marken vor, in dem jede endgültige Entscheidung der zuständigen Markenverwaltung schriftlich abgefasst und hinreichend begründet wird. Die Gründe für die Ablehnung der Eintragung einer Marke sind dem Antragsteller schriftlich als solche mitzuteilen; dieser muss die Möglichkeit haben, gegen die Ablehnung Widerspruch einzulegen und die endgültige Ablehnung vor Gericht anzufechten. Die EU-Vertragspartei und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei schaffen ferner die Möglichkeit, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen. Das Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

Artikel 240

Notorisch bekannte Marken

Artikel 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft gilt sinngemäß für Waren oder Dienstleistungen, die Waren oder Dienstleistungen, die mit einer notorisch bekannten Marke gekennzeichnet sind, nicht gleich oder ähnlich sind, vorausgesetzt, die Benutzung der betreffenden Marke im Zusammenhang mit diesen Waren oder Dienstleistungen würde auf eine Verbindung zwischen diesen Waren oder Dienstleistungen und dem Inhaber der Marke hindeuten und den Interessen des Inhabers der Marke würde durch eine solche Benutzung wahrscheinlich Schaden zugefügt.

Zur Klarstellung gilt, dass die Vertragsparteien diesen Schutz auch auf nicht eingetragene notorisch bekannte Marken anwenden können.

Artikel 241

Ausnahmen in Bezug auf die Rechte aus einer Marke

Die Vertragsparteien können begrenzte Ausnahmen in Bezug auf die Rechte aus einer Marke, zum Beispiel die lautere Benutzung beschreibender Angaben, vorsehen. Diese Ausnahmen müssen den berechtigten Interessen des Inhabers der eingetragenen Marke und Dritter Rechnung tragen.

Abschnitt C

Geografische Angaben

Artikel 242

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „geografische Angaben“ Angaben, die eine Ware als aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder aus einer Gegend oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht.

Artikel 243

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die in Teil II Abschnitt 3 des TRIPs-Übereinkommens festgelegten Rechte und Pflichten.

(2) Geografische Angaben einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei zu schützen sind, fallen nur unter diesen Artikel, wenn sie im Ursprungsland als geografische Angaben anerkannt sind und geführt werden.

Artikel 244

Schutzsystem

(1) Die Vertragsparteien erhalten Schutzsysteme für geografische Angaben in ihren Rechtsvorschriften aufrecht oder müssen sie bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 353 Absatz 5 eingeführt haben.

(2) Die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien müssen Elemente wie die folgenden enthalten:

- a) ein Register der in ihrem jeweiligen Gebiet geschützten geografischen Angaben,
- b) ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort einer der Vertragsparteien stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,
- c) das Erfordernis, dass eine eingetragene Bezeichnung einem spezifischen Produkt oder spezifischen Produkten entspricht, für das bzw. die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann,
- d) Bestimmungen über die Kontrolle der Produktion der Ware oder der Waren,
- e) das Recht jedes in dem Gebiet niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten, der sich dem Kontrollsystem unterwirft, die geschützte Bezeichnung zu benutzen, vorausgesetzt, das Produkt entspricht den betreffenden Spezifikationen,

- f) ein Verfahren, das die Veröffentlichung der Anmeldung umfasst und die Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Benutzer der Bezeichnung ermöglicht, unabhängig davon, ob die Bezeichnung als eine Form des geistigen Eigentums geschützt ist oder nicht.

Artikel 245

Etablierte geografische Angaben

(1) Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 353 Absatz 5³⁵

- a) müssen die Vertragsparteien die Widerspruchs- und Prüfungsverfahren mindestens für die in Anhang XVII (Liste der Bezeichnungen, die im Gebiet der Vertragsparteien als geografische Angaben geschützt werden sollen) aufgeführten Anträge für geografische Angaben abgeschlossen haben, gegen die kein Widerspruch eingelegt wurde oder Widersprüche im einzelstaatlichen Eintragungsverfahren aus formalen Gründen zurückgewiesen wurden;
- b) müssen die Vertragsparteien die Verfahren für den Schutz der in Anhang XVII (Liste der Bezeichnungen, die im Gebiet der Vertragsparteien als geografische Angaben geschützt werden sollen) aufgeführten geografischen Angaben eingeleitet haben, die Widerspruchsfristen für die in Anhang XVII aufgeführten Anträge für geografische Angaben, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, abgelaufen sein und die Widersprüche im einzelstaatlichen Eintragungsverfahren für dem ersten Anschein nach begründet befunden worden sein;
- c) schützen die Vertragsparteien die geografischen Angaben, denen als solche Schutz gewährt worden ist, entsprechend dem in diesem Abkommen festgelegten Schutzniveau.

(2) Der Assoziationsrat fasst auf seiner ersten Tagung einen Beschluss, mit dem alle Bezeichnungen aus Anhang XVII (Liste der Bezeichnungen, die im Gebiet der Vertragsparteien als geografische Angaben geschützt werden sollen), die nach erfolgreicher Prüfung durch die zuständigen nationalen oder regionalen Behörden der Vertragsparteien als geografische Angaben geschützt worden sind, in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) übernommen werden.

Artikel 246

Gewährter Schutz

(1) Die in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) aufgeführten sowie die nach Artikel 247 aufgenommenen geografischen Angaben werden mindestens geschützt vor

- a) der Verwendung von Mitteln in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, die auf eine die Öffentlichkeit hinsichtlich des geografischen Ursprungs der Ware irreführende Weise angeben oder nahelegen, dass die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort der Ware hat,
- b) der Benutzung einer geschützten geografischen Angabe für gleiche Produkte, die ihren Ursprung nicht an dem durch die fragliche geografische Angabe bezeichneten Ort haben, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Produkts angegeben oder die geschützte Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Stil“, „Imitation“ oder dergleichen benutzt wird,

³⁵ Die Pflichten aus Absatz 1 werden als erfüllt angesehen, wenn im Laufe der vorgeschriebenen Verfahren für den Schutz eines Namens als geografische Angabe

a) die Eintragung der Bezeichnung durch Verwaltungsentscheidung abgelehnt wird oder

b) die Verwaltungsentscheidung mit den in den internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei festgelegten Rechtsbehelfen angefochten wird.

- c) jeder anderen Praktik, die den Verbraucher hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs des Produkts irreführt, und jeder anderen Benutzung, die nach Artikel 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft unlauteren Wettbewerb darstellt.

(2) Eine geografische Angabe, für die nach dem Verfahren des Artikels 245 im Gebiet einer der Vertragsparteien Schutz gewährt wurde, kann im Gebiet dieser Vertragspartei nicht als zu einer Gattungsbezeichnung geworden angesehen werden, solange sie in der Ursprungsvertragspartei als geografische Angabe geschützt ist.

(3) Enthält eine geografische Angabe eine Bezeichnung, die im Gebiet einer Vertragspartei als Gattungsbezeichnung angesehen wird, so gilt die Benutzung dieser Gattungsbezeichnung für die betreffende Ware im Gebiet dieser Vertragspartei nicht als Verstoß gegen diesen Artikel.

(4) Hinsichtlich geografischer Angaben, die nicht Weine und Spirituosen betreffen, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, die fortgesetzte und gleichartige Benutzung einer bestimmten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen durch ihre Angehörigen oder Gebietsansässigen zu verhindern, wenn diese die geografische Angabe vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gutgläubig und kontinuierlich für dieselben oder verwandte Waren oder Dienstleistungen im Gebiet dieser Vertragspartei benutzt haben.

Artikel 247

Aufnahme neuer geografischer Angaben

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass zusätzliche geografische Angaben für Weine, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aufgenommen werden können, die auf der Grundlage der in diesem Titel festgelegten einschlägigen Vorschriften und Verfahren zu schützen sind.

Diese geografischen Angaben werden nach erfolgreicher Prüfung durch die zuständigen nationalen oder regionalen Behörden im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren für den Assoziationsrat in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) aufgenommen.

(2) Tag des Schutzantrags ist der Tag, an dem der anderen Vertragspartei ein Antrag auf Schutz einer geografischen Angabe übermittelt wird, vorausgesetzt, die Formerfordernisse für einen solchen Antrag sind erfüllt.

Artikel 248

Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken

(1) Die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien gewährleisten, dass der Antrag auf Eintragung einer Marke, auf die einer der in Artikel 246 aufgeführten Sachverhalte in Bezug auf gleichartige Produkte³⁶ zutrifft, abgelehnt wird, wenn dieser Antrag nach dem Tag eingereicht wird, an dem der Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet gestellt wurde³⁷.

(2) Desgleichen können die Vertragsparteien im Einklang mit ihren internen oder regionalen Rechtsvorschriften die Gründe für die Ablehnung des Schutzes geografischer Angaben festlegen, einschließlich der Möglichkeit, einer geografischen Angabe keinen Schutz zu gewähren, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, oder ihrer notorischen Bekanntheit geeignet ist, die Verbraucher hinsichtlich der tatsächlichen Identität des Produkts irreführen.

³⁶ Für die Zwecke dieses Artikels sind die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei der Auffassung, dass unter „gleichartigen Produkten“ Produkte verstanden werden können, die „identisch oder zum Verwechseln ähnlich“ sind.

³⁷ Für die EU-Vertragspartei ist Tag des Schutzantrags für die in Anhang XVII aufgeführten Bezeichnungen der Tag, an dem dieses Abkommen in Kraft tritt.

(3) Die Vertragsparteien erhalten die rechtlichen Mittel aufrecht, mit denen natürliche oder juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, unter Angabe von Gründen beantragen können, dass eine Marke oder eine geografische Angabe gelöscht oder für ungültig erklärt wird.

Artikel 249

Recht auf Benutzung geografischer Angaben

Sobald eine geografische Angabe nach diesem Abkommen im Gebiet einer anderen Vertragspartei als der Ursprungsvertragspartei geschützt ist, ist für die Benutzung der geschützten Bezeichnung keine Registrierung der Benutzer im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich.

Artikel 250

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien machen nicht von Titel X (Streitbeilegung) Gebrauch, um die endgültige Entscheidung einer zuständigen nationalen oder regionalen Behörde über die Eintragung oder den Schutz einer geografischen Angabe anzufechten. Einwände gegen den Schutz einer geografischen Angabe sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelfe geltend zu machen, die in den internen oder regionalen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei festgelegt sind.

Abschnitt D

Gewerbliche Muster und Modelle

Artikel 251

Internationale Übereinkünfte

Die Europäische Union und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (Genfer Akte von 1999) beizutreten.

Artikel 252

Schutzvoraussetzungen

(1) Die Vertragsparteien sehen den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu³⁸ oder originär sind.

(2) Ein Muster oder Modell gilt als neu, wenn es sich wesentlich von bekannten Mustern oder Modellen oder Kombinationen bekannter Merkmale von Mustern oder Modellen unterscheidet.

(3) Der Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ausschließliche Rechte nach Maßgabe dieses Artikels. Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass nicht eingetragene Muster und Modelle, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, ausschließliche Rechte verleihen, jedoch nur, wenn die angefochtene Benutzung das Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Musters oder Modells ist.

Artikel 253

Ausnahmen

(1) Die Vertragsparteien können begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen vorsehen, vorausgesetzt, diese Ausnahmen stehen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle und beeinträchtigen nicht unangemessen die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Es bestehen keine Rechte an einem Muster oder Modell, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 254

Rechte aus dem Schutz des Musters oder Modells

(1) Der Inhaber eines geschützten Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung Gegenstände herzustellen, zu verkaufen oder einzuführen, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder in die das geschützte Muster oder Modell aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.

(2) Ferner gewährleisten die Vertragsparteien einen wirksamen Schutz gewerblicher Muster und Modelle, um im Einklang mit Artikel 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft Handlungen zu verhindern, die die normale Verwertung des Musters oder Modells über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.

Artikel 255

Schutzdauer

(1) Die Schutzdauer im Gebiet der EU-Vertragspartei und in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei beträgt mindestens zehn Jahre. Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass der Rechtsinhaber die Schutzdauer um einen oder mehrere Zeiträume von je fünf Jahren bis zu der in den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei festgelegten Höchstschutzdauer verlängern lassen kann.

(2) Sieht eine Vertragspartei den Schutz nicht eingetragener Muster und Modelle vor, so beträgt die Dauer dieses Schutzes mindestens drei Jahre.

Artikel 256

Ungültigerklärung oder Ablehnung der Eintragung

(1) Die Eintragung eines Musters oder Modells kann nur abgelehnt und ein Muster oder Modell kann nur für ungültig erklärt werden, wenn zwingende und wichtige Gründe vorliegen, zu denen vorbehaltlich der Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei die folgenden gehören können:

- a) das Muster oder Modell entspricht nicht der Begriffsbestimmung des Artikels 252 Absatz 1;
- b) der Rechtsinhaber hat aufgrund einer Gerichtsentscheidung kein Recht an dem Muster oder Modell;
- c) das Muster oder Modell kollidiert mit einem älteren Muster oder Modell, das der Öffentlichkeit nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag des Musters oder Modells zugänglich gemacht worden ist und das seit einem vor diesem Tag liegenden Tag durch ein eingetragenes Muster oder Modell oder die Anmeldung eines Musters oder Modells geschützt ist;
- d) in einem jüngeren Muster oder Modell wird ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet, und die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, denen das Zeichen unterliegt, berechtigen den Rechtsinhaber, diese Verwendung zu untersagen;
- e) das Muster oder Modell stellt eine unerlaubte Verwendung eines Werkes dar, das nach dem Urheberrecht der betreffenden Vertragspartei geschützt ist;
- f) das Muster oder Modell stellt eine missbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft aufgeführten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der unter Artikel 6^{ter} fallenden Abzeichen, Embleme und Wappen, die für eine Vertragspartei von besonderem öffentlichen Interesse sind, dar;

³⁸ Wenn die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei dies vorsehen, kann auch verlangt werden, dass diese Muster und Modelle Eigenart haben.

g) die Offenlegung des gewerblichen Musters oder Modells verstößt gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten.

(2) Als Alternative zur Ungültigerklärung kann eine Vertragspartei vorsehen, dass ein Muster oder Modell, auf das einer der in Absatz 1 genannten Gründe zutrifft, in seiner Benutzung eingeschränkt werden kann.

Artikel 257

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein Muster oder Modell, das durch ein im Gebiet einer Vertragspartei im Einklang mit diesem Abschnitt eingetragenes Musterrecht geschützt ist, kann auch nach dem Urheberrecht dieser Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig sein, an dem das Muster oder Modell geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde.

Abschnitt E

Patente

Artikel 258

Internationale Übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien halten den Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980) ein.

(2) Die Europäische Union unternimmt zumutbare Anstrengungen, um den Vertrag über das Patentrecht (Genf 2000) einzuhalten, und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unternehmen zumutbare Anstrengungen, um den genannten Vertrag zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten.

Abschnitt F

Pflanzensorten

Artikel 259

Pflanzensorten

(1) Die Vertragsparteien sehen den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zwischen dem Schutz von Pflanzensorten und der Fähigkeit einer Vertragspartei, ihre genetischen Ressourcen zu schützen und zu erhalten, kein Widerspruch besteht.

(3) Die Vertragsparteien haben das Recht, Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten vorzusehen, die Pflanzenzüchtern gewährt werden, um Landwirten die Erhaltung, die Nutzung und den Austausch von geschütztem Saatgutnachbau oder Vermehrungsmaterial zu ermöglichen.

Kapitel 3

Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

Artikel 260

Allgemeine Pflichten

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TRIPs-Übereinkommen, insbesondere aus Teil III, und sehen die folgenden ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die notwendig sind, um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair, verhältnismäßig und gerecht sein; sie dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen³⁹.

(2) Diese Maßnahmen und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

Artikel 261

Antragsberechtigte

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die folgenden Personen berechtigt sind, die Anwendung der in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPs-Übereinkommens genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit dem geltenden Recht und
- Verbände und Vereinigungen sowie Inhaber ausschließlicher Lizenzen und andere ordnungsgemäß ermächtigte Lizenznehmer, soweit nach geltendem Recht zulässig, im Einklang mit dem geltenden Recht. Der Ausdruck „Lizenznehmer“ umfasst den Inhaber einer Lizenz für eines oder mehrere der ausschließlichen Rechte des geistigen Eigentums, die an einem bestimmten geistigen Eigentum bestehen.

Artikel 262

Beweise

Hat ein Rechtsinhaber ihm mit zumutbarem Aufwand zugängliche Beweismittel als Beleg für seine Behauptung vorgelegt, sein Recht des geistigen Eigentums sei in gewerbsmäßigem Umfang verletzt worden, und hat er für die Substantiierung seiner Behauptungen relevante Beweismittel benannt, die sich in der Sphäre der gegnerischen Partei befinden, so treffen die Vertragsparteien die notwendigen Maßnahmen, um die zuständigen Justizbehörden in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls und – sofern im geltendem Recht vorgesehen – auf Antrag anzuordnen, dass die gegnerische Partei diese Beweismittel vorlegen muss, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.

Artikel 263

Maßnahmen zur Beweissicherung

Die Justizbehörden sind befugt, auf Antrag einer Partei, die ihr mit zumutbarem Aufwand zugängliche Beweismittel als Beleg für ihre Behauptung vorgelegt hat, ihr Recht des geistigen Eigentums sei verletzt worden oder drohe verletzt zu werden, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung von für die behauptete Rechtsverletzung relevanten Beweismitteln anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist. Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Entnahme von Proben oder die körperliche Beschlagnahme der rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls der bei Herstellung und/oder Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Werkzeuge und der dazugehörigen Unterlagen umfassen. Diese Maßnahmen können erforderlichenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen werden, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechtsinhaber wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweismittel vernichtet werden.

³⁹ Für die Zwecke der Artikel 260 bis 272 umfasst der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ mindestens die folgenden Rechte: Urheberrechte, einschließlich Urheberrechten an Computerprogrammen und Datenbanken, und verwandte Schutzrechte, Rechte an Patenten, Marken, gewerbliche Muster und Modelle, Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise, geografische Angaben, Pflanzensorten und Handelsnamen, soweit diese nach dem betreffenden internen Recht als ausschließliche Rechte geschützt sind.

Artikel 264**Recht auf Auskunft**

Die Vertragsparteien können vorsehen, dass die Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass der Rechtsverletzer dem Rechtsinhaber Auskunft über die Identität Dritter, die an der Herstellung und am Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen beteiligt waren, und über ihre Vertriebswege erteilen muss, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Rechtsverletzung steht.

Artikel 265**Einstweilige Maßnahmen
und Sicherungsmaßnahmen**

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und zügig zu vollziehen, um die drohende Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu verhindern oder um die Fortsetzung behaupteter Rechtsverletzungen zu untersagen. Im Einklang mit den Gerichtsverfahrensvorschriften jeder Vertragspartei können diese Maßnahmen auf Antrag des Rechtsinhabers, ohne Anhörung der anderen Partei oder nach Anhörung des Antragsgegners angeordnet werden.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind zu verlangen, dass der Antragsteller ihm mit zumutbarem Aufwand zugängliche Beweismittel vorlegt, damit sie sich mit hinreichender Sicherheit davon überzeugen können, dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht, und anzuordnen, dass der Antragsteller eine angemessene Kaution oder eine gleichwertige Sicherheit leistet, die ausreicht, um den Antragsgegner zu schützen und einem Missbrauch vorzubeugen, die aber nicht unangemessen von der Inanspruchnahme dieser Verfahren abschreckt.

Artikel 266**Abhilfemaßnahmen**

- (1) Jede Vertragspartei sieht vor,
- dass ihre Justizbehörden befugt sind, auf Antrag des Antragstellers und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechtsinhabers aus der Rechtsverletzung die Vernichtung der für unerlaubt hergestellt oder nachgeahmt befundenen Waren oder andere geeignete Maßnahmen anzuordnen, um diese Waren endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen;
 - dass ihre Justizbehörden befugt sind, gegebenenfalls anzuordnen, dass Materialien und Werkzeuge, die hauptsächlich bei der Herstellung oder Schaffung dieser unerlaubt hergestellten oder nachgeahmten Waren verwendet wurden, entschädigungslos vernichtet werden oder dass in Ausnahmefällen außerhalb der Vertriebswege so über sie verfügt wird, dass die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen möglichst gering gehalten wird. Bei der Prüfung von Anträgen auf solche Abhilfemaßnahmen können die Justizbehörden der Vertragsparteien unter anderem die Schwere der Rechtsverletzung sowie Interessen Dritter in Bezug auf Eigentum, Besitz, Verträge oder Sicherheiten berücksichtigen.
- (2) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Bereitstellung von nachgeahmten Markenwaren und von Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verletzenden Waren für wohltätige Zwecke, sofern sie nach den internen Rechtsvorschriften zulässig ist, von den Justizbehörden nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers angeordnet werden darf oder dass diese Waren nur unter bestimmten Bedingungen, die im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften festgelegt werden können, für wohltätige Zwecke bereitgestellt werden dürfen. Abgesehen von den in internen Rechtsvorschriften festgelegten Fällen und im Rahmen anderer internationaler Verpflichtungen reicht das einfache Entfernen der rechtswidrig angebrachten Marke auf keinen Fall aus, um eine Freigabe der Waren in die Vertriebswege zu gestatten.

(3) Die Vertragsparteien können ihren Justizbehörden die Möglichkeit einräumen, bei der Prüfung von Anträgen auf Abhilfemaßnahmen unter anderem die Schwere der Rechtsverletzung sowie Interessen Dritter in Bezug auf Eigentum, Besitz, Verträge oder Sicherheiten zu berücksichtigen.

(4) Die Justizbehörden ordnen an, dass diese Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

(5) Im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften können die Vertragsparteien in Bezug auf Waren, die für unerlaubt hergestellt oder nachgeahmt befunden wurden, und in Bezug auf Materialien und Werkzeuge, die hauptsächlich bei der Schaffung oder Herstellung dieser Waren verwendet wurden, andere Abhilfemaßnahmen vorsehen.

Artikel 267**Schadensersatz**

Die Justizbehörden sind befugt anzuordnen, dass der Rechtsverletzer dem Rechtsinhaber zum Ausgleich des Schadens, den dieser wegen einer Verletzung seines Rechts des geistigen Eigentums durch einen Rechtsverletzer, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornimmt, erlitten hat, angemessenen Schadensersatz zu leisten hat. Die Vertragsparteien können die Justizbehörden ermächtigen, in bestimmten Fällen die Herausgabe der Gewinne und/oder die Zahlung eines im Voraus festgesetzten Schadensersatzbetrags selbst dann anzuordnen, wenn der Rechtsverletzer nicht wusste oder nicht hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornimmt.

Artikel 268**Prozesskosten**

Die Vertragsparteien gewährleisten im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

Artikel 269**Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen**

Die Vertragsparteien können vorsehen, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Rechtsverletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können. Die Vertragsparteien können andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Anzeigen, vorsehen.

Artikel 270**Inhabervermutung**

Damit der Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts in Bezug auf den geschützten Gegenstand als solcher gilt und damit berechtigt ist, Verletzungsverfahren einzuleiten, genügt es für die Zwecke der Anwendung der in diesem Titel vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe bis zum Beweis des Gegenteils, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werk angegeben ist.

Artikel 271**Strafrechtliche Sanktionen**

Die Vertragsparteien sehen Strafverfahren und Strafen vor, die mindestens bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren oder vorsätzlicher unerlaubter Herstellung urheberrechtlich geschützter Waren in gewerbsmäßigem Umfang Anwendung finden. Die vorgesehenen Sanktionen umfassen Freiheits- und/oder Geldstrafen, die ausreichen, um abschreckend zu wirken, und die sich im Strafrahmen für Straftaten vergleichbarer Schwere be-

wegen. In geeigneten Fällen umfassen die vorgesehenen Sanktionen auch die Beschlagnahme, die Einziehung und die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren und aller Materialien und Werkzeuge, die hauptsächlich bei der Begehung der Straftat verwendet wurden. Die Vertragsparteien können Strafverfahren und Strafen für andere Fälle der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorsehen, insbesondere wenn die Tat vorsätzlich und in gewerbsmäßigem Umfang begangen wird.

Artikel 272

Haftungsbeschränkungen für Dienstleister

Die Vertragsparteien kommen überein, die derzeit in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen Haftungsbeschränkungen für Dienstleister aufrechtzuerhalten, nämlich:

- a) für die EU-Vertragspartei: die Beschränkungen, die in der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehen sind,
- b) für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: die Beschränkungen, die sie intern festgelegt haben, um ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Eine Vertragspartei kann die Durchführung dieses Artikels um höchstens drei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens aufschieben.

Artikel 273

Grenzmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Koordinierung im Zollbereich an und sagen daher zu, die Durchsetzung der Zollvorschriften in Bezug auf nachgeahmte Markenwaren und unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren zu fördern, insbesondere durch Informationsaustausch und Koordinierung zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsparteien.

(2) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, legen die Vertragsparteien Verfahren fest, nach denen ein Rechtsinhaber, der den begründeten Verdacht hat, dass Waren, die Marken oder Urheberrechte verletzen, eingeführt, ausgeführt, wiederausgeführt, in das oder aus dem Zollgebiet verbracht, in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden könnten, bei den zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden schriftlich beantragen kann, dass die Zollbehörden die Überlassung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr aussetzen oder die Waren einbehalten. Es herrscht Einigkeit darüber, dass keine Pflicht zur Anwendung dieser Verfahren auf Einfuhren von Waren besteht, die in einem anderen Land vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht wurden.

(3) Die in Abschnitt 4 des TRIPs-Übereinkommens festgelegten Rechte und Pflichten des Einführers gelten auch für den Ausführer und den Besitzer der Waren.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden im Falle der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Amts wegen Grenzmaßnahmen veranlassen können.

Kapitel 4

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 274

Unterausschuss „Geistiges Eigentum“

(1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ ein, der die Umsetzung von Artikel 231 und Kapitel 2 Abschnitt C (Geografische Angaben) verfolgt.

(2) Der Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) dem Assoziationsausschuss Änderungen der Liste der geografischen Angaben in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) zur Genehmigung durch den Assoziationsrat zu empfehlen,

- b) Informationen über geografische Angaben zur Prüfung ihres Schutzes nach diesem Abkommen sowie über in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützte geografische Angaben auszutauschen,
- c) den Transfer von Technologie aus der EU-Vertragspartei in die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu fördern,
- d) die vorrangigen Bereiche für Initiativen auf den Gebieten Technologietransfer, Forschung und Entwicklung sowie Aufbau von Humankapital festzulegen,
- e) ein Inventar oder Register der laufenden Programme, Maßnahmen oder Initiativen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums mit dem Schwerpunkt Technologietransfer zu führen,
- f) dem Assoziationsausschuss sachdienliche Empfehlungen in unter ihre Zuständigkeit fallenden Fragen zu unterbreiten und
- g) sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

Artikel 275

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich des geistigen Eigentums

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre Zusammenarbeit und Initiativen für technische Hilfe im Zusammenhang mit Fragen dieses Titels zu fördern. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien eine Reihe von Kooperationsmaßnahmen ermittelt, die in Artikel 55 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt sind.

Artikel 276

Schlussbestimmungen

(1) Panama kann die Durchführung von Artikel 233 Buchstaben c und d, Artikel 234, Artikel 238 Buchstabe b, Artikel 240, Artikel 252 Absätze 1 und 2, Artikel 255 Absatz 2, Artikel 256, Artikel 258 Absatz 1, Artikel 259, Artikel 266 Absatz 4 und Artikel 271 um höchstens zwei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens aufschieben.

(2) Panama tritt dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, zuletzt geändert 2001) spätestens zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bei.

Titel VII

Handel und Wettbewerb

Artikel 277

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

(1) „Wettbewerbsgesetze“

- a) im Falle der EU-Vertragspartei die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,
- b) im Falle der zentralamerikanischen Vertragspartei die zentralamerikanische Wettbewerbsverordnung (im Folgenden „die Verordnung“), die nach Artikel 25 des *Protocolo al Tratado General de Integración Económica Centroamericana (Protocolo de Guatemala)* und Artikel 21 des *Convenio Marco para el Establecimiento de la Unión Aduanera Centroamericana* (Guatemala, 2007) angenommen wird,

- c) bis diese Verordnung nach Artikel 279 angenommen wird, die nationalen Wettbewerbsgesetze jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, die nach Artikel 279 angenommen oder beibehalten werden, und
- d) alle Änderungen der in diesem Artikel genannten Rechtsinstrumente, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen werden,
- (2) „Wettbewerbsbehörde“
- a) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission,
- b) im Falle der zentralamerikanischen Vertragspartei eine zentralamerikanische Wettbewerbsbehörde, die von der zentralamerikanischen Vertragspartei durch deren Wettbewerbsverordnung eingerichtet und benannt wird, und
- c) bis die zentralamerikanische Wettbewerbsbehörde nach Artikel 279 errichtet wird und ihre Tätigkeit aufnimmt, die nationalen Wettbewerbsbehörden jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

Artikel 278 Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handelsbeziehungen an. Die Vertragsparteien erkennen an, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen das reibungslose Funktionieren der Märkte beeinträchtigen und die Vorteile der Handelsliberalisierung einschränken können.

(2) Die Vertragsparteien stimmen daher darin überein, dass folgende Maßnahmen insofern mit diesem Abkommen unvereinbar sind, als sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können:

- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken⁴⁰, wie in ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht festgelegt,
- b) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, einer erheblichen Marktmacht oder eines hohen Marktanteils durch ein oder mehrere Unternehmen, wie in ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht festgelegt, und
- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern, wie in ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht festgelegt.

Artikel 279 Durchführung

(1) Von den Vertragsparteien werden umfassende Wettbewerbsgesetze erlassen oder aufrechterhalten, mit denen den in Artikel 278 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen wirksam begegnet wird. Die benannten Wettbewerbsbehörden werden von den Vertragsparteien errichtet oder aufrechterhalten und angemessen für die transparente und wirksame Anwendung der Wettbewerbsgesetze ausgestattet.

(2) Hat eine Vertragspartei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die in Artikel 277 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Wettbewerbsgesetze noch nicht angenommen oder die Wettbewerbsbehörde nach Artikel 277 Absatz 2 Buchstabe a oder b noch nicht benannt, holt sie dies innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums bezeichnen die in diesem Titel genannten

⁴⁰ Zur Klarstellung gilt, dass dieser Absatz nicht so auszulegen ist, dass er den Geltungsbereich der Analyse einschränkt, die in Fällen der Anwendung von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgestimmten Verhaltensweisen nach dem internen Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien vorgenommen wird.

Begriffe Wettbewerbsgesetze und Wettbewerbsbehörden nur noch die in Artikel 277 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Gesetze und die in Artikel 277 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Behörden.

(3) Hat eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens das in Artikel 277 Absatz 1 Buchstabe c genannte Wettbewerbsgesetz noch nicht angenommen oder die in Artikel 277 Absatz 2 Buchstabe c genannte Wettbewerbsbehörde noch nicht benannt, holt sie dies innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach.

(4) Dieser Titel greift nicht den Zuständigkeiten vor, die die Vertragsparteien ihren regionalen und nationalen Behörden mit Blick auf die wirksame und kohärente Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze übertragen.

Artikel 280

Öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten, einschließlich Monopolen

(1) Dieser Titel hindert die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht daran, gemäß ihrem jeweiligen einzelstaatlichen Recht öffentliche Unternehmen oder Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder Monopolen zu benennen oder beizubehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unternehmen unterliegen den Wettbewerbsgesetzen insoweit, als die Anwendung dieser Gesetze die Erfüllung der ihnen von einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der EU-Vertragspartei übertragenen besonderen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass diese Unternehmen ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Waren oder Dienstleistungen erworben oder veräußert werden, keine Diskriminierung⁴¹ ausüben, und zwar weder zwischen natürlichen oder juristischen Personen einer der Vertragsparteien, noch zwischen Waren mit Ursprung in einer der Vertragsparteien.

(4) Dieser Titel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Titel V (Öffentliches Beschaffungswesen) unberührt.

Artikel 281

Austausch nichtvertraulicher Informationen und Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung

(1) Die Wettbewerbsbehörden können nichtvertrauliche Informationen austauschen, um die wirksame Anwendung ihrer jeweiligen Wettbewerbsgesetze zu erleichtern.

(2) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei um Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ersuchen. Diese Zusammenarbeit hindert die Vertragsparteien nicht daran, autonome Entscheidungen zu treffen.

(3) Keine Vertragspartei ist verpflichtet, Informationen an die andere Vertragspartei weiterzugeben. Beschließt eine Vertragspartei, Informationen weiterzugeben, so kann diese Vertragspartei Informationen zurückhalten, deren Weitergabe nach dem Recht der Vertragspartei, die im Besitz der Informationen ist, untersagt ist, oder wenn die Weitergabe mit ihren Interessen unvereinbar ist. Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die nach diesem Artikel weitergegebenen Informationen gemäß den von ihr genannten Bedingungen genutzt werden.

⁴¹ Diskriminierung bedeutet eine Maßnahme, die nicht mit der Inländerbehandlung im Sinne dieses Abkommens übereinstimmt.

Artikel 282**Zusammenarbeit und Technische Hilfe**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Förderung von Initiativen der technischen Hilfe im Zusammenhang mit der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in ihrem gemeinsamen Interesse liegt. Auf diese Zusammenarbeit wird in Artikel 52 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) eingegangen.

Artikel 283**Streitbeilegung**

In Angelegenheiten, die unter diesen Titel fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbelegungsverfahren zurück.

Titel VIII**Handel und nachhaltige Entwicklung****Artikel 284****Hintergrund und Ziele**

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 zu Umwelt und Entwicklung (1992), den Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung (2002) und die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (2006). Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise zu fördern, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt, und zu gewährleisten, dass dieses Ziel auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen einbezogen wird und zur Geltung kommt. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung an, die der Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belange nicht nur ihrer jeweiligen Bevölkerung, sondern auch künftigen Generationen uneingeschränkt zukommt.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, deren Säulen – wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie Umweltschutz – sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Die Vertragsparteien betonen, dass es von Vorteil ist, handelsbezogene soziale und ökologische Fragen als Teil eines Gesamtkonzepts für Handel und nachhaltige Entwicklung zu betrachten.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass dieser Titel einen auf gemeinsamen Werten und Interessen beruhenden kooperativen Ansatz beinhaltet, der ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand sowie ihren derzeitigen und künftigen Bedürfnissen und Bestrebungen Rechnung trägt.

(4) In Angelegenheiten, die unter diesen Titel fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbelegungsverfahren und das in Titel XI (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) genannte Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen zurück.

Artikel 285**Regelungsrecht und Schutzniveau**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Achtung ihrer jeweiligen Verfassungen⁴² und ihrer daraus abgeleiteten Regelungsrechte zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten für die nachhaltige Entwicklung, zur Festlegung ihres internen Umwelt- und Sozialschutzniveaus und zur entsprechenden Annahme oder Änderung ihrer Gesetze und ihrer Politik.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass diese Gesetze und diese Politik ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen, das ihren sozialen, ökologischen

und wirtschaftlichen Bedingungen angemessen ist und mit den in den Artikeln 286 und 287 genannten, international anerkannten Normen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, im Einklang steht, und bemüht sich, die Gesetze und die Politik zu verbessern, wobei diese Maßnahmen nicht so angewandt werden dürfen, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

Artikel 286**Multilaterale Normen und Übereinkünfte auf dem Gebiet des Arbeitsrechts**

(1) Die Vertragsparteien weisen auf die im Jahr 2006 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen abgegebene Ministererklärung über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit hin und erkennen an, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, einschließlich des Sozial-schutzes, der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und des sozialen Dialogs, Schlüsselemente für die nachhaltige Entwicklung aller Länder und folglich ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit darstellen. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen, die Entwicklung der makroökonomischen Politik auf eine Weise zu fördern, die die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, das heißt für Männer, Frauen und junge Menschen, begünstigt, und den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit zu gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen vollauf Rechnung trägt.

Die Vertragsparteien bekräftigen im Einklang mit ihren Verpflichtungen als IAO-Mitglieder ihre Entschlossenheit, nach Treu und Glauben sowie nach Maßgabe der Verfassung der IAO die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand der Kernübereinkommen der IAO sind, zu achten, zu fördern und umzusetzen, namentlich

- a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen,
- b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
- d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Gesetzen und Praktiken die folgenden, in der IAO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten Kernübereinkommen der IAO wirksam umzusetzen:

- a) Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung,
- b) Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,
- c) Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit,
- d) Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- e) Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit,
- f) Übereinkommen 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,
- g) Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und
- h) Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihren jeweiligen Stand und ihre Fortschritte hinsichtlich der Ratifizierung der übrigen IAO-Übereinkommen aus.

⁴² Im Fall der EU-Vertragspartei sind dies die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertrag über die Europäische Union, der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

(4) Die Vertragsparteien betonen, dass Arbeitsnormen niemals für protektionistische Zwecke geltend gemacht oder in anderer Weise genutzt werden sollten und dass der komparative Vorteil einer Vertragspartei nicht in Frage gestellt werden sollte.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander zu handelsbezogenen arbeitsrechtlichen Fragen von beiderseitigem Interesse zu konsultieren und in diesen Fragen gegebenenfalls zusammenzuarbeiten.

Artikel 287

Multilaterale Normen und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Umwelt

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verantwortungsvolle internationale Umweltpolitik und internationale Umweltübereinkünfte als Antwort auf globale oder regionale Umweltprobleme von großer Bedeutung sind, und betonen, dass Handels- und Umweltpolitik einander gegenseitig stärker unterstützen müssen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander zu handelsbezogenen Umweltfragen von beiderseitigem Interesse zu konsultieren und in diesen Fragen gegebenenfalls zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, wirksam umzusetzen, darunter:

- a) das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen,
- b) das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung,
- c) das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe,
- d) das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (im Folgenden „CITES“),
- e) das Übereinkommen über die biologische Vielfalt,
- f) das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und
- g) das Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴³.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass sie bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens die am 30. April 1983 in Gaborone (Botsuana) angenommene Änderung von Artikel XXI des CITES ratifiziert haben.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, spätestens bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel zu ratifizieren und umzusetzen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

(5) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Artikel genannten Übereinkommen zu treffen und durchzusetzen, sofern diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

⁴³ Zur Klarstellung gilt, dass die in Artikel 287 Absatz 2 aufgeführten multilateralen Umweltvereinbarungen auch die von den Vertragsparteien ratifizierten Protokolle, Änderungen, Anhänge und Berichtigungen umfassen.

Artikel 288

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch den Handel

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut, dass der Handel die nachhaltige Entwicklung in allen ihren Aspekten fördern sollte. In diesem Zusammenhang erkennen sie den Nutzen der internationalen Zusammenarbeit für die Unterstützung der Bemühungen um die Entwicklung von Handelssystemen und -praktiken zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung an und kommen überein, im Rahmen der Artikel 288, 289 und 290 zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls kooperative Ansätze zu entwickeln.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt,

- a) Situationen zu prüfen, in denen die Beseitigung oder der Abbau von Handelsschranken dem Handel und der nachhaltigen Entwicklung zugutekämen, wobei insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Umweltmaßnahmen und Marktzugang zu berücksichtigen sind,
- b) ausländische Direktinvestitionen in umweltfreundliche Erzeugnisse und Dienstleistungen, erneuerbare Energien sowie energieeffiziente Erzeugnisse und Dienstleistungen sowie den Handel mit solchen Erzeugnissen und Dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern, unter anderem durch Angehen damit zusammenhängender nichttätiger Hemmnisse,
- c) den Handel mit Erzeugnissen zu erleichtern und zu fördern, die Nachhaltigkeitserwägungen Rechnung tragen, darunter Erzeugnisse, die unter Systeme wie den fairen Handel oder den ethischen Handel, die Öko-Kennzeichnung oder den ökologischen Landbau fallen, einschließlich Systemen, bei denen die soziale Verantwortung und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen maßgebend sind, und
- d) die Entwicklung von Praktiken und Programmen zu erleichtern und zu fördern, mit denen die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Umwelt wirtschaftlich besser genutzt werden können, darunter der Ökotourismus.

Artikel 289

Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldressourcen verpflichten sich die Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten, um die Rechtsdurchsetzung und Politikgestaltung im Forstsektor zu verbessern und den Handel mit legalen und nachhaltig gewonnenen Walderzeugnissen zu unterstützen, unter anderem durch folgende Instrumente: wirksame Anwendung des CITES in Bezug auf gefährdete Holzarten, Zertifizierungssysteme für nachhaltig gewonnene Walderzeugnisse, regionale oder bilaterale freiwillige Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT).

Artikel 290

Handel mit Fischereierzeugnissen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, eine nachhaltige Fischerei zu fördern, um zur Erhaltung der Fischbestände und zum nachhaltigen Handel mit Fischereiresourcen beizutragen.

(2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien,

- a) die Grundsätze des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände in Bezug auf Folgendes einzuhalten und wirksam anzuwenden: nachhaltige Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände,

internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten, Unterstützung wissenschaftlicher Beratung und Forschung, Umsetzung wirksamer Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen sowie Pflichten der Flaggen- und Hafenstaaten, einschließlich Einhaltung und Durchsetzung,

- b) zusammenzuarbeiten, darunter mit den und innerhalb der regionalen Fischereiorganisationen, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei („IUU-Fischerei“) zu verhindern, unter anderem durch die Annahme wirksamer Instrumente für die Anwendung von Kontroll- und Inspektionssystemen zur Sicherstellung der uneingeschränkten Einhaltung der Bestandserhaltungsmaßnahmen,
- c) wissenschaftliche und nichtvertrauliche Handelsdaten sowie Erfahrungen und bewährte Methoden auf dem Gebiet der nachhaltigen Fischerei auszutauschen und allgemein ein nachhaltiges Fischereikonzept zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, sofern dies noch nicht geschehen ist, Hafenstaatmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, unregulierten und ungemeldeten Fischerei anzunehmen, Kontroll- und Inspektionssysteme anzuwenden und Anreize und Verpflichtungen für eine solide und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und der Küstenumwelt einzuführen.

Artikel 291

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass sie das in ihrem Umwelt- und Arbeitsrecht garantierte Schutzniveau reduzieren.

(2) Von den Vertragsparteien werden keine Befreiungen oder Abweichungen von ihrem Arbeits- oder Umweltrecht gewährt oder angeboten, die den Handel beeinflussen oder die Vornahme, den Erwerb, die Ausweitung oder die Aufrechterhaltung einer Kapitalanlage eines Investors in ihrem jeweiligen Gebiet fördern.

(3) Die Vertragsparteien unterlassen es nicht, ihr Arbeits- und Umweltrecht in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise wirksam durchzusetzen.

(4) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Behörden einer Vertragspartei dazu ermächtigt werden, Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen im Gebiet der anderen Vertragspartei durchzuführen.

Artikel 292

Wissenschaftliche Informationen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Informationen und der einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen oder Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz von großer Bedeutung ist; dabei erkennen sie auch an, dass in Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden drohen, das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben von Schutzmaßnahmen dienen darf.

Artikel 293

Überprüfung der Nachhaltigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Beitrag von Teil IV, einschließlich der Zusammenarbeit nach Artikel 302, zur nachhaltigen Entwicklung, gemeinsam zu überwachen, zu überprüfen und zu bewerten.

Artikel 294

Institutioneller Mechanismus und Überwachungsmechanismus

(1) Jede Vertragspartei benennt innerhalb ihrer Verwaltung eine Stelle, die als Kontaktstelle für die Zwecke der Umsetzung der handelsbezogenen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung dient. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln die Vertragsparteien dem Assoziationsausschuss vollständige Angaben zu ihren Kontaktstellen.

(2) Die Vertragsparteien richten einen Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung⁴⁴ ein, dem hochrangige Vertreter der Verwaltungen jeder Vertragspartei angehören. Vor jeder Sitzung des Ausschusses übermitteln die Vertragsparteien einander Identitäts- und Kontaktinformationen zu ihren jeweiligen Vertretern.

(3) Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung tritt innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und anschließend nach Bedarf zusammen, um die Durchführung dieses Titels, einschließlich der in Teil III Titel VI (Entwicklung von Wirtschaft und Handel) genannten Zusammenarbeit zu überprüfen. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses werden in gegenseitigem Einvernehmen von den Vertragsparteien angenommen und öffentlich gemacht, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(4) Jede Vertragspartei bestellt neue oder konsultiert bestehende Beratungsgruppen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung⁴⁵. Diese Beratungsgruppen werden beauftragt, zu den handelsbezogenen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung Meinungen zu äußern und Empfehlungen abzugeben und die Vertragsparteien mit Blick auf eine bessere Verwirklichung der Ziele dieses Titels zu beraten.

(5) Den Beratungsgruppen der Vertragsparteien gehören unabhängige repräsentative Organisationen an, die eine ausgewogene Vertretung von Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt gewährleisten, darunter Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen und lokale Behörden.

Artikel 295

Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ein biregionales Forum für einen offenen, zivilgesellschaftlichen Dialog zu organisieren und zu fördern, in dem Akteure aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Soziales ausgewogen vertreten sind. Im Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog werden die die nachhaltige Entwicklung betreffenden Aspekte der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien sowie der mögliche Beitrag der Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele dieses Titels erörtert. Sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, tritt das Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog einmal jährlich zusammen⁴⁶.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, umfasst jede Sitzung des Ausschusses einen Teil, in dem die Mitglieder dem Forum für zivilgesellschaftlichen Dialog über die Durchführung dieses Titels berichten. Im Gegenzug kann das Forum für zivilgesellschaftlichen Dialog seine Standpunkte und Meinungen zum Ausdruck bringen, um den Dialog über eine bessere Verwirklichung der Ziele dieses Titels zu fördern.

⁴⁴ Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung erstattet dem Assoziationsausschuss über seine Tätigkeit Bericht.

⁴⁵ In Ausübung ihres Rechts, zwecks Umsetzung der Bestimmungen dieses Titels auf bestehende Beratungsgruppen zurückzugreifen, bieten die Vertragsparteien den bestehenden Gremien die Gelegenheit, ihre Tätigkeit mit Blick auf die durch diesen Titel eingeführten neuen Perspektiven und Arbeitsbereiche auszuweiten und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck können die Vertragsparteien auf bestehende nationale Beratungsgruppen zurückgreifen.

⁴⁶ Zur Klarstellung gilt, dass politische Entscheidungen und andere typische Regierungsfunktionen nicht dem Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog übertragen werden.

Artikel 296**Konsultationen auf Regierungsebene**

(1) Eine Partei kann eine andere Partei über deren Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen zu allen Fragen von gemeinsamem Interesse im Rahmen dieses Titels ersuchen. Um die Partei, an die das Ersuchen gerichtet ist, zur Beantwortung zu befähigen, enthält das Ersuchen ausreichend spezifische Informationen, die die Angelegenheit klar und sachlich beschreiben, wobei das betreffende Problem genannt wird und ein kurzer Überblick über die Forderungen im Rahmen dieses Titels gegeben wird. Die Konsultationen werden unmittelbar nach der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen.

(2) Die Konsultationsparteien bemühen sich nach Kräften um die Erzielung einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung unter Berücksichtigung der Informationen, die sie untereinander ausgetauscht haben, und der Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in der betreffenden Angelegenheit. Während der Konsultationen wird den speziellen Problemen und Interessen der Entwicklungsländer unter den Parteien besonders Rechnung getragen. Die Konsultationsparteien berücksichtigen die Arbeiten der IAO oder einschlägiger multilateraler Umweltorganisationen oder -gremien, deren Mitglieder sie sind. Gegebenenfalls können die Konsultationsparteien diese Organisationen und Gremien oder jede andere Person oder Einrichtung, die sie für geeignet halten, im gegenseitigen Einvernehmen um Beratung oder Unterstützung ersuchen, um die betreffende Angelegenheit vollständig zu prüfen.

(3) Gelangt eine Konsultationspartei neunzig Tage nach dem Konsultationsersuchen zu der Auffassung, dass die Angelegenheit der weiteren Erörterung bedarf, wird diese Angelegenheit, sofern die Konsultationsparteien nichts anderes vereinbaren, durch schriftliches Ersuchen an die Kontaktstellen der anderen Parteien zur Prüfung an den Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung verwiesen. Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung tritt umgehend zusammen, um die Erzielung einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu unterstützen. Wenn er es für erforderlich hält, kann der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung in der betreffenden Angelegenheit auf die Unterstützung durch Sachverständige zurückgreifen, um seine Analyse zu erleichtern.

(4) Die von den Konsultationsparteien in der Angelegenheit erzielte Lösung wird veröffentlicht, sofern der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung nichts anderes beschließt.

Artikel 297**Sachverständigengruppe**

(1) Sofern die Konsultationsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine Konsultationspartei sechzig Tage nach Verweisung der Angelegenheit an den Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung oder, wenn die Angelegenheit nicht an den Ausschuss verwiesen wurde, neunzig Tage nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens nach Artikel 296 Absätze 1 und 3 die Einberufung einer Sachverständigengruppe zwecks Prüfung einer Angelegenheit beantragen, die im Wege der Konsultationen auf Regierungsebene nicht zufriedenstellend geklärt wurde. Die Konsultationsparteien können der Sachverständigengruppe Schriftsätze unterbreiten.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln die Vertragsparteien dem Assoziationsausschuss zur Billigung durch den Rat in seiner ersten Sitzung eine Liste von siebzehn Personen – von denen mindestens fünf keine Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien sind – mit Fachkenntnissen in den Bereichen Umweltrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte sowie eine Liste von siebzehn Personen – von denen mindestens fünf keine Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind – mit Fachkenntnissen in den Bereichen Arbeitsrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte. Die Sachverständigen, die nicht Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind, stehen für den Vorsitz in der Sachverständigen-

gruppe zur Verfügung. Die Sachverständigen i) müssen von beiden Vertragsparteien und den in der/den Beratungsgruppe/n vertretenen Organisationen unabhängig sein, dürfen mit ihnen nicht verbunden sein und keine Weisungen von ihnen entgegennehmen und ii) müssen auf der Grundlage ihrer Objektivität, Zuverlässigkeit und ihres guten Urteilsvermögens ausgewählt werden.

(3) Die Vertragsparteien einigen sich über die Ersetzung von Sachverständigen, die nicht mehr für die Arbeit in den Sachverständigengruppen zur Verfügung stehen, und können jederzeit sonstige Änderungen der Listen vereinbaren, wenn sie dies für erforderlich halten.

Artikel 298**Zusammensetzung der Sachverständigengruppe**

(1) Die Sachverständigengruppe setzt sich aus drei Sachverständigen zusammen.

(2) Der Vorsitzende ist nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei.

(3) Jede Verfahrenspartei wählt aus der Liste der Sachverständigen innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe einen Sachverständigen aus. Versäumt es eine Verfahrenspartei, ihren Sachverständigen innerhalb dieser Frist auszuwählen, so wählt die andere Verfahrenspartei aus der Liste einen Staatsangehörigen der Verfahrenspartei aus, die keinen Sachverständigen ausgewählt hat. Die beiden ausgewählten Sachverständigen wählen den Vorsitzenden einvernehmlich oder per Los aus den Sachverständigen aus, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei sind.

(4) Personen können nicht als Sachverständige in Angelegenheiten tätig werden, die für sie oder eine Organisation, mit der sie verbunden sind, einen direkten oder indirekten Interessenskonflikt aufwerfen. Nach Auswahl der Sachverständigen für ein bestimmtes Thema hat jeder Sachverständige das Bestehen oder die Entwicklung von Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten offenzulegen, von denen er nach vernünftigem Ermessen wissen müsste und die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder berechtigte Zweifel daran aufwerfen könnten.

(5) Ist eine Verfahrenspartei der Auffassung, dass ein Sachverständiger gegen die in Absatz 4 genannten Anforderungen verstößt, so beraten sich die Verfahrensparteien unverzüglich; sind sie sich einig, wird der Sachverständige abgezogen und ein neuer Sachverständiger nach dem Verfahren in Absatz 3 ausgewählt, das auch zur Auswahl des abgezogenen Sachverständigen angewandt wurde.

(6) Sofern die Verfahrensparteien nicht im Einklang mit Artikel 301 Absatz 2 etwas anderes vereinbaren, wird die Sachverständigengruppe spätestens sechzig Tage nach Ersuchen einer Verfahrenspartei eingerichtet.

Artikel 299**Verfahrensordnung**

(1) Die Sachverständigengruppe arbeitet einen Zeitplan aus, der den Verfahrensparteien Gelegenheit bietet, Schriftsätze und sachdienliche Informationen zu übermitteln.

(2) Die Sachverständigengruppe und die Verfahrensparteien stellen den Schutz vertraulicher Informationen nach den Grundsätzen in Titel X (Streitbeilegung) sicher.

(3) Die Sachverständigengruppe hat das Mandat, „zu prüfen, ob eine Partei es versäumt hat, die in Artikel 286 Absatz 2, Artikel 287 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 291 genannten Verpflichtungen zu erfüllen, und nichtbindende Empfehlungen zur Lösung der Angelegenheit abzugeben. In Fällen, die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften betreffen, besteht das Mandat der Sachverständigengruppe darin, zu ermitteln, ob eine Partei es dauerhaft oder wiederholt versäumt hat, ihre Verpflichtungen wirksam zu erfüllen.“

Artikel 300**Erster Bericht**

(1) Die Sachverständigengruppe stützt ihren Bericht auf die von den Verfahrensparteien vorgelegten Schriftsätze und Argumente. Im Lauf des Verfahrens haben die Verfahrensparteien Gelegenheit, zu Unterlagen oder Informationen Stellung zu nehmen, die die Sachverständigengruppe als sachdienlich für ihre Arbeit erachtet.

(2) Innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach dem Tag der Einrichtung der Sachverständigengruppe legt diese den Verfahrensparteien einen ersten Bericht mit ihren Empfehlungen vor. Ist die Sachverständigengruppe der Auffassung, dass sie diesen Bericht nicht innerhalb von einhundertzwanzig Tagen vorlegen kann, so teilt sie den Verfahrensparteien schriftlich die Gründe für die Verzögerung und den Zeitraum mit, innerhalb dessen sie den Bericht voraussichtlich vorlegen wird.

(3) Die Empfehlungen der Sachverständigengruppe tragen der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Situation der Verfahrensparteien Rechnung.

(4) Die Verfahrensparteien können der Sachverständigengruppe innerhalb von dreißig Tagen nach Vorlage des ersten Berichts schriftliche Stellungnahmen hierzu übermitteln.

(5) Nach Erhalt solcher schriftlichen Stellungnahmen kann die Sachverständigengruppe von sich aus oder auf Ersuchen einer Verfahrenspartei

- a) gegebenenfalls die Meinungen der Verfahrensparteien zu den schriftlichen Stellungnahmen einholen,
- b) ihren Bericht nochmals überprüfen oder
- c) jede weitere Prüfung vornehmen, die sie für angemessen hält.

Der Abschlussbericht der Sachverständigengruppe enthält eine Erörterung der in den schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensparteien enthaltenen Argumente.

Artikel 301**Abschlussbericht**

(1) Die Sachverständigengruppe unterbreitet den Verfahrensparteien und dem Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung spätestens einhundertachtzig Tage nach dem Tag der Einrichtung der Gruppe einen Abschlussbericht. Die Verfahrensparteien veröffentlichen den Abschlussbericht innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Vorlage.

(2) Die Verfahrensparteien können im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, die in Absatz 1 sowie in Artikel 298 Absatz 6 und Artikel 300 Absatz 4 genannten Fristen zu verlängern.

(3) Die Verfahrensparteien bemühen sich unter Berücksichtigung des Berichts und der Empfehlungen der Sachverständigengruppe, geeignete Maßnahmen zu erörtern, einschließlich einer möglichen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Durchführung dieser Maßnahmen. Die Verfahrenspartei, an die die Empfehlungen gerichtet sind, informiert den Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung über ihr geplantes Vorgehen infolge des Berichts und der Empfehlungen der Sachverständigengruppe, gegebenenfalls auch durch Vorlage eines Aktionsplans. Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung überwacht die Umsetzung der von der Verfahrenspartei beschlossenen Maßnahmen.

Artikel 302**Zusammenarbeit und technische Hilfe
im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung**

Auf die Zusammenarbeit und die technische Hilfe im Zusammenhang mit diesem Titel wird in Teil III Titel VI (Entwicklung von Wirtschaft und Handel) eingegangen.

Titel IX**Regionale Wirtschaftsintegration****Artikel 303****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Vertragsparteien heben die Bedeutung der interregionalen Dimension hervor und erkennen den Stellenwert der regionalen Wirtschaftsintegration im Kontext dieses Abkommens an. Dementsprechend bekräftigen sie ihren Willen zur Stärkung und Vertiefung ihrer jeweiligen regionalen Wirtschaftsintegrationsprozesse innerhalb des geltenden Rahmens.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die regionale Wirtschaftsintegration in den Bereichen Zollverfahren, technische Vorschriften und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen für einen freien Warenverkehr innerhalb der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei wesentlich sind.

(3) Daher einigen sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstands ihrer regionalen Wirtschaftsintegrationsprozesse auf die nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 304**Zollverfahren**

(1) Im Zollbereich gewährt die Zollbehörde der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, die erster Einfuhrort ist, spätestens ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Erstattung der entrichteten Zölle, wenn die betreffenden Waren in eine andere Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgeführt werden. Diese Waren unterliegen den Zöllen der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, in die sie eingeführt werden.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, einen Mechanismus einzuführen, der sicherstellt, dass Waren mit Ursprung in Zentralamerika oder in der Europäischen Union im Einklang mit Anhang II (über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), die in ihr jeweiliges Gebiet verbracht und bei der Einfuhr verzollt wurden, nicht mehr Gegenstand von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung oder mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sein dürfen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ihre jeweiligen Zollvorschriften und -verfahren für die Zollanmeldungen bei der Ein- und Ausfuhr die Verwendung eines Einheitspapiers oder eines entsprechenden elektronischen Dokuments in der EU-Vertragspartei und der zentralamerikanischen Vertragspartei vorsehen werden. Die zentralamerikanische Vertragspartei verpflichtet sich, dieses Ziel innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu verwirklichen.

(4) Die Vertragsparteien stellen darüber hinaus sicher, dass die für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Zentralamerika oder der Europäischen Union geltenden Zollvorschriften, -verfahren und -anforderungen auf regionaler Ebene harmonisiert werden. Die zentralamerikanische Vertragspartei verpflichtet sich, dieses Ziel innerhalb von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu verwirklichen.

Artikel 305**Technische Handelshemmnisse**

(1) Auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Konformitätsbewertungsverfahren

- a) kommen die Vertragsparteien überein, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherstellen, dass Erzeugnisse mit Ursprung in Zentralamerika, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

in Verkehr gebracht werden können, sofern das Erzeugnis einen gleichrangigen Schutz der verschiedenen berechtigten Interessen bietet (Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung);

- b) erkennen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesem Zusammenhang an, dass ein Erzeugnis, das die Konformitätsbewertungsverfahren eines Mitgliedstaats der Europäischen Union durchlaufen hat, sofern es einen gleichrangigen Schutz der verschiedenen berechtigten Interessen bietet, in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden kann, ohne einer zusätzlichen Konformitätsbewertung unterzogen werden zu müssen.

(2) Bestehen regional harmonisierte Einfuhranforderungen, sollten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union die regionalen Anforderungen erfüllen, damit sie in der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, in die sie zuerst eingeführt werden, rechtmäßig in Verkehr gebracht werden können. Nach diesem Abkommen sollte bei Erzeugnissen, die unter harmonisierte Rechtsvorschriften fallen und für die eine Registrierung vorgenommen werden muss, die Registrierung in einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei von allen anderen Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei anerkannt werden, sobald die internen Verfahren abgeschlossen sind.

(3) Darüber hinaus erkennen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei im Fall eines Registrierungserfordernisses an, dass die Erzeugnisse nach Erzeugnisgruppen oder -familien registriert werden.

(4) Die zentralamerikanische Vertragspartei willigt ein, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die derzeit ausgearbeiteten und in Anhang XX (Liste der im Harmonisierungsprozess befindlichen zentralamerikanischen technischen Vorschriften) aufgeführten regionalen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren anzunehmen, die Arbeiten zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren fortzusetzen und die Entwicklung regionaler Standards zu fördern.

(5) Für in der zentralamerikanischen Vertragspartei noch nicht harmonisierte und nicht in Anhang XX aufgeführte Erzeugnisse stellt der Assoziationsausschuss ein Arbeitsprogramm auf, um die Möglichkeit der künftigen Aufnahme zusätzlicher Erzeugnisse zu prüfen.

Artikel 306

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Ziel dieses Artikels ist es,

- a) Bedingungen zu fördern, die es ermöglichen, dass Erzeugnisse, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegen, innerhalb der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei frei verkehren können,
- b) die Harmonisierung und Verbesserung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen und Verfahren in der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei zu fördern, um unter anderem die Verwendung einer einheitlichen Einfuhrbescheinigung, und einer einheitlichen Liste der Einrichtungen, eine einheitliche gesundheitspolizeiliche Überprüfung bei der Einfuhr und die Erhebung einer einheitlichen Gebühr für aus der EU-Vertragspartei in die zentralamerikanische Vertragspartei eingeführte Erzeugnisse zu erreichen,
- c) die gegenseitige Anerkennung der von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei durchgeführten Überprüfungen in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union anzustreben.

(2) Die EU-Vertragspartei stellt sicher, dass ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtmäßig in den Verkehr gebrachte Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Gebiet der EU-Vertragspartei frei und ohne Kontrollen an den

Binnengrenzen verkehren können, sofern sie die einschlägigen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.

(3) Die zentralamerikanische Vertragspartei stellt sicher, dass ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Gebiet der zentralamerikanischen Vertragspartei in den Genuss der regionalen Durchfuhrleichterung nach der Resolution Nr. 219-2007 (COMIECO-XLVII) und den später verabschiedeten zugehörigen Instrumenten kommen. Im Sinne dieses Titels bedeutet regionale Durchfuhrleichterung im Fall von Einfuhren aus der EU-Vertragspartei, dass die Waren aus der EU-Vertragspartei über jede Grenzkontrollstelle der zentralamerikanischen Vertragspartei eingeführt und durch die Region von einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in die andere durchgeführt werden können, wenn sie die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen der Republik der endgültigen Bestimmung erfüllen, wo eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Kontrolle vorgenommen werden kann.

(4) Die zentralamerikanische Vertragspartei verpflichtet sich im Einklang mit den bestehenden Mechanismen des regionalen zentralamerikanischen Integrationsprozesses, für die in Anhang XIX (Liste der in Artikel 306 Absatz 4 genannten Erzeugnisse) aufgeführten Tiere, tierischen Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, sofern sie die einschlägigen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen, die nachstehende Behandlung zu gewähren: bei der Einfuhr in das Hoheitsgebiet einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei prüfen die zuständigen Behörden die von der zuständigen Behörde der EU-Vertragspartei ausgestellte Bescheinigung und können eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Kontrolle vornehmen; sobald die Freigabe erfolgt ist, können in Anhang XIX aufgeführte Erzeugnisse lediglich stichprobenartigen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen an der Grenzübergangsstelle der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, die endgültiges Bestimmungsland ist, unterzogen werden.

Für die in Liste 1 des Anhangs XIX aufgenommenen Erzeugnisse gilt die obengenannte Verpflichtung spätestens ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Für die in Liste 2 des Anhangs XIX aufgenommenen Erzeugnisse gilt die obengenannte Verpflichtung spätestens ab fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

(5) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (EU-Vertragspartei und Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei) im Rahmen des WTO-Abkommens und der jeweiligen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen und Verfahren jeder Vertragspartei kann von einer Einfuhrvertragspartei nicht verlangt werden, dass sie für Erzeugnisse, die aus der Ausfuhrvertragspartei eingeführt werden, eine günstigere Behandlung gewährt als die Behandlung, die die Ausfuhrvertragspartei im intraregionalen Handel gewährt.

(6) Der Assoziationsrat kann Anhang XIX (Liste der in Artikel 306 Absatz 4 genannten Erzeugnisse) entsprechend Empfehlungen, die der Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“ dem Assoziationsausschuss vorlegt, gemäß dem Verfahren nach Titel XIII (Besondere handelsbezogene Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien) ändern.

(7) Der in Absatz 6 genannte Unterausschuss überwacht die Umsetzung dieses Artikels.

Artikel 307

Durchführung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verstärkte Zusammenarbeit wesentlich ist, um die Ziele dieses Titels zu verwirklichen und diese Thematik mit Hilfe der in Teil III Titel VI (Entwicklung von Wirtschaft und Handel) vorgesehenen Mechanismen anzugehen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Titel zu konsultieren, um die effektive Umsetzung der interregionalen Dimension dieses Abkommens und die Ziele der regionalen Wirtschaftsintegration zu gewährleisten.

(3) Zu den Fortschritten der zentralamerikanischen Vertragspartei bei der Durchführung dieses Titels werden von der zentralamerikanischen Vertragspartei regelmäßige Fortschrittsberichte und Arbeitsprogramme erstellt, die die Artikel 304, 305 und 306 abdecken. Diese Fortschrittsberichte und Arbeitsprogramme werden schriftlich vorgelegt und legen sämtliche Schritte dar, die zur Umsetzung der in Artikel 304 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 305 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 306 Absätze 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen und Ziele unternommen wurden, sowie die geplanten Schritte für den Zeitraum bis zum nächsten Fortschrittsbericht. Die Fortschrittsberichte und Arbeitsprogramme werden jährlich vorgelegt, bis die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen wirksam erfüllt sind.

(4) Die Vertragsparteien prüfen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Aufnahme weiterer Bereiche in diesen Titel.

(5) Die von der zentralamerikanischen Vertragspartei im Rahmen dieses Titels eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der regionalen Integration unterliegen nicht den in Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren.

Titel X

Streitbeilegung

Kapitel 1

Ziel und Geltungsbereich

Artikel 308

Ziel

Ziel dieses Titels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung von Teil IV zu vermeiden und beizulegen und soweit möglich zu einer für beide Vertragsparteien zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Artikel 309

Geltungsbereich

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt dieser Titel für alle Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Teil IV.

(2) Dieser Titel gilt nicht für Streitigkeiten zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

Kapitel 2

Konsultationen

Artikel 310

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der in Artikel 309 genannten Bestimmungen dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Assoziationsausschuss, in dem sie die Gründe für das Ersuchen, die Rechtsgrundlage für die Beschwerde und die angewandten oder vorgeschlagenen strittigen Maßnahmen aufführt.

(3) Ist die EU-Vertragspartei die Beschwerdeführerin und der nach Absatz 2 angeführte mutmaßliche Verstoß gegen eine Bestimmung in allen rechtlichen und sachlichen Aspekten in Bezug auf mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ähnlich, kann die EU-Vertragspartei gemeinsame Konsultationen mit allen diesen Republiken beantragen⁴⁷.

(4) Ist die Beschwerdeführerin eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei und beeinträchtigt der nach Absatz 2 angeführte mutmaßliche Verstoß gegen eine Bestimmung den Handel⁴⁸ von mehr als einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, so können die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei entweder gemeinsame Konsultationen beantragen oder innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung des ursprünglichen Konsultationsersuchens beantragen, sich den Konsultationen anzuschließen. Die betreffende Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei fügt ihrem Ersuchen eine Erläuterung ihres wesentlichen Handelsinteresses in der Angelegenheit bei.

(5) Die Konsultationen werden innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens abgehalten und finden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, im Gebiet der Beschwerdegegnerin statt. Die Konsultationen gelten dreißig Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, sofern nicht beide Parteien vereinbaren, sie fortzusetzen. Wenn gemäß den Absätzen 3 und 4 mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei an den Konsultationen beteiligt ist, gelten diese vierzig Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen. Alle während der Konsultationen offengelegten Informationen bleiben vertraulich.

(6) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem wenn es sich um leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren handelt, werden innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens abgehalten und gelten fünfzehn Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen. Wenn gemäß den Absätzen 3 und 4 mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei an den Konsultationen beteiligt ist, gelten diese zwanzig Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen.

(7) Beantwortet die Beschwerdegegnerin das Konsultationsersuchen nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs oder werden nicht innerhalb der in Absatz 5 bzw. 6 festgelegten Frist Konsultationen abgehalten oder sind die Konsultationen ohne Beilegung der Streitigkeit abgeschlossen worden, so kann die Beschwerdeführerin die Einsetzung eines Panels gemäß Artikel 311 beantragen.

(8) Sind seit dem Tag der letzten Konsultationen mehr als zwölf Monate untätig verstrichen und bleibt die Grundlage der Streitigkeit bestehen, beantragt die Beschwerdeführerin neue Konsultationen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Untätigkeit daraus resultiert, dass Versuche nach Treu und Glauben unternommen wurden, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung nach Artikel 324 zu erzielen.

⁴⁷ Kämen beispielsweise mehrere Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei einer Bestimmung in Teil IV nicht nach, die für alle Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei die Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung bis zu einem bestimmten Datum vorsieht, so fiele die Angelegenheit unter diesen Absatz.

⁴⁸ Würde beispielsweise ein Einfuhrverbot gegen ein Erzeugnis angewandt, das für Ausfuhren aus mehr als einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei gilt, so fiele die Angelegenheit unter diesen Absatz.

Kapitel 3 Streitbeilegungsverfahren

Abschnitt A Panelverfahren

Artikel 311

Einleitung des Panelverfahrens

(1) Ist es den Konsultationsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit im Wege von Konsultationen nach Artikel 310 beizulegen, so kann die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Panels ersuchen.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Panels ist an die Beschwerdegegnerin schriftlich mit Kopie an den Assoziationsausschuss zu richten. Die Beschwerdeführerin muss in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und die Rechtsgrundlage für die Beschwerde aufführen und darlegen, inwiefern die Maßnahme gegen die Bestimmungen des Artikels 309 verstößt.

(3) Jede Partei, die nach Absatz 1 berechtigt ist, die Einsetzung eines Panels zu beantragen, kann nach schriftlicher Mitteilung an die anderen Streitparteien als Beschwerdeführerin an dem Panelverfahren teilnehmen. Die Mitteilung ergeht spätestens fünf Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens um Einsetzung eines Panels.

(4) Die Einsetzung eines Panels kann nicht beantragt werden, um eine vorgeschlagene Maßnahme zu prüfen.

Artikel 312

Einsetzung des Panels

(1) Ein Panel setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

(2) Innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens um Einsetzung eines Panels nehmen die Streitparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels zu erzielen⁴⁹.

(3) Können sich die Streitparteien nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist auf die Zusammensetzung des Panels einigen, hat jede Streitpartei das Recht, innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist aus der Personenliste nach Artikel 325 ein – nicht als Vorsitzender agierendes – Panelmitglied auszuwählen. Der Vorsitzende des Assoziationsausschusses oder sein Stellvertreter wählt den Vorsitzenden und sonstige noch zu ernennende Panelmitglieder per Losentscheid aus den übrigen Personen aus der Liste nach Artikel 325 aus.

(4) Der Vorsitzende des Assoziationsausschusses oder sein Stellvertreter führt den Losentscheid innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt eines entsprechenden Ersuchens einer oder beider Streitparteien durch. Zeitpunkt und Ort des Losentscheids werden den Streitparteien unverzüglich mitgeteilt. Die Streitparteien können auf Wunsch bei dem Losentscheid zugegen sein.

(5) Die Streitparteien können im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb der Frist nach Absatz 2 Personen auswählen, die nicht auf der Liste der Panelmitglieder stehen, aber die Anforderungen des Artikels 325 erfüllen.

(6) Der Tag der Einsetzung des Panels ist der Tag, an dem alle Panelmitglieder die Zustimmung zu ihrer Auswahl mitgeteilt haben.

Artikel 313

Entscheidung des Panels

(1) Das Panel notifiziert seine Entscheidung in der Angelegenheit innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss schriftlich notifizieren und die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag, an dem das Panel seine Arbeiten abzuschließen beabsichtigt, mitteilen. Außer in Ausnahmefällen wird die Entscheidung nicht später als einhundertfünfzig Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert.

(3) In dringenden Fällen, unter anderem wenn leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betroffen sind, unternimmt das Panel alle Anstrengungen, damit seine Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung notifiziert werden kann. Außer in Ausnahmefällen wird die Entscheidung nicht später als fünfundsiebzig Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert. Das Panel kann innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab entscheiden, ob es den Fall als dringend ansieht.

Abschnitt B

Durchführung der Entscheidung

Artikel 314

Durchführung der Entscheidung des Panels

(1) Gegebenenfalls trifft die Beschwerdegegnerin unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Entscheidung des Panels nach Treu und Glauben durchzuführen, und die Streitparteien bemühen sich um eine Einigung über die Frist für die Durchführung der Entscheidung.

(2) Für die Zwecke der Durchführung berücksichtigen die Streitparteien, auf jeden Fall aber das Panel, die möglichen Auswirkungen der als unvereinbar mit diesem Abkommen befundenen Maßnahme auf den Entwicklungsstand der Beschwerdegegnerin.

(3) Sollte keine vollständige und rechtzeitige Durchführung der Entscheidung des Panels erfolgen, können ein Ausgleich oder die Aussetzung von Verpflichtungen als vorübergehende Maßnahmen angewandt werden. In diesem Fall bemühen sich die Streitparteien vorzugsweise um die Einigung auf einen Ausgleich anstelle der Aussetzung von Verpflichtungen. Allerdings ist weder der Ausgleich noch die Aussetzung von Verpflichtungen einer vollständigen und rechtzeitigen Durchführung der Entscheidung des Panels vorzuziehen.

(4) Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine als Beschwerdeführerin oder Beschwerdegegnerin auftretende Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, gilt jeder Ausgleich oder jede Aussetzung von Verpflichtungen nach diesem Titel einzeln für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, wozu die Entscheidung des Panels im Einzelnen festhält, in welchem Umfang für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei durch den Verstoß Vorteile zunichte gemacht oder geschmälert werden.

Artikel 315

Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin unverzüglich die benötigte angemessene Frist für die Durchführung sowie nach Möglichkeit die spezifischen Maßnahmen, die sie zu treffen gedenkt.

(2) Die Streitparteien bemühen sich, sich innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Notifikation der Entscheidung des Panels auf eine angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung zu einigen. Wenn eine Einigung erzielt wurde, notifizieren die Streitparteien dem Assoziationsausschuss die vereinbarte Frist und nach Möglichkeit die spezifischen Maßnahmen, die die Beschwerdegegnerin zu treffen gedenkt.

⁴⁹ Setzt sich eine Streitpartei aus zwei oder mehr Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zusammen, so handeln diese in dem Verfahren nach Artikel 312 gemeinsam.

(3) Erzielen die Streitparteien innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einigung über eine angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung des Panels, kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel ersuchen, eine angemessene Frist festzulegen. Dieses Ersuchen wird der anderen Streitpartei schriftlich mit Kopie an den Assoziationsausschuss notifiziert. Das Panel notifiziert den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss seine Entscheidung innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, legt das Panel die angemessene Frist für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei fest.

(4) Sind das ursprüngliche Panel oder einige seiner Mitglieder nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 312 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Panels beträgt fünfunddreißig Tage ab dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 3.

(5) Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Assoziationsausschuss Bericht über die Maßnahmen, die sie bereits getroffen hat und noch zu treffen gedenkt, um die Entscheidung des Panels durchzuführen. Dieser Bericht wird spätestens nach Ablauf der Hälfte der angemessenen Frist schriftlich vorgelegt.

(6) Die angemessene Frist kann von den Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Sämtliche in diesem Artikel genannten Fristen sind Teil der angemessenen Frist.

Artikel 316

Überprüfung der Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Panels

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin mit Kopie an den Assoziationsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahme, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Panels durchzuführen, und liefert die Einzelheiten wie den Tag des Wirksamwerdens, den Wortlaut der Maßnahme sowie eine sachliche und juristische Erklärung, wie die Maßnahme die Durchführung der Entscheidung durch die Beschwerdegegnerin bewirkt.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien über das Bestehen oder die Vereinbarkeit von nach Absatz 1 notifizierten Maßnahmen mit den in Artikel 309 genannten Bestimmungen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, über diese Frage zu entscheiden. In dem Ersuchen muss die strittige Maßnahme aufgeführt sein und es muss dargelegt werden, inwiefern sie gegen die in Artikel 309 genannten Bestimmungen verstößt. Das Panel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, erlässt das Panel seine Entscheidung nach diesem Artikel erforderlichenfalls für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei.

(3) Sind das ursprüngliche Panel oder einige seiner Mitglieder nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 312 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Panels beträgt sechzig Tage ab dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 2.

Artikel 317

Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung von Entscheidungen

(1) Hat die Beschwerdegegnerin entgegen Artikel 316 Absatz 1 bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen notifiziert, die sie zur Durchführung der Entscheidung des Panels getroffen hat, oder stellt das Panel fest, dass die nach Artikel 316 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit den Verpflichtungen

dieser Partei gemäß Artikel 309 vereinbar ist, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen Ausgleich vor. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, so unterbreitet bzw. erhält jede dieser Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Angebot für einen Ausgleich unter Berücksichtigung des nach Artikel 314 Absatz 4 ermittelten Umfangs der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile sowie der etwaigen nach Artikel 316 Absatz 1 notifizierten Maßnahmen. Die EU-Vertragspartei bemüht sich, bei der Forderung eines Ausgleichs nach diesem Absatz gebührende Zurückhaltung zu üben.

(2) Wird innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Notifikation der Entscheidung des Panels nach Artikel 316, dass die Durchführungsmaßnahme nicht mit den in Artikel 309 genannten Bestimmungen vereinbar ist, keine Einigung über einen Ausgleich erzielt, so ist die Beschwerdeführerin nach einer Notifikation an die Beschwerdegegnerin mit Kopie an Assoziationsausschuss berechtigt, die aus Artikel 309 resultierenden Verpflichtungen in einem Umfang auszusetzen, der dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht. In der Notifikation gibt die Beschwerdeführerin an, welche Verpflichtungen sie auszusetzen gedenkt. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung zehn Tage nach dem Tag der Notifikation einleiten, sofern die Beschwerdegegnerin nicht nach Absatz 3 um eine Entscheidung des Panels ersucht hat. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen einzeln auf jede die Entscheidung nicht durchführende Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei bzw. von jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei angewandt, wobei der jeweilige nach Artikel 314 Absatz 4 ermittelte Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile sowie etwaige nach Artikel 316 Absatz 1 notifizierte Maßnahmen berücksichtigt werden.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der Aussetzung nicht dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht, kann sie das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, über diese Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdeführerin mit Kopie an den Assoziationsausschuss vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von zehn Tagen notifiziert. Das Panel notifiziert den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens. Die Verpflichtungen werden nicht ausgesetzt, bis das Panel seine Entscheidung notifiziert hat, und jede Aussetzung muss mit der Entscheidung des Panels im Einklang stehen.

(4) Sind das ursprüngliche Panel oder einige seiner Mitglieder nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 312 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Panels beträgt fünfundvierzig Tage ab dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 3.

(5) Im Falle der Aussetzung von Vorteilen nach Absatz 1 bemüht sich die EU-Vertragspartei um eine angemessene Mäßigung, wobei sie unter anderem die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Entwicklungsstand der Beschwerdegegnerin berücksichtigt und Maßnahmen wählt, die die Einhaltung der Vorschriften durch die Beschwerdegegnerin fördern und die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten zu beeinträchtigen drohen.

(6) Die Aussetzung von Verpflichtungen ist vorübergehender Natur und wird nur aufrechterhalten, bis die für mit den Bestimmungen des Artikels 309 unvereinbar befundenen Maßnahmen gemäß Artikel 318 mit diesen Bestimmungen in vollständigen Einklang gebracht wurden, oder bis die Streitparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.

Artikel 318**Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen
nach Aussetzung der Verpflichtungen**

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin mit Kopie an den Assoziationsausschuss die Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Entscheidung des Panels getroffen hat, sowie ihr Ersuchen um Beendigung der Aussetzung von Verpflichtungen durch die Beschwerdeführerin.

(2) Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Notifikation nach Absatz 1 eine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 309, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich, über diese Frage zu entscheiden. Dieses Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin mit Kopie an den Assoziationsausschuss notifiziert. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, erlässt das Panel seine Entscheidung nach diesem Artikel für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei. Das Panel notifiziert den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens. Stellt das Panel fest, dass die Durchführungsmaßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 309 vereinbar ist, so wird die Aussetzung der Verpflichtungen beendet.

(3) Sind das ursprüngliche Panel oder einige seiner Mitglieder nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 312 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Panels beträgt sechzig Tage ab dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 2.

Abschnitt C**Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 319****Geschäftsordnung**

(1) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, gilt für Streitbelegungsverfahren nach diesem Titel die vom Assoziationsrat angenommene Geschäftsordnung.

(2) Sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird, sind die Anhörungen des Panels nach Maßgabe der Geschäftsordnung öffentlich.

(3) Sofern die Streitparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels vorgelegten Frage unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen von Teil IV dieses Abkommens, um über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den in Artikel 309 (Titel X – Streitbeilegung) genannten Bestimmungen zu entscheiden und eine Entscheidung nach Artikel 313 zu erlassen“.

(4) Haben sich die Streitparteien auf ein Mandat geeinigt, notifizieren sie dieses innerhalb von zwei Tagen dem Panel.

(5) Ist eine Streitpartei der Auffassung, dass ein Panel-Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstößt oder die Anforderungen des Artikels 325 nicht erfüllt, so kann sie seine Ablösung gemäß der Geschäftsordnung beantragen.

Artikel 320**Informationen und fachliche Beratung**

(1) Das Panel kann auf Antrag einer Streitpartei oder von sich aus von jeder für geeignet erachteten Partei Informationen für das Panelverfahren einholen.

(2) Darüber hinaus kann das Panel gegebenenfalls Informationen und Meinungen von Sachverständigen oder Gremien oder aus anderen Quellen einholen. Vor Einholung dieser Informationen und Meinungen unterrichtet das Panel die Streitparteien, die

ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die nach diesem Absatz eingeholten Informationen müssen allen Streitparteien rechtzeitig bekanntgemacht und zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Stellungnahmen sind dem Panel und der anderen Partei zu übermitteln.

Artikel 321**Amicus-curiae-Schriftsätze**

Im Gebiet der Streitparteien ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen, die ein Interesse an der betreffenden Angelegenheit haben, können dem Panel nach Maßgabe der Geschäftsordnung Amicus-curiae-Schriftsätze zur möglichen Prüfung unterbreiten.

Artikel 322**Auslegungsregeln und -grundsätze**

(1) Ein Panel legt die in Artikel 309 genannten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts aus und trägt dabei der Tatsache gebührend Rechnung, dass die Vertragsparteien dieses Abkommen nach Treu und Glauben erfüllen und eine Umgehung ihrer Verpflichtungen vermeiden müssen.

(2) Ist eine Bestimmung in Teil IV identisch mit einer Verpflichtung aus einer WTO-Übereinkunft, so wählt das Panel eine Auslegung, die mit den einschlägigen Auslegungen in den Entscheidungen des Streitbelegungsgremiums der WTO im Einklang steht.

(3) Die Entscheidungen des Panels können die in den in Artikel 309 genannten Bestimmungen festgeschriebenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken.

Artikel 323**Gemeinsame Bestimmungen
für Entscheidungen des Panels**

(1) Das Panel bemüht sich nach Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kann jedoch kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden, wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Es werden auf keinen Fall abweichende Meinungen einzelner Panel-Mitglieder veröffentlicht.

(2) Alle Entscheidungen des Panels sind für die Streitparteien endgültig und bindend; sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen.

(3) In der Entscheidung werden die Feststellungen des Panels hinsichtlich Sachverhalt und Rechtslage, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Panels aufgeführt. Die Entscheidung enthält auch einen Verweis auf etwaige Ersuchen einer oder beider Streitparteien um Beschlussfassung, einschließlich derjenigen, die im Mandat des Panels festgehalten sind. Die Streitparteien machen die Entscheidung des Panels der Öffentlichkeit zugänglich. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für organisatorische Entscheidungen.

(4) Das Panel legt in seiner Entscheidung keine vertraulichen Informationen offen, kann jedoch auf Schlussfolgerungen hinweisen, die aus derartigen Informationen gezogen wurden.

Kapitel 4**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 324****Für beide Seiten zufriedenstellende Lösung**

Die Streitparteien können jederzeit eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung einer unter diesen Titel fallenden Streitigkeit vereinbaren. Sie notifizieren diese Lösung dem Assoziationsausschuss. Nach Notifikation der für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung wird das Verfahren eingestellt.

Artikel 325**Liste der Panel-Mitglieder**

(1) Der Assoziationsrat stellt spätestens sechs Monate⁵⁰ nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit sechsendreißig Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Panel-Mitglieder zu fungieren. Die EU-Vertragspartei schlägt zwölf Personen als Panel-Mitglieder vor, jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei zwei Personen. Die EU-Vertragspartei und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wählen ferner zwölf Personen aus, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und für den Vorsitz des Panels in Betracht kommen. Der Assoziationsrat kann die Liste jederzeit überprüfen und ändern und stellt sicher, dass sie im Einklang mit diesem Absatz stets auf diesem Stand gehalten wird.

(2) Die Panel-Mitglieder müssen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht, internationaler Handel oder anderen unter Teil IV fallenden Gebieten oder in der Beilegung von aus internationalen Abkommen resultierenden Streitigkeiten verfügen, unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln, mit keiner Vertragspartei oder Organisation verbunden sein, keine Weisungen einer Vertragspartei oder Organisation entgegennehmen und den vom Assoziationsrat angenommenen Verhaltenskodex einhalten.

(3) Der Assoziationsrat kann zusätzliche Listen von bis zu fünfzehn Personen aufstellen, die über sektorbezogenes Fachwissen verfügen, das für bestimmte unter Teil IV fallende Fragen relevant ist. Wird das Auswahlverfahren nach Artikel 312 angewandt, so kann der Vorsitzende des Assoziationsausschusses mit Zustimmung der Parteien auf eine sektorbezogene Liste zurückgreifen.

Artikel 326**Verhältnis zu WTO-Verpflichtungen**

(1) Will eine Streitpartei im Rahmen der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (im Folgenden „WTO-Streitbeilegungsvereinbarung“) gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, so nimmt sie die einschlägigen Regeln und Verfahren des WTO-Übereinkommens in Anspruch.

(2) Will eine Streitpartei im Rahmen von Teil IV gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, so nimmt sie die einschlägigen Regeln und Verfahren dieses Titels in Anspruch.

(3) Will eine Streitpartei im Rahmen von Teil IV gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, die gleichzeitig eine Verletzung der WTO-Übereinkünfte darstellt, so wendet sie sich an das Gremium ihrer Wahl.

(4) Die Streitparteien vermeiden es, mit identischen Streitigkeiten, denen dieselben rechtlichen Ansprüche und Maßnahmen zugrunde liegen, unterschiedliche Gremien zu befassen.

(5) Im Fall nicht identischer Streitigkeiten, die sich auf dieselbe Maßnahme beziehen, leiten die Parteien keine parallelen Streitbeilegungsverfahren ein.

(6) Hat eine Streitpartei ein Streitbeilegungsverfahren nach der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung oder nach diesem Titel eingeleitet und will anschließend in einem zweiten Gremium wegen einer Streitigkeit, die mit einer zuvor vor das andere Gremium gebrachten Streitigkeit identisch ist, gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, wird dieser Partei das Vorbringen der zweiten Streitigkeit untersagt. Für die Zwecke dieses Titels

bedeutet der Begriff „identisch“ eine Streitigkeit, der dieselben rechtlichen Ansprüche und angefochtenen Maßnahmen zugrunde liegen. Eine Streitigkeit gilt nicht als identisch, wenn das zunächst befassende Gremium aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit keine Feststellungen hinsichtlich des rechtlichen Anspruchs getroffen hat.

(7) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes gilt ein Streitbeilegungsverfahren als im Rahmen der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung eingeleitet, wenn das Panel nach Artikel 6 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung eingesetzt wurde, und als im Rahmen dieses Titels eingeleitet, wenn eine Partei um die Einsetzung eines Panels nach Artikel 311 Absatz 1 ersucht hat. Streitbeilegungsverfahren im Rahmen der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung sind abgeschlossen, wenn das Streitbeilegungsgremium den Panelbericht beziehungsweise den Bericht des Berufungsgremiums nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 17 Absatz 14 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung annimmt. Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses Titels sind abgeschlossen, wenn das Panel den Parteien und dem Assoziationsausschuss seine Entscheidung in der Angelegenheit nach Artikel 313 Absatz 1 notifiziert.

(8) Jede Frage zur Zuständigkeit der nach diesem Titel eingesetzten Panels wird innerhalb von zehn Tagen nach Einsetzung des Panels gestellt und innerhalb von dreißig Tagen nach Einsetzung des Panels durch eine Vorabentscheidung geklärt. Wurde die Zuständigkeit eines Panels nach diesem Artikel angefochten, so werden sämtliche in diesem Titel und in der Geschäftsordnung festgesetzten Fristen ausgesetzt, bis die Vorabentscheidung des Panels notifiziert wird.

(9) Dieser Titel hindert eine Streitpartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung von Verpflichtungen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Streitpartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

Artikel 327**Fristen**

(1) Alle in diesem Titel und in der Geschäftsordnung festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen, innerhalb deren die Panels ihre Entscheidungen notifizieren müssen, werden in Kalendertagen ab dem ersten Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Titel und der Geschäftsordnung genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien geändert werden.

(3) Auf Antrag der Beschwerdeführerin und mit Zustimmung der Beschwerdegegnerin kann das Panel seine Arbeit jederzeit für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten aussetzen. In einem solchen Fall werden die Fristen um die Dauer der Aussetzung des Verfahrens verlängert. Wurde das Panelverfahren länger als zwölf Monate ausgesetzt, erlischt das Mandat des Panels unbeschadet des Rechts der Beschwerdeführerin, Konsultationen zu beantragen und zu einem späteren Zeitpunkt die Einsetzung eines Panels zur Regelung derselben Angelegenheit zu beantragen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Aussetzung daraus resultiert, dass Versuche nach Treu und Glauben unternommen wurden, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung nach Artikel 324 zu erzielen.

Artikel 328**Annahme und Änderung der Geschäftsordnung und des Verhaltenskodexes**

(1) Der Assoziationsrat nimmt die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex in seiner ersten Sitzung an.

(2) Der Assoziationsrat kann die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex ändern.

⁵⁰ Nach Inkrafttreten des Abkommens

- a) übermitteln die Vertragsparteien dem Assoziationsrat innerhalb von fünfundsiebzig Tagen ihre Kandidatenlisten,
- b) werden die Kandidaten auf den Listen innerhalb von einhundertzwanzig Tagen vom Assoziationsrat gebilligt oder abgelehnt,
- c) übermitteln die Vertragsparteien innerhalb von einhundertfünfzig Tagen eine Liste mit zusätzlichen Kandidaten, die die abgelehnten Kandidaten ersetzen sollen,
- d) wird die Liste der Kandidaten innerhalb von einhundertachtzig Tagen abschließend erstellt.

Titel XI
Vermittlungsverfahren
für nichttarifäre Maßnahmen

Kapitel 1
Geltungsbereich

Artikel 329
Geltungsbereich

(1) Das Vermittlungsverfahren findet auf nichttarifäre Maßnahmen Anwendung, die sich nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien gemäß Teil IV auswirken.

(2) Das Vermittlungsverfahren findet keine Anwendung auf Maßnahmen oder andere Fragen im Zusammenhang mit

- a) Titel VIII über Handel und nachhaltige Entwicklung,
- b) Titel IX über regionale Wirtschaftsintegration,
- c) Integrationsprozessen der EU-Vertragspartei und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei,
- d) Fragen, für die Streitbeilegungsverfahren ausgeschlossen wurden, und
- e) institutionellen Bestimmungen dieses Abkommens.

(3) Dieser Titel gilt bilateral für die EU-Vertragspartei einerseits und jede der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits.

(4) Das Vermittlungsverfahren ist vertraulich.

Kapitel 2
Ablauf des Vermittlungsverfahrens

Artikel 330
Einleitung des Verfahrens

(1) Eine Partei kann eine andere Partei jederzeit schriftlich ersuchen, an einem Vermittlungsverfahren teilzunehmen. Das Ersuchen beinhaltet eine ausreichend klare Beschreibung der fraglichen Maßnahme und ihrer Auswirkungen auf den Handel.

(2) Die Partei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, prüft dieses wohlwollend und übermittelt innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eingang eine schriftliche Antwort.

(3) Vor der Auswahl eines Vermittlers nach Artikel 331 bemühen sich die Verfahrensparteien innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen nach Treu und Glauben um die Erzielung einer Einigung durch direkte Verhandlungen.

Artikel 331
Auswahl des Vermittlers

(1) Die Verfahrensparteien sind aufgefordert, sich spätestens fünfzehn Tage nach Ablauf der in Artikel 330 Absatz 3 genannten Frist auf einen Vermittler zu einigen, oder früher, wenn eine Partei der anderen notifiziert, dass eine Einigung ohne Hilfe eines Vermittlers nicht möglich ist.

(2) Können sich die Verfahrensparteien nicht innerhalb der festgesetzten Frist auf einen Vermittler einigen, kann jede Verfahrenspartei die Ernennung des Vermittlers per Losentscheid beantragen. Jede Verfahrenspartei erstellt innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung des Antrags eine Liste mit mindestens drei Personen, die nicht Staatsangehörige der jeweiligen Verfahrenspartei sind, die Bedingungen nach Absatz 4 erfüllen und als Vermittler fungieren können. Innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Liste wählt jede Verfahrenspartei mindestens einen Namen aus der Liste der anderen Verfahrenspartei aus. Anschließend wählt der Vorsitzende des Assoziationsausschusses oder dessen Stellvertreter den Vermittler unter den ausgewählten Namen per Losentscheid aus. Die Auswahl per Losentscheid erfolgt

innerhalb von fünfzehn Tagen nach Übermittlung des entsprechenden Antrags, wobei Zeitpunkt und Ort den Verfahrensparteien unverzüglich mitgeteilt werden. Die Verfahrensparteien können auf Wunsch bei dem Losentscheid zugegen sein.

(3) Unterlässt es eine Verfahrenspartei, die Liste aufzustellen oder einen Namen aus der Liste der anderen Verfahrenspartei auszuwählen, wählen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Vermittler per Los aus der Liste der Verfahrenspartei aus, die die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt hat.

(4) Der Vermittler ist Sachverständiger auf dem Gebiet, auf das sich die fragliche Maßnahme bezieht⁵¹. Der Vermittler unterstützt die Vertragsparteien in unparteiischer, transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf den Handel zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(5) Ist eine Verfahrenspartei der Auffassung, dass der Vermittler gegen den Verhaltenskodex verstößt, so kann sie seine Ablösung beantragen und es wird ein neuer Vermittler nach den Absätzen 1 bis 4 ausgewählt.

Artikel 332
Regeln für das Vermittlungsverfahren

(1) Die Verfahrensparteien nehmen nach Treu und Glauben an dem Vermittlungsverfahren teil und bemühen sich, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(2) Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ernennung des Vermittlers legt die Verfahrenspartei, die das Vermittlungsverfahren eingeleitet hat, dem Vermittler und der anderen Verfahrenspartei eine ausführliche schriftliche Darstellung des Problems vor, die insbesondere auf die Funktionsweise der fraglichen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel eingeht. Innerhalb von zehn Tagen nach Übermittlung der Darstellung kann die andere Verfahrenspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Verfahrenspartei kann in ihre Darstellung oder in ihre Stellungnahme alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.

(3) Der Vermittler kann entscheiden, wie das Verfahren am besten abgewickelt werden sollte, insbesondere ob, wann und wie die Verfahrensparteien gemeinsam oder einzeln konsultiert werden. Wenn bestimmte Informationen von den Verfahrensparteien nicht vorgelegt wurden oder ihnen nicht zur Verfügung stehen, kann der Vermittler auch feststellen, ob die Umstände eine Unterstützung oder Beratung durch entsprechende Sachverständige, staatliche Stellen und andere juristische oder natürliche Personen mit einschlägigem Fachwissen erfordern. Wenn die Unterstützung oder Beratung durch entsprechende Sachverständige, staatliche Stellen und andere juristische oder natürliche Personen mit einschlägigem Fachwissen vertrauliche Informationen im Sinne von Artikel 336 dieses Titels betrifft, können diese Informationen erst nach Unterrichtung der Verfahrensparteien und unter der ausdrücklichen Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass sie stets als vertraulich behandelt werden.

(4) Sobald die erforderlichen Informationen gesammelt wurden, kann der Vermittler eine Beurteilung der Angelegenheit und der fraglichen Maßnahme vorlegen und den Verfahrensparteien eine Lösung zur Prüfung vorschlagen. Diese Beurteilung bezieht sich nicht auf die Vereinbarkeit der Maßnahme mit diesem Abkommen.

(5) Das Verfahren findet im Gebiet der Verfahrenspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf andere Weise.

(6) Zur Erfüllung seiner Pflichten kann der Vermittler jedes Kommunikationsmittel einschließlich Telefon, Telefax, Internetlinks oder Videokonferenzen nutzen.

⁵¹ So sollte der Vermittler beispielsweise in Fällen, die Normen und technische Anforderungen betreffen, über Kenntnisse auf dem Gebiet einschlägiger internationaler Normungsorganisationen verfügen.

(7) Das Verfahren wird in der Regel innerhalb von sechzig Tagen ab dem Zeitpunkt der Ernennung des Vermittlers abgeschlossen. Die Verfahrensparteien können das Verfahren jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen einstellen.

Kapitel 3 Umsetzung

Artikel 333

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

(1) Sind die Verfahrensparteien zu einer einvernehmlichen Lösung hinsichtlich der Handelshemmnisse gelangt, die durch die dem Verfahren unterliegende Maßnahme verursacht werden, ergreift jede Verfahrenspartei alle Maßnahmen, die zur unverzüglichen Umsetzung dieser Lösung erforderlich sind.

(2) Die Verfahrenspartei, die die einvernehmliche Lösung umsetzt, unterrichtet die andere Verfahrenspartei sowie den Assoziationsausschuss schriftlich über alle zu diesem Zweck unternommenen Schritte oder Maßnahmen. Diese Verpflichtung erlischt, sobald die einvernehmliche Lösung angemessen und vollständig umgesetzt ist.

Kapitel 4 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 334

Verhältnis zu Titel X über Streitbeilegung

(1) Dieses Vermittlungsverfahren ist unabhängig von Titel X (Streitbeilegung) und nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses Titels oder anderer Übereinkünfte vorgesehen. Ein Ersuchen um Vermittlung und mögliche Vermittlungsverfahren schließen die Inanspruchnahme von Titel X nicht aus.

(2) Das Vermittlungsverfahren lässt die in Titel X genannten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt.

Artikel 335

Fristen

Die in diesem Titel genannten Fristen können von den Verfahrensparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Artikel 336

Vertraulichkeit der Informationen

(1) Eine Verfahrenspartei, die Dokumente oder Schriftsätze im Rahmen des Vermittlungsverfahrens einreicht, kann diese Dokumente oder Schriftsätze oder Teile davon als vertraulich kennzeichnen.

(2) Sind Dokumente oder Schriftsätze oder Teile davon von einer Verfahrenspartei als vertraulich gekennzeichnet worden, so senden die andere Verfahrenspartei und der Vermittler solche Dokumente spätestens fünfzehn Tage nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens entweder zurück oder vernichten sie.

(3) Ebenso werden als vertraulich gekennzeichnete Dokumente oder Schriftsätze oder Teile davon, die Sachverständigen, Regierungsstellen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen mit einschlägigem Fachwissen zur Verfügung gestellt wurden, spätestens fünfzehn Tage nach Beendigung der Unterstützung oder der Beratungen mit dem Vermittler entweder zurückgesandt oder vernichtet.

Artikel 337

Kosten

(1) Sämtliche Kosten des Vermittlungsverfahrens werden von den Verfahrensparteien zu gleichen Anteilen getragen. Als Kosten gelten die Vergütung für den Vermittler sowie seine Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten und sämtliche allgemeinen Verwaltungskosten des Vermittlungsverfahrens gemäß der vom Vermittler vorgelegten Kostenabrechnung.

(2) Der Vermittler führt eine vollständige und ausführliche Aufstellung aller angefallenen Ausgaben und legt den Verfahrensparteien die Kostenabrechnung samt Belegen vor.

(3) Der Assoziationsrat legt alle erstattungsfähigen Kosten sowie die Vergütung und die Zulagen fest, die an den Vermittler zu zahlen sind.

Titel XII

Transparenz und Verwaltungsverfahren

Artikel 338

Zusammenarbeit zur Erhöhung der Transparenz

Die Vertragsparteien kommen überein, in einschlägigen bilateralen und multilateralen Foren zusammenzuarbeiten, um die Transparenz zu erhöhen, darunter durch die Beseitigung von Bestechung und Korruption in den unter Teil IV fallenden Bereichen.

Artikel 339

Veröffentlichung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre allgemeingültigen Maßnahmen, darunter Gesetze, sonstige Vorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Verfahren und Verwaltungsverfügungen im Zusammenhang mit handelsbezogenen Fragen, die unter Teil IV fallen, unverzüglich veröffentlicht oder frei zugänglich gemacht werden, damit sich interessierte Personen jeder Vertragspartei sowie sonstige Parteien darüber informieren können. Auf Antrag liefert jede Vertragspartei eine Erläuterung des Ziels und der Begründung der betreffenden Maßnahme und sieht eine angemessene Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Maßnahme vor, sofern nicht besondere rechtliche oder praktische Umstände etwas anderes erfordern.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, interessierten Personen der anderen Vertragspartei die Gelegenheit zu bieten, zu vorgeschlagenen Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verfahren oder Verwaltungsverfügungen, die allgemeingültig sind, Stellung zu nehmen, und die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(3) Die in Absatz 1 genannten allgemeingültigen Maßnahmen gelten als problemlos zugänglich gemacht, wenn sie durch ordnungsgemäße Notifikation an die WTO oder auf einer amtlichen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Teil IV ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Vertragsparteien verpflichtet, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Artikel 340

Kontaktstellen und Informationsaustausch

(1) Um die Kommunikation zu erleichtern und eine wirksame Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, benennen die EU-Vertragspartei, die zentralamerikanische Vertragspartei⁵² und jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei bis zum Inkrafttreten des Abkommens eine Kontaktstelle⁵³. Die Benennung von Kontaktstellen lässt die spezifische Benennung zuständiger Behörden gemäß einzelnen Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

⁵² Die von der zentralamerikanischen Vertragspartei benannte Kontaktstelle wird für den Informationsaustausch betreffend die kollektiven Verpflichtungen nach Artikel 352 Absatz 2 (Teil V – Schlussbestimmungen) genutzt und arbeitet auf direkte Anweisung, wie von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vereinbart.

⁵³ Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Benennung einer Kontaktstelle durch die zentralamerikanische Vertragspartei bedeutet „Inkrafttreten“ das Datum, an dem das Abkommen in allen Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gemäß Artikel 353 Absatz 4 in Kraft getreten ist.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei die für eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Umsetzung von Teil IV zuständige Stelle oder die dafür zuständigen Personen an und leistet die erforderliche Unterstützung, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt jede betroffene Vertragspartei Informationen und beantwortet umgehend Fragen zu bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich erheblich auf Teil IV auswirken können, soweit dies rechtlich möglich ist.

Artikel 341

Verwaltungsverfahren

Jede Vertragspartei verwaltet alle in Artikel 339 genannten all-gemeingültigen Maßnahmen in folgerichtiger, unparteilicher und angemessener Weise. Insbesondere verfährt jede Vertragspartei bei der Anwendung dieser Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren, Dienstleistungen oder Niederlassungen einer Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) sie bemüht sich, die von einem Verfahren unmittelbar betroffenen Personen rechtzeitig über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten; dabei gibt sie die Art des Verfahrens an und fügt einen Schriftsatz der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung aller strittigen Fragen bei,
- b) sie gewährt diesen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und
- c) sie stellt sicher, dass sich ihre Verfahren auf Rechtsvorschriften stützen.

Artikel 342

Überprüfung und Rechtsbehelf

(1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, gerichtsähnliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten, damit abschließende Verwaltungsmaßnahmen, die unter Teil IV fallende handelsbezogene Fragen betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen und Verfahren sind von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Dienststelle oder Behörde unabhängig, die zuständigen Personen handeln unparteilich und haben kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Gerichten oder in solchen Verfahren

- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu unterstützen oder zu verteidigen, und
- b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre internen Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

(3) Jede Vertragspartei stellt vorbehaltlich eines in ihren internen Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer darin vorgesehenen weiteren Überprüfung sicher, dass die für die fragliche Verwaltungsmaßnahme zuständige Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und sich in ihrer Verwaltungspraxis maßgeblich daran orientiert.

Artikel 343

Sonderregelungen

Die Bestimmungen dieses Titels gelten unbeschadet von in anderen Bestimmungen dieses Abkommens festgelegten Sonderregelungen.

Artikel 344

Transparenz bei Subventionen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine Subvention eine Maßnahme im Bereich des Warenhandels, die die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 1 des Subventionsübereinkommens erfüllt; ihre Spezifität bestimmt sich nach Artikel 2 des genannten Übereinkommens. Diese Bestimmung gilt auch für Subventionen im Sinne des Landwirtschaftsübereinkommens.

(2) Jede Vertragspartei sorgt für Transparenz bei Subventionen im Bereich des Warenhandels. Ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens erstattet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei alle zwei Jahre Bericht über die Rechtsgrundlage, die Form, den Betrag oder den Finanzplan und möglichst auch über den Empfänger der von einer Regierung oder einer öffentlichen Einrichtung gewährten Subventionen. Der Bericht gilt als vorgelegt, wenn die einschlägigen Informationen von den Vertragsparteien oder in ihrem Namen auf einer Website öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Bei diesem Informationsaustausch berücksichtigen die Vertragsparteien die Anforderungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

(3) Die Vertragsparteien können auf Ersuchen einer Vertragspartei Informationen über Fragen austauschen, die Subventionen im Dienstleistungsbereich betreffen.

(4) Der Assoziationsausschuss überprüft regelmäßig die Fortschritte, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung dieses Artikels erzielen.

(5) Das Recht der Vertragsparteien, nach Maßgabe der einschlägigen WTO-Bestimmungen gegen eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention handelspolitische Schutzmaßnahmen einzuführen, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen oder eine andere angemessene Maßnahme zu ergreifen, bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

(6) In Angelegenheiten, die unter diesen Artikel fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren zurück.

Titel XIII

Besondere Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien in handelsbezogenen Fragen

Artikel 345

Besondere Aufgaben des Assoziationsrates

(1) Soweit der Assoziationsrat Aufgaben wahrnimmt, die ihm durch Teil IV dieses Abkommens übertragen werden, setzt er sich nach Maßgabe des jeweiligen Rechtsrahmens der Vertragsparteien aus Vertretern der EU-Vertragspartei auf Ministerebene einerseits und den für handelsbezogene Fragen zuständigen Ministern jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits oder ihren Stellvertretern zusammen.

(2) Darüber hinaus kann der Assoziationsrat in handelsbezogenen Fragen

- a) zur Verwirklichung der Ziele von Teil IV dieses Abkommens Folgendes ändern:

- i) die Warenlisten in Anhang I (Abbau der Zölle), um eine oder mehr Waren in den Stufenplan für den Abbau der Zölle aufzunehmen,
- ii) die Anhang I (Abbau der Zölle) beigefügten Stufenpläne, um den Abbau der Zölle zu beschleunigen,
- iii) die Anlagen 1, 2 und 3 zu Anhang I (Abbau der Zölle),
- iv) die Anlagen 1, 2, 2A, 3, 4, 5 und 6 zu Anhang II (über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen),

- v) Anhang XVI (Öffentliches Beschaffungswesen),
 - vi) Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben),
 - vii) Anhang XIX (Liste der in Artikel 306 Absatz 4 genannten Erzeugnisse),
 - viii) Anhang XXI (Unterausschüsse),
- b) die Bestimmungen von Teil IV dieses Abkommens auslegen und
- c) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen ergreifen.

(3) Jede Vertragspartei setzt nach Maßgabe ihrer geltenden rechtlichen Verfahren die etwaigen Änderungen nach Unterabsatz 2 Buchstabe a innerhalb einer von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Frist um⁵⁴.

Artikel 346

Besondere Aufgaben des Assoziationsausschusses

(1) Soweit der Assoziationsausschuss Aufgaben wahrnimmt, die ihm durch Teil IV dieses Abkommens übertragen werden, setzt er sich aus Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und für handelsbezogene Fragen zuständigen hochrangigen Vertretern jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei auf hoher Ebene andererseits oder ihren Stellvertretern zusammen.

(2) Der Assoziationsausschuss hat in Bezug auf handelsbezogene Fragen vor allem die Aufgabe,

- a) den Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die handelsbezogene Fragen betreffen,
- b) die ordnungsgemäße Durchführung und Anwendung der Bestimmungen von Teil IV dieses Abkommens zu überwachen; in diesem Zusammenhang kann jede Vertragspartei unbeschadet der in Titel X (Streitbeilegung) und Titel XI (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) dieses Abkommens festgelegten Rechte alle Fragen, die die Anwendung oder Auslegung von Teil IV betreffen, zur Erörterung an den Assoziationsausschuss verweisen,
- c) die Weiterentwicklung der Bestimmungen von Teil IV dieses Abkommens überwachen und die mit ihrer Anwendung erzielten Ergebnisse beurteilen,
- d) geeignete Wege zu finden, um Problemen vorzubeugen oder sie zu lösen, die in den unter Teil IV dieses Abkommens fallenden Bereichen entstehen könnten, und
- e) die Geschäftsordnungen aller Unterausschüsse nach Teil IV dieses Abkommens zu genehmigen und die Arbeit dieser Unterausschüsse zu überwachen.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 kann der Assoziationsausschuss

- a) neben den nach Teil IV dieses Abkommens errichteten Unterausschüssen zusätzliche Unterausschüsse einsetzen, die sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zusammensetzen, und ihnen innerhalb seines Kompetenzbereichs Zuständigkeiten übertragen; er kann außerdem beschließen, die Aufgaben der von ihm eingesetzten Unterausschüsse zu ändern oder Letztere aufzulösen,
- b) dem Assoziationsrat die Annahme von Beschlüssen im Einklang mit den spezifischen Zielen von Teil IV dieses Abkommens empfehlen und

- c) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte oder vom Assoziationsrat verlangte Maßnahmen ergreifen.

Artikel 347

Koordinatoren für Teil IV dieses Abkommens

(1) Die Europäische Kommission und jede der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ernennen innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Koordinator für Teil IV dieses Abkommens.

(2) Die Koordinatoren arbeiten zusammen, um Tagesordnungen aufzustellen und alle sonstigen Vorbereitungen für die Sitzungen des Assoziationsrats und des Assoziationsausschusses nach den oben genannten Bestimmungen zu treffen, und verfolgen die Beschlüsse dieser Gremien gegebenenfalls weiter.

Artikel 348

Unterausschüsse

(1) Ungeachtet des Artikels 8 (Teil I Titel II – Institutioneller Rahmen) gilt dieser Artikel für alle nach Teil IV dieses Abkommens eingerichteten Unterausschüsse.

(2) Unterausschüsse bestehen aus Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits.

(3) Unterausschüsse treten einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Assoziationsausschusses auf der geeigneten Ebene zusammen. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit werden abwechselnd in Brüssel oder Zentralamerika abgehalten. Sie können aber ebenso mit Hilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln abgehalten werden.

(4) Der Vorsitz in den Unterausschüssen wird für jeweils ein Jahr abwechselnd von einem Vertreter der EU-Vertragspartei einerseits und einem Vertreter einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei geführt.

Titel XIV

Ausnahmen

Artikel 349

Zahlungsbilanz

(1) Im Fall bereits eingetretener oder drohender ernster Zahlungsbilanzschwierigkeiten und externer finanzieller Schwierigkeiten kann die betroffene Vertragspartei Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungshandels sowie der laufenden Zahlungen einführen oder aufrechterhalten.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Anwendung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen zu vermeiden.

(3) Die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen diskriminierungsfrei und von begrenzter Dauer sein und dürfen nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten Notwendige hinausgehen. Sie müssen die Voraussetzungen der WTO-Übereinkünfte erfüllen und mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

(4) Eine Vertragspartei, die Beschränkungen aufrechterhält oder eingeführt hat oder Änderungen von Beschränkungen vorgenommen hat, notifiziert diese unverzüglich der anderen Vertragspartei und legt ihr baldmöglichst einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(5) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass sich eine eingeführte oder aufrechterhaltene Beschränkung auf die bilateralen Handelsbeziehungen auswirkt, so kann sie die andere Vertragspartei um Konsultationen ersuchen, die unverzüglich im Assoziationsausschuss stattfinden. Im Rahmen dieser Konsulta-

⁵⁴ Umsetzung der vom Assoziationsrat gebilligten Änderungen:

1. Im Fall Costa Ricas entsprechen Beschlüsse des Assoziationsrats nach Artikel 345 Absatz 2 Buchstabe a dem Instrument, das in Artikel 121.4 dritter Absatz (*Protocolo de Menor Rango*) der *Constitución Política de la República de Costa Rica* genannt ist.
2. Im Fall Honduras entsprechen Beschlüsse des Assoziationsrats nach Artikel 345 Absatz 2 Buchstabe a dem Instrument, das in Artikel 21 der *Constitución de la República de Honduras* genannt ist.

tionen werden die Zahlungsbilanzsituation der betreffenden Vertragspartei und die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen beurteilt, wobei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Art und Ausmaß der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Außenwirtschafts- und Handelssituation oder
- c) andere zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.

In den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit den Absätzen 3 und 4 im Einklang stehen. Alle statistischen und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds in Bezug auf Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanz werden berücksichtigt und die Schlussfolgerungen auf die Beurteilung der Zahlungsbilanzsituation und der externen Finanzsituation der betreffenden Vertragspartei durch den Internationalen Währungsfonds gestützt.

Artikel 350

Steuern

(1) Teil IV und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie die Vertragsparteien daran hindern, bei der Anwendung ihrer jeweiligen Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert ist, nicht in der gleichen Situation befinden.

(2) Teil IV und die aufgrund von Teil IV getroffenen Regelungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des internen Steuerrechts verhindern, durch die Steuerumgehung und Steuerhinterziehung verhindert werden sollen.

(3) Teil IV lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Teil IV und einer solchen Übereinkunft ist die betreffende Übereinkunft maßgebend.

Artikel 351

Regionale Präferenz

(1) Teil IV verpflichtet eine Vertragspartei nicht, eine günstigere Behandlung, die sie innerhalb ihres Gebietes als Teil des jeweiligen regionalen Wirtschaftsintegrationsprozesses gewährt, auf die andere Vertragspartei auszudehnen.

(2) Teil IV steht der Aufrechterhaltung, Änderung oder Einführung von Zollunionen, Freihandelszonen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder zwischen diesen und Drittländern oder -regionen nicht entgegen.

Teil V

Schlussbestimmungen

Artikel 352

Bestimmung des Begriffs Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien dieses Abkommens sind die Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, bezeichnet als „Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei“, einerseits und die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, bezeichnet als „EU-Vertragspartei“, andererseits.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragspartei“ jede einzelne Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei – unbeschadet der Verpflichtung, gemäß Absatz 3 gemeinsam zu handeln – bzw. die EU-Vertragspartei.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens kommen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei überein und verpflichten sich, in Bezug auf folgende Bestimmungen gemeinsam zu handeln:

- a) bei der Beschlussfassung durch die in Teil I Titel II (Institutioneller Rahmen) genannten Gremien,
- b) bei der Erfüllung der in Teil IV Titel IX (Regionale Wirtschaftsintegration) genannten Verpflichtungen,
- c) bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Einführung einer zentralamerikanischen Wettbewerbsverordnung und einer zentralamerikanischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel 277 und Artikel 279 Absatz 2 (Teil IV Titel VII – Handel und Wettbewerb) und
- d) bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Einführung eines zentralen Zugangspunkts auf regionaler Ebene nach Artikel 212 Absatz 2 (Teil IV Titel V – Öffentliches Beschaffungswesen).

Wenn die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gemäß diesem Absatz gemeinsam handeln, werden sie als „zentralamerikanische Vertragspartei“ bezeichnet.

(4) In Bezug auf sämtliche anderen Bestimmungen dieses Abkommens geht jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei die Verpflichtungen einzeln ein und handelt einzeln.

(5) Unbeschadet des Absatzes 3 und nach Maßgabe der Weiterentwicklung der zentralamerikanischen Regionalintegration verpflichten sich die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, den Umfang der Bereiche, in denen sie gemeinsam handeln, schrittweise auszuweiten, wovon sie die EU-Vertragspartei unterrichten. Der Assoziationsrat erlässt einen Beschluss, in dem er den Umfang der Bereiche genau festlegt.

Artikel 353

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren internen gesetzlichen Verfahren genehmigt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten internen gesetzlichen Verfahren notifiziert haben.

(3) Die Notifikationen sind im Fall der EU-Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Fall der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei dem *Secretaría General del Sistema de la Integración Centroamericana (SG-SICA)* zu übersenden, die Verwahrer dieses Abkommens sind.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 kann Teil IV von der Europäischen Union und jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ab dem ersten Tag des Monats angewandt werden, der auf den Tag folgt, an dem sie einander den Abschluss ihrer zu diesem Zweck erforderlichen internen gesetzlichen Verfahren notifiziert haben. In diesem Fall üben die für das Funktionieren dieses Abkommens erforderlichen institutionellen Gremien ihre Aufgaben aus.

(5) Bis zum Tag des Inkrafttretens nach Absatz 2 oder bis zum Tag der Anwendung dieses Abkommens, sofern es nach Absatz 4 angewandt wird, hat jede Vertragspartei die in Artikel 244 und Artikel 245 Absatz 1 Buchstaben a und b (Teil IV Titel VI – Geistiges Eigentum) festgelegten Anforderungen erfüllt. Hat eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei diese Anforderungen nicht erfüllt, tritt dieses Abkommen zwischen dieser Republik und der EU-Vertragspartei nicht nach Absatz 2 in Kraft bzw. wird nicht nach Absatz 4 angewandt, bis diese Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird in einer nach Absatz 4 angewandten Bestimmung dieses Abkommens auf den Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens Bezug genommen, so ist der Tag maßgebend, ab dem die betreffende Bestimmung nach Vereinbarung der Vertragsparteien nach Absatz 4 angewandt wird.

(7) Die Vertragsparteien, für die Teil IV dieses Abkommens nach Absatz 2 oder 4 in Kraft getreten ist, können auch Materialien mit Ursprung in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei verwenden, für die dieses Abkommen nicht in Kraft getreten ist.

(8) Ab dem Tag des Inkrafttretens nach Absatz 2 ersetzt dieses Abkommen die zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei geltenden Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit.

Artikel 354

Geltungsdauer

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an den jeweiligen Verwahrer kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung durch eine Vertragspartei prüfen die übrigen Vertragsparteien innerhalb des Assoziationsausschusses die Auswirkungen der Kündigung auf das Abkommen. Der Assoziationsrat entscheidet über notwendige Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen.
- (4) Die Kündigung wird sechs Monate nach der Notifikation an den Verwahrer wirksam.

Artikel 355

Erfüllung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und gewährleisten, dass sie den in diesem Abkommen festgelegten Zielen entsprechen.
- (2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Außer in besonders dringenden Fällen übermittelt sie dem Assoziationsrat zuvor innerhalb von dreißig Tagen sämtliche für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Die Maßnahmen werden dem Assoziationsausschuss unverzüglich notifiziert und sind in diesem Ausschuss Gegenstand von Konsultationen, sofern eine Vertragspartei dies beantragt.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in Absatz 2 genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die in Absatz 2 genannten „geeigneten Maßnahmen“ Maßnahmen sind, die im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.
- (4) Eine erhebliche Verletzung dieses Abkommens besteht
 - a) in einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung der Erfüllung dieses Abkommens,
 - b) in einem Verstoß gegen die wesentlichen Bestandteile dieses Abkommens.
- (5) Wendet eine Vertragspartei Maßnahmen in einem besonders dringenden Fall an, kann die andere Vertragspartei darum ersuchen, dass die Vertragsparteien innerhalb von fünfzehn Tagen zu einer dringenden Sitzung einberufen werden.
- (6) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei eine oder mehrere Verpflichtungen aus Teil IV dieses Abkommens nicht erfüllt hat, so muss sie unbeschadet des Absatzes 2 ausschließlich das in Teil IV Titel X (Streitbeilegung) festgelegte Streitbeilegungsverfahren und das in Teil IV Titel XI

(Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) festgelegte Vermittlungsverfahren oder die für spezifische Verpflichtungen in Teil IV dieses Abkommens vorgesehenen alternativen Verfahren in Anspruch nehmen und einhalten.

Artikel 356

Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere als mit diesem Abkommen geschaffene Rechte oder Pflichten für Personen begründet oder dass es eine Vertragspartei verpflichtet, zu erlauben, dass dieses Abkommen direkt in ihrem internen Rechtssystem geltend gemacht werden kann, sofern die internen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei nicht etwas anderes vorsehen.

Artikel 357

Ausnahmen

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es
 - a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu übermitteln oder zugänglich zu machen, deren Offenlegung ihrer Auffassung nach ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde, oder
 - b) eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet:
 - i) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden,
 - ii) in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iii) in Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit,
 - iv) in Bezug auf öffentliche Beschaffungen, die für die Zwecke der nationalen Sicherheit oder der nationalen Verteidigung unentbehrlich sind,
 - v) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen,
 - c) eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen, oder
 - d) eine Vertragspartei daran hindert, unabhängig über Haushaltsprioritäten zu entscheiden, oder eine Vertragspartei verpflichtet, die Haushaltsmittel für die Erfüllung der in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtungen zu erhöhen.
- (2) Der Assoziationsrat wird so ausführlich wie möglich über Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und deren Beendigung unterrichtet.

Artikel 358

Künftige Entwicklungen

- (1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieses Abkommen zu erweitern und zu ergänzen, indem sie Änderungen vornehmen oder Vereinbarungen über bestimmte Bereiche oder Tätigkeiten schließen, auch auf der Grundlage der bei der Durchführung dieses Abkommens gewonnenen Erfahrungen.
- (2) Die Vertragsparteien können außerdem andere Änderungen dieses Abkommens schriftlich vereinbaren.
- (3) Alle obengenannten Änderungen und Vereinbarungen werden nach den internen gesetzlichen Verfahren jeder Vertragspartei genehmigt.

Artikel 359**Beitritt neuer Mitglieder**

(1) Der Assoziationsausschuss wird über Anträge von Drittstaaten auf Beitritt zur Europäischen Union bzw. auf Aufnahme in die politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozesse in Zentralamerika unterrichtet.

(2) Während der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und einem Bewerberstaat übermittelt die EU-Vertragspartei der zentralamerikanischen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen und die zentralamerikanische Vertragspartei teilt der EU-Vertragspartei ihre etwaigen Standpunkte mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die EU-Vertragspartei notifiziert der zentralamerikanischen Vertragspartei jeden Beitritt zur Europäischen Union.

(3) Während der Verhandlungen zwischen der zentralamerikanischen Vertragspartei und einem Staat, der die Aufnahme in die politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozesse in Zentralamerika beantragt hat, übermittelt die zentralamerikanische Vertragspartei der EU-Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen und die EU-Vertragspartei teilt der zentralamerikanischen Vertragspartei ihre etwaigen Standpunkte mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die zentralamerikanische Vertragspartei notifiziert der EU-Vertragspartei jede Aufnahme in die politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozesse in Zentralamerika.

(4) Die Vertragsparteien prüfen innerhalb des Assoziationsausschusses die Auswirkungen des Beitritts bzw. der Aufnahme auf das Abkommen. Der Assoziationsrat entscheidet über alle erforderlichen Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen, die nach den internen gesetzlichen Verfahren jeder Vertragspartei genehmigt werden.

(5) Sieht der Akt der Aufnahme in die politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozesse in Zentralamerika keinen automatischen Beitritt zu diesem Abkommen vor, tritt der betreffende Staat bei, indem er bei den jeweiligen Verwahrern der Vertragsparteien eine Beitrittsurkunde hinterlegt.

(6) Die Beitrittsurkunde wird bei den Verwahrern hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Tegucigalpa am 29. Juni 2012 in zwei Urschriften.

Artikel 360**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Für die EU-Vertragspartei gilt dieses Abkommen in den Gebieten, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewendet werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen, soweit das Zollgebiet der Europäischen Union auch Gebiete einschließt, die nicht unter die vorstehende Definition der Gebiete fallen, auch im Zollgebiet der Europäischen Union.

(3) Für Zentralamerika gilt dieses Abkommen in den Gebieten der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht.

Artikel 361**Vorbehalte und Auslegungserklärungen**

Dieses Abkommen lässt keine einseitigen Vorbehalte oder Auslegungserklärungen zu.

Artikel 362**Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen, Fußnoten und gemeinsame Erklärungen**

Die Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen, Fußnoten und gemeinsamen Erklärungen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 363**Verbindlicher Wortlaut**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Denkschrift

A. Allgemeines

Vorgeschichte

Der politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Europa und Zentralamerika begannen 1984 im Rahmen des maßgeblich vom damaligen Außenminister Hans-Dietrich Genscher initiierten „Dialogs von San José“, dessen Ziel die Förderung des Friedensprozesses in Zentralamerika war. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Friedensprozesses wurde mit der Unterzeichnung eines EU-Zentralamerika-Abkommens 1993 und der Unterzeichnung einer „Feierlichen Erklärung“ 1996 in Florenz eine neue Phase des Dialogs eingeleitet. Am 15. Dezember 2003 folgte dann die Unterzeichnung des „Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit“, mit dem der San-José-Prozess institutionalisiert und auf neue Bereiche wie Migration und den Kampf gegen den Terrorismus ausgedehnt wurde. Aufgrund des langwierigen Ratifikationsprozesses in einigen Ländern der EU und Zentralamerikas tritt dieses Abkommen voraussichtlich erst 2013 in Kraft.

Verhandlungsprozess

Auf dem EU-Lateinamerika-Gipfel 2004 in Guadalajara wurde dann das gemeinsame Ziel des Abschlusses eines umfassenden Assoziationsabkommens bekräftigt, das auch ein Freihandelsabkommen umfassen sollte. Ein solches Abkommen sollte auf das Ergebnis der Entwicklungs-Agenda von Doha aufbauen und dann in Angriff genommen werden, wenn seitens Zentralamerikas ein ausreichender Grad an regionaler Entwicklung erreicht worden sei. Dieser wurde 2006 auf dem EU-Lateinamerika-Gipfel in Wien festgestellt, sodass dort die formale Entscheidung fiel, Verhandlungen aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft am 29. Juni 2007 begonnen. Nach zwischenzeitlicher Aussetzung der Verhandlungen im Juli 2009 wegen der Krise in Honduras brachten die Europäische Union und die sechs zentralamerikanischen Staaten schließlich im Mai 2010 die Verhandlungen nach insgesamt acht Verhandlungsrunden erfolgreich zum Abschluss. Nach der rechtlichen Prüfung wurde das Abkommen am 22. März 2011 paraphiert und am 29. Juni 2012 in Tegucigalpa unterzeichnet.

Am Anfang wurden die Verhandlungen auf zentralamerikanischer Seite mit Costa Rica, Nicaragua, Guatemala, Honduras und El Salvador geführt. Im Januar 2010 ersuchte Panama darum, den Verhandlungen beitreten zu dürfen, was im März 2010 förmlich durch den Rat der Europäischen Union genehmigt wurde, vorbehaltlich eines Beitritts von Panama zur zentralamerikanischen Wirtschaftsorganisation SIECA. Dieser Beitritt erfolgte am 29. Juni 2012, sodass nun auch Panama Vertragspartner ist.

Verfahren

Bei dem Abkommen handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, da es neben Materien in Gemeinschaftskompetenz auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind. Es bedarf deshalb der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten. Der Handelsteil soll, soweit in die Zu-

ständigkeit der Europäischen Union fallend, bereits vorläufig angewendet werden.

Der EU-Ratsbeschluss über die Unterzeichnung des Abkommens und die vorläufige Anwendung des Handelsteils erfolgte am 25. Juni 2012, die Unterschrift des Abkommens durch die Europäische Union und die Staaten Zentralamerikas am 29. Juni 2012 in Tegucigalpa, durch die Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 2012 in Brüssel. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments am 11. Dezember 2012 kann der Ratsbeschluss über den Abschluss des Abkommens gefasst werden. Daran anschließend können diejenigen Teile des Handelsteils, die in ausschließliche Kompetenz der EU fallen, aufgrund des o. g. Ratsbeschlusses seitens der EU vorläufig angewendet werden. Auf Seiten Zentralamerikas ist hierfür die Ratifikation in den sechs Staaten notwendig. Das Ratifizierungsverfahren in den zentralamerikanischen Staaten wurde eingeleitet. Das Ratifizierungsverfahren in allen EU-Staaten dürfte mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Erst nach Abschluss dieses Prozesses tritt das Abkommen in seiner Gesamtheit in Kraft.

Politische Bedeutung

Das umfassende und ambitionierte Assoziationsabkommen besteht aus den drei Grundpfeilern „Politischer Dialog“, „Kooperation“ und „Handel“.

Die Hauptziele des „**Politischen Dialogs**“ sind der Aufbau einer privilegierten politischen Partnerschaft, die auf gemeinsamen Werten, Grundsätzen und Zielen beruht; ferner die Verstärkung der Zusammenarbeit und die Entwicklung neuer Initiativen auf allen Gebieten des gemeinsamen Interesses, insbesondere bei den Menschenrechten, der Konfliktprävention, der guten Regierungsführung, der regionalen Integration, der Armutsreduzierung, der Bekämpfung von Ungleichheit, der nachhaltigen Entwicklung, dem Umweltschutz und der Migration. Unter den politischen Klauseln mit diversen außenpolitischen Zielsetzungen kommt denjenigen zu Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eine besondere Bedeutung zu, da sie das Kernstück des gemeinsamen europäischen und zentralamerikanischen Wertesystems bilden. Des Weiteren verpflichten beide Seiten, sich für Abrüstung und Nichtverbreitung von konventionellen, atomaren, chemischen und biologischen Waffen, den Kampf gegen Terrorismus sowie die Stärkung des internationalen Strafgerichtshofes einzusetzen.

Der zweite Teil des Abkommens „**Kooperation**“ befasst sich mit der Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen auf allen Gebieten des gemeinsamen Interesses, einschließlich Demokratie, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Konfliktprävention, Kampf gegen Terrorismus, Drogen, Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Korruption, sozialer Zusammenhalt, Migration, Umwelt und Klimaschutz, Wirtschaftsentwicklung und natürliche Ressourcen, regionale Integration, Kultur und Wissenschaft. Die Bestimmungen sollen zur Verbesserung der bi-regionalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen beitragen und eine nachhaltige und gerechte soziale und wirtschaftliche Entwicklung in beiden Regionen fördern.

Der Handelsteil des Abkommens soll ein transparentes, diskriminierungsfreies und berechenbares Umfeld für

europäische und zentralamerikanische Wirtschaftsbeteiligte und Investoren in der Region gewährleisten. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Wirtschaftsbeteiligten die Chancen und die entstehende Komplementarität zwischen den beiden Wirtschaftsräumen vollumfänglich nutzen können. Studien, die für die EU-Kommission durchgeführt wurden, kommen zu dem Schluss, dass das Abkommen durch eine Zunahme der Handelsströme und des Austausches von Dienstleistungen sowie erhöhten Investitionen einen positiven wirtschaftlichen Effekt auf Zentralamerika haben wird. Insgesamt wird von einem armutsreduzierenden Effekt für die gesamte Region ausgegangen.

Das Abkommen ist schließlich auch als erfolgreicher Kulminationspunkt der langfristigen Bemühungen der EU zu sehen, die regionale Integration in Zentralamerika zu fördern. Der Beitritt Panamas zur regionalen Wirtschaftsorganisation SIECA und die beabsichtigte Gründung einer „Regionalen Wettbewerbsbehörde“ im Zuge des Abkommens sind bereits erste positive Folgen für die Integration.

B. Inhalt des Abkommens

Präambel

Die Präambel bekräftigt das Ziel, in Anbetracht der historischen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bindungen die Vertiefung der Beziehungen zwischen beiden Regionen im Einklang mit den Verpflichtungen zu fördern, wie sie sich aus der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Übereinkommen) ergeben. Durch die Liberalisierung und Ausweitung des Handels und der Investitionstätigkeit soll – unter angemessener Berücksichtigung der bestehenden Entwicklungsunterschiede zwischen beiden Regionen – die Wirtschaftsentwicklung in nachhaltiger Weise angehoben werden mit dem Ziel, die Armut zu verringern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und den Lebensstandard in beiden Regionen anzuheben.

Teil I – Allgemeine und institutionelle Bestimmungen

Titel I – Art und Geltungsbereich des Abkommens

(Artikel 1 bis 3)

Die ersten Artikel des Assoziationsabkommens betonen die dem Abkommen zugrundeliegenden Werte und Prinzipien: Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und des Rechtsstaatsprinzips dienen als Richtschnur der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien und werden zu essenziellen Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Die Vertragsparteien bestätigen ihr Eintreten für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Sie dient, unter Berücksichtigung der Millennium-Entwicklungsziele, als leitendes Prinzip für die Implementierung des Abkommens. Die Vertragsparteien sollen deshalb sicherstellen, dass eine angemessene Balance zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und die Umwelt betreffenden Komponenten der nachhaltigen Entwicklung gewahrt bleibt.

Ziele des Abkommens sind:

- die Stärkung und Konsolidierung der Beziehungen der Vertragsparteien durch eine Assoziation auf der Basis

der drei verbundenen (interdependenten) und fundamentalen Säulen: politischer Dialog, Kooperation und Handel;

- die Entwicklung einer privilegierten politischen Partnerschaft, basierend auf gemeinsamen Werten, Prinzipien und Zielen;
- die Verbesserung der bi-regionalen Kooperation in allen Bereichen des gemeinsamen Interesses, mit dem Ziel, in beiden Regionen mehr nachhaltige und gerechte soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu erreichen;
- der Ausbau und die Diversifizierung der bi-regionalen Handelsbeziehungen der Vertragsparteien im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen;
- die Stärkung und Vertiefung des fortschreitenden Prozesses der regionalen Integration in Bereichen des gemeinsamen Interesses;
- die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen und die Betonung der friedlichen Streitbeilegung;
- die Betonung der Prinzipien von guter Regierungsführung sowie der Beachtung internationaler sozialer, ökologischer und arbeitsrechtlicher Standards;
- die Förderung steigenden Handels und steigender Investitionen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung von spezieller und unterschiedlicher Behandlung, die der Reduktion von strukturellen Asymmetrien zwischen den beiden Regionen dient.

Titel II – Institutioneller Rahmen

(Artikel 4 bis 11)

Ein Assoziationsrat, zusammengesetzt aus Repräsentanten der EU und je eines Repräsentanten der zentralamerikanischen Republiken auf Ministerebene, wird die Erfüllung der Ziele des Abkommens überwachen und seine Umsetzung kontrollieren. Der Vorsitz des Assoziationsrats wird abwechselnd von einem EU-Repräsentanten auf der einen Seite und einem Repräsentanten einer zentralamerikanischen Republik auf der anderen Seite geführt.

Der Assoziationsrat wird von einem Assoziationskomitee unterstützt, welches auf der Ebene leitender Beamter zusammenkommt, und spezifische Themen, wie den politischen Dialog, die Kooperation oder den Handel, erörtert. Das Assoziationskomitee ist für die generelle Umsetzung des Abkommens verantwortlich. Des Weiteren können Unterkomitees gegründet werden.

Ein parlamentarisches Assoziationskomitee, bestehend aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments auf der einen Seite und Mitgliedern des *Parlamento Centroamericano* (PARLACEN) auf der anderen Seite, kann gegenüber dem Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen. Es kann vom Assoziationsrat für die Umsetzung des Abkommens relevante Informationen verlangen und wird vom Assoziationskomitee über seine Entscheidungen und Empfehlungen gegenüber dem Assoziationsrat informiert.

Des Weiteren sollen die Vertragsparteien Treffen zwischen Repräsentanten der Zivilgesellschaften der Europäischen Union und Zentralamerikas fördern, inklusive der Wissenschaft, sozialer und wirtschaftlicher Partner und Nichtregierungsorganisationen.

Teil II – Politischer Dialog

(Artikel 12 bis 23)

Dieser Teil des Abkommens enthält Vorschriften über den politischen Dialog.

Ziel dieses Dialogs ist, zwischen der EU und den zentralamerikanischen Republiken eine privilegierte Partnerschaft auf der Basis gemeinsamer Werte wie dem Respekt für und die Förderung von Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, guter Regierungsführung und nachhaltiger Entwicklung zu entwickeln.

Der politische Dialog soll der Verteidigung gemeinsamer Werte, Prinzipien und Ziele auf der internationalen Ebene, insbesondere in den Vereinten Nationen, dienen.

Hauptziel ist es, die Organisation der Vereinten Nationen als Herzstück des multilateralen Systems zu stärken und den Weg zu gemeinsamen Initiativen auf der internationalen Ebene in allen Bereichen gemeinsamen Interesses zu ebnet.

Außerdem soll durch den politischen Dialog eine verstärkte Kooperation und bessere Koordinierung im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik erreicht werden, mit dem Ziel, gemeinschaftliche Initiativen auf der Basis gemeinsamer Interessen in den entsprechenden internationalen Foren zu ergreifen.

Der politische Dialog soll dabei alle Aspekte gemeinsamen Interesses auf regionaler und internationaler Ebene umfassen. Vor diesem Hintergrund kooperieren die Vertragsparteien in Bereichen wie der Abrüstung konventioneller Waffen, der vollständigen Umsetzung der „Ottawa Konvention zum Verbot von Anti-Personen-Minen“ und der „Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen“ und ihrer Protokolle. Die Vertragsparteien werden bei der Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen kooperieren. Dies stellt ein wesentliches Element des Abkommens dar.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Kooperation bei der Terrorismusbekämpfung und beim Kampf gegen schwerwiegende Verbrechen. Sie setzen sich für ein effektives Funktionieren des Internationalen Strafgerichtshofes ein.

Der politische Dialog beinhaltet schließlich auch die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, Umweltschutz, nachhaltiger Entwicklung, Migration, Sicherheit der Bürger, Armutsbekämpfung sowie guter Regierungsführung im Steuerwesen.

Teil III – Zusammenarbeit

(Artikel 24 bis 76)

Der Abschnitt zur Zusammenarbeit befasst sich mit der Zusammenarbeit in Form konkreter Maßnahmen auf allen Gebieten des gemeinsamen Interesses.

Diese Zusammenarbeit umfasst u. a.:

- Demokratie, Menschenrechte, gute Regierungsführung,
- Modernisierung von Staat und öffentlicher Verwaltung,
- Ausbau der Institutionen und des Rechtsstaates,
- Kampf gegen Geldwäsche,
- Korruptionsbekämpfung,
- Kampf gegen Waffenhandel,

- Terrorismusbekämpfung,
- soziale Entwicklung und sozialer Zusammenhalt, Beschäftigung und sozialer Schutz,
- Bildung,
- Migration,
- Umweltfragen,
- Bewältigung von Naturkatastrophen und Klimawandel,
- Wirtschafts- und Handelsentwicklung,
- Energie,
- Tourismus,
- Verkehr,
- regionale Integration,
- kulturelle und audiovisuelle Kooperation.

Die Umsetzung dieser Kooperation wird durch das „Regionale Strategiepapier für Zentralamerika für den Zeitraum 2007–2013“ der EU-Kommission unterstützt. Dieses veranschlagt insgesamt 105 Millionen Euro für die vorgesehenen Projekte. Das Papier setzt dabei drei Prioritäten:

- die Stärkung des institutionellen Systems der regionalen Integration (15 Millionen Euro);
- Unterstützung bei dem Prozess der wirtschaftlichen Integration, der Zollunion und ähnlichen Harmonisierungsanstrengungen (23,5 Millionen Euro);
- Stärkung regionaler Regierungsführung und Sicherheitsaspekte (5,5 Millionen Euro für die Koordination zwischen Polizei, Immigrations- und Zollbehörden).

Mit der Implementierung des Assoziationsabkommens wird die Unterstützung für regionale wirtschaftliche Integration auf 44 Millionen Euro ansteigen, die Unterstützung für regionale Sicherheit auf 7 Millionen Euro.

Teil IV – Handel**Titel I – Einleitende Bestimmungen**

(Artikel 77 bis 79)

Ziele des Abkommens sind die Ausweitung und Diversifizierung des Warenhandels, die Erleichterung des Warenverkehrs, die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen, die Förderung der regionalen Wirtschaftsintegration, die Schaffung günstiger Voraussetzungen für einen Anstieg der Investitionsströme, die gegenseitige Marktöffnung, der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, die Förderung des Wettbewerbs, die Schaffung eines Streitbeilegungsmechanismus und die Förderung der internationalen Handels- und Investitionstätigkeit.

Titel II – Warenhandel

(Artikel 80 bis 158)

Kapitel 1, Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren, bestimmt die Regeln für den Abbau tarifärer und nicht tarifärer Maßnahmen. Der vereinbarte stufenweise Zollabbau erfolgt nach Maßgabe von Anhang I (Abbau der Zölle) und erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren.

Einfuhrbeschränkungen zwischen den Vertragsparteien sowie Ausfuhrzölle oder -abgaben sind mit Ausnahme

innerer Abgaben oder gleichwertiger Belastungen untersagt. Innere Abgaben oder gleichwertige Belastungen dürfen weder einen mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

Abschnitt D enthält Regelungen zu landwirtschaftsbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Vertragsparteien verzichten auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die für das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind. Wenn eine Vertragspartei Ausfuhrsubventionen beibehält oder neu einführt, kann der Einfuhrstaat Zölle auf (teilweise) liberalisierte landwirtschaftliche Erzeugnisse einführen.

In Abschnitt F wird ein Unterausschuss „Marktzugang für Waren“ eingesetzt. Er überwacht die korrekte Anwendung und Verwaltung des Kapitels 1.

Kapitel 2, Handelspolitische Schutzmaßnahmen, enthält Regelungen insbesondere zu Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen sowie multilateralen Schutzmaßnahmen. Abschnitt B erlaubt es zusätzlich, während einer Übergangszeit von zehn Jahren bilaterale Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn ein Produkt infolge von Zugeständnissen nach diesem Abkommen in derart hohen Mengen in sein Gebiet eingeführt wird, dass heimischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine bedeutende Schädigung zu entstehen droht. Eine bilaterale Schutzmaßnahme kann die Aussetzung der im Stufenplan vorgesehenen Verringerung des Zolls für das betreffende Erzeugnis oder die Anhebung des für das betreffende Erzeugnis geltenden Zolls auf ein Niveau nicht höher als der Meistbegünstigungszollsatz bzw. der Basiszollsatz beinhalten. Ihre Gesamtanwendungsdauer darf vier Jahre nicht überschreiten.

Kapitel 3, Zoll und Handelserleichterungen, zielt auf die Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien bei gleichzeitiger Sicherstellung wirksamer Kontrollen des Warenverkehrs ab. Es werden Verpflichtungen für die effiziente, transparente und vereinfachte Gestaltung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren normiert. Dabei werden die einschlägigen Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) und der Weltzollorganisation einbezogen. Die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Vertragsparteien wird zur Umsetzung dieser Ziele verstärkt. Die Leistung von gegenseitiger Amtshilfe im Zollbereich gestaltet sich nach Maßgabe des Anhangs III (Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich).

Kapitel 4, Technische Handelshemmnisse, bekräftigt die Rechte und Pflichten aus dem entsprechenden WTO-Übereinkommen. Dazu intensivieren die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Bereich technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertung und Akkreditierung, um den Zugang zu den jeweiligen Märkten zu erleichtern.

Kapitel 5, Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, konkretisiert einige Rechte und Pflichten aus dem entsprechenden WTO-Übereinkommen. Das Kapitel gilt ferner für die Zusammenarbeit in Fragen des Tierschutzes.

Die Vertragsparteien erkennen das Konzept von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten sowie die Vorgaben der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens an. Sie vereinbaren eine enge Zusammenarbeit bei der Festle-

gung von schädlings- und krankheitsfreien Gebieten, um das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Verfahren zu stärken.

Kapitel 6, Ausnahmen in Bezug auf Waren, listet diese, bezogen auf den freien Warenverkehr, auf.

Titel III – Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

(Artikel 159 bis 203)

Kapitel 1, Allgemeine Bestimmungen, zielt auf die schrittweise Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungshandels sowie eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs. Es gilt ausdrücklich nicht für Subventionen, hoheitliche Ausübung und Visafragen. Die Listen der eingegangenen Verpflichtungen zum Marktzugang in den Bereichen Niederlassung und Dienstleistungen befinden sich in den Anhängen X und XI zum Abkommen. Alle Schlüsselsektoren wie Finanzdienstleistungen, Telekommunikation und Verkehr sind dort enthalten, vor allem in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung der Dienstleistungen und die Niederlassung.

Kapitel 2, Niederlassung, und Kapitel 3, Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, enthalten grundlegende Begriffsbestimmungen sowie die Rechtsgrundlagen für den gemäß den Verpflichtungslisten der Anhänge X und XI gewährten Marktzugang. Außerdem werden bestimmte Bereiche aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen, insbesondere audiovisuelle Dienstleistungen sowie Seekabotage. Jede Partei verpflichtet sich, Niederlassungen und Investoren bzw. Dienstleistungen und Dienstleister nicht weniger günstig als ihre eigenen Niederlassungen und Investoren zu behandeln (Grundsatz der Inländergleichbehandlung).

Kapitel 4, Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, und Kapitel 5, Regulierungsrahmen, enthalten Regeln für die erleichterte vorübergehende Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen, Vertragsdienstleistern, Freiberuflern und zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesuchern im Gebiet des jeweiligen Vertragsstaates. Es vereinfacht dadurch sowohl die Niederlassung als auch die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Vertragsparteien. Unbeschadet bleibt das Recht der jeweiligen Vertragsstaaten, Befähigungsnachweise von natürlichen Personen zu verlangen. Sonderregelungen finden sich für Computerdienstleistungen (Abschnitt B), Kurierdienste (Abschnitt C), Telekommunikationsdienste (Abschnitt D), Finanzdienstleistungen (Abschnitt E) und Internationale Seeverkehrsdienstleistungen (Abschnitt F).

Kapitel 6, Elektronischer Geschäftsverkehr, verpflichtet die Parteien, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in dem Bestreben zu fördern, zugleich Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten auszuarbeiten bzw. aufrechtzuerhalten.

Kapitel 7, Ausnahmen, regelt diese zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit, zum Schutz von Leben oder Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Erhalt der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen, zum Schutz des nationalen Kultur-

guts sowie zur Einhaltung von Gesetzen, die nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Titels stehen.

Titel IV – Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

(Artikel 204 bis 208)

Die Vertragsparteien verabreden, Leistungsbilanzzahlungen und -transfers in frei konvertierbarer Währung nach dem „Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds“ zwischen sich nicht zu beschränken. Ebenfalls wird der freie Transfer der im Zusammenhang mit Direktinvestitionen stehenden Zahlung zugesichert. Der Titel enthält zudem international übliche Schutzregelungen, nach denen die Vertragsstaaten in Ausnahmesituationen den Zahlungs- und Kapitalverkehr verhindern, beziehungsweise temporär einschränken können.

Titel V – Öffentliches Beschaffungswesen

(Artikel 209 bis 227)

Das Abkommen garantiert den Anbietern aus den Vertragsstaaten bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen in diesen Staaten Inländerbehandlung. Dies erfolgt sowohl auf zentraler als auch auf nachgeordneter Ebene gemäß der im Anhang XVI aufgeführten Verpflichtungslisten. Hinzu kommen Bestimmungen zur Transparenz der Beschaffungsvorgänge einschließlich eines vereinbarten Erfahrungsaustausches, Bestimmungen zu den einzuhaltenden Bedingungen sowie zum Verfahrensablauf, wie beispielsweise Bekanntmachungspflichten.

Titel VI – Geistiges Eigentum

(Artikel 228 bis 276)

Kapitel 1 bestimmt als Ziel des Titels, die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen. Die Bestimmungen sollen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem „Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten des geistigen Eigentums“ (TRIPs-Übereinkommen), dem multilateralen Abkommen im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sowie dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (CBD) ergänzen und präzisieren. Der Titel „Geistiges Eigentum“ enthält neben dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung auch eine Meistbegünstigungsklausel, wonach Vorteile oder Befreiungen, die den Staatsangehörigen einer Vertragspartei gewährt werden, auch denen der anderen Vertragsparteien zu gewähren sind. Ferner sind Vorschriften zu den Schutzvoraussetzungen verschiedener Rechte des geistigen Eigentums (z. B. Urheberrechte, Marken, geografische Herkunftsangaben, Patente) als auch zu deren gerichtlicher und außergerichtlicher Durchsetzung aufgeführt.

Kapitel 2, Normen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, spricht die spezifischen Rechte des geistigen Eigentums an, d. h. Marken, geografische Angaben, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, gewerbliche Muster und Modelle, Patente und Schutz von Pflanzensorten. Neben den Grundsätzen des Schutzes der jeweiligen Rechtspositionen finden sich insbesondere Verfahrensregelungen zur Registrierung sowie zur Dauer des Schutzes eingetragener Rechtspositionen.

Kapitel 3, Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, stellt Mindestanforderungen auf. Dies beinhaltet insbesondere, dass den Rechteinhabern zügige, wirksame und verhältnismäßige zivil- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe und Verfahren zur Verfügung stehen müssen. Nach Artikel 229 bleiben dabei insbesondere die Verfahrensrechte der Betroffenen aus dem TRIPs-Übereinkommen (z. B. Artikel 50) anwendbar. Die Bestimmung zu strafrechtlichen Sanktionen in Artikel 271 entspricht Artikel 61 des TRIPs-Übereinkommens. In einem eigenen Abschnitt wird die Verantwortlichkeit der Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen geregelt.

Kapitel 4, Institutionelle Bestimmungen, regelt die Einrichtung eines „Unterkomitees für geistiges Eigentum“.

Titel VII – Handel und Wettbewerb

(Artikel 277 bis 283)

Damit die Vorteile des Freihandelsabkommens nicht durch wettbewerbsfeindliche Geschäftsgebaren oder Geschäftsvorgänge zunichtegemacht werden, verankern die Vertragsparteien das Prinzip des freien Wettbewerbs und verpflichten sich, für die wirksame Anwendung und Durchsetzung eines Wettbewerbsrechts zu sorgen.

Die Grundsätze der Streitbeilegung nach Titel X gelten für diesen Titel nicht.

Titel VIII – Handel und nachhaltige Entwicklung

(Artikel 284 bis 302)

In diesem Titel wird die verstärkte Kooperation im Bereich von Sozial- und Umweltstandards geregelt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die arbeitsrechtlichen Mindestnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zu fördern und wirksam umzusetzen.

Darüber hinaus bekräftigen sie, multilaterale Umweltabkommen, deren Vertragspartei sie sind, wirksam umzusetzen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des CBD. Auch der Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Handel mit Fischereierzeugnissen, der Klimawandel und Wanderarbeitnehmer werden spezifisch angesprochen. Der Handel mit umweltfreundlichen Waren und Dienstleistungen sowie ausländische Direktinvestitionen in diesem Bereich sollen gefördert werden. Grundsätzlich betonen die Vertragsparteien die Bedeutung des Handels für die nachhaltige Entwicklung.

Deshalb vereinbaren sie die Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus ihres jeweiligen Arbeits- und Umweltrechts, das auch nicht zur Förderung des Handels aufgeweicht werden darf.

Darüber hinaus regelt der Titel auch das Monitoring der vereinbarten Regelungen durch Einrichtung entsprechender Stellen und Ausschüsse sowie Konsultationsmechanismen einschließlich der Einrichtung einer Sachverständigenengruppe. Der Dialog mit der Zivilgesellschaft ist ebenfalls verankert.

Die Grundsätze der Streitbeilegung nach Titel X gelten für diesen Titel nicht.

Titel IX – Regionale Wirtschaftsintegration

(Artikel 303 bis 307)

In diesem Titel bekräftigen beide Vertragsparteien die Bedeutung der regionalen wirtschaftlichen Integration. Der

Titel enthält konkrete Regelungen zur Vertiefung der regionalen Integration und zur Vereinfachung des freien Warenverkehrs in den Bereichen Zollverfahren, technische Vorschriften sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen.

Titel X – Streitbeilegung

(Artikel 308 bis 328)

In diesem Titel sind die Verfahren, Fristen und institutionellen Erfordernisse (u. a. Einrichtung und Zusammensetzung der Schiedspanels) zur Beilegung ggf. auftretender Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Abkommens festgelegt. Vorrangiger Streitbeilegungsmechanismus ist dabei das Konsultationsverfahren nach Artikel 310. Erst sekundär soll ein Schiedsverfahren unter Einsetzung eines Schiedspanels eingeleitet werden.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung eventueller Entscheidungen des Schiedspanels geregelt. Die Entscheidungen des Schiedspanels sind für die Vertragsparteien verbindlich. Artikel 326 regelt das Verhältnis zwischen den Streitbeilegungsvorschriften nach diesem Kapitel und nach dem WTO-Übereinkommen.

Titel XI – Vermittlungsverfahren für nicht tarifäre Maßnahmen

(Artikel 329 bis 337)

In diesem Titel ist das Vermittlungsverfahren für nicht tarifäre Maßnahmen geregelt. Dieses Vermittlungsverfahren ist unabhängig von Titel X (Streitbeilegung) und nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses Titels oder anderer Übereinkünfte vorgesehen. Ein Ersuchen um Vermittlung und mögliche Vermittlungsverfahren schließen die Inanspruchnahme von Titel X nicht aus.

Titel XII – Transparenz und Verwaltungsverfahren

(Artikel 338 bis 344)

Ziel dieses Titels ist es, die Transparenz in handelsbezogenen Fragen durch Veröffentlichungs-, Kommentierungs- und Überprüfungspflichten zu verbessern. Besondere Transparenz ist bei der Vergabe von Subventionen zu wahren.

Titel XIII – Besondere Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien in handelsbezogenen Fragen

(Artikel 345 bis 348)

In diesem Titel sind die besonderen Aufgaben des Assoziationsrats, des Assoziationsausschusses sowie der Unterausschüsse geregelt.

Titel XIV – Ausnahmen

(Artikel 349 bis 351)

Ausnahmen zu diesem Abkommen können im Falle von externen Finanz- oder Zahlungsbilanzschwierigkeiten ergriffen werden.

Im Bereich des Steuerrechts gilt das Abkommen nur, soweit dies zu seiner Durchführung erforderlich ist.

Teil V – Schlussbestimmungen

(Artikel 352 bis 363)

In diesem Teil sind Bestimmungen zur Definition der Vertragsparteien, zum Inkrafttreten des Abkommens, zur Geltungsdauer (unbegrenzte Zeit), zur Suspendierung bei einem Verstoß gegen wesentliche Bestandteile des Abkommens, zum Beitritt neuer Mitglieder und zu den Vertragssprachen enthalten.

C. Anhänge

Dem Abkommen sind XXI Anhänge beigefügt. Sie sind nach Artikel 362 Bestandteil des Abkommens.

Sie betreffen im Einzelnen:

– Anhang I: Abbau der Zölle

Dieser Anhang gliedert sich in sechs Teile, in denen die jeweiligen Zollabbaustufen für einzelne Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten der Vertragspartner festgelegt werden. Für jedes Produkt werden ein Basiszollsatz, ggf. Kontingentzollsätze sowie die Anzahl der Abbaustufen festgelegt.

Anlage 1 enthält die Einfuhrzollkontingente der zentral-amerikanischen Vertragsparteien, Anlage 2 die der EU-Vertragsparteien, Anlage 3 die Sonderregelung für Bananen. Danach folgen der Stufenplan für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der EU und anschließend der Stufenplan für Ursprungserzeugnisse aus Costa Rica, Nicaragua, Guatemala, El Salvador und Honduras sowie Panama.

– Anhang II: Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Dieser Anhang regelt insbesondere, ob für eine Ware die Zollpräferenz gemäß dem Abkommen in Anspruch genommen werden kann. Grundsätzlich gilt für den Erwerb der Ursprungseigenschaft das Territorialitätsprinzip. Der Anhang umfasst in Anlage 2 die Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen.

Der Nachweis der Ursprungseigenschaft erfolgt durch die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1) auf Antrag nach einem in Anlage 3 festgelegten Muster. Die zuständigen Behörden, die die Warenverkehrsbescheinigung ausstellen, überprüfen die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der Voraussetzungen des Anhangs. Die Behörden sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und Kontrollen durchzuführen.

Alternativ kann vom Ausführer eine Erklärung („Erklärung auf der Rechnung“) auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben werden, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

– Anhang III: Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Der Anhang enthält Verfahrensregeln zur gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich.

- **Anhang IV: Besondere Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit**
- **Anhang V: Behandlung von Fehlern der Verwaltung**
- **Anhang VI: Zuständige Behörden**
- **Anhang VII: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen**

Der Anhang regelt die zuständigen Behörden sowie Leitlinien für Prüfungen für o. g. Maßnahmen sowie Anforderungen und Vorschriften für die Zulassung von Betrieben für Erzeugnisse tierischen Ursprungs.
- **Anhang VIII: Leitlinien für Prüfungen**
- **Anhang IX: Kontaktstellen und Webseiten**
- **Anhang X: Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung**
- **Anhang XI: Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen**
- **Anhang XII: Vorbehalte der EU-Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss**
- **Anhang XIII: Listen der Verpflichtungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss**
- **Anhang XIV: Listen der Verpflichtungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen**
- **Anhang XV: Auskunftsstellen**
- **Anhang XVI: Öffentliche Beschaffung**
- **Anhang XVII: Liste der Bezeichnungen, die zur Gewährung des Schutzes als geographische Angabe im Gebiet der Vertragsparteien zu verwenden sind**
- **Anhang XVIII: Geschützte geographische Angaben**
- **Anhang XIX: Liste der in Artikel 306 genannten Erzeugnisse**

- **Anhang XX: Liste der im Harmonisierungsprozess befindlichen zentralamerikanischen technischen Vorschriften**
- **Anhang XXI: Unterausschüsse**

Erklärungen

- **Gemeinsame Erklärung von Costa Rica und der EU zu Titel II Kapitel 1 (Warenhandel) des Abkommens**
- **Gemeinsame Erklärung zu Titel II Kapitel 1 Artikel 88 des Abkommens**
- **Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum von Andorra**
- **Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino**
- **Gemeinsame Erklärung zu Ausnahmeregelungen**
- **Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln des Anhangs II**
- **Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der für Erzeugnisse der Kapitel 61 und 62 des harmonisierten Systems geltenden Ursprungsregeln**
- **Gemeinsame Erklärung zur vorübergehenden Verwendung weiterer Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft für Waren der Kapitel 61 und 62 des harmonisierten Systems geltender Ursprungsregeln**
- **Erklärung der EU-Vertragspartei zum Schutz der Daten über bestimmte regulierte Erzeugnisse**
- **Gemeinsame Erklärung zu Bezeichnungen, deren Eintragung als geographische Angabe in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei beantragt wurde**
- **Gemeinsame Erklärung zu der Zollunion der EU-Vertragspartei mit der Türkei**
- **Einseitige Erklärung El Salvadors zu Kapitel IV Titel VIII Artikel 290 des Abkommens**

Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit

